

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Beilagen zum Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag

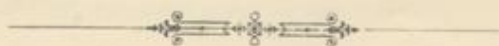
[urn:nbn:de:bsz:31-301634](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301634)

ten
uer

Beilagen

zum

Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag.



Stellen

Allgemeine Beschreibung

Evangelisch-protestantische Landeskirche

im

Großherzogtum Baden.

Darstellung

der

bei einer allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1894 in Betracht kommenden
Steuerkapitalien und Steueranschläge und

Berechnung

der auf die einzelnen Steuerkommissärbezirke entfallenden Kirchensteuerbeträge bei Zugrund-
legung eines Steuerfußes von:

- | | | | | |
|-----|---|---------|-----|--|
| 1 | ƒ | auf 100 | M | Kapitalrentensteuerkapital, |
| 1,5 | " | " | 100 | " Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital, |
| 20 | " | " | 100 | " Einkommensteueranschlag. |
-

1. Steuerkommissärbezirke.	2.		3.		4.		5.		6.		7.	
	Kapital- renten- steuer- kapitalien	Grund-, Häuser-, Gewerb- und Gewerbesteuer- kapitalien	Ein- kommen- steuer- anschlüsse	Grund-, Häuser-, Gewerb- und Gewerbesteuer- kapitalien der Auswärtigen.	Kirchensteuerertrag		darunter von den Auswärtigen (Spalte 5).					
					im Ganzen							
der Ortseinwohner.												
	M	M	M	M	M	S	M	S	M	S	M	S
Zusammenstellung												
der Ergebnisse der einzelnen Steuerkommissärbezirke.												
I. Konstanz	7 411 250	8 006 710	1 154 205	1 303 600	4 446	02	195	52				
II. Überlingen	2 187 740	1 900 250	243 735	1 340 990	1 192	42	201	15				
III. Stockach	570 060	1 197 610	118 740	287 3670	905	24	431	09				
IV. Engen	96 360	180 420	35 105	409 360	168	85	61	94				
V. Donaueschingen	1 489 020	3 761 840	261 970	229 600	1 271	56	34	44				
VI. Neustadt	418 860	695 270	108 675	413 550	425	53	62	02				
VII. Bilingen	2 498 400	7 360 220	456 120	115 630	2 283	41	17	34				
VIII. Hornberg	2 170 640	4 590 750	369 525	88 500	1 657	99	13	27				
IX. Wolfach	2 378 160	6 563 120	337 330	723 430	2 005	45	108	51				
X. Waldshut	520 130	1 710 580	222 105	624 440	846	43	93	65				
XI. Säckingen	4 064 350	3 244 480	640 970	1 457 820	2 393	71	218	68				
XII. Schopfheim	9 261 530	20 200 340	1 470 460	5 157 160	7 670	64	773	56				
XIII. Lörrach	14 839 850	43 806 440	3 368 610	1 457 910	15 010	65	218	58				
XIV. Müllheim	9 830 780	23 836 340	1 245 195	2 391 220	7 407	61	358	68				
XV. Staufen	120 670	590 300	35 205	358 300	224	71	53	73				
XVI. Breisach	1 183 940	5 753 620	232 090	426 300	1 509	53	63	92				
XVII. Freiburg-Stadt	56 846 040	19 978 730	5 414 300	559 140	19 593	87	83	86				
XVIII. Freiburg-Land	636 820	8 477 700	291 715	1 302 950	2 114	20	195	44				
XIX. Emmendingen	6 410 780	33 158 390	1 453 925	1 874 810	8 803	91	281	23				
XX. Kenzingen	754 350	4 894 760	265 750	561 000	1 425	27	84	13				
XXI. Ettlingen	571 360	3 604 090	177 980	1 071 410	1 114	40	160	69				
XXII. Vahr	11 032 120	32 499 420	2 752 575	2 017 280	11 785	81	302	57				
XXIII. Offenburg	3 830 130	6 078 290	808 195	990 940	3 059	77	148	63				
XXIV. Kehl	6 338 680	29 671 330	1 543 540	2 711 920	8 578	39	406	77				
XXV. Achern	9 503 100	1 606 450	636 675	211 150	2 496	29	31	66				
XXVI. Bühl	374 020	580 970	87 655	100 350	314	88	15	03				
XXVII. Baden	30 788 060	8 028 480	2 500 825	698 740	9 389	54	104	81				
XXVIII. Rastatt	5 367 300	5 346 430	867 470	1 564 030	3 308	27	234	61				
XXIX. Ettlingen	1 465 500	1 814 360	291 420	358 680	1 055	27	53	74				
XXX. Karlsruhe-Stadt	131 144 790	65 216 650	1 464 2900	720 140	52 290	80	108	02				
XXXI. Karlsruhe-Land	2 729 970	22 270 570	956 845	848 110	5 654	50	127	20				
Übertrag	326 834 760	376 624 910	42 991 810	34 962 130	180 404	92	5 244	47				

Regiekasse
des evangelischen Oberkirchenrats.

Voranschlag

für die Jahre

1895 bis mit 1899.

Angeschlossen sind:

1. Der Gehaltsetat (Unterbeilage a).
2. Der Wohnungsgeldetat (Unterbeilage b).
3. Eine Berechnung des Staatsbeitrags für den evangelischen Oberkirchenrat als Oberstiftungsrat (Unterbeilage e.)

Ausgaben.		1895	1896	1897
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Gehalte der etatmäßigen Beamten des evangelischen Oberkirchenrats als oberste evangelische Landeskirchenbehörde und evangelischer Oberstiftungsrat	103 955	105 280	109 840
2	Wohnungsgeld	13 830	13 830	13 830
3	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	2 500	2 500	2 500
4	Audere persönliche Ausgaben	4 500	4 500	4 500
5	Ruhe- und Unterstützungsgelalte (einschließlich Sterbgehalten aus solchen)	7 670	7 670	7 670
6	Für Hinterbliebenenversorgung	4 097	4 064	4 110
7	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an Beamte der Abteilungen E bis K des Gehaltstariis und Gnadengaben an Hinterbliebene von Beamten	400	400	400
Übertrag . .		136 952	138 244	142 850

1898	1899	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	
111 675	112 700	Zu D. B. 1 und 2. Der Bedarf ist nach Maßgabe des Nachtrags zur staatlichen Gehaltsordnung berechnet und in besonderer Anlage (Nr. 2 a) entziffert.
13 830	13 830	
2 500	2 500	Durchschnitt für 1891, 92, 93: 2306 <i>M</i> 41 $\frac{1}{2}$
4 500	4 500	Durchschnitt für 1891, 92, 93 2 064.— <i>M</i> Hierzu der Bedarf für eine Aushilfe auf dem Sekretariat . . . 1 800.— " <u>3 864.— <i>M</i></u> Wegen voraussichtlich sich noch steigenden Bedarfs werden 4 500 <i>M</i> vorgesehen.
7 670	7 670	Bisheriger Budgetsatz 2 000 <i>M</i> Ruhegehalt eines Kollegialmitglieds 5 670 " <u>7 670 <i>M</i></u>
4 077	4 077	a. Beiträge an die Geistliche Witwenkasse für die geistlichen Kollegialmitglieder <i>M</i> <i>M</i> <i>M</i> <i>M</i> <i>M</i> 609.— 576.— 622.— 589.— 589.— b. Beiträge an die Beamtenwitwenkasse (jetztiger Budgetsatz) 1114.— 1114.— 1114.— 1114.— 1114.— c. Witwen- und Waisenbezüge 3 zu 424.29 <i>M</i> 1282.87 <i>M</i> 1 " 367.72 " 1 " 733.— " <u>2374.— 2374.— 2374.— 2374.— 2374.—</u> <u>4097.— 4064.— 4110.— 4077.— 4077.—</u>
400	400	An rein kirchliche Beamte und deren Hinterbliebenen und an Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung und bezw. Hinterbliebene von solchen ca. 400 <i>M</i>
144 652	145 677	

Ausgaben.		1895	1896	1897
	Übertrag . .	<i>M</i> 136 952	<i>M</i> 138 244	<i>M</i> 142 850
8	Sachliche Amtskosten	14 500	14 500	14 500
	Summe der Ausgaben . .	151 452	152 744	157 350

	1898	1899	Bemerkungen.
	<i>M</i>	<i>M</i>	
850	144 652	145 677	
500	14 500	14 500	<p>Im einzelnen werden vorgesehen:</p> <p>a. Mietzins für das Dienstgebäude 3 750.— <i>M</i> b. Laufende Unterhaltung desselben 2 400.— " <u>6 150.— <i>M</i></u></p> <p>Dazu mit Rücksicht auf die zur Vermehrung der Diensträume notwendige Hinzunahme des II. Stockes des dem Allgemeinen Hilfsfond gehörigen Hauses Sophienstraße Nr. 23 für Miete, Herrichtung und Unterhaltung 1 200.— <i>M</i></p> <p>c. Für Schreibmaterialien und Druckkosten 7 350 <i>M</i> d. " Literatur 2 500 " e. " Beleuchtung und Heizung 900 " f. " Porto und Frachtkosten 1 150 " g. " Sonstiges 1 100 " <u>1 500 "</u></p> <p>zusammen . . . 14 500 <i>M</i></p> <p>Durchschnitt für 1891, 92, 93 . . . 12 664 <i>M</i></p>
7 350	159 152	160 177	

Einnahmen.		1895	1896	1897
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Staatsbeiträge:			
	α . für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	20 000	20 000	20 000
	β . für denselben als evang. Oberstiftungsrat			
	a. zum persönlichen Aufwand	45 113	45 549	47 416
	b. zu den sachlichen Amtskosten	3 341	3 341	3 341
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds	55 518	55 518	55 518
3	Beiträge der örtlichen Fonds (Sexterngebühren)	7 500	7 500	7 500
4	Zuschüsse allgemeiner Fonds	2 362	2 362	2 362
5	Sonstige Einnahmen	1 555	1 596	1 632
	Summe der Einnahmen	135 389	135 866	137 769
	Summe der Ausgaben	151 452	152 744	157 350
	Ungedeckter Betrag	16 063	16 878	19 581

1898	1899	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	
20 000	20 000	Fester Betrag.
47 917	48 354	Siehe die anliegende Berechnung (Beilage Nr. 2 c.)
3 341	3 341	Auf 10 Jahre fixierter Betrag.
55 518	55 518	Neuester Stand.
7 500	7 500	Durchschnitt für 1891, 92, 93: 7 147.23 <i>M</i>
2 362	2 362	1. vom Unterländer Fond 2 004 <i>M</i> 2. von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim 221 " 3. " " Stiftschaffnei Lahr 137 "
1 678	1 708	a. Wittwenkassenbeiträge lt. besonderer Berechnung <i>M</i> <i>M</i> <i>M</i> <i>M</i> <i>M</i> 1077.— 1118.— 1154.— 1200.— 1230.— b. Mietzins des Hauswirts und Vergütung für freie Heizung, Beleuchtung und für die Wasserleitung . 334.— 334.— 334.— 334.— 334.— c. Sonstiges (nach dem Durchschnitt für 1891, 92, 93 144.— 144.— 144.— 144.— 144.— 1555.— 1596.— 1632.— 1678.— 1708.—
138 316	138 783	
159 152	160 177	
20 836	21 394	

Evangelischer Oberkirchenrat.

Inhalts-Stat.

Budget für 1895/9	Amtsstellen.	Effektivetat auf 1. Juli 1894			Voranschlag für 1895			Voranschlag für 1896					
		Stellenzahl	Gehalt	Neben- gehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Neben- gehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Neben- gehalt	Summe
sz			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Präsident A 1	1	4900	—	4900	1	4900	—	4900	1	4900	—	4900
	Vorsitzender Rat B 1 (die Stelle ist zur Zeit nicht besetzt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kollegialmitglieder B 3	6	33000	—	33000	6	34050	—	34050	6	35250	—	35250
	2 zu 6 800 = 13 600												
	2 zu 5 600 = 11 200												
	1 zu 4 400												
	1 zu 3 800												
	Sekretäre (Geh.-Sk. I) D 2	2	4500	—	4500	2	4875	—	4875	2	5000	—	5000
	1 zu 2 500												
	1 zu 2 000												
	Revisionsvorstand E 1	1	4300		4300	1	4700	—	4700	1	4700	—	4700
	Revisoren F 1	7	22900	1500	24400	7	25290	950	26240	7	25290	950	26240
	1 zu 3 800.— 100												
	1 zu 3 600.— 300												
	1 zu 3 400.— 300												
	1 zu 3 300.— 300												
	1 zu 3 200.— 300												
	1 zu 3 000.—												
	1 zu 2 600.— 200												
	Übertrag . . .	17	69600	1500	71100	17	73815	950	74765	17	75140	950	76090

für 1896		Voranschlag für 1897			Voranschlag für 1898			Voranschlag für 1899			Erläuterungen.			
Stelle	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Neben- gehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Neben- gehalt	Summe	Stellenzahl		Gehalt	Neben- gehalt	Summe
	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
4900		1	4900	—	4900	1	4900	—	4900	1	4900	—	4900	Der Gehalt des Präsidenten des Oberkirchenrats beträgt nach dem Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten (Kirchl. Gef. vom 14. Juli 1891) 12 000 <i>M</i> . Der dermalige Präsident bezieht aus der Regiekasse nur einen Funktionsgehalt von 4 900 <i>M</i> , wovon die Hälfte als auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezüglich in Berechnung gezogen wird.
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
35250		6	36450	—	36450	6	37650	—	37650	6	38550	—	38550	
5000		2	5500	—	5500	2	5875	—	5875	2	6000	—	6000	
4700		1	4800	—	4800	1	4800	—	4800	1	4800	—	4800	
50 26240		7	27140	—	27140	7	27140	—	27140	7	27140	—	27140	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
50 76090		17	78790	—	78790	17	80365	—	80365	17	81390	—	81390	

Budget für 1895/96	Amtsstellen.	Effektivetat auf 1. Juli 1894			Voranschlag für 1895			Voranschlag für 1896			Voranschlag für 1897				
		Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl		Gehalt	Nebengehalt	Summe	
	Übertrag . . .	17	69600	1500	71100	17	73815	950	74765	17	75140	950	76090	17	78700
1	Registraloren und Expeditoren . . . F 4	3	8550	900	9450	3	9660	880	10540	3	9660	880	10540	3	10540
	1 zu 3 150.— 300														
	1 zu 2 750.— 300														
	1 zu 2 650.— 300														
	Revisionsassistenten (Revidenten) . G 6	5	9550	850	10400	5	10750	850	11600	5	10750	850	11600	5	12200
	1 zu 2 100.— 300														
	1 zu 2 000.— 300														
	1 zu 2 050.— 250														
	2 zu 1 700 = 3400.— —														
	Kanzleiaffistenten . J 5	2	3500	50	3550	2	4010	—	4010	2	4010	—	4010	2	4300
	1 zu 1 950.— 50														
	1 zu 1 550.— —														
	Kanzleidiener . K 10	2	2700	100	2800	2	3040	—	3040	2	3040	—	3040	2	3040
	2 zu 1 350 = 2700.— 100														
		29	93900	3400	97300	29	101275	2680	103955	29	102600	2680	105280	29	108900
	Dievon entfallen:														
	a. auf den Oberkirchenrat als oberste Behörde der evang. Landeskirche														
	Präsident	—	2450	—	2450	—	2450	—	2450	—	2450	—	2450	—	2450
	3 geistliche Kollegialmitglieder	3	19200	—	19200	3	19500	—	19500	3	19800	—	19800	3	20100
	1 kirchlicher Sekretär .	1	2000	—	2000	1	2375	—	2375	1	2500	—	2500	1	2500
	1 kirchlicher Registrator	1	2750	300	3050	1	3120	300	3420	1	3120	300	3420	1	3420
	1 kirchl. Kanzleiaffistent	1	1550	—	1550	1	1800	—	1800	1	1800	—	1800	1	2000
	1 kirchl. Kanzleidiener .	1	1350	50	1400	1	1520	—	1520	1	1520	—	1520	1	1520
		7	29300	350	29650	7	30765	300	31065	7	31190	300	31490	7	31900
	b. auf den Oberkirchenrat als evangelischen Oberstiftungsrat . .	22	64600	3050	67650	22	70510	2380	72890	22	71410	2380	73790	22	76900

g für 1896		Voranschlag für 1897				Voranschlag für 1898				Voranschlag für 1899				Erläuterungen.
Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	
M	M		M	M	M		M	M	M		M	M	M	
950	760	17	78790	—	78790	17	80365	—	80365	17	81390	—	81390	
880	1054	3	10540	600	11140	3	10540	600	11140	3	10540	600	11140	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
850	1165	5	12250	320	12570	5	12250	320	12570	5	12250	320	12570	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
—	402	2	4300	—	4300	2	4300	—	4300	2	4300	—	4300	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
—	302	2	3040	—	3040	2	3300	—	3300	2	3300	—	3300	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
2680	105229	29	108920	920	109840	29	110755	920	111675	29	111780	920	112700	
—	24	—	2450	—	2450	—	2450	—	2450	—	2450	—	2450	Siehe Bemerkung oben am Anfang.
—	1983	3	20100	—	20100	3	20400	—	20400	3	20400	—	20400	
—	291	1	2500	—	2500	1	2875	—	2875	1	3000	—	3000	
300	341	1	3420	300	3720	1	3420	300	3720	1	3420	300	3720	
—	181	1	2000	—	2000	1	2000	—	2000	1	2000	—	2000	
—	151	1	1520	—	1520	1	1650	—	1650	1	1650	—	1650	
300	3147	7	31990	300	32290	7	32795	300	33095	7	32920	300	33220	
2380	73722	22	76930	620	77550	22	77860	620	78580	22	78860	620	79480	

Name	Geburtsort	Geburtsdatum	Todesdatum
[Faint Name]	[Faint Birth Place]	[Faint Birth Date]	[Faint Death Date]
[Faint Name]	[Faint Birth Place]	[Faint Birth Date]	[Faint Death Date]
[Faint Name]	[Faint Birth Place]	[Faint Birth Date]	[Faint Death Date]
[Faint Name]	[Faint Birth Place]	[Faint Birth Date]	[Faint Death Date]
[Faint Name]	[Faint Birth Place]	[Faint Birth Date]	[Faint Death Date]
[Faint Name]	[Faint Birth Place]	[Faint Birth Date]	[Faint Death Date]
[Faint Name]	[Faint Birth Place]	[Faint Birth Date]	[Faint Death Date]
[Faint Name]	[Faint Birth Place]	[Faint Birth Date]	[Faint Death Date]
[Faint Name]	[Faint Birth Place]	[Faint Birth Date]	[Faint Death Date]
[Faint Name]	[Faint Birth Place]	[Faint Birth Date]	[Faint Death Date]
[Faint Name]	[Faint Birth Place]	[Faint Birth Date]	[Faint Death Date]
[Faint Name]	[Faint Birth Place]	[Faint Birth Date]	[Faint Death Date]
[Faint Name]	[Faint Birth Place]	[Faint Birth Date]	[Faint Death Date]
[Faint Name]	[Faint Birth Place]	[Faint Birth Date]	[Faint Death Date]

Entzifferung des Gehaltsstats.

Stellen.	1895	1896	1897	1898	1899	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
Präsident	4 900	4 900	4 900	4 900	4 900	
Prälat	6 800	6 800	6 800	6 800	6 800	
Oberkirchenräte: 1	6 800	6 800	6 800	6 800	6 800	
2	5 900	6 200	6 500	6 800	6 800	
	19 500	19 800	20 100	20 400	20 400	
	3	5 600	5 900	6 200	6 500	6 800
	4	5 000	5 150	5 600	5 750	6 200
	5	3 950	4 400	4 550	5 000	5 150
	14 550	15 450	16 350	17 250	18 150	
Sekretäre: 1	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000	
2	2 375	2 500	2 500	2 875	3 000	
	4 875	5 000	5 500	5 875	6 000	
Revisionsvorstand: 1	4 700	4 700	4 800	4 800	4 800	
Revisoren: 1	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	
2	3 850	3 850	4 000	4 000	4 000	
	150	150				
3	3 800	3 800	4 000	4 000	4 000	
	200	200				
4	3 700	3 700	4 000	4 000	4 000	
	300	300				
5	3 600	3 600	4 000	4 000	4 000	
	300	300				
6	3 370	3 370	3 770	3 770	3 770	
7	2 970	2 970	3 370	3 370	3 370	
	25 290	25 290	27 140	27 140	27 140	
	950	950				
Registrieren: 1	3 520	3 520	3 800	3 800	3 800	
	280	280				
2	3 120	3 120	3 420	3 420	3 420	
	300	300	300	300	300	
Expeditor: 1	3 020	3 020	3 320	3 320	3 320	
	300	300	300	300	300	
	9 660	9 660	10 540	10 540	10 540	
	880	880	600	600	600	

Stellen.		1895	1896	1897	1898	1899
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Revidenten:	1	2 240	2 240	2 540	2 540	2 540
		300	300	260	260	260
	2	2 390	2 390	2 690	2 690	2 690
		300	300			
	3	2 190	2 190	2 490	2 490	2 490
		250	250	60	60	60
	4	2 020	2 020	2 320	2 320	2 320
	5	1 910	1 910	2 210	2 210	2 210
		10 750	10 750	12 250	12 250	12 250
		850	850	320	320	320
Kanzleiaffistenten:	1	2 210	2 210	2 300	2 300	2 300
	2	1 800	1 800	2 000	2 000	2 000
		4 010	4 010	4 300	4 300	4 300
Kanzleidiener:	1	1 520	1 520	1 520	1 650	1 650
	2	1 520	1 520	1 520	1 650	1 650
		3 040	3 040	3 040	3 300	3 300

Zusammenstellung.

	1895	1896	1897	1898	1899
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	4 900	4 900	4 900	4 900	4 900
	19 500	19 800	20 100	20 400	20 400
	14 550	15 450	16 350	17 250	18 150
	4 875	5 000	5 500	5 875	6 000
	30 940	30 940	31 940	31 940	31 940
	10 540	10 540	11 140	11 140	11 140
	11 600	11 600	12 570	12 570	12 570
	4 010	4 010	4 300	4 300	4 300
	3 040	3 040	3 040	3 300	3 300
	103 955	105 280	109 840	111 675	112 700
Davon entfallen:					
a. auf den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde					
für den Präsidenten	2 450	2 450	2 450	2 450	2 450
„ 3 geistliche Kollegialmitglieder	19 500	19 800	20 100	20 400	20 400
„ 1 kirchlichen Sekretär	2 375	2 500	2 500	2 875	3 000
„ 1 „ Registrator	3 420	3 420	3 720	3 720	3 720
„ 1 „ Kanzleiassistenten	1 800	1 800	2 000	2 000	2 000
„ 1 „ Kanzleidiener	1 520	1 520	1 520	1 650	1 650
	31 065	31 490	32 290	33 095	33 220
b. auf den evangelischen Oberkirchenrat als evangelischen Oberstiftungsrat	72 890	73 790	77 550	78 580	79 480

Wohnungsgeldetat.

	Dienstklasse des Wohnungsgeld- tarifs.	Zahl der Be- amten.	Betrag für 1 Jahr (I. Ortsklasse)
			<i>M</i>
Wohnungsgeld erhalten Beamte in	I (A)	—	—*)
	II (B)	6	4 560
	III (C u. D)	2	1 240
	IV (E u. F)	11	5 280
	V (G u. H)	5	1 750
	VI (J u. K)	4	1 000
		28	13 830
Davon entfallen auf rein kirchliche Beamte in . . .	II	3	2 280
	III	1	620
	IV	1	480
	VI	2	500
		7	3 880
und auf Beamte des evangelischen Oberkirchenrats als evangelischer Oberstiftungsrat		21	9 950
Dienstwohnung erhält ein Kanzleidiener (mit Rücksicht auf seine Verwendung als Hausmeister).			

*) Das Wohnungsgeld für den Präsidenten des Oberkirchenrats beträgt 1200 *M*. (I. Dienstklasse). Der
dermalige Präsident bezieht aus der Regiekasse nur einen Funktionsgehalt

Berechnung

des

Staatsbeitrags zum persönlichen und sachlichen Aufwand des evangelischen Oberkirchenrats als evangelischer Oberstiftungsrat für die Jahre 1895 bis mit 1899.

(Vgl. Staatsbudget für 1894 und 1895 S. 162.)

	1895	1896	1897	1898	1899
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Gehalte	72 890	73 790	77 550	78 580	79 480
2. Wohnungsgeld	9 950	9 950	9 950	9 950	9 950
3. Andere persönliche Ausgaben	3 470	3 470	3 470	3 470	3 470
4. Ruhe und Unterstützungsgelalte	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
5. Hinterbliebenenversorgung (1114 + 733 =)	1 847	1 847	1 847	1 847	1 847
6. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an Beamte der Abteilungen E—K des Gehaltstarijs und Gnadengaben an Hinterbliebene von Beamten	350	350	350	350	350
7. Sachliche Amtsunkosten	6 683	6 683	6 683	6 683	6 683
zusammen	97 190	98 090	101 850	102 880	103 780
Auf die Staatskasse entfällt:					
von dem persönlichen Aufwand (Ziffer 1 bis mit 6) mit abzüglich der damit zusammenhängenden Einnahmen (Witwenkassebeiträge der weltlichen Kollegialmitglieder)	90 507	91 407	95 167	96 197	97 097
also von	282	309	336	363	390
die Hälfte mit	90 225	91 098	94 831	95 834	96 707
und von den sachlichen Amtsunkosten (Ziff. 7) ebenfalls die Hälfte mit	45 113	45 549	47 416	47 917	48 354
zusammen	3 341	3 341	3 341	3 341	3 341
zusammen	48 454	48 890	50 757	51 258	51 695

Ergebnis

Zusammenfassung der Ergebnisse der verschiedenen Erhebungen des Jahres 1902

Erhebung	Ergebnis			
	1902	1901	1900	1899
1. Erhebung	1200	1150	1100	1050
2. Erhebung	1300	1250	1200	1150
3. Erhebung	1400	1350	1300	1250
4. Erhebung	1500	1450	1400	1350
5. Erhebung	1600	1550	1500	1450
6. Erhebung	1700	1650	1600	1550
7. Erhebung	1800	1750	1700	1650
8. Erhebung	1900	1850	1800	1750
9. Erhebung	2000	1950	1900	1850
10. Erhebung	2100	2050	2000	1950
11. Erhebung	2200	2150	2100	2050
12. Erhebung	2300	2250	2200	2150
13. Erhebung	2400	2350	2300	2250
14. Erhebung	2500	2450	2400	2350
15. Erhebung	2600	2550	2500	2450
16. Erhebung	2700	2650	2600	2550
17. Erhebung	2800	2750	2700	2650
18. Erhebung	2900	2850	2800	2750
19. Erhebung	3000	2950	2900	2850
20. Erhebung	3100	3050	3000	2950
21. Erhebung	3200	3150	3100	3050
22. Erhebung	3300	3250	3200	3150
23. Erhebung	3400	3350	3300	3250
24. Erhebung	3500	3450	3400	3350
25. Erhebung	3600	3550	3500	3450
26. Erhebung	3700	3650	3600	3550
27. Erhebung	3800	3750	3700	3650
28. Erhebung	3900	3850	3800	3750
29. Erhebung	4000	3950	3900	3850
30. Erhebung	4100	4050	4000	3950
31. Erhebung	4200	4150	4100	4050
32. Erhebung	4300	4250	4200	4150
33. Erhebung	4400	4350	4300	4250
34. Erhebung	4500	4450	4400	4350
35. Erhebung	4600	4550	4500	4450
36. Erhebung	4700	4650	4600	4550
37. Erhebung	4800	4750	4700	4650
38. Erhebung	4900	4850	4800	4750
39. Erhebung	5000	4950	4900	4850
40. Erhebung	5100	5050	5000	4950
41. Erhebung	5200	5150	5100	5050
42. Erhebung	5300	5250	5200	5150
43. Erhebung	5400	5350	5300	5250
44. Erhebung	5500	5450	5400	5350
45. Erhebung	5600	5550	5500	5450
46. Erhebung	5700	5650	5600	5550
47. Erhebung	5800	5750	5700	5650
48. Erhebung	5900	5850	5800	5750
49. Erhebung	6000	5950	5900	5850
50. Erhebung	6100	6050	6000	5950
51. Erhebung	6200	6150	6100	6050
52. Erhebung	6300	6250	6200	6150
53. Erhebung	6400	6350	6300	6250
54. Erhebung	6500	6450	6400	6350
55. Erhebung	6600	6550	6500	6450
56. Erhebung	6700	6650	6600	6550
57. Erhebung	6800	6750	6700	6650
58. Erhebung	6900	6850	6800	6750
59. Erhebung	7000	6950	6900	6850
60. Erhebung	7100	7050	7000	6950
61. Erhebung	7200	7150	7100	7050
62. Erhebung	7300	7250	7200	7150
63. Erhebung	7400	7350	7300	7250
64. Erhebung	7500	7450	7400	7350
65. Erhebung	7600	7550	7500	7450
66. Erhebung	7700	7650	7600	7550
67. Erhebung	7800	7750	7700	7650
68. Erhebung	7900	7850	7800	7750
69. Erhebung	8000	7950	7900	7850
70. Erhebung	8100	8050	8000	7950
71. Erhebung	8200	8150	8100	8050
72. Erhebung	8300	8250	8200	8150
73. Erhebung	8400	8350	8300	8250
74. Erhebung	8500	8450	8400	8350
75. Erhebung	8600	8550	8500	8450
76. Erhebung	8700	8650	8600	8550
77. Erhebung	8800	8750	8700	8650
78. Erhebung	8900	8850	8800	8750
79. Erhebung	9000	8950	8900	8850
80. Erhebung	9100	9050	9000	8950
81. Erhebung	9200	9150	9100	9050
82. Erhebung	9300	9250	9200	9150
83. Erhebung	9400	9350	9300	9250
84. Erhebung	9500	9450	9400	9350
85. Erhebung	9600	9550	9500	9450
86. Erhebung	9700	9650	9600	9550
87. Erhebung	9800	9750	9700	9650
88. Erhebung	9900	9850	9800	9750
89. Erhebung	10000	9950	9900	9850
90. Erhebung	10100	10050	10000	9950
91. Erhebung	10200	10150	10100	10050
92. Erhebung	10300	10250	10200	10150
93. Erhebung	10400	10350	10300	10250
94. Erhebung	10500	10450	10400	10350
95. Erhebung	10600	10550	10500	10450
96. Erhebung	10700	10650	10600	10550
97. Erhebung	10800	10750	10700	10650
98. Erhebung	10900	10850	10800	10750
99. Erhebung	11000	10950	10900	10850
100. Erhebung	11100	11050	11000	10950

Kasse für das kirchliche Baupersonal.

Boranschlag

für die Jahre

1895 bis mit 1899.

A. Zweckausgaben.		1895	1896	1897
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Persönlicher Aufwand.				
1	Gehalte des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	14 300	14 300	14 950
2	Wohnungsgeld 2 à 620 <i>M</i> 1240 <i>M</i> 2 à 350 <i>M</i> <u>700 <i>M</i></u>	1 940	1 940	1 940
3	Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals bei auswärtigen Dienstgeschäften	1 000	1 000	1 000
4	Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	4 000	4 000	4 000
5	Bergütungen und sonstige ständige Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals (soweit nicht unter 4 fallend)	1 300	1 300	1 300
6	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	200	200	200
7	Sonstiger persönlicher Aufwand für den laufenden Dienst	600	600	600
8	Für früher geleistete Dienste } a. Ruhe- und Unterstützungsgehälter } b. Versorgungsgehälter } c. Unterstützungen und Gnadengaben }	2 400	2 400	2 400
Sachlicher Aufwand.				
9	Bureauverfen und dergl.	3 400	3 400	3 400
Summa A		29 140	29 140	29 790

B. Laufende Einnahmen.		1895	1896	1897
		M	M	M
1	Beiträge			
	a. vom Unterländer Kirchenfond	10 150		
	b. von der Kirchenhoffnung Rheinbischofsheim	1 700		
	c. von der Stiftshoffnung Bahr	650		
			12 500	12 500
2	Zuschüsse		300	300
3	Verzinszinsen der örtlichen Kirchenfonds		6 120	6 120
4	Kirchen-Einnahmen		6 740	6 740
5	Zinsen		1 020	1 020
6	sonstige Einnahmen		60	60
			17 640	17 640
	Zinsen der Kassen- und Sparkassengelder		1 480	1 480
			19 120	19 120

1898	1899	Bemerkungen.										
<i>M</i>	<i>M</i>											
12 500	12 500											
900	900	Vom Allgemeinen Hilfsfond.										
6 120	6 120	Durchschnitt für 1891, 92 und 93,										
6 540	6 540	" " 1890, 91 und 93,										
1 313	1 313	" " " " " "										
490	490	" " " " " "										
27 863	27 863											
1 463	1 463	<table> <tr> <td>1. Öffentliche Abgaben (für 1893)</td> <td>45.82 <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>2. Beitrag zur Regieklasse</td> <td>486.72 "</td> </tr> <tr> <td>3. " zum Gesamtaufwand der evangelisch-kirchlichen Stif- tungsverwaltung (durchschnittlich für 1890, 91 und 93)</td> <td>820.40 "</td> </tr> <tr> <td>4. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten ca.</td> <td>100.— "</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>1452.94 <i>M</i></u></td> </tr> </table>	1. Öffentliche Abgaben (für 1893)	45.82 <i>M</i>	2. Beitrag zur Regieklasse	486.72 "	3. " zum Gesamtaufwand der evangelisch-kirchlichen Stif- tungsverwaltung (durchschnittlich für 1890, 91 und 93)	820.40 "	4. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten ca.	100.— "		<u>1452.94 <i>M</i></u>
1. Öffentliche Abgaben (für 1893)	45.82 <i>M</i>											
2. Beitrag zur Regieklasse	486.72 "											
3. " zum Gesamtaufwand der evangelisch-kirchlichen Stif- tungsverwaltung (durchschnittlich für 1890, 91 und 93)	820.40 "											
4. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten ca.	100.— "											
	<u>1452.94 <i>M</i></u>											
26 400	26 400											

Kontingents-Verzeichnis		1871	1872
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Nachweisung

über den Bedarf für Pfarrbesoldungen in der Budgetperiode 1895/99.

Von den auf 1. Januar 1894 vorhandenen 381 Pfarreien (inzwischen ist eine weitere zugegangen) sind auf den genannten Zeitpunkt besetzt 352, somit erledigt 29 (30).

Von den 352 definitiv auf Pfarreien angestellten Geistlichen befanden sich im Bezug einer Besoldung*) von

1600	M	37	Geistliche
1800	"	45	"
2200	"	28	"
2600	"	18	"
3000	"	45	"
3400	"	51	"
3600	"	45	"
3800	"	38	"
4000	"	45	"

zusammen 352 Geistliche mit einem Gesamtsoldungsbezug von 1 043 400 M.

Nach den in dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen vorgesehenen Besoldungssätzen würde sich auf den gleichen Zeitpunkt der Aufwand für Besoldungen berechnen und zwar für

55	Geistliche	zu	1800	M	=	99 000.—	M
38	"	"	2200	"	=	83 600.—	"
17	"	"	2600	"	=	44 200.—	"
18	"	"	3000	"	=	54 000.—	"
45	"	"	3400	"	=	153 000.—	"
51	"	"	3800	"	=	193 800.—	"
128	"	"	4200	"	=	537 600.—	"

zusammen 352 Geistliche 1 165 200.— M

Zur Berechnung des Bedarfs für die folgenden Jahre 1895 bis mit 1899 könnte nun die Aufstellung eines Gehaltsetats für die Geistlichen wie im Staatsbudget für die Staatsbeamten in Frage kommen. Ganz abgesehen davon, daß ständig eine Anzahl unbefetzter Pfarreien vorhanden sein wird, würde aber bei der langen Dauer der Budgetperiode und den sicher zu erwartenden zahlreichen Veränderungen im Personalbestand während dieser Zeit der durch Aufstellung eines Gehaltsetats berechnete Bedarf dem wirklichen Besoldungsaufwand namentlich in den letzten Jahren der Budgetperiode wenig entsprechen. Es ist deshalb richtiger, den mutmaß-

*) Von den wenigen Ausnahmen, in denen Geistliche nicht genau die ihrem Dienstalter entsprechende Besoldung beziehen (z. B. Nonnenweier, Renzingen) ist hier abgesehen.

sichen Bedarf in anderer Weise zu berechnen. Dies dürfte zweckmäßig in der Weise geschehen, daß in annähernder Weise ermittelt wird, wieviele definitiv auf Pfarreien angestellte Geistliche voraussichtlich in den einzelnen Jahren in jeder Besoldungsklasse vorhanden sein werden. Naturgemäß kann diese Ermittlung, wie bereits erwähnt, nur eine annähernde sein, es wird sich aber in dieser Weise der Bedarf für Besoldungen doch mit größerer annähernder Genauigkeit vorausbestimmen lassen. Und hierauf muß großes Gewicht gelegt werden, weil bei dem gegebenen Höchststeuerfuß eine zu hohe Annahme des Besoldungsbedarfs, wie sie bei Aufstellung eines Gehaltszets unvermeidlich wäre, eine entsprechende Minderung der Budgetsätze für die übrigen, nicht minder dringenden Bedürfnisse notwendig zur Folge haben müßte.

Aus der nachstehenden Tabelle, in welcher auf Grund angestellter Berechnungen angegeben ist, wieviele Geistliche voraussichtlich in den fünf Jahren der Budgetperiode je in den einzelnen Besoldungsklassen vorhanden sein werden, läßt sich der jeweilige Aufwand für Besoldungen in einfacher Weise feststellen:

Besoldungsklasse.	Personalbestand an Pfarrern					
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
<i>M</i>						
4200	128	127	133	133	134	129
3800	51	50	40	46	44	45
3400	45	42	38	26	20	18
3000	18	17	20	22	21	29
2600	17	25	33	44	64	66
2200	38	52	53	52	61	63
1800	55	43	43	37	16	10
Sa. Besetzte Pfarreien .	352	356	360	360	360	360
Erledigte Pfarreien . .	29	26	22	22	22	22
Zusammen Pfarreien .	381	382	382	382	382	382

In der Jahresspalte 1894 sind die auf 1. Januar 1894 vorhandenen Pfarrer so eingereiht, wie wenn die neuen Besoldungssätze schon auf diesen Zeitpunkt zur Anwendung zu kommen hätten. Sodann ist angenommen, daß jährlich 10 Inhaber von Pfarrstellen infolge Ablebens, Zuruhefetzung, Verzicht u. abgehen, und zwar sämtlich in der höchsten Besoldungsklasse. Nun betrug zwar der durchschnittliche Abgang in den letzten 10 Jahren 12; allein es ist in Betracht zu ziehen, daß in den letzten Jahren ein erheblicherer Zugang an jungen Pfarrern stattgefunden hat und daß infolgedessen der Bestand an jüngeren Pfarrern ein verhältnismäßig hoher ist, was einen verhältnismäßig geringen Abgang zur Folge haben wird.

Es ist ferner angenommen, daß alljährlich in jeder Besoldungsklasse die bereits auf Pfarreien angestellten Geistlichen eines Jahrganges (von 2 Receptionen) infolge Erreichung eines höheren Dienstalters und Besoldungsanspruches ab- und in der nächst höheren zugehen, sowie daß in der untersten (teilweise auch der nächst höheren) Besoldungsklasse jeweils soviele Geistliche als Pfarrer zugehen, als Pfarreien in dem betreffenden Jahre zu besetzen sind.

Der wirkliche Zugang an definitiven Pfarrern betrug während der letzten 10 Jahre durchschnittlich 13,9, also mehr als der Abgang. Es erklärt sich diese Thatsache aus dem Umstand, daß zur Zeit eine geringere Anzahl Pfarreien erledigt ist, als dies seit Jahren der Fall war. Durchschnittlich waren nämlich in den letzten 10 Jahren 36,2 Pfarreien unbefetzt, auf 1. Januar 1894 nur 29, obgleich im gedachten Zeitraum mehrere (6) neue Pfarreien zugegangen sind. Der stärkere Zugang wird voraussichtlich auch im laufenden Jahre und im Jahre 1895 noch anhalten; es ist deshalb für diese Jahre ein Zugang von je 14 angenommen worden, für die folgenden aber entsprechend dem Abgang nur noch ein solcher von je 10, so daß die Zahl der besetzten Pfarreien von da an in den einzelnen Jahren sich nicht ändert.

Für die Befoldungen der in den einzelnen Jahren und in den verschiedenen Befoldungsklassen stehenden Geistlichen, wie solche in der Tabelle angenommen sind, berechnet sich nun der Bedarf nach der Tabelle

für 1895 auf

127	×	4200	=	533 400	<i>M</i>
50	×	3800	=	190 000	"
42	×	3400	=	142 800	"
17	×	3000	=	51 000	"
25	×	2600	=	65 000	"
52	×	2200	=	114 400	"
43	×	1800	=	77 400	"
				zusammen	1 174 000 <i>M</i>

und in ähnlicher Weise

für 1896	auf	1 179 600	<i>M</i>
" 1897	"	1 183 200	"
" 1898	"	1 190 400	"
" 1899	"	1 189 200	"
für 1895/99		5 916 400	<i>M.</i>

für 1 Jahr durchschnittlich 1 183 280 *M*

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Table with multiple columns and rows, containing faint numerical data and possibly names or titles. The text is too light to transcribe accurately.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

St
d

Q.3

1 B

2

3 B

4 B

5 D

6 G

7 G

8 G

Nachweisung

über die

Stadtvikariate und die übrigen selbständigen Vikariate, sowie über die Bezüge ihrer Inhaber nach dem Stand vom Jahr 1894.

Q. No.	Vikariate.	Bezug im ganzen	Davon aus			Bemerkungen.	Noch weiter erforderlich	
			allgemeinen Kirchenmitteln		örtlichen Mitteln			
			Betrag	Kasse	Betrag			
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	
1	Baden I	1 800	1 000	—	Allg. Hilfsf. 500	—	Aus örtlichen Fondsmitteln und freie Wohnung.	—
2	" II	1 800	—	—	—	1 800	Aus der örtlichen Kirchensteuer.	—
3	Badenweiler	1 200	600	—	Zentralpf. —	—	Diese 600 <i>M</i> werden aus der Christ. Alor'schen Stiftung als Zuschuß an die Zentralpfarrkasse einbezahlt. (Aus der Zentralpfarrkasse selbst stehen 800 <i>M</i> bisherige Entschädigung für Haltung eines Dienstvikars zur Verfügung).	200
4	Bruchsal	1 200	300	—	Allg. Hilfsf. —	900	Aus dem örtlichen Kirchenfond.	200
5	Durlach	1 600	1 400	—	Zentralpf. —	—	Wohnungsentchädigung.	—
6	Eberbach	1 200	1 200	—	Allg. Hilfsf. —	—	Verfügbar sind: 800 <i>M</i> für den früheren Dienstvikar 720 „ Prälendeertrag. (Wohnung im Pfarrhaus.)	200
7	Emmendingen	1 600	1 600	—	Zentralpf. —	—	1400 <i>M</i> Gehalt und 200 „ Wohnungsgeld, wovon gedeckt sind: 800 <i>M</i> aus der Entschädigung für den früheren Dienstvikar u. 800 „ durch jährlichen Zuschuß der Stadtgemeinde aus Mitteln des früheren Diakonats an die Zentralpfarrkasse.	—
8	Eppingen	1 400	1 200	—	Zentralpf. —	200	Wohnungsentchädigung aus örtlichen Kirchenmitteln.	200
								800

D.3.	Bifariate.	Bezug im ganzen	Davon aus				Bemerkungen.	Noch weiter erfor- derlich	
			allgemeinen Kirchen- mitteln		örtlichen Mitteln				
			Betrag	Kasse	Betrag				
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>g</i>		<i>M</i>	<i>g</i>		<i>M</i>
9	Freiburg I. bei der Ludwigskirche	1 800	1 160	—	Allg. Hilfsfd.	340	—	Aus der Schulkasse, außerdem freie Wohnung.	
10	II. bei der Christuskirche	1 800	—	—	—	1 500	—	Aus örtlicher Kirchensteuer und freie Wohnung.	
11	Gernsbach	1 600	1 600	—	Zentralpf.	—	—	800 <i>M</i> aus dem St. Jakobsfond, 800 „ aus Mitteln des früheren Diafonats.	
								Beide Beträge werden an die Zen- tralpfarkasse einbezahlt und mit 1400 <i>M</i> als Gehalt und 200 „ als Wohnungsgeld ver- rechnet	
12	Heidelberg	1 800	1 500	—	Pflege	—	—	Rest freier Wohnung.	
13	Karlsruhe I	1 800	1 800	—	Zentralpf.	—	—		
14	„ II	1 800	—	—	—	1 800	—	Unmittelbar aus den Ueberschüssen der Kirchenkasse.	
15	Konstanz	1 600	1 600	—	Allg. Hilfsfd.	—	—	1400 <i>M</i> Gehalt 200 „ Wohnungsgeld.	
16	Leopoldshafen*)	1 200	1 080	—	Zentralpf.	120	—	Aus örtlichen Kirchenmitteln (Woh- nung im Pfarrhaus).	
17	Vörrach	1 600	1 400	—	„	—	—	Wohnungsschädigung.	
			200	—	Altbad. Kfd.	—	—		
18	Mannheim I	1 800	1 628	57	Kollektur	171	43	Aus dem örtlichen Kirchenfond.	
19	„ II	1 800	1 800	—	„	—	—		
20	„ III	1 800	—	—	—	1 800	—	Aus dem Kirchenalmosenfond.	
21	„ IV	1 800	—	—	—	1 800	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.	
								(Unter den Bezügen zu I—IV sind je 300 <i>M</i> Wohnungsschädigung inbegriffen.)	
			13768	57					

*) Siehe Anmerkung auf der nächsten Seite.

No. der Karte	Name der Karte	Vergrößerung		Verlag	Jahr
		Original	Vergrößerung		
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Die Karte ist im Verlage der ...
 ...
 ...

Nachweisung

über die

Pastorationsstellen und die Bezüge ihrer Inhaber nach dem Stand vom Jahr 1894.

D. S.	Ort.	Gesamtbezug	Davon		Bemerkungen.	Noch weiter erforderlich
			aus dem Allgem. Hilfsfond	aus andern Mitteln		
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>
1	Achern (Reiseentschädigung) .	1 300 200	— 150	— 1 150 200	Aus dem Kirchenfond.	100
2	Bühl	1 200	—	1 200	" " "	200
3	Furtwangen	1 300	100	1 200	" " "	100
4	Gengenbach	1 400	650	400	Von der Genossenschaft. Vom Gustav-Adolf-Verein.	—
5	Meersburg (Reiseentschädigung) .	1 400 86	650 86	650 100	" Kirchenfond Meersburg. " " Markdorf.	—
6	Meßkirch	1 500	940	460 100	Vom Kirchenfond.	—
7	Oberkirch	1 200	800	400	" " "	200
8	Philippsburg	1 300	940	100 260	" " Philippsburg. Von der Fabrik Waghäusel.	100
9	Salem (wird von Überlingen aus durch einen Vikar versehen)	— —	300 250	—	Gehalt des Vikars. Beitrag zur Bestreitung der Kosten für Haltung desselben.	—
10	Stodach	1 300 200	700	600 200	Vom Kirchenfond.	100
			5 566			800

D. B.	Ort.	Gesamtbezug	Davon		Bemerkungen.	Noch weiter erforderlich
			aus dem Allgem. Hilfsfond	aus andern Mitteln		
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>
11	Tauberbischofsheim- Gerlachsheim-Lauda	1 300	475	500	Vom Kirchenfond Tauberbischofsheim.	100
				120	Vom Kirchenfond Gerlachsheim-Lauda.	—
				180	Für Pastoration der Taubstummenanstalt Gerlachsheim vom Oberschulrat bewilligt.	—
				25	Zu den Gehalt einzurechnender Teilbetrag der Vergütung für Erteilung des evang. Religionsunterrichts am Gymnasium und der Präparandenschule in Tauberbischofsheim aus jährlich 300 <i>M</i> .	—
12	Todtnau	1 000	—	1 000	Von der Genossenschaft.	600
13	Eriberg	1 200	—	—	Nebst freier Wohnung oder 200 <i>M</i> Entschädigung.	200
				1 200	Vom Kirchenfond.	—
14	Walbshut	1 400	880	345	" "	—
				175	" Gustav-Adolf-Berein	—
			1 355	—		900
			5 566	—		800
			6 921	—		1 700
	Ferner werden noch	—	70	—	Für die Pastoration von Dürnheim aus dem Allgemeinen Hilfsfond bezahlt.	—
			6 991	—		—
			1 700	—		—
			8 691	—		—
	Dazu . .	—	1 809	—	Für neue Stellen, sowie zur Erleichterung der einen oder anderen Genossenschaft.	—
	Summe . .	—	10 500	—		—

Entzifferung

a) zu I. Abschnitt IV. 5. c und d des Voranschlags für die allgemeine Kirchensteuer.

(Diäten und Reisekosten; Umzugskosten.)

Kasse	Diäten und Reisekosten								Umzugskosten							
	1890		1891		1893		Summe		1890		1891		1893		Summe	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
Zentralpfarrkasse . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1 045	90	1 399	47	1 729	95	4 175	32
Untertänder Kirchenfond	1 040	50	853	61	2 020	93	3 915	04	129	—	140	—	306	68	575	68
Kirchenschaffnei . . .	149	74	124	25	259	75	533	74	—	—	32	—	10	77	42	77
Stiftschaffnei Lahr . . .	123	55	31	60	93	60	248	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Chorstift Wertheim . . .	—	—	—	—	8	50	8	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Allgemeiner Hilfsfond . .	2 556	31	2 152	79	4 367	92	9 077	02	381	—	854	30	712	93	1 948	23
Altbadischer Kirchenfond	—	—	—	—	7	65	7	65	—	—	—	—	—	—	—	—
	3 870	10	3 162	25	6 758	35	13 790	70	1 555	90	2 425	77	2 760	33	6 742	—
3jähriger Durchschnitt . .							4 596	90							2 347	33

b) zu I. Abschnitt IV. 7. a und b (Unterstützungen zur Haltung eines Personalvikars und in Krankheits- und Unglücksfällen).

Kasse	Unterstützungen zur Haltung eines Personalvikars								Zu Krankheits- und Unglücksfällen							
	1890		1891		1893		Summe		1890		1891		1893		Summe	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
Untertänder Kirchenfond	2 561	67	1 146	67	1 364	17	5 072	51	500	—	150	—	19	17	669	17
Kirchenschaffnei . . .	6	45	300	—	300	—	606	45	445	—	—	—	—	—	445	—
Stiftschaffnei Lahr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	100	—
Pfarrhilfsfond . . .	1 482	49	525	—	693	33	2 700	82	1 760	—	2 250	—	2 150	—	5 110	—
Altbadischer Kirchenfond	—	—	—	—	75	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4 050	61	1 971	67	2 432	50	8 454	78	2 705	—	2 500	—	2 169	17	7 374	17
3jähriger Durchschnitt . .							2 818	26							2 687	06

Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Verbreitung der *Blattläuse* an den *Waldkirschen* in Baden-Württemberg

Ort	1927		1928		1929		Anmerkungen
	Blattläuse	Blattläuse	Blattläuse	Blattläuse	Blattläuse	Blattläuse	
Stuttgart	100	100	100	100	100	100	
Heidelberg	100	100	100	100	100	100	
Mannheim	100	100	100	100	100	100	
Karlsruhe	100	100	100	100	100	100	
Freiburg	100	100	100	100	100	100	
St. Gallen	100	100	100	100	100	100	
Basel	100	100	100	100	100	100	
Winterthur	100	100	100	100	100	100	
Zürich	100	100	100	100	100	100	
Basel	100	100	100	100	100	100	
St. Gallen	100	100	100	100	100	100	
Winterthur	100	100	100	100	100	100	
Zürich	100	100	100	100	100	100	

Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Verbreitung der *Blattläuse* an den *Waldkirschen* in Baden-Württemberg

Ort	1927		1928		1929		Anmerkungen
	Blattläuse	Blattläuse	Blattläuse	Blattläuse	Blattläuse	Blattläuse	
Stuttgart	100	100	100	100	100	100	
Heidelberg	100	100	100	100	100	100	
Mannheim	100	100	100	100	100	100	
Karlsruhe	100	100	100	100	100	100	
Freiburg	100	100	100	100	100	100	
St. Gallen	100	100	100	100	100	100	
Basel	100	100	100	100	100	100	
Winterthur	100	100	100	100	100	100	
Zürich	100	100	100	100	100	100	
Basel	100	100	100	100	100	100	
St. Gallen	100	100	100	100	100	100	
Winterthur	100	100	100	100	100	100	
Zürich	100	100	100	100	100	100	

Darstellung

des

bei der Annahme des Gesetzentwurfs über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche sich ergebenden Bedarfs an Zuschüssen zu den Witwen- und Waisengehalten.

Am 1. Juni 1894 hat die Gesamtzahl der aus der Geistlichen Witwenkasse gereichten Gehalte 140 betragen, wovon 111 auf den alten und 29 auf den neuen Verband derselben entfallen. Würde das vorgeschlagene Gesetz über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen durch Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln zu diesem Zeitpunkt schon Geltung gehabt haben, so würden an sich in im ganzen 121 Fällen die Voraussetzungen zur Gewährung von Zuschüssen zu diesen Witwen- und Waisengehalten vorliegen und zwar in 93 Fällen des alten Verbands und in 28 Fällen des neuen Verbands. Unter diesen 121 Gehalten sind 116, und zwar 90 des alten und 26 des neuen Verbands, welche entweder voll an Witwen gereicht werden oder bei denen Witwen teilnehmen. Gehalte, welche lediglich an Waisen gereicht werden, sind es somit nur 5 und zwar 3 des alten und 2 des neuen Verbands. Durch besondere Erhebungen bei den Witwen ist festgestellt, daß zur gedachten Zeit 23 Witwen und zwar 13 des alten und 10 des neuen Verbandes zuschußberechtigte Kinder hatten, und zwar waren dies:

je 1 solches Kind bei 8 Witwen des alten u. bei 3 Witwen des neuen Verbands, zus. also bei 11 Witwen
 „ 2 solche Kinder „ — „ „ „ „ „ 3 „ „ „ „ „ „ 3 „
 „ 3 „ „ „ 2 „ „ „ „ „ 2 „ „ „ „ „ „ 4 „
 „ 4 „ „ „ 2 „ „ „ „ „ 2 „ „ „ „ „ „ 4 „
 „ 6 „ „ „ 1 „ „ „ „ „ — „ „ „ „ „ „ 1 Witwe

Die Gesamtzahl der hiernach in Betracht kommenden zuschußberechtigten Kinder (Art. 8 des Gesetzentwurfs) beträgt also:

beim alten Verband	beim neuen Verband	zusammen
$8 \times 1 = 8$ Kinder	$3 \times 1 = 3$ Kinder	11 Kinder
—	$3 \times 2 = 6$ „	6 „
$2 \times 3 = 6$ „	$2 \times 3 = 6$ „	12 „
$2 \times 4 = 8$ „	$2 \times 4 = 8$ „	16 „
$1 \times 6 = 6$ „	—	6 „
<u>Summe: 28 Kinder</u>	<u>23 Kinder</u>	<u>51 Kinder</u>

Bei drei Waisengehalten nach dem alten Verband sind in 2 Fällen je 1 Kind und in 1 Fall 2 Kinder, zusammen 4 Kinder,
 bei zwei Waisengehalten nach dem neuen Verband in 1 Fall 1 Kind und in 1 Fall 3 Kinder, zusammen 4 Kinder,
 also im ganzen 8 Kinder vorhanden, die die Waisengehalte für sich allein beziehen (Art. 9 des Gesetzesentwurfs).

Witwen ohne zuschußberechtigte Kinder, welche also lediglich Zuschüsse zum Witwengehalt bekommen können, sind es

$$\begin{array}{r} 90 - 13 = 77 \text{ des alten Verbands} \\ 26 - 10 = 16 \text{ „ neuen „} \\ \hline \text{somit im ganzen } 93 \end{array}$$

Der Bedarf an Zuschüssen würde sich nach dem Stand der bezugsberechtigten Hinterbliebenen auf 1. Juni 1894 folgendermaßen gestalten:

A. Zuschüsse zu den Witwengehalten.

α. des alten Verbandes:

in 79 Fällen zu je 200 M =	15 800 M — S
„ 3 „ „ 70 „ =	210 „ — „
„ 8 „ mit Teilzuschüssen über 70 M	
(79 + 98 + 164 + 164 + 170 + 174 + 180 + 185) =	1 214 „ — „
	in 90 Fällen im ganzen mit 17 224 M — S

β. des neuen Verbandes:

in 24 Fällen zu je 200 M =	4 800 M — S
„ 1 Fall zu	262 „ 75 „
„ 1 „ „	397 „ 50 „
	in 26 Fällen im ganzen mit 5 460 „ 25 „

Summe der Zuschüsse zu den Witwengehalten 22 684 M 25 S

B. Waisengelder nach Art. 8 des Entwurfs.

α. an 28 Kinder des alten Verbandes zu je 160 M =	4 480 M
β. „ 23 „ des neuen Verbandes zu je 160 „ =	3 680 „
	im ganzen 8 160 „ — „

C. Zuschüsse zu den Waisengehalten nach Art. 9 des Entwurfs:

α. bei 3 solchen Gehalten des alten Verbandes in einem Fall	70 M
β. bei 2 solchen Gehalten des neuen Verbandes	— „
	im ganzen 70 „ — „

Das Erfordernis an Zuschüssen würde hiernach 30 914 M 25 S betragen.

Hierzu kommen noch ungefähr 1000 *M* — *S*
als vermuthlicher Bedarf an Zuschüssen für bezugsberechtigte Hinterbliebene solcher Geistlichen, welche von der Mitgliedschaft zur Geistlichen Wittwenkasse befreit waren.

Im ganzen würde hiernach der Jahresbedarf an Zuschüssen nach dem Stand der zuschussberechtigten Hinterbliebenen auf 1. Juni 1894 31914 *M* 25 *S* betragen.

Diesen Betrag als voranschlagsmäßigen Jahresbedarf für die nächsten fünf Jahre 1895, 96, 97, 98, 99 anzunehmen, dürfte darum nicht wohl angehen, weil die Zahl der zuschussberechtigten Hinterbliebenen zur Zeit verhältnißmäßig nieder ist.

Benefizienbezüge aus der Geistlichen Wittwenkasse waren seit deren Bestehen durchschnittlich 142 erforderlich. Infolge des gestiegenen Zugangs an Pfarrkandidaten und des dadurch bedingten vermehrten Zugangs an Mitgliedern der Klasse wird angenommen werden können, daß schon in Bälde die Höchsthöhe an Benefizienbezügen mit 149 im Jahre 1887 wird wieder erreicht werden. Nimmt man die Zahl der Benefizienbezüge, deren Ergänzung durch Zuschüsse nach Maßgabe des Gesekentwurfs ausgeschlossen sein wird, auf durchschnittlich 20 an, so ergeben sich im Durchschnitt 129 aufbesserbare Benefizienbezüge. Wenn an diesen sämtlichen Benefizienbezügen Witwen teilnehmen würden, so würde sich der Zuschußbedarf zu den Witwengehalten bei Außerbetrachtung der hier und da erforderlichen Ergänzungen und Kürzungen auf $129 \times 200 = 25800$ *M* belaufen, der Aufwand an Waisengeldern darf nach gemachten Berechnungen bei durchschnittlich 58 Kindern auf $58 \times 160 = 9280$ *M* angenommen werden, wonach sich der in den Kirchensteuervoranschlag eingestellte Jahresbedarf von rund 35 000 *M* ergibt.

In diesem Betrag kann der etwaige Zuschußbedarf an Hinterbliebene von solchen Geistlichen, welche nicht Mitglieder der Geistlichen Wittwenkasse gewesen sind, als enthalten angenommen werden, ebenso wie der voraussichtliche Bedarf zur Aufbesserung von Waisengehalten nach Art. 9 des Entwurfs, zu dessen Deckung die alsdann entbehrlich gewordenen Witwengehaltszuschüsse und Waisengelder völlig hinreichen dürften.

Über die Größe und Zusammenfügung des nach dem Stand auf 1. Juni 1894 sich für ein Jahr ergebenden Gesamtbezugs der zuschussberechtigten Hinterbliebenen an Gehalten aus der Geistlichen Wittwenkasse und an Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln giebt nachstehende Darstellung Auskunft:

	1.	2.	3.	4.
	Aus der Witwenkasse ge- reichte Gehalte der zuschuf- berechtigten Witwen.	Erforderliche Zuschüsse zu den Witwen- gehalten.	Waisengelder nach Art. 8 des Entwurfs.	Gesamtbetrag der Zuschüsse für die Witwen und die nach Art. 8 des Ent- wurfs berech- tigten Waisen. Summe von 2 und 3.
Alter Verband	56 700 <i>M</i>	17 224 <i>M</i> — <i>S</i>	4 480 <i>M</i>	21 704 <i>M</i> — <i>S</i>
Neuer Verband	25 488 <i>M</i>	5 460 <i>M</i> 25 <i>S</i>	3 680 <i>M</i>	9 140 <i>M</i> 25 <i>S</i>
Im Ganzen	82 188 <i>M</i>	22 684 <i>M</i> 25 <i>S</i>	8 160 <i>M</i>	30 844 <i>M</i> 25 <i>S</i>

5.	6.	7.	8.	9.	10.
Gesamtbezüge an Wittvengehalten und Zuschüssen zu denselben und an Waisengeldern (Art. 8) Summe 1-3.	Aus der Wittvenkasse gereichte Waisengehalte der im Sinne des Art. 9 des Entwurfs zuschußberechtigten Waisen	Zuschüsse zu den in Spalte 6 bezeichneten Waisengehalten	Gesamtbezüge der im Sinne des Art. 9 des Entwurfs zuschußberechtigten Waisen Summe von 6 und 7.	Gesamtbeträge der Aufbesserungen Summe von 4 und 7.	Gesamtbezüge der zuschußberechtigten Wittven und Waisen Summe von 5 und 8.
78 404 <i>M</i> — <i>g</i>	1 890 <i>M</i>	70 <i>M</i>	1 960 <i>M</i>	21 774 <i>M</i> — <i>g</i>	80 364 <i>M</i> — <i>g</i>
34 628 <i>M</i> 25 <i>g</i>	1 806 <i>M</i>	—	1 806 <i>M</i>	9 140 <i>M</i> 25 <i>g</i>	36 434 <i>M</i> 25 <i>g</i>
113 032 <i>M</i> 25 <i>g</i>	3 696 <i>M</i>	70 <i>M</i>	3 766 <i>M</i>	30 914 <i>M</i> 25 <i>g</i>	116 798 <i>M</i> 25 <i>g</i>

Name	Geburtsort	Geburtsdatum	Todesdatum	Todesort	Anmerkungen
1. Name	2. Name	3. Name	4. Name	5. Name	6. Name
7. Name	8. Name	9. Name	10. Name	11. Name	12. Name
13. Name	14. Name	15. Name	16. Name	17. Name	18. Name

Nachweisung

der

nach dem durchschnittlichen Rechnungsergebnis für 1887/92 aus den unmittelbaren Fonds und Kassen
für allgemeine kirchliche Bedürfnisse verwendbaren Summen für 1895/99.

Ständevereinigung

Das im Jahre 1872 von dem badischen Landtage beschlossene
Gesetz über die Organisation der Kreisverwaltungen

		M.	℔	M.	℔	M.	℔
1893:							
Laufende Einnahmen		—	—	—	—	904 577	46
„ Ausgaben:							
A. Löhne		—	—	29 462	25	—	—
B. Verwaltungskosten		—	—	47 310	33	—	—
C. Zweckausgaben:							
34a		10 645	75	—	—	—	—
b		—	—	—	—	—	—
36		—	—	—	—	—	—
37		2	55	—	—	—	—
38		—	—	—	—	—	—
39		30	—	—	—	—	—
40 und 41		—	—	—	—	—	—
42		569	22	11 247	52	88 020	10
Verfügbar		—	—	—	—	816 557	36
1890, 91 und 93:							
Laufende Einnahmen		—	—	871 729	45		
				994 112	41		
				904 577	46		
				2 770 419	32		
	ab nach § 9 (1891/92)			100 000	—		
				2 670 419	12		
	davon 1/2 =					890 139	77
„ Ausgaben:							
A. Löhne		39 928	73				
		36 831	32				
		29 462	25				
		106 222	30	:3 =	34 407	43	
B. Verwaltungskosten		46 215	09				
		44 825	70				
		47 310	33				
		138 351	12	:3 =	46 117	04	
C. Zweckausgaben		10 289	97				
		12 242	—				
		11 247	52				
		33 779	49	:3 =	11 259	83	92 784 30
Verfügbar						797 355	47

2. Unterländer Kirchenfond.

	M	S	M	S	M	S	M	S
(1887/92):								
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	—	—	567 566	88
Laufende Ausgaben:								
A. Salten	—	—	—	—	77 904	70	—	—
B. Verwaltungskosten	—	—	188 763	86	—	—	—	—
ab § 6 a	33 024	74	—	—	—	—	—	—
ab § 12 a	7 700	—	40 724	74	—	—	—	—
			148 039	12	—	—	—	—
zu für § 6 a im neuen Betrag	23 876	16	—	—	—	—	—	—
" § 12 a	2 004	—	—	—	—	—	—	—
zur Erhöhung der Neubaufkosten (§ 14 γ) auf den 15jährigen Durch- schnitt (6656.11 — 5998.31 =)	10 150	—	—	—	—	—	—	—
	557	80	36 587	96	184 627	08	—	—
C. Zweckausgaben:								
34 a	533	25	—	—	—	—	—	—
b	—	—	—	—	—	—	—	—
36	111 198	57	—	—	—	—	—	—
37 { darunter für Neubauten								
38 { 37 a γ . . . 21 533 33	99 037	17	—	—	—	—	—	—
38 { b β . . . 18 185.09								
39	4 453	84	—	—	—	—	—	—
40	12 170	—	—	—	—	—	—	—
41	17 286	37	—	—	—	—	—	—
42	309	93	—	—	244 989	13	507 520	91
Verwendbar	—	—	—	—	—	—	60 045	97
Bezw. nach Hinzurechnung der unter § 39 ent- haltenen anteiligen Kosten der 1886er General- synode mit durchschnittlich $\left(\frac{5974.55}{5} =\right)$	—	—	—	—	—	—	1 194	91
zusammen	—	—	—	—	—	—	61 240	88

3. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
(1887/92):								
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	—	—	94 319	81
Laufende Ausgaben:								
A. Gasten	—	—	—	—	20 273	73	—	—
B. Verwaltungskosten	—	—	43 014	06	—	—	—	—
ab § 6 a	4 739	57	—	—	—	—	—	—
ab § 12 a	1 300	—	6 039	57	—	—	—	—
			36 974	49	—	—	—	—
zu § 6 a	3 735	64	—	—	—	—	—	—
	221	—	—	—	—	—	—	—
zu § 12 a	1 700	—	—	—	—	—	—	—
zur Erhöhung der Neubaufkosten auf den 15jährigen Durchschnitt (825.90—308.40 =)	517	50	6 174	14	43 148	63	—	—
C. Zweckausgaben:								
34 a	266	30	—	—	—	—	—	—
34 b	—	—	—	—	—	—	—	—
36	20 822	59	—	—	—	—	—	—
37) (darunter 1669.10 <i>M</i>)	7 321	85	—	—	—	—	—	—
38) Neubaufkosten)	—	—	—	—	—	—	—	—
39 237.92 <i>M</i>	—	—	—	—	—	—	—	—
abzüglich anteilige Kosten der 1886er Generalsynode 142.83 <i>M</i>	95	09	—	—	—	—	—	—
40	2 571	43	—	—	—	—	—	—
41	1 690	84	—	—	—	—	—	—
42	1 059	—	—	—	33 827	10	97 249	46
Mehrerwendung	—	—	—	—	—	—	2 929	65

4. Stiftschaffnei Jahr.

	M	S	M	S	M	S	M	S
(1887/92):								
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	—	—	57 969	81
Laufende Ausgaben:								
A. Gasten	—	—	—	—	14 913	17	—	—
B. Verwaltungskosten	—	—	23 502	35	—	—	—	—
ab § 6 a	2 623	57	—	—	—	—	—	—
ab § 12 a	500	—	3 123	57	—	—	—	—
			20 378	78				
zu § 6 a	2 218	36	—	—	—	—	—	—
zu § 12 a	137	—	—	—	—	—	—	—
zu § 12 a	650	—	—	—	—	—	—	—
zur Erhöhung der Neubaufkosten auf den 15-jährigen Durchschnitt (1238.67—643.33 =)	595	34	3 600	70	23 979	48	—	—
C. Zwecksausgaben:								
34 a	89	—	—	—	—	—	—	—
b	—	—	—	—	—	—	—	—
36	6 730	80	—	—	—	—	—	—
37 (15jähriger Durchschnitt)	5 074	76	—	—	—	—	—	—
38								
39	98	64	—	—	—	—	—	—
40	—	—	—	—	—	—	—	—
41	560	07	—	—	—	—	—	—
42	346	86	—	—	12 900	13	51 792	78
							6 177	03
Dazu die unter § 39 enthaltenen anteiligen Kosten der 1886er Generalsynode mit durch- schnittlich	—	—	—	—	—	—	83	78
Verwendbar	—	—	—	—	—	—	6 260	81

		M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
1893:									
Laufende Einnahmen		—	—	—	—	—	—	49 508	43
„ Ausgaben:									
A. Lasten		—	—	—	—	14 682	69	—	—
B. Verwaltungskosten		—	—	—	—	18 707	22	—	—
C. Zweckausgaben:									
§ 36		—	—	6 513	74	—	—	—	—
§ 37 und 38		—	—	1 148	51	—	—	—	—
§ 39		—	—	661	62	—	—	—	—
§ 41		—	—	164	57	—	—	—	—
§ 42		—	—	346	86	8 835	30	42 225	21
Verfügbar								7 283	22
1890, 91 und 93:									
Laufende Einnahmen		—	—	61 598	78	—	—	—	—
				59 268	96	—	—	—	—
				49 508	43	—	—	—	—
				170 376	17	:3 =		56 792	06
„ Ausgaben:									
A. Lasten		16 804	98	—	—	—	—	—	—
		12 849	05	—	—	—	—	—	—
		14 682	69	—	—	—	—	—	—
		44 336	72	:3 =		14 778	91	—	—
B. Verwaltungskosten		23 345	43	—	—	—	—	—	—
		25 232	50	—	—	—	—	—	—
		18 707	22	—	—	—	—	—	—
		67 285	15	:3 =		22 428	38	—	—
C. Zweckausgaben:									
		6 768	07	7 098	15	—	—	—	—
		2 683	—	783	62	—	—	—	—
		14	86	14	86	—	—	—	—
		164	57	164	57	—	—	—	—
		346	86	346	86	9 977	36	—	—
						8 408	06	—	—
						8 835	30	—	—
						27 220	72	:3 =	
Verfügbar								9 073	57
								46 280	86
								10 511	20

M.	℔	M.	℔
6 768	07	7 098	15
2 683	—	783	62
14	86	14	86
164	57	164	57
346	86	346	86

5. Chorstift Wertheim.

	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥
(1887/92):								
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	—	—	10 292	87
Laufende Ausgaben:								
A. Pasten	—	—	—	—	727	52	—	—
B. Verwaltungskosten	—	—	1 405	27	—	—	—	—
ab § 6 a	—	—	448	07	—	—	—	—
zu § 6 a	—	—	957	20	—	—	—	—
zu § 6 a	—	—	423	44	1 380	64	—	—
C. Zweckausgaben:								
§ 36	5 028	97	—	—	—	—	—	—
„ 37 und 38	1 673	08	—	—	—	—	—	—
„ 39	354	51	—	—	—	—	—	—
„ 41	2 007	39	—	—	9 063	95	11 172	11
Mehrverwendung	—	—	—	—	—	—	879	24
1893:								
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	—	—	9 690	91
Laufende Ausgaben:								
A. Pasten	—	—	—	—	615	16	—	—
B. Verwaltungskosten	—	—	—	—	1 562	96	—	—
C. Zweckausgaben:								
§ 36	2 938	41	—	—	—	—	—	—
„ 37	1 886	94	—	—	—	—	—	—
„ 39	398	34	—	—	—	—	—	—
„ 41	2 023	34	—	—	7 247	03	9 425	15
Verwendbar	—	—	—	—	—	—	265	76

Aus dem Fond ist nur der Betrag von 28 M. (Bureauübersum für das Dekanat Wertheim) zu entnehmen.

6. Allgemeiner Hilfsfond.

	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
(1887/92):						
Laufende Einnahmen:						
1. Ertrag aus dem Vermögen	—	—	19 323	70	—	—
2. Pachtzinse vom Verlag der kirchl. Schul- bücher	—	—	6 490	—	—	—
3. Ueberschüsse aus kirchlichen Fonds:						
Unterländer Fond	12 000	—	—	—	—	—
Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim . .	2 571	43	—	—	—	—
Neuer Kirchenfond	4 890	—	19 461	43	—	—
4. Staatsbeiträge	—	—	7 241	15	—	—
5. Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnisse und sonstige Beiträge	—	—	684	43	53 200	71
Laufende Ausgaben:						
A. Lasten und Verwaltungskosten	6 073	07	—	—	—	—
ab: bisheriger Beitrag zur Regiekasse	1 146	50	—	—	—	—
	4 926	57	—	—	—	—
zu: der jetzige " " "	1 260	24	6 186	81	—	—
B. Für Fondszwecke:						
§ 34 a	61	—	—	—	—	—
§ 36	7 987	42	—	—	—	—
§ 40	900	—	—	—	—	—
§ 42 1833.35 <i>M</i>						
abzüglich ca. 90.— <i>M</i>						
für Pastoration des Helmhofs und . . . 816.43 <i>M</i>						
anteilige Kosten der 1886er Generalsynode						
($\frac{4\,082.16}{5}$)			926	92	9 875	34
Verwendbar . . .			906 43 <i>M</i>		16 062	15
			—	—	37 138	56

		M.	℄	M.	℄	M.	℄
1893:							
Laufende Einnahmen		—	—	—	—	51 808	38
Laufende Ausgaben:							
A. Lasten und Verwaltungskosten		—	—	5 842	31	—	—
B. Für Fondszwecke:							
§ 34 a		1 026	—	—	—	—	—
§ 36		9 737	42	—	—	—	—
§ 40		900	—	—	—	—	—
§ 42		843	29	12 506	71	18 349	02
Verwendbar						33 459	36
1890, 91 und 93:							
Laufende Einnahmen		72 271	75				
abzgl. des Ueberschusses der Regierkaffe		19 468	46				
		52 803	29				
		54 166	57				
		51 808	38				
		158 778	24	: 3 =		52 926	08
Laufende Ausgaben:							
A. Lasten und Verwaltungskosten		6 014	—				
		5 252	51				
		5 842	31				
		17 108	82	: 3 =			
				5 702	94		
B. Für Fondszwecke:							
		7 987	42	7 987	42		
		900	—	900	—		
		904	69	800	38		
		9 792	11				
		9 687	80				
		12 506	71				
		31 986	62	: 3 =			
				10 662	21	16 365	15
Verwendbar						36 560	93

M.	℄	M.	℄
7 987	42	7 987	42
900	—	900	—
904	69	800	38

7. Altbadischer Kirchenfond.

	M	g	M	g	M	g
(1887/92:)						
Laufende Einnahmen					21 351	38
Laufende Ausgaben:						
A. Lasten und Verwaltungskosten	2 066	49	—	—	—	—
ab: bisheriger Beitrag zur Regiekasse	440	37	—	—	—	—
	1 626	12	—	—	—	—
zu: der jetzige " " "	435	72	2 061	84	—	—
B. Für Fondszwecke:						
§ 36 (abzögl. 500 M für Wöfingen)	11 825	45	—	—	—	—
§ 38	70	—	—	—	—	—
§ 42 1432.85 M durchschn. Anteil an den Kosten der 1886er General- synode, welche hier nicht in Betracht kommen	—	—	11 895	45	13 957	29
Verwendbar					7 394	09
1893:						
Laufende Einnahmen					21 516	13
Laufende Ausgaben:						
A. Lasten und Verwaltungskosten			2 125	27	—	—
B. Für Fondszwecke:						
§ 36 a 8 951.74 M	11 825	45	—	—	—	—
b 85.14 M	70	—	—	—	—	—
c 2 788.57 M	—	—	11 895	45	14 020	72
§ 38						
§ 42 (Kosten für die Generalsynode)						
Verwendbar					7 495	41
1890, 91 und 93:						
Laufende Einnahmen	20 990	67	—	—	—	—
	21 271	20	—	—	—	—
	21 516	13	—	—	—	—
	63 778	—	: 3 ==		21 259	—
Laufende Ausgaben:						
A. Lasten und Verwaltungskosten	2 017	26	—	—	—	—
	2 039	05	—	—	—	—
	2 125	27	—	—	—	—
	6 181	58	: 3 ==			
B. Zweckausgaben			2 060	53	—	—
			11 895	45	13 955	98
Verwendbar					7 303	02

3. Evang. Pfarrhilfsfond.

	M	S	M	S	M	S
(1887/92):						
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	24 143	08
„ Ausgaben:						
A. Lasten und Verwaltungskosten	2 517	87	—	—	—	—
ab: bisheriger Beitrag zur Regiekasse	583	19	—	—	—	—
	1 934	68	—	—	—	—
zu: der jetzige „ „ „	595	16	2 529	84	—	—
B. Zweckausgaben:						
§ 36a	—	—	685	71	3 215	55
Verwendbar	—	—	—	—	20 927	53
1893:						
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	25 481	73
„ Ausgaben:						
A. Lasten und Verwaltungskosten	—	—	2 769	94	—	—
B. Zweckausgaben	—	—	685	71	3 455	65
Verwendbar	—	—	—	—	22 026	08
1890, 91 und 93:						
Laufende Einnahmen	23 410	52	—	—	—	—
	24 138	29	—	—	—	—
	25 481	73	—	—	—	—
	73 030	54	:3	=	24 343	51
„ Ausgaben:						
A. Lasten und Verwaltungskosten	2 442	25	—	—	—	—
	2 544	75	—	—	—	—
	2 769	94	—	—	—	—
	7 756	94	2 585	65	—	—
B. Zweckausgaben	—	—	685	71	3 271	36
Verwendbar	—	—	—	—	21 072	25

Beilage II.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

General-Synode

vom Jahre 1894.

Das Kirchenvermögen betreffend.

College 44

Vertrag

Evangelischen Oberkirchenraths

General-Synode

im Jahr 1801

Das Kirchenvermögen betreffend.

Nach Vorschrift des § 113 der Kirchenverfassung übergeben wir der Generalsynode die Rechnungen über die Centralpfarrkasse und über die in unserer Verwaltung stehenden Fonds für die Jahre 1. Juni 1890/91, 1891/92, 1. Juni bis 31. Dezember 1892 und 1. Januar 1893/94 nebst einer Nachweisung über den Vermögensstand auf 1. Januar 1894.

Die angeschlossene Hauptübersicht (Beilage I) enthält die sämtlichen unter der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen in der üblichen Form und giebt im einzelnen an:

1. die für Verwendung der Mittel zur Erfüllung der Zwecksbestimmungen maßgebenden Vorschriften,
2. das Rechnungsergebnis des Rechnungsjahres 1893,
3. den Vermögensstand auf 1. Januar 1894.

Der allgemeinen Übersicht sind wie letztmals besondere Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben der drei größeren unmittelbaren Fonds und der Centralpfarrkasse für die oben angegebenen vier Rechnungsjahre beigegeben (Beilagen II—V).

Weitere Mitteilungen werden sich auf die kirchlichen Ortsfonds und die örtliche Kirchensteuer, sowie auf die Diözesanaffären beziehen, für welche letztere eine Uebersicht der laufenden Einnahmen und Ausgaben für die vier Rechnungsjahre 1. April 1890/91, 1891/92, 1892/93 und 1. April bis 31. Dezember 1893 angeschlossen ist (Beilagen VI und VII).

Da seit der letzten ordentlichen Generalsynode erst 3 Jahre umlaufen sind, umfassen die Nachweisungen nicht die üblichen fünf Rechnungsjahre, sondern nur die Zeit vom 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894. Es sind dies vier Rechnungsperioden, indem für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1892 zur Herbeiführung der Uebereinstimmung von Rechnungs- und Kalenderjahr eine besondere Teilrechnung geführt wurde. Bei Vergleichung der Rechnungsergebnisse der Fonds in den einzelnen Jahren müssen die Ergebnisse dieser Teilrechnungen außer Betracht bleiben, weil sie nur einen Zeitraum von 7 Monaten umfassen und bei dem Umstand, daß die Einnahmen und Ausgaben sich durchaus ungleichmäßig auf das Jahr verteilen, keinen Schluß auf die Gesamtergebnisse eines ganzen Jahres gestatten. In den besonderen Nachweisungen (Beilage II—V) sind die Ergebnisse des Teilrechnungsjahres bei Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der ganzen Periode und der durchschnittlichen Jahres-Einnahmen und Ausgaben daher unverwendet geblieben, indessen der Vollständigkeit halber (in der Spalte 1892) angegeben. Thatsächlich konnte hiernach mit den Ergebnissen von nur 3 Jahren gerechnet werden.

Vom Jahre 1893 an wurde eine neue (für die allgemeinen Fonds und die Centralpfarrkasse gemeinschaftliche) Rubrikenordnung eingeführt. Um die Vergleichung der Rechnungsergebnisse der einzelnen Rubriken in den verschiedenen Rechnungsjahren zu ermöglichen, war es nun notwendig, die Einnahmen und

Ausgaben der Rechnungsjahre 1. Juni 1890/91, 1891/92 und 1. Juni bis 31. Dezember 1892 nicht nach den in den betr. Rechnungen aufgeführten Rubriken, sondern nach der neuen Rubrikenordnung nachzuweisen, wie wenn diese schon vom 1. Juni 1890 an in Geltung gewesen wäre.

Im Einzelnen haben wir dieser Vorlage folgende Bemerkungen beizufügen:

A. Unmittelbare Fonds.

I. Allgemeine Uebersicht. (Beilage I).

Das Vermögen sämtlicher Fonds und Kassen, deren es wie letztmals 19 sind, hatte nach der Vorlage an die letzte ordentliche Generalsynode auf 1. Juni 1890 betragen 24 310 029 M. 09 Pf.
Auf 1. Januar 1894 ist es berechnet zu 25 396 923 " 61 "
so daß sich eine Vermehrung von 1 086 894 M. 52 Pf.
oder 4,47% ergibt, während in der vorangegangenen Periode eine Vermögenszunahme von 0,042% und in der Periode 1. Juni 1885/90 eine Vermögensabnahme von 0,589% eingetreten war.

Die Vermögenszunahme erstreckt sich auf alle Fonds mit Ausnahme des Neuen Kirchenfonds, des Chorstifts Wertheim und des Altbadiſchen Kirchenfonds. Diese letzteren Fonds weisen eine Vermögensabnahme von zusammen 10 011 M. 24 Pf. auf, während sich die Vermögenszunahme bei den übrigen Fonds zusammen auf 1 096 905 M. 76 Pf. beläuft, wovon allein 825 914 M. 73 Pf. auf den Unterländer Fond entfallen, während die Zentralpfarrkasse an der Zunahme mit 84 030 M. 12 Pf. beteiligt ist.

Die bedeutende Vermögenszunahme beim Unterländer Fond rührt in der Hauptsache von größeren Giegenſchaftsverkäufen, insbesondere im Bezirk der Kollektur Mannheim her, bei welchen ein die Steuerkapitalien der betr. Grundstücke weit übertreffender Kaufpreis erlöst wurde.

Der Zugang bei der Zentralpfarrkasse ist durch die Uebernahme einiger weiteren Pfarreien in die gemeinschaftliche Verwaltung der Zentralpfarrkasse bedingt. Die dadurch zugegangenen Grund- und Gefällsteuerkapitalien, sowie Kapitalbeträge belaufen sich auf 94 202 M. 62 Pf.

Die Vergleichung der Jahres-Einnahmen und -Ausgaben vom letzten Jahr der diesmaligen mit jenen vom letzten Jahr der Periode 1885/90 ergibt — von der allgemeinen Kapitalienverwaltung abgesehen — folgende Zusammenstellung:

Die Einnahmen haben betragen	2 195 206 M. 44 Pf.	
und	2 096 437 " 11 "	
somit jetzt weniger		98 769 M. 33 Pf.
Die Ausgaben beliefen sich auf	2 262 011 M. 52 Pf.	
und	2 073 997 " 84 "	
somit jetzt weniger		188 013 M. 68 Pf.

Sowohl die Einnahmen wie die Ausgaben sind hiernach zurückgegangen. Die Verminderung der Ausgaben übersteigt aber jene der Einnahmen um 89 244 M. 35 Pf.
so daß gegenüber der Mehrausgabe der Periode 1885/90 von 66 805 " 08 "
jetzt eine Mehreinnahme von 22 439 M. 27 Pf.
(= 2 096 437 M. 11 Pf. — 2 073 997 M. 84 Pf.) sich ergibt. Dieser im Vergleich zu dem Ergebnis der beiden letzten Perioden günstige Abschluß läßt gleichwohl die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Rückgang der laufenden Einnahmen erkennen. Nur durch äußerste Sparsamkeit in der Verwendung

der Mittel konnte ein abermaliges Defizit vermieden werden und es würde auch dies voraussichtlich nicht ermöglicht worden sein, wenn nicht durch die außerordentlich hohen Preise des Heu- und Ohmdgrases und der in größerem Umfang als sonst zur Abgabe gelangten Streumittel im Jahr 1893 die Abschlüsse der Rechnungen der unmittelbaren Fonds in günstigster Weise beeinflusst worden wären.

Zur Oberabhör ist in der abgelaufenen Periode nur eine Rechnung der evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim gelangt, wobei sich keine Anstände von Belang ergaben. Wegen des besonders hohen Geschäftsstandes infolge Einführung des örtlichen und des allgemeinen Kirchensteuergesetzes mußte das Oberabhörgeschäft beinahe ganz ruhen. Die Oberabhörakten stehen zur Verfügung.

II. Besondere Bemerkungen über einzelne Fonds.

a. Unterländer Kirchenfond (D.3. 1, Beil. II).

Die laufenden Einnahmen des Unterländer Fonds haben im Durchschnitt der in Betracht kommenden drei Rechnungsjahre (s. Einleitung Abs. 5) jährlich betragen 562 436 M. 18 Pf.
In der vorausgegangenen Periode beliefen sie sich auf jährlich 596 904 " 11 "
und in der Periode 1880/85 auf 591 805 " 16 "

Es ist somit eine Verminderung der laufenden Einnahmen in der letzten Periode um 34 467 M. 93 Pf. festzustellen, welche durch das immer noch anhaltende Fallen der Pachtzinse, sowie durch den Ausfall an Kapitalzinse und die nicht unerhebliche Verminderung der sonstigen Einnahmen begründet ist und sich noch höher belaufen haben würde, wenn nicht, wie bereits angedeutet, das Jahr 1893 infolge des herrschenden Futtermangels ausnahmsweise hohe Erlöse aus Heu- und Ohmdgras und aus forstlichen Nebenutzungen gebracht hätte.

Die Einnahmen aus Gebäuden haben sich von 1956 M. 18 Pf. auf 2473 M. 73 Pf. jährlich erhöht. Diese Steigerung steht im Zusammenhang mit der Erhöhung der Vergütungen für die Dienstwohnungen der Geistlichen Verwalter infolge Einführung des Beamtengesetzes und mit der Erwerbung eines Hauses in Heidelberg, welches teils an die evang. Kirchenbauinspektion, teils an deren Vorstand daselbst um zusammen 1730 M. vermietet wurde. Diese Erwerbung erfolgte erst im Sommer 1893, so daß für dieses Jahr nur noch ein Teil des genannten Mietzinses zur Erhebung zu gelangen hatte.

Die Einnahme aus landwirtschaftlichen Grundstücken zeigt fortdauernd einen bedeutenden Rückgang, der seinen Abschluß auch jetzt noch nicht gefunden haben dürfte. Während in der Periode 1885/90 der Güterertrag noch jährlich durchschnittlich 425 742 M. 39 Pf. betrug, weisen die Jahre 1890 und 1891 nur einen solchen von 382 956 M. 37 Pf. und 385 407 M. 94 Pf. auf. Die Steigerung im Jahr 1893 auf 413 312 M. 48 Pf. ist nur durch die erwähnten besonderen Verhältnisse möglich geworden und wird in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht wieder eintreten.

Dagegen hat das Erträgnis der Waldungen auch in dieser Periode wieder zugenommen und zwar um jährlich durchschnittlich 6 923 M. 95 Pf. an Erlös aus Holz und um 4 227 M. 91 Pf. an solchem aus Nebenutzungen. Indessen sind die guten Holzpreise der Jahre 1890 und 1891, auf welche die Mehreinnahme hauptsächlich zurückzuführen ist, in den folgenden Jahren wesentlich herabgegangen. Die besonders hohe Einnahme aus Nebenutzungen im Jahre 1893 betrifft namentlich die Kollektur Mannheim und die Stiftschaffnei Mosbach und ist eine Folge des Futtermangels in diesem Jahre. Die Minderung des Betrags an Waldschadenvergütungen ist eine Folge der Abnahme der Waldfrevel.

Die Einnahme aus Lehen und Berechtigungen ist unbedeutend.

Jene an Zinsen des Grundstocks ist auch im ersten Jahre der jetzigen Periode weiter gesunken, nachdem sich schon im Lauf der vorigen Periode ein rascher Rückgang infolge Rückzugs angelegter Kapitalien zur Tilgung des laufenden Defizits und der Lastenablosungskapitalien gezeigt hatte. Die bedeutende Zunahme in den Jahren 1891 und 1893 ist durch umfangreiche Liegenschaftsverkäufe namentlich der Kollektur Mannheim bedingt.

Die größeren Einnahmen aus Materialien und Gerätschaften rühren her vom Verkauf abgängiger Baumaterialien von der Stadtkirche in Mosbach, dem alten Pfarrhaus in Neckarau und den zum Abbruch gekommenen Pfarrscheuern in Großsachsen und Wieblingen.

Die Einnahme an Prozeß- und Gefällbetriebskosten, die jetzt unter besonderer Rubrik vereinnahmt werden, richtet sich nach dem jeweiligen Aufwand für den gleichen Zweck (vergl. § 23 der Ausgaben) und ist ihrer Natur nach schwankend.

Unter den sonstigen Einnahmen erscheinen Beiträge anderer Fonds zu den sachlichen Amtskosten, Ersatzbeträge an Steuern und Umlagen bei Liegenschaftsverkäufen u. s. w.

In dem namhaften Betrag von 8382 M. 37 Pf. für 1892 ist der anteilige Erlös der Stiftschaffnei Einsheim aus dem verkauften alten Pfarrhaus und Pfarrhof in Eysenbach mit 7318 M. 75 Pf. enthalten.

Die laufenden Ausgaben stellen sich in der neuesten Periode auf durchschnittlich

in der Periode 1885/90 auf	600 355 M. 54 Pf.
in der Periode 1880/85 auf	658 719 " 25 "
	593 634 " 67 "

Es ergibt sich somit für die neueste Periode eine Minderausgabe von 58 363 M. 71 Pf. gegenüber derjenigen von 1885/90.

Unter den laufenden Ausgaben erscheinen durchschnittlich für's Jahr:

	1885/90	1890/92 und 1893
die Lasten der Einnahme mit	77 832 M. 97 Pf.	69 048 M. 86 Pf.
die Verwaltungskosten mit	195 424 " 65 "	171 695 " 21 "
die Zweckausgaben mit	385 460 " 63 "	359 611 " 47 "

Es haben somit sämtliche drei Hauptabteilungen der Ausgabe sich vermindert, am stärksten (verhältnismäßig) die Lasten und Verwaltungskosten, in geringerem Maße die Ausgaben auf die Fondszwecke.

Was insbesondere die Lasten betrifft, so sind die Staatssteuern von 20 723 M. 98 Pf. auf 16 092 M. 33 Pf. hauptsächlich infolge Herabsetzung der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von 18,5 auf 15 Pf. von 1892 an, in geringerem Umfange aber auch die Gemeindefürsorge heruntergegangen. Im Jahr 1893 haben die letzteren indessen bereits wieder einen sehr hohen Stand erreicht.

Die Zinsen von Schuldschulden des Grundstocks haben gegenüber der letzten Periode zwar etwas zugenommen, weisen aber gegenüber den letzten Jahren der vorigen Periode einen erfreulichen stetigen Rückgang auf.

Während der Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat sich erheblich vermindert hat infolge der Erhöhung des Staatsbeitrages für den Evangelischen Oberkirchenrat, sind die Kosten der Bezirksverwaltung gegenüber denen der letzten Periode ungefähr gleich geblieben. Dagegen hat sich der Aufwand für die Leitung und Beforgung des kirchlichen Bauwesens etwas vermehrt.

Von den Verwaltungsgebäuden erforderten im Jahre 1891 das Dienstgebäude der Stiftschaffnei Mosbach, im Jahr 1893 die Hofgutsgebäulichkeiten in Robern und Stein a. N. einen höheren Unterhaltungsaufwand. An Neubauten gingen nur eine Feldscheuer auf dem Scharhof im Bezirk der Kollektur Mannheim im Jahr 1893 zu. Der Aufwand hiefür wird zum Teil erst in der 1894er Rechnung gebucht werden.

Die Verwendungen für landwirtschaftliche Grundstücke weisen eine allmähliche Abnahme auf, die indessen, soweit sie nicht von der Verminderung des landwirtschaftlichen Besitzes herrührt, durch zufällige Umstände bedingt ist.

Hinsichtlich des Aufwandes für die Waldungen sind wesentliche Änderungen gegenüber der vorigen Periode nicht eingetreten. Nur der Aufwand für Zurichtung des Holzes zeigt eine nennenswerte Minderung, während gleichzeitig der Erlös aus Holz gestiegen ist. Der Reinertrag berechnet sich auf durchschnittlich 18 M. 59 Pf. für den Hektar, hat also gegenüber der vorigen Periode abermals etwas zugenommen.

Die Zweckausgaben haben, soweit es sich um die Bezüge der Geistlichen (Gehalte, Funktionsgehälter und andere Nebenbelohnungen und Vergütungen) handelt, namentlich durch zahlreichere Übernahme von Zulagen an Geistliche auf solchen Stellen, die an den Unterländer Fonds berechtigt sind, wesentlich zugenommen. Zum Teil ist diese Erscheinung darauf zurückzuführen, daß die Zahl der unbesezten Pfarreien überhaupt abgenommen hat. Die Unterstützungen an Geistliche erreichen ungefähr wieder den gleichen Betrag wie in der vorigen Periode, während die Ruhegehälter sowie die Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen einen Rückgang zeigen. Das Gleiche ist hinsichtlich der Kompetenzen der Fall, welche jetzt für Kirche und Schule getrennt nachgewiesen werden. Die niederen Getreidepreise, insbesondere des letzten Jahres (1893) sind der Grund dieses Rückganges.

Sehr erheblich war in dieser Periode der Aufwand für die Lastengebäude, insbesondere die Aufwendungen für Neubau. Während die Unterhaltungskosten, unter denen sich außer dem Aufwand für die gewöhnliche laufende Unterhaltung der Lastengebäude die bedeutenden Summen von 21 813 M. 68 Pf. für die Renovierung der Mosbacher Stadtkirche und von 27 497 M. 93 Pf. für die Instandsetzung und Erweiterung der Kirche in Neunkirchen in den Jahren 1890 und 1891 befinden, eine mäßige Abnahme gegenüber der vorigen Periode zeigen, ist der durchschnittliche Neubaufwand für Gebäude der berechtigten Gemeinden von 6614 M. 20 Pf. der Periode 1885/90 und 5915 M. 04 Pf. der Periode 1880/85 in der vorliegend in Betracht kommenden Periode auf 57 506 M. 18 Pf. gestiegen, wobei noch zu beachten ist, daß unter den bezeichneten Summen der früheren Perioden auch der Aufwand für Schulhäuser enthalten ist, welcher jetzt besonders (§ 42 b.) nachgewiesen, übrigens unbedeutend ist. Dieser hohe Aufwand ist durch den Neubau der evang. Kirche in Neckarau veranlaßt, dessen Kosten, soweit sie vom Unterländer Fond aufzubringen sind, auf 222 921 M. 80 Pf. veranschlagt wurden, von welcher Summe bis zum Schluß des Jahres 1893 — 150 587 M. 71 Pf. als verwendet nachgewiesen erscheinen.

Bei Bewilligung gutthatsweiser Baubeiträge wurde thünlichste Sparsamkeit beobachtet, so daß der Aufwand ein mäßiger ist. Die Neubaufkosten stellen den Beitrag zur Erbauung eines neuen Pfarrhauses in Fahrenbach mit im Ganzen 12 539 M. 23 Pf. dar.

Unter dem Aufwand für innere kirchliche Bedürfnisse im Jahr 1893, welcher die Beträge der früheren Jahre erheblich übersteigt, ist der Anteil des Unterländer Fonds an den Kosten der 1891er und 1892er Generalsynode enthalten.

Erheblich vermindert haben sich die Beiträge an andere Fonds und Kassen, indem in der jetzigen Periode außer den sonstigen regelmäßigen Leistungen und einschließlich des Teilrechnungsjahres nur 126 000 M. gegenüber 354 900 M. Zuschuß der Periode 1885/90 an die Zentralpfarrkasse verabsolgt wurden.

Die laufenden Einnahmen des Unterländer Fonds während der ganzen Dauer der Periode, also vom 1. Juni 1890 bis 31. Dezember 1893 haben betragen 2 119 197 M. 70 Pf.
 die laufenden Ausgaben 2 186 149 „ 60 „
 so daß sich eine Mehrausgabe von 66 951 M. 90 Pf.
 ergibt. Ohne obigen Zuschuß an die Zentralpfarrkasse würde sich eine Mehreinnahme von 59 048 M. 10 Pf. herausgestellt haben.

Über die Veränderungen im Fondsvermögen ist zu bemerken:

Während der Periode 1. Juni 1890 bis 31. Dezember 1893 sind zum Grundstock zu- und von demselben abgegangen:

	Einnahme	Ausgabe
Kaufschillinge	1 136 389 M. 86 Pf.	100 176 M. 15 Pf.
Ablösungskapitalien	461 " 05 "	56 860 " 56 "
Sonstiges	— —	1 900 " — "
Zusammen	1 136 850 M. 91 Pf.	158 936 M. 71 Pf.
	158 936 " 71 "	
so daß sich eine Mehreinnahme von	977 914 M. 20 Pf.	
für den Grundstock ergibt.		

Von der Gesamtsumme an Kaufschillingen entfällt auf die Kollektur Mannheim allein über eine Million für das sogenannte Gontard'sche und Wellenreuther'sche Gut und für zahlreiche andere Veräußerungen auf der Gemarkung Mannheim zu Bauplätzen, Straßenanlagen, Erweiterung der Bahngeleise u. a. m. Im übrigen kamen größere Liegenschaftsverkäufe noch im Bezirk der Pflanze Schönau (Gemarkung Heidelberg-Neuenheim, Rohrbach, Weinheim, Plankstadt, Wieblingen) und der Stiftschaffnei Mosbach (Verkauf des Koberner Hofgutes an die Gemeinde Kobern um 63 000 M.) vor.

Die Gefällablösungskapitalien mit 461 M. 05 Pf. beziehen sich auf die Ablösung von Erblichen in Sandhofen und Scharhof.

Die oben verzeichneten Passivkaufschillinge beziehen sich hauptsächlich auf die Erwerbung eines Hauses in Heidelberg zur Benützung durch die evang. Kirchenbauinspektion daselbst (37 000 M.) und auf den Ankauf zweier Walddistrikte auf den Gemarkungen Krumbach und Kobern von der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft (33 500 M.), sowie verschiedener Privatwaldparzellen im Bezirk der Stiftschaffnei Mosbach auf den Gemarkungen Langenetz, Landenberg, Einbach, Wagenfchwend, Unterscheidenthal.

Von den Ablösungen erforderten größere Beträge jene der Baupflicht des Unterländer Fonds zum Pfarrhaus in der Kettengasse in Heidelberg (11 738 M.), zu den Schulhäusern in Wiefenbach (14 000 M.) und Neunkirchen (12 663 M. 36 Pf.), sowie die Ablösung mehrerer Kompetenzen der Stiftschaffnei Einsheim, darunter die des ehemaligen Rektorats in Bretten (10 071 M. 25 Pf.).

Die sonstige Grundstocksausgabe von 1 900 M. bezieht sich auf einen in Altwiesloch bewilligten Nachlaß an einem Hauskaufschilling.

Wird an der Mehreinnahme des Grundstocks, wie oben berechnet, mit	977 914 M. 20 Pf.
die Mehrausgabe der laufenden Rechnung mit	66 951 " 90 "
in Abzug gebracht, so verbleibt noch eine Mehreinnahme von	910 962 M. 30 Pf.

Auf 1. Juni 1890 war kein bewegliches Vermögen mehr vorhanden, es bestand vielmehr (vom Inventar abgesehen) eine Schuld von 160 180 " 85 "
an deren Stelle nunmehr auf 1. Januar 1894 infolge der berechneten Mehreinnahme der laufenden Periode wieder ein Aktivvermögen von 750 781 M. 45 Pf. getreten ist.

Die Einzelbestandteile des beweglichen Vermögens waren:

	1890	1894
Kassenvorrat	19 622 M. 85 Pf.	46 281 M. 41 Pf.
Gefällrückstände	149 399 " 32 "	167 595 " 03 "
Erfassposten	825 " 22 "	5 471 " 43 "
Grundstockkapitalien	136 511 " 79 "	723 220 " 36 "
Summa Aktiva	306 359 M. 18 Pf.	942 568 M. 23 Pf.
" Passiva	466 540 " 03 "	191 786 " 78 "
bewegliches Vermögen	— 160 180 M. 85 Pf. +	750 781 M. 45 Pf.
und mit Hinzurechnung des Inventars mit	10 499 " 75 "	13 497 " 55 "
	— 149 681 M. 10 Pf. +	764 279 M. — Pf.

Das Steigen der Gefällrückstände erklärt sich daraus, daß früher die Rechnungen auf 1. Juni abgeschlossen wurden, bis zu welchem Termin die Martinigefälle zum weitaus größten Teil eingebracht waren, während jetzt (seit 1892) der Abschluß auf 1. Januar stattfindet, auf welchen Zeitpunkt naturgemäß noch eine größere Summe im Rückstand haftet.

Der Wert (Steueranschlag) des liegenschaftlichen Vermögens betrug:

	1890	1894
an Gebäuden	162 620 M. — Pf.	179 410 M. — Pf.
an Grundstücken	9 588 003 " 45 "	9 486 514 " 33 "
Grundberechtigungen	1 117 " 68 "	771 " 43 "
Zusammen	9 754 741 M. 13 Pf.	9 666 695 M. 76 Pf.

Der Liegenschaftsbesitz umfaßte:	1890	{	Wald	4270,2462 ha	} 7750,8635 ha
			Landw. Gelände	3480,6173 "	
	1894	{	Wald	4417,3969 "	} 7756,4201 "
			Landw. Gelände	3339,0232 "	

Während sich hiernach der Gesamtbesitz nur unwesentlich vermehrt hat, hat der Waldbesitz um 147,1507 ha zu- und gleichzeitig der Besitz an landwirtschaftlichem Gelände um 141,5941 ha abgenommen.

Das Gesamtvermögen des Fonds berechnet sich nach vorstehendem:

	1890	1894	Vermehrung
an beweglichem Vermögen —	149 681 M. 10 Pf.	764 279 M. — Pf.	913 960 M. 10 Pf.
	(Mehr der Passiva)		
an liegenschaftl. "	9 754 741 M. 13 Pf.	9 666 695 " 76 "	— 88 045 " 37 "
			(Verminderung)
	9 605 060 M. 03 Pf.	10 430 974 M. 76 Pf.	+ 825 914 M. 73 Pf.,

wie hinten in der Vermögensstandsdarstellung angegeben.

b. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim (D.-B. 4, Beilage III).

Die laufenden Einnahmen der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim haben in der Zeit vom 1. Juni 1890 bis 1. Jan. 1894 sich auf 388 672 M. 26 Pf. belaufen, wovon 80 394 M. 40 Pf. in der Teilrechnung für 1. Juni bis 31. Dezember 1892 nachgewiesen sind. Für die drei Vollrechnungsjahre 1890/91,

1891/92 und 1893 berechnet sich die durchschnittliche Jahreseinnahme auf 102 759 M. 29 Pf., während der Jahresdurchschnitt in der unmittelbar vorangegangenen fünfjährigen Periode 93 391 M. 29 Pf. betragen hat. Die niederste Einnahme hat sich im Jahre 1890 mit 87 398 M. 68 Pf., die höchste Einnahme im Jahre 1893 mit 114 509 M. 43 Pf. ergeben.

Die durchschnittliche Mehreinnahme der jüngsten Periode gegenüber der Vorperiode beruht hauptsächlich auf höheren Einnahmen aus den Waldungen, wogegen der Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken und der Zinsbetrag zurückgegangen sind.

Die Einnahme aus Gebäuden ist gegenüber der Vorperiode nahezu gleich geblieben, indem einem früheren Jahresdurchschnitt von 6 418 M. 49 Pf. nunmehr ein solcher von 6 408 M. 63 Pf. gegenübersteht.

Die Einnahme aus dem Ertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke betrug — abgesehen von den Ergebnissen der Teilrechnung, welche hier wie bei den sonstigen Durchschnittsberechnungen außer Betracht gelassen sind — im Durchschnitt 59 934 M. 51 Pf. jährlich gegenüber 60 850 M. 79 Pf. in der vorangegangenen Periode. Während in den Jahren 1890 und 1891 die Einnahmen aus dieser Quelle mit 55 188 M. 01 Pf. und 55 738 M. 61 Pf. nahezu gleich große gewesen, aber immerhin hinter der niedersten Einnahme der vorigen Periode mit 57 219 M. 48 Pf. im Jahre 1889 nicht unerheblich zurückgeblieben sind, waren die Ergebnisse des Jahres 1893 mit 68 876 M. 90 Pf. wegen der in Folge der Futternot erzielten außerordentlich hohen Erlöse aus Heu- und Schindgras ausnehmend günstige. Die im übrigen eingetretene Minderung des Ertrags aus landwirtschaftlichen Grundstücken rührt zum Teil von dem sich auch immer noch bei den Gütern der Schaffnei geltend machenden allgemeinen Sinken der Pachtzinse her, zum Teil ist sie darauf zurückzuführen, daß einzelne Grundstücksparzellen im Hanauerland, sowie ein Hofgutsteil auf der Gemarkung Reichenbach bei Hornberg, welche sich nicht zur Verbeibaltung für den Fond eigneten, veräußert worden sind.

Bei der Einnahme aus Waldungen ist, wie oben schon bemerkt, eine namhafte Vermehrung eingetreten. Diese Einnahme betrug in der jüngsten Periode durchschnittlich 31 943 M. 11 Pf. gegenüber 21 709 M. 08 Pf. in der vorangegangenen Periode. Der Mehrerlös ist hauptsächlich veranlaßt durch größere Holz- und Rindennutzungen aus den früher erworbenen und neu angelegten Waldungen. Während die im Jahre 1889 zum Verkauf gebrachten Rinden 1357 Zentner gewogen haben, betrug die Zentnerzahl der Rinden in den Jahren 1890/91 1420, 1891/92 1815 und 1893 1492. Da in den beiden letzten Jahren ziemlich viel Altrinde zum Verkauf gekommen ist, waren die an sich im Sinken begriffenen Rindenpreise im Durchschnitt sehr geringe, indem solche für den Zentner 6 M. 06 Pf. und 5 M. 06 Pf. gegenüber 6 M. 44 Pf. und 6 M. 75 Pf. in den Jahren 1889/90 und 1890/91 betragen haben. Dagegen waren die erlösten Holzpreise keine ungünstigen. In dem Notjahre 1893 wurden 1586 Kubikmeter Laubstreu verkauft, wodurch sich der besonders hohe Erlös aus Nebennutzungen für dieses Jahr erklärt.

Das Schwanken der Einnahme aus Zinsen vom Grundstock steht im Zusammenhang mit den wechselnden Erlösen aus dem Verkauf von Gebäuden und Grundstücken und der Heimzahlung an solchen Erlösen.

Über die sonstigen Einnahmen finden sich in den Jahren 1890 und 1891 die besonders hohen Beträge von 913 M. 21 Pf. und von 7314 M. 32 Pf. verzeichnet. Unter dem ersteren Betrag ist der bis jetzt bis auf 92 M. 32 Pf. beigebrachte Rückerzah der von einem strafgerichtlich verurteilten früheren Buchhalter unterschlagenen Dienstgelder enthalten, der andere hohe Betrag rührt hauptsächlich her von der Vereinnahmung des Erlöses für das alte Pfarrhausanwesen in Freistett mit 7250 M.

Die von den Schuldnern rückerhobenen Prozeß- und Betreibungskosten werden nunmehr unter einer eigenen Rubrik vereinnahmt.

waltung ihre Erklärung findet. Die früher unter den verschiedenen Einzelrubriken für Verwaltungskosten enthaltenen, nunmehr für sich gesondert nachgewiesenen Tagegelder, Reise- und Umzugskosten des Verwaltungspersonals haben im Durchschnitt jährlich 820 M. 93 Pf. betragen.

Die geleisteten Zuschüsse zur staatlichen Beamtenwitwenkasse finden in dem Artikel 12 der Bestimmungen über die Regelung der Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens (kirchl. G. und V.O.M. 1891 S. 112 ff.) ihre Begründung.

Was den Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens anbelangt, so ist der Beitrag an die kirchliche Baukasse, wie bei den anderen größeren Fonds, vom 1. Januar 1893 ab erhöht worden und zwar von 1300 M. auf 1700 M. Die hohen Beträge an Tagegeldern und Reisekosten des Personals der evang. Kirchenbauinspektion von 769 M. 19 Pf. im Jahre 1890/91 und 734 M. 25 Pf. im Jahre 1891/92 waren durch den Pfarrhausneubau in Freistett und durch Herstellungen an Kirche und Pfarrhaus in Willstätt, sowie durch den Stallumbau auf dem Schwärzenbacherhof in Reichenbach bei Gengenbach bedingt.

Der Aufwand für soziale Versicherung mit einem Jahresdurchschnitt von 269 M. 61 Pf. weist ein allmähliches Ansteigen auf.

An Aufwand für Unterhaltung der Verwaltungsgebäude wurden im Jahresdurchschnitt 3124 M. 66 Pf. gegenüber 4988 M. 03 Pf. in der vorigen Periode erfordert. Von den größeren Unterhaltungskosten in den Jahren 1890/91 und 1891/92 entfallen 4144 M. 79 Pf. auf den bereits am Schlusse der vorigen Periode in Angriff genommenen Stallumbau und auf sonstige Gebäudeinstandsetzungen auf dem Schwärzenbacherhof in Reichenbach bei Gengenbach. Die übrigen Unterhaltungskosten betreffen die kirchenäranischen Wohnhäuser in Offenburg und die sonstigen Hofgutsgebäulichkeiten der Kirchenhoffmeier.

Neubaukosten fielen nicht nötig.

Bei dem Aufwand für landwirtschaftliche Grundstücke weisen die Aufsichtskosten gegen den Schluß der Periode eine merkliche Steigerung auf. Dieselbe ist zum Teil nur vorübergehender Natur, insofern in Prozenten des Rohertrags bemessene Belohnungen für die Beaufsichtigung und Wässerung von Wiesengelände in Betracht kommen, welche entsprechend dem außerordentlich großen Erlös aus Heu- und Dehmdgras in dem Jahre 1893 besonders hohe waren, zum Teil haben die ständigen Gehalte von Güteraufsehern eine mäßige Erhöhung erfahren. Für die Herstellung der Wässerungsanlagen auf den Wiesen des Unterentersbacher Grün wurde in der Teilrechnung ein Aufwand von 6778 M. 80 Pf. erfordert, weswegen diese Rechnung einen besonders hohen Ausgabebetrag für sonstige Kosten für landwirtschaftliche Grundstücke nachweist. Im übrigen sind bei den sonstigen Ausgaben für diese Grundstücke wesentliche Änderungen nicht eingetreten.

Was die Ausgabe für Waldungen anbelangt, so wurden behufs Herbeiführung eines normalen Zustandes der Waldungen in letzter Zeit weniger Kosten für Vermessung und dergl. notwendig, immerhin erforderte der Aufwand für Aufforstung, wobei besonders der Waldbesitz auf den Gemartungen Tennenbronn, Reichenbach b. G., Dörlinbach und Ohlsbach in Betracht kommt, sowie der Aufwand zur Verbesserung der Abfuhrgelegenheiten durch Weganlagen fortdauernd bedeutende Beträge. Auch stehen dem vermehrten Abtrieb in den Waldungen erhöhte Aufwendungen für die Zurichtung der Walderzeugnisse und für die Kultur der Abtriebflächen gegenüber. So erforderten die Kulturkosten in der jüngsten Periode durchschnittlich 5511 M. 42 Pf. gegenüber 4766 M. 38 Pf. die der vorigen Periode. Die Kosten für Zurichtung der Walderzeugnisse brachten einen jährlichen Mehrbedarf von 1962 M. 25 Pf. Bei einem jährlichen Rohertrag von 31943 M. 11 Pf. und einem jährlichen Aufwand von 18564 M. 74 Pf. (Rub. 17) + 150 M. 23 Pf. (Rub. 9 b. β.) = 18714 M. 97 Pf. auf die Waldungen stellte sich der Reinertrag der Waldungen in der neuesten Periode auf 13228 M. 14 Pf. jährlich, während derselbe in der vorigen Periode bloß 6006 M. 60 Pf. im Jahresdurchschnitt betragen hat. Dabei ist das Flächenmaß der Waldungen von

1112 ha 20 a 68 qm auf 1. Juni 1890 auf
 1081 " 32 " 28 " auf 1. Januar 1894, also
 um 30 " 88 " 40 " zurückgegangen, was abgesehen von den Veränderungen

der Flächenmaße infolge von Vermessung davon herrührt, daß durch Verkauf von zur Beibehaltung für den Fond sich nicht eignenden Waldstücken und von als Wald katastriertem Gelände auf den Gemarkungen Reichenbach b. Hornberg, Welschensteinach, Prinzbach und Nordrach viel mehr Flächenmaß abgegeben wurde, als infolge von Aufforstung bisher landwirtschaftlich genützter Flächen zugegangen ist.

Die übrigen Ausgabenposten an Verwaltungsaufwand bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Die Beiträge zu den Gehältern der festgestellten Pfarrer sind von 5556 M. 25 Pf. am Anfang der Periode auf 3242 M. am Ende derselben zurückgegangen und haben im mittleren Durchschnitt 4724 M. 81 Pf. betragen. Die Berechnung dieser Beiträge fand zur Zeit der früheren Rubrikenordnung gemeinschaftlich mit den Beiträgen zu den Fisciquarteralien, welche nunmehr gesondert dargestellt werden, unter der Rubrik „Persönliche Zulagen für Kirchen- und Schuldienere“ statt. Der mittlere Jahresaufwand hierfür hat mit 6578 M. 66 Pf. im gesamten in der vorigen Periode beträchtlich mehr betragen.

Die Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste werden nunmehr verrechnet

als Kompetenzen für Kirchendienste unter	36
" " " Schuldienste "	41 a
" " " zu Funktionsgehältern der Dekane (hier des Dekans von Rheinbischofsheim) unter	27 a

und haben mit durchschnittlich 20 957 M. 74 Pf. + 51 M. 43 Pf. + 300 M. = 21 309 M. 17 Pf. in der jüngsten Periode gegenüber 21 183 M. 33 Pf. im Schlußjahre der vorigen Periode nur unerheblich mehr erfordert.

Die Summe für Ruhegehälter ist von 2 885 M. 71 Pf. auf 7 530 M. 15 Pf. gestiegen.

Die Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen haben sich von 2 330 M. auf 1 860 M. ermäßigt.

Der Aufwand für Unterhaltung der Lastengebäude war in der Berichtsperiode ein sehr mäßiger, indem er im Jahresdurchschnitt 1 450 M. 03 Pf. gegenüber 2 408 M. 65 Pf. in der vorigen Periode betragen hat. Die Neubaukosten betreffen den in der Periode zu Ende geführten Pfarrhausneubau in Freistett. Der Gesamtaufwand für denselben hat sich auf 25 015 M. 95 Pf. belaufen, woran der Erlös aus der Veräußerung des alten Pfarrhauses mit 7 250 M. abgeht.

Während die Schaffnei in der vorigen Periode Zuschüsse im Gesamtbetrag von 36 700 M. an die Zentralpfarrkasse zu leisten hatte, war die Schaffnei in der jüngsten Periode von solchen Zuschußleistungen frei gelassen und betreffen die von ihr während dieser Zeit geleisteten Beiträge an andere Fonds lediglich den Beitrag zum Allgemeinen Hilfsfond mit 2 571 M. 43 Pf. jährlich.

Die Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten beziehen sich auf Beiträge zu den Bedürfnissen des evang. Schullehrerseminars in Karlsruhe und der höheren Bürgerschule in Rheinbischofsheim.

Die sonstigen Ausgaben für Fondszwecke betreffen lediglich Stipendien für Studierende der Theologie.

Vergleicht man die Summe der laufenden Einnahmen der Periode 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894 zu 388 672 M. 26 Pf.
 mit der Summe der laufenden Ausgaben von 380 442 " 57 "
 so ergibt sich eine Mehreinnahme von 8 229 M. 69 Pf.
 welche ohne den ausnehmend günstigen Ertrag aus den landwirtschaftlichen Grundstücken im Jahre 1893 nicht eingetreten wäre.

Was die Veränderungen im Fondsvermögen anbelangt, so fanden Veräußerungen von Liegenschaften statt:

a. Verkauf von Parzellen im alten Kirchenschaffneibeirke (jetzigem Amtsbezirk Kehl) auf 9 Gemarkungen mit einem Gesamterlös von	11 531 M. 86 Pf.
b. Wiederveräußerung eines Hofgutsteils auf Gemarkung Reichenbach bei Hornberg und von Waldstücken auf den Gemarkungen Nordrach, Welschensteinach und Prinzbach um die Summe von	52 592 „ 22 „
Summa	64 124 M. 08 Pf.

Neu erworben wurde nur ein Stück Ader mit 5 a 54 qm auf Gemarkung Freistett um 239 M. 72 Pf. Sonstige neue Ausgaben für den Grundstock fanden nicht statt. Die Ausgabe für den Grundstock belief sich hiernach in der laufenden Periode auf 239 M. 72 Pf.

Vergleicht man hiermit die Grundstockseinnahme bestehend in	64 124 M. 08 Pf.
für die oben nachgewiesenen Liegenschaftsveräußerungen, wozu noch kommen der ins Einnahmesoll der 1890/91er Grundstock-Rechnung aufgenommene Kaufschilling für einen später wieder rückgängig gewordenen Verkauf von Hofgutgebäulichkeiten auf der Gemarkung Reichenbach b. O. auf den Abbruch, wofür die ausgleichende Ausgabe in der laufenden Rechnung für 1891/92 enthalten ist, mit	1 075 „ — „
sowie die sonstigen Grundstockseinnahmen mit	105 „ 12 „
Zusammen also	65 304 M. 20 Pf.

so ergibt sich eine Mehreinnahme des Grundstocks mit	65 064 M. 48 Pf.
hierzu die Mehreinnahme der Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben mit	8 229 „ 69 „
gibt eine Gesamtmehreinnahme von	73 294 M. 17 Pf.

Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim hatte, was das bewegliche Vermögen ausschließlich des Inventarwerts anbelangt, am 1. Juni 1890 einen Mehrbetrag der Passiva von	303 141 „ 54 „
aufzuweisen, derselbe ist nunmehr zurückgegangen auf die Summe von	229 847 M. 37 Pf.

Die einzelnen Bestandteile des mobilen Vermögens waren:

	am 1. Juni 1890	am 1. Januar 1894
Kassenvorrat	99 M. 54 Pf.	715 M. 94 Pf.
Gesärrückstände	13 887 „ 28 „	24 986 „ 81 „
Ersatzposten	690 „ 81 „	199 „ 77 „
Grundstockkapitalien	15 447 „ 42 „	14 896 „ 36 „
Zusammen	30 125 M. 05 Pf.	40 798 M. 88 Pf.
Die Passiva betragen	333 266 „ 59 „	270 646 „ 25 „
also Mehrbetrag der Passiva wie oben berechnet	303 141 M. 54 Pf.	229 847 M. 37 Pf.

Die erhebliche Zunahme der Gesärrückstände (24 986 M. 81 Pf. gegen 13 887 M. 28 Pf.) erklärt sich durch die Verlegung des Rechnungsjahrs, welches nunmehr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Von den auf Martini fälligen Einnahmen aus landwirtschaftlichen Grundstücken muß jeweils ein beträchtlicher Betrag bis Frühjahr des kommenden Jahres befristet werden. Auch hat die infolge der Futternot beschränkte Zahlungsfähigkeit der Pächter und Steigerer zur Vermehrung der Rückstände beigetragen. Von den auf

1. Januar 1894 vorhandenen Gefällrückständen beziehen sich nämlich 17 084 M. 80 Pf. auf den Ertrag aus landwirtschaftlichen Grundstücken und zwar auf die Pachtzinse 12 156 M. 50 Pf. den Ertrag der selbstbewirtschafteten Grundstücke 4 896 „ 30 „ und die sonstigen Einnahmen aus landwirtschaftlichen Grundstücken 32 „ — „ 7 347 M. 47 Pf. betreffen rückständige Holzgelder und der Rest die übrigen Einnahmen.

Die Vermehrung des Inventarvermögens ist hauptsächlich durch Anschaffung von Bureaueinrichtungsgegenständen und von Waldgeräten bedingt.

Nach den Vermögensstandsdarstellungen betrug das liegenschaftliche Vermögen der Schaffnei

	am 1. Juni 1890	am 1. Januar 1894
hiezu der Inventarwert	1 670 575 M. 32 Pf.	1 636 545 M. 82 Pf.
	1 551 „ 28 „	1 968 „ 50 „
zusammen	1 672 126 M. 60 Pf.	1 638 514 M. 32 Pf.
hievon ab der oben festgestellte Mehrbetrag der Passiva mit	303 141 M. 54 Pf.	229 847 M. 37 Pf.
Reines Vermögen	1 368 985 M. 06 Pf.	1 408 666 M. 95 Pf.
Stand am 1. Juni 1890		1 368 985 M. 06 Pf.
Vermehrung des Vermögens		39 681 M. 89 Pf.
indem einer Vermehrung des beweglichen Vermögens mit		73 294 „ 17 „
und des Inventarwerts mit		417 „ 22 „
zusammen		73 711 M. 39 Pf.
eine Verminderung des unbeweglichen Vermögens von		34 029 „ 50 „
gegenübersteht, wornach sich wie oben die Vermögensvermehrung ergibt von		39 681 M. 89 Pf.

Im Ganzen betrug der Liegenschaftsbesitz der Schaffnei auf 1. Juni 1890 in 43 Gemarkungen 1 760 ha 63 a 32 qm auf 1. Januar 1894 in 43 Gemarkungen 1 704 „ 71 „ 94 „ Es ergibt sich hiernach an Flächengehalt eine Verminderung von 55 ha 91 a 38 qm, verursacht in der Hauptsache durch die Veräußerungen auf den Gemarkungen Nordrach, Reichenbach b. D. und Welschensteinach.

c. Stiftschaffnei Lahr (D.-Z. 5, Beilage IV).

Die laufenden Einnahmen der Stiftschaffnei Lahr haben in der abgelaufenen Periode, d. i. in den Jahren 1. Juni 1890/92 und im Jahr 1893 jährlich durchschnittlich betragen 56 792 M. 06 Pf.

In der vorausgegangenen fünfjährigen Periode 1885/90 waren sie berechnet zu durchschnittlich 55 459 „ 67 „ und in der Periode 1880/85 zu 46 680 „ 72 „

Es ist hiernach in der neuesten, nur 3 Jahre umfassenden Periode gegenüber der nächst vorangegangenen fünfjährigen eine Vermehrung eingetreten von durchschnittlich 1 332 M. 39 Pf. im Jahr.

Diese Mehreinnahme ist hauptsächlich bedingt durch den gestiegenen Erlös aus Holz und Nebenutzungen.

Was die einzelnen Einnahmepositionen anlangt, so ist sich die Einnahme „aus Gebäuden“ im wesentlichen gleich geblieben.

Die Einnahme „aus landwirtschaftlichen Grundstücken“ ist von durchschnittlich jährlich 32 871 M. 14 Pf. in der Vorperiode auf 30 182 M. 75 Pf., also um 2 688 M. 39 Pf. jährlich herabgegangen. Dieser Rückgang ist in der Hauptsache bedingt durch den teilweisen Rückgang der Pachtzinse. Auch das (bei andern Verwaltungen zutag tretende) günstige Ergebnis der Heu- und Ohmdgrasverwertung im Jahre 1893 blieb bei der Stiftschaffnei aus, indem die Wiesen auf Gemarkung Dinglingen und Hugsweiler infolge der Trockenheit dieses Jahr und des Mangels einer Wässerungseinrichtung einen sehr geringen Ertrag im Vergleich zu früheren Jahren abwarfen.

Der Gesamterlös aus Heu- und Ohmdgras auf Gemarkung Dinglingen betrug nämlich z. B. im Jahr 1891 5 226 M. 50 Pf.
im Jahr 1893 dagegen nur 1 309 M. 50 Pf.
und auf Gemarkung Hugsweiler in den gleichen Jahren 1 458 M. 50 Pf. bzw. 311 M. 50 Pf. Dieser bedeutende Mindererlös wurde nur durch die günstigen Ergebnisse auf Gemarkung Biberach und Unterentersbach einigermaßen wieder ausgeglichen.

Die Mehreinnahme „aus Holz“, welche durchschnittlich 5 431 M. 63 Pf. beträgt, ist hauptsächlich bedingt durch eine bedeutende Nutzung an Schälrinde im Jahr 1890/91, welche sich auf 2 081 Ztr. belief, während dieselbe in den Jahren 1. Juni 1891/92 und 1893 auf 1 670 bzw. 706 zurückgegangen ist.

Der höhere Erlös „aus Nebenutzungen“ rührt von der umfangreichen Abgabe von Waldpflanzen des Stifts auf Gemarkung Schönberg an andere Waldeigentümer im Jahr 1891/92 und von Laubstreu im Jahr 1893 her.

Der bedeutende Rückgang der durchschnittlichen „sonstigen Einnahmen“ im Vergleich zur vorhergehenden Periode erklärt sich aus dem Mangel größerer außerordentlicher Einnahmen.

Die laufenden Ausgaben der abgelaufenen Periode, d. i. der Jahre 1. Juni 1890/92 und des Jahres 1893 haben durchschnittlich betragen 53 258 M. 68 Pf.,
während in den Jahren 1885/90 durchschnittlich 54 665 „ 85 „
und 1880/85 48 628 „ 66 „
verausgabt wurden.

Gegen die zunächst vorangegangene Periode ist hiernach im Jahr durchschnittlich eine Minderausgabe von 1 407 M. 17 Pf.
zu verzeichnen.

Hierbei entfallen durchschnittlich	1885/90	1. VI. 1890/92 u. 1893
auf Lasten der Einnahmen	13 754 M. 14 Pf.	14 778 M. 90 Pf.
auf Verwaltungskosten	21 996 „ 35 „	22 428 „ 38 „
auf Verwendungen für Fondszwecke	18 915 „ 36 „	16 051 „ 40 „

Die Vermehrung der Lasten im Vergleich zur vorhergehenden Periode beruht hauptsächlich auf der schon in den letzten Jahren dieser Periode eingetretenen Vermehrung der Zinsen von Schuldschulden des Grundstocks und dem hohen Aufwand an „Abgang und Nachlaß“ im Jahr 1890/91, welcher letzterer durch Nichtvollzug eines Hofgutsankaufes entstanden ist.

Der Aufwand an Staatssteuer hat durch Herabsetzung des Steuerfußes von 18,5 Pf. auf 15 Pf. vom Jahr 1892 an eine entsprechende Ermäßigung erfahren.

Der ungleichmäßige Aufwand an Gemeindeumlagen in den einzelnen Jahren hat seinen hauptsächlichsten Grund darin, daß vielfach in der nämlichen Rechnung die Umlage an dieselbe Gemeinde für zwei Jahre in Ausgabe erscheint, während dementsprechend in der vorgehenden bzw. nächsten Rechnung eine solche Ausgabe dann nicht zu verrechnen war.

Der Verwaltungsaufwand ist nur unbedeutend gestiegen von durchschnittlich 21 996 M. 35 Pf. auf 22 428 M. 38 Pf., d. i. um 432 M. 03 Pf. im Jahr.

Der Beitrag zum Aufwand des Oberkirchenrats hat für 1891/93 jährlich 2 355 M. 36 Pf., für 1886/91 dagegen 2 644 M. 24 Pf. betragen. Im Jahre 1891/92 kam ein für 1. Januar bis 1. Juni 1891 zu viel bezahlter Betrag von 144 M. 44 Pf. in Abzug.

Der durch die gemeinsame Verwaltung der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und der Stiftschaffnei Jahr entstehende Aufwand wird jeweils im Verhältnis der Kosteinnahmen des vorhergehenden Jahres auf beide Fonds verteilt. Der hier erscheinende Aufwand für die Bezirksverwaltung ist daher — abgesehen von dem größeren oder geringeren Gesamtverwaltungsaufwand — durch dieses Verhältnis bedingt. Dasselbe hat in den in Frage stehenden Jahren betragen: 94 343 M. 78 Pf. : 61 811 M. 29 Pf. bzw. 87 398 M. 68 Pf. : 61 598 M. 78 Pf. bzw. 80 394 M. 40 Pf. : 42 693 M. 65 Pf. Bezüglich der Änderungen des Gesamtverwaltungsaufwands in den einzelnen Jahren verweisen wir auf das bei der Kirchenschaffnei Gesagte.

Auf die Verwaltungsgebäude mußten in den Jahren 1. Juni 1891/92 und 1893 für Erneuerung des Dachstuhls der Stallgebäude auf dem Hurster Hof (Gemarkung Dinglingen) und für Instandsetzung des Verwaltungsgebäudes in Jahr größere Aufwendungen gemacht werden. Für Neubauten waren in der abgelautenen Periode Aufwendungen nicht zu machen.

Der Aufwand für Zurichtung der Walderzeugnisse hat sich im Jahre 1893 im Vergleich zum Jahr 1890/91 um mehr als die Hälfte verringert. Diese Verringerung steht im Zusammenhang mit der entsprechend geringeren Einnahme aus Waldungen.

Die Einnahme vom Wald betrug durchschnittlich	1885/90:	1. Juni 1890/92 und 1893:
	19 235 M. 33 Pf.	25 380 M. 28 Pf.,
die Ausgabe	9 380 " 83 "	10 236 " 03 " ,
(einschl. der Tagegelder u. Reisekosten der Bezirksverwaltung)		
Reineinnahme für ein Jahr	9 854 " 50 "	15 144 " 25 " .

Bei einem Waldareal von 455,1296 ha beträgt der Reinertrag eines ha 33 M. 27 Pf.

Der hohe Betrag an „sonstigen Verwaltungskosten“ im Jahre 1890/91 rührt daher, daß infolge eines Prozesses wegen des oben erwähnten Nichtvollzugs eines Hofgutskaufs 148 M. 15 Pf. Anwaltskosten entstanden, welche hier verausgabt wurden.

Die Ausgaben für Fondszwecke sind von durchschnittlich 18 915 M. 36 Pf. in der Periode 1885/90 auf 16 051 M. 40 Pf., d. i. um jährlich 2 863 M. 96 Pf. zurückgegangen. Dieser Rückgang rührt in der Hauptsache daher, daß in den drei in Frage stehenden Jahren „die Beiträge an andere Fonds“ im Vergleich zur vorhergehenden Periode geringer waren, indem nur im Jahr 1891/92 ein Zuschuß von 10 000 M. an die Zentralsparkasse zur Deckung der Unzulänglichkeit aus den Jahren 1889/90 und 1890/91 angewiesen wurde.

Der Aufwand für Gehalte der festangestellten Geistlichen hat sich durch Übernahme von Zulagen an Geistliche auf Stellen, welche an die Stiftschaffnei berechtigt sind, erheblich vermehrt. Bei den Kompetenzen ist gegen den Schluß der Periode infolge Sinkens der Getreide- und Holzpreise eine Minderung der Ausgabe eingetreten.

Der durchschnittliche Aufwand für Unterhaltung der Lastengebäude hat in der abgelautenen Periode ungefähr die gleiche Höhe erreicht, wie in der vorletzten Periode. Die größere Ausgabe im Jahr 1890/91 im Vergleich zu den übrigen Jahren ist durch größere Herstellungen am Pfarrhaus in Dinglingen veranlaßt. Für Neubauten war in dieser Periode nichts aufzuwenden.

Der größere Aufwand für innere kirchliche Bedürfnisse im Jahr 1893 betrifft die anteiligen Kosten der Generalsynoden von 1891 und 1892.

Stellt man (unter Berücksichtigung der Teilrechnung 1. Juni bis 31. Dezember 1892) die Summe der laufenden Einnahmen vom 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894 mit 170 376 M. 17 Pf. + 42 693 M. 65 Pf. = 213 069 M. 82 Pf. und diejenige der laufenden Ausgaben mit 159 776 M. 06 Pf. + 35 472 M. 50 Pf. = 195 248 „ 56 „ einander gegenüber, so ergibt sich ein Einnahmeüberschuß in dieser Zeit von . . . 17 821 „ 26 „

Im Fondsvermögen sind während dieser Zeit (1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894) folgende Veränderungen eingetreten:

Verkauft wurden einzelne Grundstücke bezw. Grundstückeile auf den Gemarkungen Dinglingen, Dundenheim und Lahr um Kaufschillinge von zusammen	3431 M.
Ferner wurde nachträglich vereinnahmt für Mindermaß eines im Jahr 1874 verkauften Grundstücks auf Gemarkung Hugsweier eine Entschädigung von	10 M.
was zusammen eine Grundstockeinnahme von	3441 M.

Gekauft wurde in der abgelaufenen Periode nichts, auch fanden keine Lastenablösungen statt. Veräußert wurden auf den Grundstock nur 100 M. Entschädigung an verschiedene Grundeigentümer auf Gemarkung Dinglingen für den Verzicht auf ein Wegerecht über den Hursterhof. Werden diese 100 M. von obigen 3441 M. in Abzug gebracht, so verbleibt eine Mehreinnahme für den Grundstock von 3441 — 100 = 3341 M.

Wird hierzu obiger Einnahmeüberschuß der abgelaufenen Periode mit 17 821 M. 26 Pf. zugeschlagen, so ergibt sich eine Mehreinnahme von 3341 + 17 821,26 = 21 162 M. 26 Pf., um welche Summe sich bezüglich des beweglichen Vermögens der Mehrbetrag der Passiva vermindert hat. Derselbe hat nämlich betragen auf 1. Juni 1890 250 171 M. 71 Pf., hievon ab obige Mehreinnahme von 21 162 „ 26 „ giebt auf 1. Januar 1894 einen Mehrbetrag der Passiva von 229 009 M. 45 Pf.

Die Vergleichung der einzelnen Vermögensbestandteile zu Anfang und zu Ende der abgelaufenen Periode liefert folgendes Ergebnis:

	1. Juni 1890	1. Januar 1894
Kassenvorrat	98 M. 27 Pf.	1 907 M. 49 Pf.
Gefällrückstände	7 278 „ 70 „	8 125 „ 05 „
Ersatzposten	422 „ 60 „	3 „ 09 „
Grundstockkapitalien	— „ — „	100 „ — „
	<u>7 799 M. 57 Pf.</u>	<u>10 135 M. 63 Pf.</u>
ab Passiva	257 971 „ 28 „	239 145 „ 08 „
Mehr der Passiva wie oben	250 171 M. 71 Pf.	229 009 M. 45 Pf.
Inventarwert	2 755 M. 44 Pf.	2 818 M. 77 Pf.
Liegenschaftsvermögen	877 662 „ 76 „	881 043 „ 94 „
	<u>880 418 M. 20 Pf.</u>	<u>883 862 M. 71 Pf.</u>
ab Mehr der Passiva	250 171 „ 71 „	229 009 „ 45 „
Vermögen am 1. Juni 1890	630 246 M. 49 Pf.	
„ „ 1. Januar 1894		654 853 M. 26 Pf.
		<u>630 246 M. 49 Pf.</u>
Vermögenszunahme		24 606 M. 77 Pf.

Zu den Veränderungen bei den einzelnen Bestandteilen des Vermögens ist noch zu bemerken: Der im Vergleich zu dem Stand auf 1. Juni 1890 erhöhte Betrag an Gefällrückständen rührt, nachdem das Rechnungsjahr auf das Kalenderjahr verlegt ist, von der Unmöglichkeit her, die Betreibung der Martingefälle bis zum Rechnungsschluß vollständig durchzuführen. Im Jahr 1893 kam aber noch der Umstand dazu, daß infolge des Notstandes in diesem Jahre in erhöhtem Maße Befristungsgesuche eingekommen sind.

Der Mehrzugang an Steuerkapitalien für Grundstücke in der abgelaufenen Periode erklärt sich aus der Verminderung des infolge Waldanlage 20 Jahre lang steuerfreien Waldsteuerkapitals. Der Grundbesitz der Schaffnei bestand auf 1. Juni 1890 auf 21 Gemarkungen in 745 03,50 ha, auf 1. Januar 1894 in 743 99,51 ha, somit Verminderung 1 03,99 ha und zwar infolge Verkaufs und Berichtigung.

d. Chorstift Wertheim.

Der Vermögensstand dieses an sich schwachen Fonds hat in der Berichtsperiode eine weitere Abnahme erfahren, indem derselbe von 214 589 M. 12 Pf. auf 212 211 „ 68 „, somit um im Ganzen 2 377 M. 44 Pf. zurückgegangen ist. Der Grund hiefür ist hauptsächlich in der durch freiwillige Vereinbarung erfolgten Ablösung der Baupflicht zu dem I. evang. Pfarrhaus in Wertheim gelegen, wobei das Ablösungskapital entsprechend der geringen Leistungsfähigkeit des Fonds für gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten der Lastengebäude auf den mäßigen Betrag von 2200 M. festgesetzt wurde.

Die laufenden Einnahmen des Fonds blieben hinter den laufenden Ausgaben in der Periode um im Ganzen 166 M. 26 Pf. zurück. Zwar sind auch weiterhin die Einnahmen des Fonds in Folge des andauernden Sinkens des Zinsfußes bei gleich gebliebenem Pachtzinssertrag noch zurückgegangen, dafür weisen aber auch die Ausgaben namentlich infolge verminderten Aufwands für Verwaltungs- und Lastengebäude trotz des vermehrten Bedarfs für Kompetenzen, bei denen sich das zeitweilige Steigen der Fruchtpreise geltend machte, eine kleine Ermäßigung auf, so daß die Mehrausgabe über die laufende Einnahme auf den bezeichneten geringen Betrag sich beschränken konnte. Die subsidiäre Baupflicht der an den Fonds berechtigten Kirchengemeinden muß auch fernerhin, wie für den Neubaufwand, so auch für die Kosten von Gebäudeinstandsetzungen und von größeren Unterhaltungsarbeiten in Anspruch genommen werden.

e. Altbadischer Kirchenfond.

Das Vermögen des altbadischen Kirchenfonds hat am 1. Juni 1890 228 820 M. 50 Pf., am 1. Januar 1894 dagegen nur noch 221 301 „ 75 „ betragen, ist also in der Periode um 7 518 M. 75 Pf. zurückgegangen, während für die vorige Periode eine Vermögensvermehrung von 3895 M. 15 Pf. nachgewiesen werden konnte. Diese Vermögensverminderung erklärt sich bei dem Umstande, daß ein weiterer Rückgang in den Einnahmen gegenüber dem geringen Ergebnis des Schlußjahres der vorigen Periode nicht eingetreten ist, zunächst durch die andauernd hohe Belastung des Fonds mit regelmäßigen Zweckausgaben, welche nahezu den höchsten Stand der vorigen Periode erreichten, im übrigen aber durch die bedeutenden Beiträge zu den Generalsynoden von 1891 und 1892, mit zusammen 11 300 M. 17 Pf. gegenüber

7164 M. 24 Pf. in der Vorperiode. Am Schlusse der Periode betrug noch der Aufwand für Verbesserung bestehender Pfarreien 9480 M. 89 Pf. und für Pensionen 3668 M. 89 Pf.

f. Allgemeiner Hilfsfond.

Das Vermögen des Allgemeinen Hilfsfonds, welches am 1. Juni 1890	321 900 M. 86 Pf.
betragen hatte, war bis zum 1. Januar 1894 auf	341 197 " 35 "
angewachsen und hat sich somit in der Periode um	19 296 M. 49 Pf.

vermehrt.
Diese thatsächliche Vermehrung erreicht die statutengemäße, welche 19 440 M. 51 Pf. hätte betragen sollen, nicht ganz. Der Grund hiefür ist hauptsächlich darin belegen, daß die an den Fond abgelieferten Ueberschüsse aus der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats für 1885/90 nur 19 468 M. 46 Pf. gegenüber 47 119 M. 56 Pf. in der vorigen Periode betragen haben und daß an die Leistungsfähigkeit des Fonds fortdauernd steigende Ansprüche gestellt werden mußten.

Die regelmäßigen Einnahmen des Fonds sind sich im Ganzen gleich geblieben, indem die erhöhte Einnahme an Zinsen infolge des vermehrten Grundstocksbestands wieder ausgeglichen wurde durch die in der Periode vollständig zum Ausdruck gekommene Ermäßigung der Pachtzinse von dem Verlag kirchlicher Bücher, welche entsprechend den nachgewiesenen ordentlichen Absatzverhältnissen bereits am Schluß der vorigen Periode bewilligt werden mußte.

Der Aufwand für Lasten und Verwaltungskosten ist in der Periode etwas zurückgegangen, indem größere Ausgaben für Gebäudeinstandsetzung nicht gemacht werden mußten. Dagegen sind die Ausgaben für Erfüllung der Fondszwecke nicht unerheblich gestiegen. Verursacht durch die Errichtung neuer Pastoralstellen (Furtwangen und Salem in Ueberlingen) und durch die Schaffung der neuen Diözese Konstanz, für deren Dekan ein Funktionsgehalt angewiesen wurde, sind die Ausgaben zu Kompetenzen für Kirchendienste von 19 404 M. 41 Pf. am Anfang der Periode auf 19 967 M. 43 Pf. am Ende der Periode gestiegen. Außerdem weisen die Ausgaben für Verwaltung von Kirchendiensten, insbesondere für Ruhegehälter, eine namhafte Vermehrung auf, indem der niedersten Leistung von 17 527 M. 66 Pf. am Anfang der Periode eine höchste Leistung von 21 817 M. 50 Pf. am Schlusse der Periode gegenüber steht. Auch wurde zu den Kosten der Generalsynoden von 1891 und 1892 ein Beitrag von 6310 M. 28 Pf. erforderlich.

g. Pfarrhilfsfond.

Das Vermögen des Pfarrhilfsfonds betrug auf 1. Juni 1890	515 787 M. 20 Pf.
und ist bis 1. Januar 1894 auf	525 391 " 19 "
gestiegen. Die Vermehrung in der Periode betrug somit	9 603 M. 99 Pf.
und übersteigt die statutengemäße Vermehrung, welche	7 960 M. 45 Pf.
hätte betragen sollen, um	1 643 " 54 "

An den Einnahmen des Fonds, welche durchschnittlich jährlich 24 343 M. 51 Pf. betragen haben, sind wesentliche Änderungen nicht eingetreten. Dagegen sind nicht nur die Lasten und Verwaltungskosten des Fonds in Folge verstärkter Beitragsleistung zu dem Aufwand der Bezirks- und der Zentralverwaltung gestiegen, sondern es war auch bei den Ausgaben für die Zwecke des Fonds eine fortdauernde hohe Belastung vorhanden, indem solche durchschnittlich 28 987 M. 34 Pf. jährlich gegenüber 16 952 M. 76 Pf. in der Vorperiode betragen haben. Dabei beliefen sich die Beiträge zur Verwaltung von Kirchendiensten wegen

Pensionierung, Alter und Krankheit der betr. Geistlichen auf durchschnittlich 15 464 M. 71 Pf. jährlich, für Unterstüzungen an Pfarrer und Pfarrverweser wurden jährlich im Durchschnitt 2836 M. 91 Pf. verausgabt. Die sonstige Zweckausgabe für Dotationserhöhungen erforderte wie in der vorigen Periode jährlich 685 M. 71 Pf.

h. Kasse für das kirchliche Baupersonal.

Das Vermögen der Kasse für das kirchliche Baupersonal hat am 1. Juni 1890	33 414 M. 36 Pf.
und am 1. Januar 1894	37 933 " 37 "
betragen. Es hat sich somit während der Periode nur um	4 519 " 01 "

Die Einnahmen der Kasse haben durchschnittlich jährlich 25 829 M. 05 Pf. gegenüber 24 337 M. 17 Pf. in der Vorperiode betragen. Es erklärt sich diese Zunahme in der Hauptsache dadurch, daß die Beiträge der unmittelbaren Fonds soweit erhöht wurden, als mit Rücksicht auf den andauernd steigenden Mehraufwand nötig erschien, um einer Einziehung des Vermögens der Kasse vorzubeugen. Statt früherer 9500 M. belaufen sich die Beiträge dieser Fonds (Unterländer Kirchenfond, Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, Stiftschaffnei Lahr) nunmehr auf zusammen 12 500 M. jährlich. Bei den übrigen Einnahmen sind wesentliche Änderungen in der Periode nicht eingetreten.

Was die Ausgaben anbelangt, so ist zunächst zu erwähnen, daß mit Rücksicht auf die Abänderung der Rubrikenordnung der größeren Fonds auch die kirchliche Baukasse mit Wirkung vom 1. Januar 1893 ab eine lediglich auf die Ausgaben sich beziehende Abänderung ihrer Rubrikenordnung erhalten hat, wonach insbesondere die Zweckausgaben in übersichtlicherer Weise nachgewiesen werden.

Die Lasten und Verwaltungskosten der Kasse haben sich infolge stärkerer Beitragsleistung zu dem Aufwand der Bezirks- wie der Zentralverwaltung etwas erhöht. In beträchtlich höherem Maße sind die Zweckausgaben des Fonds gewachsen. Der durchschnittliche Jahresaufwand für das kirchliche Baupersonal, soweit solcher von der kirchlichen Baukasse getragen wird, hat nämlich in der abgelaufenen Periode 24 558 M. 51 Pf. gegenüber 20 867 M. (im Gesamten), in der vorigen Periode betragen. Abgesehen von den höheren Kosten für Diäten und Reiseauslagen, deren Jahresdurchschnitt von 3776 M. der vorigen Periode auf 4319 M. dieser Periode gestiegen ist, rührt die erhöhte Inanspruchnahme für die Zweckausgaben hauptsächlich her von den im Vollzug des kirchlichen Beamtengesetzes vom 14. Juli 1891 nötig gewordenen Aufbesserungen der Gehalte und Wohnungsgeldbezüge des etatmäßigen Personals. Gegenüber dem Anfang der Periode betrug der hierauf entfallende Mehrbedarf am Ende der Periode nahezu 3000 M. für das Jahr. Gegen Schluß der Periode ist außerdem auch der Bedarf für Bureauversum bei der einen Inspektion infolge Neuordnung der Bureauverhältnisse derselben höher geworden.

i. Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung.

Die von der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung verwalteten Kapitalien, welche am 1. Juni 1890	1 459 316 M. 31 Pf.
betragen haben, waren am 1. Januar 1894 auf	1 546 302 " 79 "
angewachsen, und haben sich somit um	86 986 " 48 "

in der Periode vermehrt, was vorzüglich von dem Anwachsen der Hinterlegungen des Unterländer Kirchen-

fonds und der Zunahme der Kapitalbestände bei einzelnen die gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung benützenden Fonds herrührt.

Dabei standen den letztgenannten Aktivkapitalien zu gleicher Zeit Passivkapitalien im Betrag von
 510 148 M. 43 Pf.
 gegenüber, woran aber das Mehr der Einnahms- und Kassenreste über Ausgabsreste mit 132 825 „ 64 „
 in Abzug zu bringen ist, so daß sich der Passivkapitalienbestand auf 377 322 „ 79 „
 ermäßigt.

Das verzinlich angelegte Vermögen der die gemeinschaftliche Verwaltung benützenden Fonds belief sich
 hiernach am 1. Januar 1894 auf 1 168 980 M. — Pf.
 und war gegenüber dem Stand auf 1. Juni 1890 mit 1 138 380 „ — „
 um 30 600 „ — „
 höher. Es rührt dies davon her, daß die Kapitalienvermehrung bei einzelnen Fonds die Kapitalienver-
 minderung bei anderen Fonds im Ganzen nicht unwesentlich übertroffen hat.

Von den auf 1. Januar 1894 vorhandenen Aktivkapitalien waren angelegt
 auf Hypotheken 1 314 845 M. 98 Pf.,
 „ Schuldverschreibungen des deutschen Reiches — M. — Pf.,
 „ „ des badischen Staates 24 956 „ 81 „,
 „ „ anderer deutscher Staaten — „ — „
 „ „ badischer Städte — „ — „
 „ „ größerer kirchlicher Fonds 206 500 „ — „
 zusammen 1 546 302 M. 79 Pf.

wie oben.

Der den bei der Verwaltung beteiligten Fonds zugutkommende Zinsfuß hat in der Periode im Durch-
 schnitt 4,526 % jährlich betragen und ist hinter dem Jahresdurchschnitt der fünf vorausgegangenen Jahre
 mit 4,816 % nicht unbedeutend zurückgeblieben, indem er nur den Durchschnittsfaß des Jahres 1889/90
 mit 4,430 % übertrifft. Im einzelnen betrug der Zinsfuß 1890/91 4,4465 %
 1891/92 4,5622 %
 in Teilrechnung 1892 4,4634 %
 1893 4,6143 %.

Der Rückgang gegenüber der vorigen Periode erklärt sich durch das allgemeine Sinken des Zinsfußes,
 in dem jedoch zeitweise wie 1891 und 1892 ein Stillstand eingetreten war, und das Schwanken in den
 einzelnen Jahren im übrigen durch Veränderungen in den Beträgen der Hinterlegungen der größeren unmittel-
 baren Fonds und mit dem Wechsel der Entnahmen auf den mit der Großh. Amortisationskasse abgeschlossenen
 Kontokorrentvertrag. Daß der jährliche Zinsertrag bei der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung im Durch-
 schnitt sich besser stellt, als bei den größeren unmittelbaren Fonds und der Zentralpfarrkasse, ist dem Um-
 stand zu verdanken, daß die Kapitalienverwaltung von anderen Fonds, sowie auch von der Großh. Amorti-
 sationskasse, Kapitalien zu einem Zinsfuß von 3 bis 3½ % zeitweise sich nutzbar machen konnte. Durch
 den Wiederverkauf von vorübergehend angekauften Reichs- und Hamburger Staats-, sowie Bahner und Mann-
 heimer Städteobligationen wurde ein Kursgewinn von im Ganzen 6290 M. in den Jahren 1892 und
 1893 erzielt, welcher den bei der Verwaltung beteiligten Fonds zugut gekommen ist.

k. Geistliche Witwenkasse.

Das Vermögen der Geistlichen Witwenkasse betrug auf 1. Juni 1890 . . . 1 131 958 M. 66 Pf.
 und ist bis 1. Januar 1894 auf 1 193 382 „ 36 „
 angewachsen. Die Vermehrung während dieses Zeitraums betrug somit . . . 61 423 M. 70 Pf.,
 worunter 10 599 „ 54 „
 noch im Anfang der Periode erhobene restliche Einkaufsgelder wegen Uebertritts aus dem alten in den neuen
 Verband enthalten sind. Ohne diese restlichen Einkaufsgelder würde die Vermögensvermehrung nur 50 824 M.
 16 Pf. betragen haben. Nach § 9 der Statuten der Kasse soll von dem jährlichen Ertrag des Anstalts-
 vermögens ein Zehntel zur Vermehrung des Grundstocks verwendet werden. Diese statutengemäße Ver-
 mehrung hätte innerhalb der Berichtsperiode 17 765 M. 94 Pf. betragen sollen und wird daher um
 33 058 M. 22 Pf. durch die tatsächliche Vermögensvermehrung — bei Außerbetrachtung der restlichen
 Einkaufsgelder — übertroffen.

Von dem Gesamtvermögen der Kasse waren angelegt:

	1. Juni 1890	1. Januar 1894
auf Hypotheken	1 100 436 M. 47 Pf.	1 172 157 M. 43 Pf.
auf badische Staatspapiere	— „ — „	— „ — „
auf Schuldscheine größerer Fonds	15 000 „ — „	— „ — „
„ „ von Pfarrpfänden	7 007 „ 68 „	4 855 „ 84 „
	<u>1 122 444 M. 15 Pf.</u>	<u>1 177 013 M. 27 Pf.</u>

Von Veräußerungen von Liegenschaften, welche der Kasse in früheren Jahren bei Zwangsversteigerungen
 heimgefallen sind, herrührende Kaufschillinge waren am Anfang der Periode noch 514 M. 29 Pf. vorhanden;
 dieselben gelangten gegen Ende der Periode vollständig zur Tilgung.

Der Steueranschlag der der Geistlichen Witwenkasse gehörenden Liegenschaften hat sich infolge von Be-
 richtigungen aus Anlaß der Katastervermessung auf der Gemarkung Bammenthal von 2 506 M. 15 Pf.
 am Anfang der Periode auf 2 383 M. 58 Pf. am Ende der Periode ermäßigt.

Die laufenden Einnahmen der Witwenkasse, welche im Jahre 1889/90 — ohne die Einkaufsgelder —
 112 876 M. 59 Pf.
 betragen haben, sind im Jahre 1890/91 zunächst auf 110 845 „ 77 „
 — ohne die Einkaufsgelder — zurückgegangen, um sich im darauffolgenden Jahre auf 111 118 „ 82 „
 und im Jahre 1893 auf 116 858 „ 50 „
 zu heben.

Im Einzelnen ist bezüglich der Bestandteile der Einnahme zu bemerken:

Der Jahresertrag an Zinsen hat sich infolge der durch Erhöhung des Grundstocks vermehrten Kapitalien-
 bestandes trotz des anhaltenden Rückgangs im Zinsfuß von 48 153 M. 96 Pf. am Anfang der Periode
 auf 50 861 M. 21 Pf. am Ende der Periode gehoben.

Die Einnahmen an laufenden Jahresbeiträgen der Mitglieder, deren Anzahl infolge erheblichen Zugangs
 von jüngeren Geistlichen mit geringeren Einkommensanschlüssen von 429 auf 454 gestiegen ist, weisen mit
 39 760 M. 56 Pf. am Anfang und 40 796 M. 40 Pf. am Ende der Periode nur eine geringe Vermehrung
 auf. Wären bei allen Mitgliedern die Beiträge nach den Sätzen für den alten Verband zu erheben ge-
 wesen, so wären solche von 29 466 M. 83 Pf. auf 29 848 M. 76 Pf. gestiegen. Der durchschnittliche
 Jahresbeitrag berechnet sich bei den am 1. Januar 1894 vorhandenen 116 Mitgliedern des alten Verbands

auf 68 M. 56 Pf. und bei den am gleichen Zeitpunkt vorhandenen 338 Mitgliedern des neuen Verbands auf 97 M. 16 Pf., während nach dem Mitgliederstand auf 1. Juni 1890 mit 131 Mitgliedern des alten und 298 Mitgliedern des neuen Verbands der durchschnittliche Jahresbeitrag eines Mitglieds 64 M. 61 Pf. und bezw. 100 M. 74 Pf. betragen hat. Während der Periode kam nur ein freiwilliger Austritt aus der Anstalt vor; derselbe betrifft einen früheren Diakonus, welcher infolge seiner Versetzung auf eine etatmäßige Professorenstelle und der damit erlangten Hinterbliebenenversorgung eines Staatsbeamten auf seine Angehörigkeit zur Anstalt verzichtete.

Die Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge betragen — bei Außerbetrachtung der Einkaufsgelder, sowie der Ergebnisse der Teilrechnung — im Jahresdurchschnitt 9 372 M. 86 Pf. gegenüber 8 499 M. 41 Pf. im letzten Jahre der vorigen Periode.

Das Einkommen aus erledigten Stellen hat im Durchschnitt der drei vollen Rechnungsjahre 1890/91, 1891/92 und 1893 13 347 M. betragen und stellt sich um 1 781 M. 87 Pf. besser als der Jahresdurchschnitt der vorigen Periode mit 11 565 M. 13 Pf.

Die Ausgaben für Lasten und Verwaltungskosten der Kasse sind von durchschnittlich 4 042 M. 18 Pf. der vorigen Periode auf 4 305 M. 14 Pf. der laufenden Periode gestiegen, was verursacht ist durch die mit dem Anwachsen des Anstaltsvermögens steigenden Beiträgen zu den Lasten der Bezirksverwaltung und der Zentralverwaltung.

Die Zweckausgaben, sich lediglich auf Witwen- und Waisengehalte beziehend, erforderten in den Jahren

	1890/91	1891/92	und 1893
	92 276 M. 15 Pf.	91 032 M. 30 Pf.	95 164 M. 10 Pf.,
wovon entfallen			
α. auf den alten Verband . . .	82 790 „ 75 „	77 089 „ 25 „	72 203 „ 25 „
β. „ „ neuen „ . . .	9 485 „ 40 „	13 943 „ 05 „	22 960 „ 85 „

Es ist hiernach der Bedarf für Witwen- und Waisengehalte des alten Verbands fortdauernd im Sinken, derjenige für Gehalte des neuen Verbands im Steigen entsprechend den Veränderungen in der Anzahl der Witwen und Waisen der beiden Verbände.

Während auf 1. Juni 1890 nur 8 Benefizienberechtigte des neuen Verbands vorhanden waren, betrug deren Zahl

am 1. Juni 1891 . . .	15
am 1. Juni 1892 . . .	18
am 1. Januar 1893 . . .	22 und
am 1. Januar 1894 . . .	30.

Dahingegen ist die Zahl der Benefizienberechtigten des alten Verbands in dem gleichen Zeitraum von 136 auf 113 zurückgegangen. Die Gesamtzahl der Benefizienberechtigten betrug auf 1. Januar 1894 143 gegenüber 144 auf 1. Juni 1890. Der Durchschnittsbetrag der Gehalte der am 1. Januar 1894 vorhandenen Benefizienberechtigten des neuen Verbands betrug 978 M. 96 Pf., befindet sich also um 348 M. 96 Pf. über dem nach den alten Statuten zu gewährenden Benefizium von 630 M. Der dabei gewährte Höchstgehalt belief sich auf 1165 M. 25 Pf. Nur in zwei Fällen blieben die Gehalte (mit 437 M. 25 Pf. und 302 M. 50 Pf.) unter 630 M. Die eine dieser geringgestellten Witwen war bereits am Ende der vorigen Periode vorhanden, die andere kam erst gegen Ende des Jahres 1892 hinzu.

Eine Aufbesserung der Gehalte dieser beiden Witwen auf je 630 M. konnte, soweit nötig, aus den von der Versicherungsgesellschaft des deutschen Rhönig zugunsten der Pfarrwitwen und -Waisen gemäß dem Vertrag

derselben mit der Zentralverwaltung der Feuerversicherungsgesellschaft der evang. Geistlichen vom 21. Mai 1885 abgelieferten Reingewinnanteilen erfolgen. Vgl. S. 32 der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode vom Jahre 1891. Abgeliefert wurden an solchen Reingewinnanteilen an den Oberkirchenrat in den Jahren 1890 bis mit 1893 im Ganzen 1651 M. 89 Pf., verwendet wurden zur Aufbesserung der Benefizienbezüge beider Witwen 725 M. 10 Pf., so daß zusammen mit der früheren Erübrigung 1173 M. 97 Pf. Ende 1893 unverwendet waren.

Mit dankbarer Anerkennung thun wir bereits an dieser Stelle Erwähnung der reichen Gabe von 10 000 M., welche der im Frühjahr l. J. verstorbene Stadtpfarrer und Kirchenrat D. Schringer in Emmendingen durch letztwillige Verfügung der Geisl. Witwenkasse vermacht hat mit dem Wunsche, daß diese Zustiftung seinen Namen führen möge.

Dem längst bestehenden Wunsche der Geistlichkeit nach einer weiteren Aufbesserung ihrer Hinterbliebenenversorgung wird mit der bevorstehenden Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer Rechnung getragen werden können. Die hierauf sich beziehenden Vorschläge des Oberkirchenrats gehen der Generalsynode in einer besonderen Vorlage zu.

Soweit bei Pfarrwitwen und -Waisen ein Bedürfnis nach besonderer Aufbesserung ihres Einkommens vorlag, wurden auch in den letzten 5 Jahren die Bedürftigen aus hiezu verfügbaren Geldern jeweils thunlichst berücksichtigt, indem solche wie früher ordentliche Unterstützungen — in einzelnen Fällen bis zu jährlich 500 M. — zugewiesen erhielten und überdies in besonderen Nothständen noch außerordentliche Unterstützungen gewährt wurden. Die jährlichen Zuwendungen bewegten sich annähernd zwischen 33 000 und 31 000 M. Im Jahre 1893 wurden 52 Pfarrwitwen und 82 Pfarrwaisen unterstützt und beliefen sich deren Unterstützungen durchschnittlich auf 285 M. bei den Witwen und 197 M. bei den Waisen.

B. Pfründevermögen (Zentralpfarrkasse) und Einkommensverhältnisse der Geistlichen.

(D. Z. 9, Beilage V.)

Nach der Vorlage an die letzte ordentliche Generalsynode betrug die Zahl der vorhandenen Pfarrpfründen auf 1. Juni 1890 376 (die Zahl der Pfarreien 377), von welchen sich auf den gleichen Zeitpunkt 370 in Verwaltung der Zentralpfarrkasse befanden. Bis zum 1. Januar 1894 hat sich die Zahl der Pfarreien um 4, nämlich Freiburg II. Stadtpfarrei, Billingen, Waldkirch und Zell i. B., vermehrt (inzwischen sind auch in Singen und Leopoldshafen noch Pfarreien errichtet worden) und es sind in die Verwaltung der Zentralpfarrkasse außer den vier neugegründeten zwei weitere, bisher ausgeschlossene Pfarreien infolge Ablebens der bisherigen Inhaber übergegangen. Die Gesamtzahl der auf 1. Januar 1894 vorhandenen Pfarrpfründen beträgt darnach 380, wovon sich 376 in Verwaltung der Zentralpfarrkasse befanden, während 4 von letzterer noch ausgeschlossen waren.

Die bisher in Verwaltung der Zentralpfarrkasse gestandenen Diakonate sind zur Ablösung gelangt. An ihrer Stelle ist je ein Stadtvitariat errichtet worden.

Die laufenden Einnahmen der Zentralpfarrkasse haben in der Zeit vom 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894 betragen	3 303 443 M. 49 Pf.,
die laufenden Ausgaben	3 345 936 „ 89 „
daher Mehrausgabe	42 493 M. 40 Pf.

Hierbei ist indessen zu berücksichtigen, daß im Laufe der jetzigen Periode zur Deckung der Fehlbeträge der Zentralpfarrkasse aus Mitteln der unmittelbaren Fonds (Unterländer Fond und Stiftschaffnei Jahr) bereits 146 000 M. zugeschossen worden sind, ohne welchen Zuschuß sich die Mehrausgabe um die gleiche Summe erhöht haben würde. Im Ganzen sind seit Beginn der gemeinschaftlichen Pfründeverwaltung zugeschossen worden in der Periode 23. April 1883 — 1. Juni 1885 75 000 M. — Pf.

„ 1. Juni 1885/90	418 500 „ — „
„ 1. Juni 1890 — 1. Januar 1894	146 000 „ — „
zusammen	639 500 M. — Pf.

Ungedeckt sind noch die Unzulänglichkeiten (Mehrausgaben) am Schluß der Periode 1885/90 mit	85 175 M. 23 Pf.
und jene der jetzigen mit	42 493 „ 40 „
so daß	127 668 M. 63 Pf.
die Gesamtunzulänglichkeit bis zum 1. Januar 1894	767 168 M. 63 Pf.

beträgt.

Wenn man die Zuschüsse anderer Fonds an die Zentralpfarrkasse außer Betracht läßt, stellt sich während der letzten vier Rechnungsjahre die Mindereinnahme und zwar

im Jahr 1890/91 auf	48 788 M. 70 Pf.
„ „ 1891/92 „	12 600 „ 22 „
„ „ 1. Juni — 31. Dezember 1892 auf	122 940 „ 61 „
„ „ 1893 auf	4 163 „ 87 „
zusammen auf	188 493 M. 40 Pf.

Während hiernach das Defizit von 1890 an im Allgemeinen eine allmähliche Abnahme aufweist, die übrigens teilweise auf zufällige Verhältnisse zurückzuführen ist, schließt das Teilrechnungsjahr mit einer ganz unverhältnismäßigen Mehrausgabe ab. Zur Erläuterung dieses Ergebnisses ist zu bemerken, daß in der Teilrechnung, welche die Zeit vom 1. Juni — 31. Dezember 1892, also 7 Monate umfaßt, die ständigen Bezüge der aktiven und im Ruhestand befindlichen Pfarrer für die Zeit vom 23. April bis Schluß des Jahres 1892, also für einen um einen Monat und 8 Tage längeren Zeitraum verausgabt sind, um vom 1. Januar 1893 die Zahlung dieser Bezüge in Kalenderquartalsraten zu ermöglichen. Im übrigen ist bereits im Eingang dieser Vorlage darauf hingewiesen, daß und aus welchem Grund eine Vergleichung des Rechnungsergebnisses des Teilrechnungsjahres mit denen der übrigen Rechnungsjahre nicht ohne weiteres stattfinden kann.

Über das Ergebnis unter den einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Rubriken ist zu bemerken:

I. Einnahme.

1. Aus Gebäuden.

Der Betrag ist wechselnd nach der Zahl der erledigten Pfarreien und der Gelegenheit zur Vermietung von Pfarrgebäulichkeiten. In der letzten Periode ist mit der Zahl der erledigten Pfarreien die Einnahme gesunken von 1 732 M. 07 Pf. auf 1 206 M. 20 Pf. durchschnittlich.

II.

2. Aus landwirtschaftlichen Grundstücken.

Der bereits in der vorigen Periode beobachtete allmähliche Rückgang hat auch in der laufenden Periode fortgedauert. Die durchschnittliche Jahreseinnahme ist trotz des Zuganges zweier weiteren Pfarreien mit Güterbesitz von 208 621 M. 70 Pf. heruntergegangen auf 206 850 " 76 " , so daß nach Abzug der Ausgaben für landwirtschaftliche Grundstücke mit 6 058 " 33 " (§ 16 der Ausgabe) eine Reineinnahme von 200 792 M. 43 Pf. verbleibt.

Die nicht unerhebliche Steigerung im Jahre 1893 rührt — abgesehen von dem Zugang einer der genannten übernommenen Pfarreien mit 1 933 M. 04 Pf. — von dem besseren Erlös aus den Erträgen der in Selbstbewirtschaftung stehenden Wiesen und namentlich Weinberge her.

3. Aus Waldungen.

Der Ertrag der einzelnen Jahre ist bei der meist aussetzenden Nutzung der kleinen Pfarrwaldungen schwankend. In der abgelaufenen Periode ist infolge größerer Hiebe in den Waldungen der Pfarreien Gutach und Kirnbach der Rohertrag und auch der Reinertrag etwas höher.

4. Aus Berechtigungen (Holzkompetenzen).

Sowohl die Einnahme wie die Ausgabe für dieselben weist gegenüber der letzten Periode nur einen verhältnismäßig geringen Unterschied auf. Den höchsten Ertrag brachte das Jahr 1891 mit 79 431 M. 65 Pf.; die nach Abzug der Kosten (§ 18 der Ausgabe) mit 5 116 " 69 " verbleibende Reineinnahme von 74 314 " 96 " bleibt aber hinter dem Anschlag des Wertes der Holzkompetenzen nach den Einkommensberechnungen (von 1878) mit 78 423 " — " immer noch um 4 108 " 04 " zurück.

5. An Zinsen.

Ebenso weist der Ertrag an Kapitalzinsen mit durchschnittlich 174 396 M. 17 Pf. gegenüber dem Ergebnis der Periode 1885/90 mit 175 247 " 34 " eine nur geringe Änderung auf. Die nicht bedeutende Minderung ist dabei nicht auf ein weiteres Fallen des Kapitalzinses für 1890 zurückzuführen, indem z. B. die Zinseinnahmen für 1893 mit 175 576 M. 12 Pf. bei einem Stand der Aktivkapitalien auf 1. Januar 1894 von 4 046 636 M. 36 Pf. eine 4,33%ige Rente darstellt, während der Zinsfuß nach dem Stand auf 1. Juni 1889 und auf 1. Juni 1890 auf je nur 4,2% berechnet wurde. Darnach ist vielmehr eine wenn auch ganz unbedeutende Erhöhung des Zinsfußes festzustellen, welche sich daraus erklärt, daß im Jahr 1891 — allerdings ohne daß diese Maßregel dauernd aufrecht erhalten werden konnte — der Zinsfuß aller zu einem Zinsfuß von unter 4¹/₄% ausstehenden Hypotheken-Darlehen auf 4¹/₄% erhöht wurde. Wenn gleichwohl die durchschnittliche Zinseinnahme geringer geworden ist, so erklärt sich dies daraus, daß in den ersten Jahren der vorigen Periode der Zinsfuß noch hoch stand und das Sinken desselben zu Ende der 1880er Jahre in der Durchschnittssumme für 1885/90 nicht vollständig zum Ausdruck kam.

6. Rentengenüsse.

Hier ist eine bedeutende Steigerung der Einnahme zu verzeichnen, indem dieselbe durchschnittlich

	408 022 M. 47 Pf.
gegenüber	377 612 „ 32 „

betragen hat. Die Erträgnisse der einzelnen Jahre weisen große Verschiedenheiten auf, diejenigen von 1891 und 1893 sind besonders hohe und seit Einführung der gemeinschaftlichen Pfründerverwaltung noch nicht erreicht worden. Die Ergebnisse des Jahres 1891 sind hauptsächlich durch günstigere Getreide- und Weinpreise, diejenigen des Jahres 1893 durch die letzteren allein bei gleichzeitig sehr niedrigem Stand der Getreidepreise begründet. Außerdem kommt aber hier der Zugang der vier neugegründeten Pfarreien, für welche zusammen an Rentengenüssen der Betrag von 6210 M. zu erheben ist, und einer neu in Verwaltung der Zentralpfarrkasse übergegangenen Pfarrei mit einer Geldkompetenz von 642 M. in Betracht.

7. Die Bürger nutzungen

haben keine wesentliche Änderung des Ertrages erlitten, wie überhaupt der Ertrag ein wenig wechselnder ist.

8. Beiträge von anderen Fonds und Kassen.

Von den unmittelbaren Fonds, — und zwar mit Rücksicht auf die wenig günstige finanzielle Lage der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim diesmal nur von dem Unterländer Kirchenfond und der Stiftschaffnei Jahr — sind, wie bereits oben angedeutet, im Jahre 1891 (90 000 + 10 000 =) 100 000 M. und im Jahr 1892 (36 000 + 10 000 =) 46 000 M. zugeschossen worden. Während sich infolgedessen im Jahr 1891 eine bedeutende Mehreinnahme von 87 399 M. 78 Pf. ergab, blieben im Jahr 1892 die Einnahmen immer noch um 76 940 M. 61 Pf. hinter den Ausgaben zurück, wofür die Erklärung oben bereits gegeben ist. In den Jahren 1890 und 1893, in welchen die Zentralpfarrkasse keine Zuschüsse aus allgemeinen Fonds erhielt, betrug die Mehrausgabe bezw. 48 788 M. 70 Pf. und 4 163 M. 87 Pf. Die verhältnismäßig günstigen Ergebnisse des letztgenannten Jahres sind teils auf eine Vermehrung der Einnahmen (Heu- und Ohmdgras, Holz, Weinkompetenzen) teils auf die wesentliche Verminderung der Ausgaben, namentlich der Zweckausgaben zurückzuführen.

Außer den Zuschüssen von	146 000 M. — Pf.
sind hier weitere	5 061 „ 05 „

vereinnahmt, worunter insbesondere Beiträge von örtlichen kirchlichen Fonds zur Aufbesserung der Pfründer-einkommen solcher Pfarreien enthalten sind, welche weniger als 1600 M. Pfründerertrag haben.

11. Sonstige Einnahmen.

Nachdem die Einnahmen aus Gerätschaften und Materialien, sowie die rückerhobenen Gefällbetriebskosten hier ausgeschieden worden und nun unter besonderen Rubriken (8 und 10) zu vereinnahmen sind, erscheinen hier hauptsächlich nur noch Ersatzbeträge an Steuern und Umlagen, an ungebührlich bezogener Besoldung u. s. w. Unter dem bedeutenden Einnahmebetrag des Jahres 1890 mit 13 838 M. 93 Pf. sind 12 299 M. 52 Pf. Ersatz aus der Großh. Generalstaatskasse für vorzüglich aus der Zentralpfarrkasse bezahlte Besoldungsbeiträge an Pfarrer enthalten.

II. Ausgabe.

A. Lasten.

1. Öffentliche Abgaben.

Während der Aufwand für die Staatssteuern (Grund- Häuser- Gefäll- und Kapitalrentensteuer) infolge Herabsetzung des Steuerfußes von 18,5 Pf. auf 15 Pf. bezw. von 11 Pf. auf 10 Pf. sich erheblich

ermäßigt hat, ist die Ausgabe an Umlagen von durchschnittlich 12 744 M. 54 Pf. der vorigen Periode auf 13 037 M. 23 Pf. gestiegen. Den höchsten Aufwand an Umlagen hatte das Jahr 1893 mit 14 327 M. 95 Pf.

2. Die Abgaben aus besonderen Verhältnissen haben keine wesentliche Änderung erlitten. Ebenso die

3. Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstocks.

4. Abgang und Nachlaß.

Die größeren Summen in den Jahren 1891 und 1893 enthalten zum größten Teil Ertragbeträge an die Großh. Domänenverwaltungen wegen irrtümlich zu hoch vergüteter Fruchtcompetenzen. Im Jahr 1891 wurden 207 M. Pachtzins wegen erlittenen Hagelschadens nachgelassen, die ebenfalls hier zu verrechnen waren.

5. Sonstige Lasten.

Die Beträge sind in der Regel unbedeutend. Die größeren Ausgaben der Jahre 1890 und 1892 enthalten Abrechnungsguthaben, welche infolge Übergangs zweier Pfarrpfründen in die Verwaltung der Zentralpfarrkasse den Hinterbliebenen der betreffenden Pfründehaber zu verabsolgen waren.

B. Verwaltungskosten.

6. Beitrag zum Aufwand der Zentralverwaltung.

Im Rechnungsjahr 1890/91 wurde noch der Beitrag für die frühere Periode 1885/90 mit 18 577 M. 52 Pf. erhoben. Vom 1. Januar 1891 an waren aber jährlich 18 844 M. 96 Pf. zu erheben. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1891 war darnach das Natum aus dem Mehrbetrag in der neuen Periode nachzuerheben. In der 1891/92er Rechnung erscheint dieses Natum vereinnahmt, weshalb diese Rechnung eine etwas größere Summe nachweist.

7—13. Der Aufwand der Bezirksverwaltung, welcher nach Einführung des neuen Rubrikenschemas unter obigen Rubriken nachgewiesen wird, steht dem der vorigen Periode ungefähr gleich und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die Annahme von 35 M. Verwaltungsaufwand für eine Pfründe durchschnittlich kann fortan für annähernd zutreffend gelten.

Die früher hier gebuchten Versendungskosten erscheinen jetzt unter einer besonderen Rubrik (§ 22).

14—24. Für Gebäude, landwirtschaftliche Grundstücke, Waldungen u. s. w.

Die hier gebuchten Ausgaben sind teils schon bei den entsprechenden Einnahmen berücksichtigt worden, teils unbedeutend und keiner näheren Erläuterung bedürftig. Die „Prozeß- und Gefällbetriebskosten“ waren bisher unter der Rubrik „Sonstige Verwaltungskosten“ verrechnet.

Reinertrag.

Die laufenden Einnahmen betragen (wenn das Teilrechnungsjahr außer Betracht bleibt) durchschnittlich	923 473 M. 11 Pf.
und nach Abzug der im Jahr 1891 aus den unmittelbaren Fonds für 3 Jahre geleisteten Zuschüsse von 100 000 M. mit für 1 Jahr	33 333 „ 33 „
restlich	890 139 M. 78 Pf.;
die Lasten betragen durchschnittlich	35 407 M. 43 Pf.,
die Verwaltungskosten durchschnittlich	46 117 „ 04 „
	81 524 „ 47 „
also der Reinertrag	808 615 M. 31 Pf.

II.

Hierunter ist noch das Einkommen der in Verwaltung der Zentralpfarrkasse befindlichen Diakonats- und Vikariatspfründen, welches auf ungefähr 12 000 M. zu veranschlagen ist, enthalten. Diese Summe wäre an dem berechneten Reinertrag noch in Abzug zu bringen, um den Reinertrag der in Verwaltung der Zentralpfarrkasse befindlichen Pfarrpfründen zu erhalten. Dabei ist aber weiter zu berücksichtigen, daß seit der letzten Nachweisung 6 Pfründen zu verschiedenen Zeiten zugegangen sind und daß sich somit die für die einzelnen Jahre berechneten Einnahmen und Ausgaben nicht immer auf die gleiche Zahl von Pfründen beziehen. Wenn die hier gegebene Berechnung des Reinertrags hiernach eine ziffernmäßige Vergleichung mit dem Ergebnis der letzten Periode nicht ohne weiteres zuläßt, so kann aus derselben doch mit Bestimmtheit entnommen werden, daß eine Besserung der Ertragsverhältnisse seither nicht eingetreten ist.

C. Zwecksausgaben.

Durch die eingangs erwähnte Einführung der neuen Rubrikenordnung hat die Buchung der Zwecksausgaben eine Änderung erfahren, die eine Vergleichung der Rechnungsergebnisse der jetzigen Periode mit denen der vorigen nicht ohne weiteres ermöglicht. Es ist deshalb erforderlich, in Nachstehendem bei den einzelnen Positionen jeweils kurz auf die frühere Buchungsweise hinzuweisen.

25. Die Gehalte der festangestellten Geistlichen betreffen nur die Pfarrer, weil andere festangestellte Geistliche während der Periode nicht vorhanden waren.

Der Aufwand für die Pfarrbesoldungen hat sich erheblich vermindert, indem gegenüber dem Betrag der Periode 1885/90 von durchschnittlich jährlich 773 624 M. 85 Pf. jetzt nur 737 889 „ 20 „, also 35 735 M. 65 Pf.

weniger verwendet wurden. Dazu kommt noch, daß unter der jetzt nachgewiesenen Summe auch die fällig gewordenen Sterbquartalien enthalten sind, die früher unter besonderer Rubrik (§ 19) verrechnet wurden und für 1885/90 durchschnittlich jährlich 4 345 M. 25 Pf. betragen. Der Grund für diese Minderung des Aufwandes liegt in der Bewilligung des außerordentlichen Staatszuschusses zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener im Betrag von jährlich 50 000 M. vom Jahr 1890 an, welche es ermöglichte, die bisher zahlungspflichtigen Fonds und Kassen, in erster Reihe die Zentralpfarrkasse, um den gleichen Betrag zu entlasten.

26. Unter den ständigen Bezügen der nicht festangestellten Geistlichen erscheinen die Stadt- und sonstigen Vikare mit einem Aufwand von 12 075 M. 85 Pf. durchschnittlich gegenüber 6 366 „ 92 „

(§ 16) der vorigen Periode. Die bedeutende Vermehrung des Aufwands ist — abgesehen davon, daß letztmals ein Teil der hierher gehörigen Ausgaben auch unter anderen Rubriken (§§ 15 und 17) verausgabt wurde — durch die Vermehrung der Vikariate um 3 (Badenweiler, Emmendingen, Gernsbach), zum Teil infolge Umwandlung der früheren Diakonate in Stadtvikariate mit einer entsprechend höheren Dotation begründet.

In der Verwaltung der Zentralpfarrkasse befinden sich nummehr 13 Stadt- und sonstige selbständige Vikariate.

Die Ausgaben an Gehalt für die Pfarrverwalter haben sich ebenfalls und zwar hauptsächlich erst in den letzten Jahren der Periode wesentlich erhöht, so daß der Durchschnittssatz sich auf . . . 26 543 M. 46 Pf. gegenüber bisherigen 22 896 „ 96 „

stellt, obgleich die Zahl der erledigten Pfarreien etwas geringer geworden ist. Es hängt diese Erscheinung damit zusammen, daß in der vorigen Periode erledigte Pfarreien in vielen Fällen durch die Nachbarggeistlichen versehen werden mußten, während in neuerer Zeit infolge des zahlreicheren Zugangs junger Theologen in der

Regel ein eigener Pfarrverwalter bestellt wird und somit die nachbarliche Versehung nur noch ausnahmsweise stattfindet.

Im Zusammenhang damit steht, daß der Aufwand für Mitversehung (§ 27 c) sich jetzt nur noch auf 6 362 M. 35 Pf. gegenüber früheren 10 557 M. 08 Pf. (§ 17 b der alten Rubrikenordnung) beläuft.

28. An Entschädigungen für Dienstaufwand kommen zunächst die Vergütungen in Betracht, welche den Inhabern der Pfarreien mit der Verpflichtung zur Haltung eines Dienstvikars zu gewähren sind. Solcher Pfarreien sind es auf 1. Januar 1894 noch 14, indem einige derselben in selbständige Vikariate umgewandelt worden sind. Die Einzelvergütung für jede Pfarrei bezw. deren Inhaber beträgt 800 M. für das Jahr und es sind durchschnittlich 7 427 M. 50 Pf. jährlich, also erheblich mehr als in der letzten Periode mit 3 193 M. 39 Pf. verausgabt worden, weil die Dienstvikariate jetzt größtenteils besetzt sind, während in der vorigen Periode eine größere Zahl derselben mangels genügender geistlicher Kräfte nicht besetzt und deshalb von den betr. Pfarrern zu versehen waren.

Die Filialdienstvergütungen haben eine wesentliche Änderung nicht erfahren. Der höhere Aufwand hiefür in der Periode 1885/90 (unter § 15 c der früheren Rubrikenordnung) rührt daher, daß die oben erwähnten Vergütungen für Dienstvikariate, wenn solche von den Pfründeinhabern selbst versehen werden mußten, ebenfalls unter dieser Rubrik (15 c) verrechnet wurden.

Die Umzugskosten, bisher mit unter § 17 c verrechnet, sind infolge der jetzt vorhandenen größeren Zahl von nicht definitiv angestellten Geistlichen etwas gestiegen.

31. Der Aufwand für Ruhegehälter ist von 16 509 M. 79 Pf. auf 13 304 M. 95 Pf. heruntergegangen. Dieser Aufwand ist wechselnd, je nachdem die zur Ruhe gesetzten Geistlichen sich auf Pfarreien befanden, die an einen allgemeinen Fond berechtigt sind oder nicht. Im ersteren Falle kann der Ruhegehalt ganz oder teilweise auf jenen Fond übernommen, im letzteren muß er aus der Pfründe geschöpft werden, soweit nicht der Allgemeine Hilfsfond oder der Pfarrhilfsfond dafür aufkommen können.

Ähnlich verhält es sich mit

34. den Fisciquartalien, die diesmal etwas höher sind.

Die weiteren Zweckausgaben bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Die erhebliche Vermehrung der Einnahmerückstände im Jahr 1893 rührt von der Verlegung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr her, wie dies bereits oben bezüglich der unmittelbaren Fonds angedeutet ist.

Über den Vermögensstand der Zentralpfarrkasse ist zu bemerken:

In der Zeit vom 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894 sind im Soll der Grundstocksrechnung neu zugegangen:

in Einnahme:		
Kaufschillinge für veräußerte Liegenschaften		34 697 M. 54 Pf.
Gefällablösungskapitalien		39 510 " 25 "
Sonstige Einnahmen		53 150 " 68 "
	zusammen	<u>127 358 M. 47 Pf.</u>
		II.

	Übertrag . . .	127 358 M. 47 Pf.
in Ausgabe:		
Aufwand für Erwerbungen		760 " 96 "
Lastenablösungskapitalien		— " — "
Sonstige Ausgaben		882 " 21 "
	zusammen . . .	<u>1 643 M. 17 Pf.</u>
Daher Mehreinnahme		125 715 M. 30 Pf.
und nach Abzug der oben berechneten Mehrausgabe in der laufenden Rechnung mit		<u>42 493 " 40 "</u>
Zunahme des mobilen Vermögens (ohne Inventar)		83 221 M. 90 Pf.
Es betrug nämlich		
	1. Juni 1890	1. Januar 1894
Der Kassenvorrat	56 104 M. 89 Pf.	73 083 M. 65 Pf.
die Gefällrückstände	52 460 " 54 "	59 634 " 77 "
" Ersatzposten	1 260 " 04 "	932 " 67 "
" Kapitalforderungen	4 047 680 " 30 "	4 051 954 " 50 "
	<u>Summa Aktiva</u>	<u>4 185 605 M. 59 Pf.</u>
	die Schulden	12 468 " 47 "
	<u>Mobiles Vermögen</u>	<u>4 173 137 M. 12 Pf.</u>
	Vermehrung wie oben	83 221 M. 90 Pf.
Rechnet man hierzu den Inventarwert mit	836 M. 06 Pf.	1 059 M. 56 Pf.
die Grund- und Häuser- und Gefällsteuerkapitalien mit	<u>5 768 414 " 19 "</u>	<u>5 768 998 " 91 "</u>
so ergibt sich ein Gesamtvermögensstand von	9 859 165 M. 47 Pf.	9 943 195 M. 59 Pf.
		<u>9 859 165 " 47 "</u>
somit eine Zunahme auf 1. Januar 1894 von		84 030 M. 12 Pf.,
wie bereits oben in der Allgemeinen Übersicht (A. I) angegeben wurde.		

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Der Aufwand für Erwerbungen ist ganz unerheblich. Unter den 882 M. 21 Pf. „Sonstige Ausgaben“ befinden sich 720 M. 50 Pf. für Kulturverbesserungen.

Erheblichere Veräußerungen von Liegenschaften mit einem Kaufpreis von über 1000 M kamen vor bei den Pfarreien Eberbach, Edingen, Gemmingen, Schopfheim, Sexau, Weitenau, Wieblingen.

Gefällablösungen haben stattgefunden bei den Pfarreien

Keppenbach, Holzkompetenz	10 600 M. — Pf.
Mauer, "	6 328 " 75 "
Nassig, Fruchtkompetenz	2 400 " — "
Neunstetten, Holzkompetenz	10 000 " — "
Weiler, "	23 " — "
Wittenweier, Holz- und Geldkompetenz	10 115 " 75 "
Bretten (Diafonat) Geldkompetenz	42 " 75 "

Unter den sonstigen Grundstockseinnahmen sind 44 109 M. 32 Pf. Pfründekapitalien der neu in Verwaltung der Zentralpfarrkasse übergegangenen Pfarreien, sowie ein größerer Gewinn beim Verkauf von Staatspapieren enthalten.

Die auf 1. Juni 1890 noch vorhanden gewesenen, aus früherer Zeit herrührenden Pfründeschulden im Betrag von 16 283 M. 74 Pf. haben sich auf 7808 M. 17 Pf. ermäßigt.

Die Flächenmaße und Steuerkapitalien des gesamten Grundbesitzes der Pfarreien betragen auf 1. Januar 1894:

	Flächenmaß	Steuerkapital
für landwirtschaftliche Grundstücke	1911,7337 ha	4 208 480 M. 74 Pf.
" Waldungen	154,8386 "	51 220 " 24 "
zusammen	2066,5723 ha	4 259 700 M. 98 Pf.

Es hat darnach sowohl der Grundbesitz als das Steuerkapital etwas zugenommen.

Die Grundlagen für die Einkommensverhältnisse der Geistlichen sind in der abgelaufenen Periode unverändert geblieben. Durch das Staatsgesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., ist es aber ermöglicht, eine Besserstellung der Geistlichen in Aussicht zu nehmen. Die bezüglichen Vorschläge werden der Generalsynode in besonderen Anträgen zur Beschlußfassung unterbreitet werden.

Die Besoldungen aller auf Pfarreien angestellten Geistlichen haben im Ganzen betragen nach dem Stand

vom 1. Januar 1891	1 043 800 M. — Pf.
" " " 1892	1 035 000 " — "
" " " 1893	1 047 600 " — "
" " " 1894	1 043 400 " — "

Von den auf 1. Januar 1894 vorhandenen 352 Pfarrern befanden sich

in Klasse	Zahl der Pfarrer	Soll-Einkommen	
		einzelu	zusammen
I.	37	1600 M.	59 200 M. — Pf.
II.	45	1800 "	81 000 " — "
III.	28	2200 "	61 600 " — "
IV.	18	2600 "	46 800 " — "
V.	45	3000 "	135 000 " — "
VI.	51	3400 "	173 000 " — "
VII.	45	3600 "	162 000 " — "
VIII.	38	3800 "	144 400 " — "
IX.	45	4000 "	180 000 " — "
	<u>352</u>		<u>1 043 400 M. — Pf.</u>

C. Kirchliche Ortsfonds und örtliche Kirchensteuern.

Die Verhältnisse des örtlichen evang. Kirchenvermögens der abgelaufenen Periode, also auf 23. April 1890 und auf 1. Januar 1893 ergeben sich im allgemeinen aus der nachfolgenden Übersicht, welche auf Grund der zur Vorlage gebrachten und geprüften letzten Rechnungen aufgestellt wurde:

Diözesen	Zahl der Fonds u. Kassen		Vermögensstand	
	1890	1893	1890 (23. April)	1893 (1. Januar)
Adelsheim	23	22	332 548 M.	341 759 M.
Borberg	23	21	297 799 "	296 196 "
Bretten	41	40	854 337 "	907 353 "
Durlach	26	26	436 588 "	455 524 "
Emmendingen	31	29	536 254 "	564 009 "
Eppingen	16	16	211 713 "	218 035 "
Freiburg	23	23	462 268 "	434 603 "
Hornberg	29	28	339 617 "	341 143 "
Karlsruhe-Land	19	22	381 967 "	421 157 "
" -Stadt	13	13	459 631 "	567 015 "
Konstanz	—	17	— "	195 397 "
Ladenburg-Weinheim	28	24	455 051 "	441 475 "
Lahr	34	30	843 321 "	766 791 "
Lörrach	44	42	559 382 "	586 098 "
Mannheim-Heidelberg	4 } 6 }	13	410 802 " 329 718 " }	837 579 "
Mosbach	32	32	323 695 "	320 900 "
Müllheim	29	30	477 174 "	496 362 "
Neckarbischofsheim	36	36	578 649 "	576 355 "
Neckargemünd	46	45	570 764 "	565 052 "
Oberheidelberg	41	37	578 808 "	550 663 "
Pforzheim	36	37	1 101 950 "	1 206 023 "
Rheinbischofsheim	35	34	424 112 "	397 284 "
Schopfheim	42	23	389 909 "	178 421 "
Sinsheim	38	37	599 796 "	575 461 "
Wertheim	19	20	156 608 "	180 949 "
25 Diözesen	714	697	12 112 461 M.	12 421 604 M.

Zur Erläuterung dieser Übersicht und zur Vergleichung des Standes auf 23. April 1890 und 1. Januar 1893 bemerken wir folgendes:

II.

Infolge nachträglicher Berichtigung anlässlich der Rechnungsprüfung und Aufstellung der Übersicht für das Abhörjahr 1890/91 wurden dem in der Vorlage an die General-Synode vom Jahre 1891 auf 23. April 1890 angegebenen Vermögen von 11 993 112 M.
abgeschrieben 3 327 "
somit restlich 11 989 785 M.

Dagegen wurden den früher angenommenen 706 Fonds zugerechnet:
der Simultankirchenbaufond Hemsbach (evang. Oberaufsicht) 1 " mit einem Vermögen von 4 269 M. und
die unter kath. Oberaufsicht stehenden Simultanbaufonds 7 " " " " " 118 407 " ;
somit waren auf 23. April 1890 714 " " " " " 12 112 461 M. vorhanden,
und zwar
I. rein evang. kirchl. Ortsfonds 702 mit einem Vermögen von 11 971 066 M.
II. Simultanbaufonds:
A. unter evang. Oberaufsicht 5 " " " " " 22 988 "
B. " kath. " 7 " " " " " 118 407 "
wie oben 714 " " " " " 12 112 461 M. (23. April 1890).

Dieses Vermögen war Reinvermögen und wurden bisher die Fonds, die lediglich einen Schuldenstand bzw. eine Überschuldung aufweisen, nicht mit in Betracht gezogen.

Auf 1. Januar 1893 betrug das Reinvermögen von

I. 697 rein evang. kirchl. Ortsfonds und Steuerkassen
(vergl. obige Zusammenstellung) 12 421 604 M.,
hievon ab die Überschuldung von
14 Fonds und Kirchensteuerkassen mit 221 746 "
711 rein evang. kirchl. Ortsfonds und Steuerkassen mit
einem Reinvermögen von 12 199 858 M.
II. Dazu das Vermögen der Simultanbaufonds und zwar
5 Fonds unter evang. Oberaufsicht mit einem Vermögen von 22 711 "
7 " " kath. " " " " " 132 938 "
zusammen 723 " mit einem Vermögen von 12 355 507 M. (1. Jan. 1893).

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß das Reinvermögen der rein evang. kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen in der Zeit vom 23. April 1890 bis 1. Januar 1893, also in etwa $2\frac{2}{3}$ Jahren von 11 971 066 M. auf 12 199 858 M., somit um 228 792 M. oder um 1,91%, dagegen das Reinvermögen sämtlicher kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen (einschließlich der Simultanbaufonds) in der gleichen Zeit von 12 112 461 M. auf 12 355 507 M., also um 243 046 M. oder um etwa 2% gewachsen ist. Für die fünfjährige Generalsynodalperiode würde dies einer Zunahme von ungefähr 430 010 M. bzw. 456 850 M. oder 3,59% bzw. 3,76% entsprechen. Es bleibt daher diese Zunahme hinter der für die vorletzte Periode (1885—1890) nachgewiesenen Vermehrung, welche 675 520 M. oder 5,97% betragen hat, nicht unwesentlich zurück. Noch ungünstiger stellt sich das Verhältnis gegenüber der Periode 1880—1885, in welcher eine Zunahme von 1135 677 M. oder 11,15% festgestellt

wurde. Die Zunahme in der abgelaufenen Periode (23. April 1890 bis 1. Januar 1893) wurde wie in den früheren Perioden in der Hauptsache durch Zustiftungen und Überschüsse bedingt, und zwar waren es besonders die Fonds mit Bauverpflichtungen (Heiligen- und Baufonds), welche eben dieser ihrer Zwecksbestimmung wegen zur Ansammlung von Neubaufkapitalien größere Überschüsse abwarfen. Erwähnt sei hier nur der evang. Stadtkirchenbau fond in Pforzheim, dessen Überschüsse im Jahre 1892 allein über 19 000 M. betragen haben. Daneben trugen zur Vermehrung des Vermögens auch Zugänge ausnahmsweiser Art bei, so namentlich an Fonds von Diasporagenossenschaften sowie auch an früher anderweit verwalteten Fonds (so der Privatkirchenfond in Pforzheim mit einem Vermögen von über 41 000 M.). Die Zunahme würde sich darnach viel erheblicher herausgestellt haben, wenn nicht, abgesehen von dem auch bei den Ortsfonds immer mehr sich geltend machenden allgemeinen Sinken des Zinsfußes, für bauliche Zwecke größere Grundstocksangriffe erforderlich gewesen wären. So wurden außer durch die Ausführung von Kirchen- und Pfarrhausbauten in der abgelaufenen Periode besonders durch Anschaffung und Wiederherstellung von Orgeln und Glocken sowie durch Anlage von Kirchenheizungen die Ortsfonds in sehr vermehrtem Umfang in Anspruch genommen. Die in 14 Fonds vorhandene Überschuldung von 221 746 M., welche zum weitaus größten Teil in der abgelaufenen Periode entstand, wurde ebenfalls beinahe vollständig durch die Ausführung von Neubauten oder größeren Instandsetzungsarbeiten von kirchlichen Gebäuden verursacht.

Weiter kommt als die Vermehrung beeinträchtigend in Betracht, daß infolge der durch das örtliche Kirchensteuergesetz bedingten Änderung in den öffentlich rechtlichen Verpflichtungen in der abgelaufenen Periode noch weiter viele bisherige Leistungen der politischen Gemeinden für örtliche kirchliche Zwecke auf die kirchlichen Ortsfonds übernommen werden mußten. Auch machen sich in der letzten Zeit die Lasten der sozialen Gesetzgebung bei den Ortsfonds geltend. Ferner wurden die Ortsfonds auch in der abgelaufenen Periode wieder in erhöhtem Maße für die Pflege der inneren Mission besonders durch gutthatsweise Beiträge an Kleinkinderschulen, evang. Volksbibliotheken, für kirchliche Armenpflege u. dergl. m. in Anspruch genommen. In mehreren Gemeinden wurden aus Ortsfondsmitteln evang. Gemeindehäuser erstellt und diese dann auch für Zwecke der inneren Mission (Wohnung von Krankenschwestern, Kleinkinderschulen u. dergl. m.), in der Regel gegen eine mäßige Mietzinsentrichtung mit zur Verfügung gestellt. Endlich sei noch erwähnt, daß wie in der vorletzten so auch in der abgelaufenen Periode die Abschreibungen der Wertanschläge für Orgeln, Glocken, Kirchenheizungseinrichtungen u. s. w. mit etwa 170 000 M. die rechnungsmäßige Vermehrung des Vermögens der kirchlichen Ortsfonds wesentlich beeinträchtigt haben.

Im Hinblick darauf, daß auch für die Zukunft infolge der mit der Zeit an sich immer mehr anwachsenden örtlichen kirchlichen Bedürfnisse und insbesondere als Wirkung des örtlichen Kirchensteuergesetzes, welches die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung des Aufwands für örtliche kirchliche Bedürfnisse den Kirchengemeinden auferlegt, eine gesteigerte Inanspruchnahme der kirchlichen Ortsfonds zu erwarten steht, haben wir auch in der abgelaufenen Periode wiederholt Veranlassung genommen, die örtlichen Verwaltungsbehörden zur sorgfältigen Wahrung und Vermehrung des ihrer Verwaltung anvertrauten Kirchenvermögens anzuhalten. Wir haben bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von Fondsmitteln in erster Linie zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse im engeren Sinn erfolgen und mit Ausgaben für solche Zwecke zurückgehalten werden soll, welche, wie insbesondere die Ausgaben für Armenzwecke, nicht zunächst Aufgaben der kirchlichen Verbände sind. Nicht minder haben wir des öfteren Veranlassung genommen, die kirchlichen Ortsbehörden zu ermahnen, stets ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß auch durch erhöhte Kirchenopfergaben und durch sonstige Freigebigkeitshandlungen zur Vermehrung des Kirchenvermögens beigetragen werde.

Die Zahl der örtlichen Kirchenfonds ist in der abgelaufenen Periode von 702 auf 711 gestiegen, hat also um 9 zugenommen. Die 12 Simultankirchenbau fonds wurden dabei außer Betracht gelassen, da deren

Zahl sich gleich blieb. Von den auf 1. Januar 1893 vorhandenen rein evang. örtlichen Kirchenfonds und Kirchensteuereassen haben nur 697 ein Reinvermögen, während 14 Fonds, welche in der obigen Zusammenstellung der einzelnen Diözesen nicht enthalten sind, eine Überschuldung aufweisen. Verminderungen wurden durch Einführung der gemeinschaftlichen Verwaltung und Verrechnung früher getrennt behandelter Fonds derselben Gemeinde herbeigeführt (in 6 Fällen). Vermehrung erfolgte durch Bildung besonderer Kirchensteuereassen in 5 Gemeinden; durch Zugänge an Fonds für Diasporagenossenschaften, welchen das Recht der juristischen Persönlichkeit von Großh. Staatsregierung erteilt worden ist, (und zwar in 5 Fällen) und durch Trennung einer bisher mit dem Kirchenfond verwalteten und verrechneten Kirchenbaukasse. Auch sind in der abgelaufenen Periode 4 neue Stiftungsfonds entstanden bezw. in diesseitige Oberaufsicht übernommen worden. Infolge der Bildung einer eigenen Diözese Konstanz wurden 17 Fonds von der Diözese Schopfheim losgetrennt. Eine Veränderung der Fondszahl in einigen Diözesen trat abgesehen von oben erwähnten Gründen noch ein durch Zuweisung der Diasporagenossenschaften Gerlachshausen-Landa von der Diözese Vorberg zur Diözese Wertheim, Malsch von der Diözese Karlsruhe-Stadt zu der Karlsruhe-Land, Philippsburg und Waghäusel von der Diözese Oberheidelberg zu der Karlsruhe-Land, sowie endlich durch Zuteilung der Kirchengemeinde Neuenheim, welche bisher zur Diözese Ladenburg-Weinheim gehörte, zur Diözese Mannheim-Heidelberg.

Die periodischen Visitationen der Dienstführung der Kirchengemeinderäte und Rechner in Vermögensangelegenheiten durch von uns an Ort und Stelle abgeordnete Revisionsbeamte haben sich auch in der abgelaufenen Periode als zweckmäßig bewährt. Es wurden in den einzelnen Diözesen vor allem diejenigen Gemeinden besucht, welche örtliche Kirchensteuer eingeführt hatten, um so den Kirchengemeinderäten die Möglichkeit zu geben, durch mündliche Erörterung mit den Revisionsbeamten sich über etwa zweifelhafte Punkte Aufklärung zu verschaffen.

Durch das am 1. Juli 1890 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betr., hat das den kirchlichen Fonds an dem Vermögen ihrer Rechner zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht eine wesentliche Änderung erfahren, indem das gesetzliche Unterpfandsrecht Dritten gegenüber nur dadurch wirksam wird, daß es auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen wird. Wir haben alsbald entsprechende Weisung an die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher Kirchenfonds ergehen lassen, sodas auf 1. Januar 1894 die den kirchlichen Ortsfonds an dem Vermögen ihrer Rechner zustehenden gesetzlichen Unterpfandsrechte — soweit nicht gemäß § 30 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 die Bestellung einer Sicherheit erlassen wurde — auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen waren.

Auch wurde in der abgelaufenen Periode die Möglichkeit der Kapitalanlage der Stiftungen mit staatlicher Zustimmung dadurch erweitert, daß Kapitalien von Ortsfonds ausnahmsweise auch in Schuldverschreibungen der anderen deutschen Bundesstaaten und des deutschen Reiches, bei welchen die vorgeschriebene Einschreibung auf den Namen der Fonds möglich ist, mit diesseitiger Ermächtigung, welche für den einzelnen Fall einzuholen ist, angelegt werden dürfen.

Um die Vorschriften über die Vergebung von Orgelbauten den in der Ministerial-Berordnung vom 7. Juni 1890 (staatl. Ges. u. B.O.Bl. 1890 S. 293 ff.) aufgestellten Vorschriften über die Vergebung von Staatsbauten anzupassen und wegen des Verfahrens bezüglich der Mittelbeschaffung insbesondere mit Rücksicht auf das örtliche Kirchensteuergesetz eingehendere Vorschriften zu geben, wurde in der abgelaufenen Periode eine neue Orgelbauverordnung erlassen (kirchl. Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 33 ff.), welche sich bis jetzt wohl bewährt hat. In dieser Verordnung wird u. a. auch ausdrücklich bestimmt, daß die Bezirksorgelbaukommissäre in gewissen Zeiträumen eine planmäßige Vereisung der Diözesen auf Kosten der Diözesankassen vornehmen sollen. Eine solche Vereisung soll für die einzelne Diözese spätestens je nach Umlauf von 12 Jahren sich wiederholen.

Endlich sei noch erwähnt, daß auch für die kirchlichen Ortsfonds im Zusammenhang mit der Einführung der örtlichen Kirchensteuer das Rechnungsjahr vom 23. April auf den 1. Januar verlegt wurde.

Bezüglich der Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888 in evang. Kirchspielen verweisen wir zunächst auf das unter Anlage VI beigegebene Verzeichnis, aus welchem Näheres über Umfang und Art der in den Jahren 1890 bis mit 1893 festgestellten Ortskirchensteuern ersehen werden kann. Zur weiteren Erläuterung dienen die von uns über den Gang der Kirchensteuerfeststellung gemachten Mitteilungen in den Bescheiden auf die Diözesansynoden der Jahre 1891, 1892 und 1893. Vgl. kirchl. Ges. u. V.D.Vl. 1892 S. 80/82, 1893 S. 54/55 und 1894 S. 114/115.

Was die Kirchspiele der größeren Städte anbelangt, so waren am Schluß des Jahres 1893 örtliche Kirchensteuern eingeführt in Mannheim, Karlsruhe (Stadt), Freiburg (Stadt) und Baden. Hierzu kam dann noch im Jahre 1894 Heidelberg (Stadt).

Der Hauptbedarf an Ortskirchensteuern bezieht sich auf die Beschaffung von baulichem Aufwand und zwar sind es abgesehen von dem gewöhnlichen Baurelationsaufwand die Kosten für Neubauten und Instandsetzungen von Kirchen und Pfarrhäusern, bezw. die Verzinsung und Tilgung der hierdurch entstandenen Bau-schulden, sowie auch Orgelbaukosten und in einzelnen Fällen die Ansammlung von Baufonds für nahe bevorstehende Bauten. Nur in wenig Kirchengemeinden kommt die Bestreitung von gewöhnlichen, nicht baulichen Bedürfnissen durch Erhebung von Ortskirchensteuern vor. Dabei handelt es sich in der Regel um Ausbringung des ungedeckten Aufwands bezüglich der Belohnung der sog. niederen kirchlichen Bediensteten und bezüglich der Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinden und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Berrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstige Erfordernisse. In Mannheim, Freiburg und Baden werden die örtlichen Kirchensteuern unter anderm auch zur Ausstattung neuer geistlicher Stellen (1 Pfarrei und 3 Stattdiöfariate) gemäß Artikel 2 Schlußsatz des Ortskirchensteuergesetzes verwendet.

Bei der Feststellung der Kirchensteuer finden die Kirchengemeinden weitgehende Unterstützung seitens des Oberkirchenrats, wodurch insbesondere die Schwierigkeiten der Boranschlagsaufstellung für die örtlichen Verwaltungsbehörden nach Thunlichkeit gemildert werden. Im Übrigen haben sich, abgesehen von den besonderen Schwierigkeiten der Ermittlung der Bekenntnisangehörigkeit in den größeren Städten, — wobei übrigens die kirchlichen Organe nach Möglichkeit von den Polizeibehörden unterstützt werden — sowie der Zustellung der Steuerzettel an die unständige Bevölkerung in solchen und der bezüglichlichen Beitreibung bei der Feststellung und Erhebung von Ortskirchensteuern Anstände von wesentlicher Bedeutung bis jetzt nicht ergeben.

Die Verrechnung der Kirchensteuern findet in den geeigneten Fällen in den Ortsfonds und im Übrigen in besonderen Ortskirchensteuerkassen statt. Soweit die Rechnungen solcher Fonds und Kassen spätestens auf 1. Januar 1893 abzuschließen waren, haben die Ergebnisse bei der voranstehenden Darstellung der Ortsfonds Berücksichtigung gefunden.

Was im einzelnen die tatsächlichen Ergebnisse der Kirchensteuererhebung anbelangt, so werden über die Steuereingänge von den nach Artikel 12 und 13 Pflchtigen bei dem Oberkirchenrat Nachweisungen auf Grund der geprüften Rechnungen geführt. Da abgesehen von dem Jahre 1890, für welches die Ortskirchensteuer nur in einem Kirchspiel zur Erhebung gelangte, vollständige Nachweisungen über die Jahresergebnisse in den verschiedenen Kirchspielen z. Bt. noch nicht vorliegen, werden Mitteilungen hierüber erstmals in der nächsten Vorlage über das Kirchenvermögen Aufnahme finden.

D. Diözesankassen.

(Beilage VII).

Die beigezeichnete Tabelle über die Einnahmen und Ausgaben der Diözesankassen gründet sich auf die Rechnungsauszüge, welche dem Oberkirchenrat nach § 8 der Verordnung vom 3. März 1863 (B.O.Vl. Nr. III S. 13) und in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1881 (B.O.Vl. Nr. XXI S. 94), das Rechnungswesen der Diözesankassen betr., alljährlich vorzulegen sind.

Die Tabelle enthält für jede Diözese:

- die Zahl der Kirchengemeinden (Spalte 3),
- die Zahl der Stimmberechtigten auf Grund der Angaben in den letzten Rechnungsauszügen (Spalte 4),
- den in jedem der vier Jahre 1890 bis mit 1893 zur Anwendung gekommenen Umlagefuß (Spalte 5),
- die laufenden Einnahmen und Ausgaben in der Zeit vom 1. April 1890 bis 1. Januar 1894.

Es betragen hiernach durchschnittlich für ein Jahr — das Teilrechnungsjahr vom 1. April 1893 bis 1. Januar 1894 für ein volles Jahr gerechnet —

die laufenden Einnahmen	14 134 M. 05 Pf.
„ „ Ausgaben	13 565 „ 06 „
und treffen von den letzteren im Durchschnitt auf eine Gemeinde	38 „ 10 „
und auf einen Stimmberechtigten	— „ 14 „

Gegenüber den durchschnittlichen Ausgaben der vorigen Periode ergibt sich eine Erhöhung des Aufwands in der laufenden Periode um 2,4 %/o. Die bei einzelnen Diözesen im Vergleich zu den laufenden Einnahmen sich zeigenden Mehrausgaben sind aus den Kassenresten bestritten, welche unter den laufenden Einnahmen in Spalte 6 der Tabelle nicht enthalten sind.

Besondert nach den einzelnen Rechnungsrubriken stellen sich die Kosten der Diözesangemeinden im Durchschnitt der letzten 4 Jahre, wie folgt dar:

1. Reisekosten und Tagesbühren der weltlichen Synodalmitglieder	2 625 M. 75 Pf.
2. Sonstige Kosten wegen der Diözesansynoden	523 „ 41 „
3. Kosten wegen der Sitzungen des Diözesanausschusses	1 047 „ 47 „
4. Kosten der Kirchen- und Dekanatsvisitationen	3 436 „ 39 „
5. Kosten der Religionsprüfungen	1 865 „ 70 „
6. Reisekosten und Tagesgebühren der Wahlmänner für die weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode	622 „ 19 „
7. Kosten der Diözesankasseneführung	644 „ 25 „
8. Sonstige Ausgaben	2 799 „ 98 „
	<hr/> 13 565 M. 14 Pf.

Die unter Ziffer 1 bezeichneten Ausgaben ergeben zusammen mit denjenigen unter Ziffer 2, zu welchen insbesondere die Kosten wegen Vervielfältigung der Synodalprotokolle gehören, im Betrage von 3 149 M. 16 Pf.

II.

Übertrag . . . 3 149 M. 16 Pf.

den durchschnittlichen jährlichen Kostenaufwand, welcher durch Abhaltung der Diözesansynoden von den Diözesanverbänden zu übernehmen ist. Unter Beirechnung der Diäten und Reisekosten der geistlichen Synodalmmitglieder, welche sich für die in Betracht kommende Zeit auf durchschnittlich jährlich 2 933 M. 10 Pf.

belaufen, stellt die Summe von 6 082 M. 26 Pf.

den durchschnittlichen jährlichen Gesamtkostenaufwand für die Diözesansynoden dar.

Hier von entfallen die vorgenannten 2933 M. 10 Pf. auf allgemeine Kirchenmittel, insoweit sie durch die Leistung der Großh. Staatskasse im Jahresbetrag von 1542 M. 86 Pf. und unter dem Titel wegen der Diözesan- und Pfarrsynoden nicht gedeckt erscheinen.

Die Ausgaben unter Ziffer 3—7 bedürfen keiner besonderen Erörterung.

Zu den sonstigen Ausgaben (Ziffer 8) gehören alle diejenigen Posten, welche sich nicht unter Ziffer 1—7 eignen, z. B. das Porto der Dekanatsverwaltung und die Kosten für Orgelvisitationen, welche von den einzelnen Diözesen veranlaßt werden.

Übersicht

der

unter Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden
Sonds und Kassen

mit

der Nachweisung ihres Vermögensstandes

auf 1. Januar 1894.

1.		2.	3.	4.		5.		6.		7.		
Ordnungs- Zahl.	Verrechnung- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesetzen.	Jahres-									
			Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit			
Laufende Posten				am Schlusse								
				dieser								
				M	S	M	S	M	S	M	S	
1	1		Unterrländer Kirchenfond mit nachstehenden 4 Verrechnungen: Heidelberg } Pflege Schönau, zugleich Zentralkasse des ganzen Fonds } Mannheim } Kollektur } 583 207 77 584 386 16 — — 1 178 39 Mosbach } Stiftschaffnei } Einsheim } Stiftschaffnei }									
			Der Fond enthält das vormalß reformierte allgemeine Kirchengut der früheren Rhein- pfalz und ist daher für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche gewidmet, welcher die zu jenem Landes- teil gehörigen Gemeinden umfaßt.									
			Aus demselben werden zunächst die darauf fundierten Besoldungen, Baulasten und sonstigen Abgaben bestritten. Der nach solchen Leistungen verbleibende Überschufß wird für kirchliche Bedürfnisse der sämt- lichen dahin gehörigen Gemeinden und für das allgemeine Beste der vereinigten evan- gelisch-protestantischen Kirche im Unterlande verwendet.									
			Unionßurkunde Beilage D. § 3.									
			Beschlüsse der Generalsynode vom 27. Mai 1867.									

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Vermögens-														Bemerkungen.	
Betrag		Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		während eines Jahres im Durchschnitt.					
am		nahme		nahme											
Anfang		Schlusse		während		während		während		während		während			
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
1 178	39	9 605 060	03	10 430 974	76	825 914	73	—	—	230 487	83	—	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angeschlossen. Vergleiche auch die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziffer II a.	

II.

II.

1.	2.	3.	4. 5. 6. 7.										
			Jahres-										
Ordnungs- Zahl.	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesetzen.	Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit				
			am Schlusse										
			dieser										
Saufende	Borige		<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>			
2	2	Mannheim Neuer evangelischer Kirchenfond Der Fond wurde aus Vermögen und Besoldungsteilen der durch die Kirchenvereinigung im Unterland eingegangenen Pfarreien und Schulen gebildet mit der Bestimmung: 1. Entschädigung wegen der durch die Kirchenvereinigung verloren gegangenen Einkommensteile, 2. Aufbesserung gering dotierter und 3. Dotationen neu zu errichtender Stellen zu übernehmen, auch 4. die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, zu bestreiten. 5. Der etwaige Überschuß sollte für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande verwendet werden. Letztere Bestimmung ist jedoch dahin näher festgestellt worden, daß die Überschüsse in den Allgemeinen Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche fließen. Unionsurkunde Beilage D. § 2, 4, 11 und Statut über Bildung des Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche vom 28. Mai 1856. bezw. vom 27. August 1867.	7	855	15	5	330	33	2	524	82	—	—

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Defizit		Vermögens.												Bemerkungen.	
		Betrag am		Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		während eines			
		Anfang		Schlusse		während		während eines		Jahres		im Durchschnitt.			
		Periode.													
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
—		65 689	40	65 574	35	—	—	115	05	—	—	32	11		

1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.	
Laufende Vorträge	Ordnungs- Zahl.	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesehen.	Jahres:									
				Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit			
				am Schlusse				dieser					
				<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>		
3	3	Wertheim	Chorstift Zweck: Wie bei D. Z. 1 für die vormalige Graf- schaft Wertheim.	9 690	91	9 461	65	229	26	—	—		
4	4	Offenburg	Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim . . . Zweck: Wie bei D. Z. 1 für die vormalige Herr- schaft Lichtenau.	114 509	43	97 527	48	16 981	95	—	—		
5	5	Offenburg	Stiftschaffnei Lahr Zweck: Wie bei D. Z. 1 für die vormalige Herr- schaft Lahr.	49 508	43	46 803	34	2 705	09	—	—		

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Defizit		Vermögens.												Bemerkungen.	
		Betrag am		Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme					
		Anfang		Schlusse		während		während eines		während eines		im Durchschnitt.			
		Periode.													
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		
—	—	214 589	12	212 211	68	—	—	2 377	14	—	—	663	47	Vergleiche die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II d.	
—	—	1 368 985	06	1 408 666	95	39 681	89	—	—	11 074	—	—	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angegeschlossen. Vergleiche auch die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II b.	
—	—	630 246	49	654 853	26	24 606	77	—	—	6 867	—	—	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angegeschlossen. Vergleiche auch die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II c.	

1.		2.	3.	4.				5.		6.		7.			
Ordnungs- Zahl.	Berrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesetzen	Jahres.												
			Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit						
Laufende	Vorige		am Schlusse												
			dieser												
			M	S	M	S	M	S	M	S	M	S			
6	6	Karlruhe	Altbadischer Kirchenfond		21	516	13	32	170	72	—	—	10	654	59
			<p>Der Fond ist für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums gewidmet, welcher die vormalig zur Markgrafschaft Baden-Durlach gehörigen Gemeinden umfaßt und hat die Bestimmung, für diejenigen kirchlichen Bedürfnisse dieses Landesteils einzutreten, welche in anderer Weise nicht befriedigt werden können.</p> <p>Zur Erfüllung seiner Bestimmung hat derselbe zu übernehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompetenzen für Kirchendienste. 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten. 3. Persönliche Zulagen für Geistliche. 4. Unterstützungen für Geistliche und deren Relikten. <p>Außerdem hat derselbe, gleich den übrigen für bestimmte Landesteile bestehenden größeren Fonds</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. einen verhältnismäßigen Beitrag zum Allgemeinen kirchlichen Hilfsfond und zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse zu leisten. <p>Statut vom 27. August 1867 (Kirchl. Verord.-Blatt 1867 Seite 79/80).</p>												

		Vermögens-										Bemerkungen.		
Betrag am		Zu-				Ab-				Zunahme			Abnahme	
Anfang		Schlusse		während				während eines Jahres im Durchschnitt.						
Periode.														
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
654	59	228 820	50	221 301	75	—	—	7 518	75	—	—	2 098	25	<p>Der Altbadische Kirchenfond enthält seit 1. Juni 1877 das Vermögen</p> <p>1. des Pfarrmeliorationsfonds mit 19 378 M 69 S</p> <p>2. der Friedrich-Christianenstiftung, soweit es zur Besserstellung gering dotierter Pfarren des Baden-Durlach'schen Stammlandes bestimmt ist, mit 40 346 „ 36 „</p> <p>Zuf. 59 725 M 02 S</p> <p>Die Zwecke dieser beiden Fonds fallen mit Ziff. 1 der Bestimmungen des Altbadischen Kirchenfonds zusammen.</p> <p>Vergleiche die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II e.</p>

1. Ordnungs- Rangl.	2. Verrechnungs- Stz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesehen.	4. 5. 6. 7. Jahres-							
			Cinnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit	
			am Schlusse							
			dieser							
			<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
7	7	Karlsruhe Allgemeiner Hilfsfond für die evangelisch- protestantische Landeskirche Der Fond hat die Bestimmung, aushilfs- weise für solche anerkannte Bedürfnisse einzutreten, welche zu bestreiten niemand gesetzlich verbunden ist, oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht ausreichen. Unter dieser Voraussetzung werden vorzugs- weise auf denselben übernommen: 1. Kompetenzen für Kirchendienste. 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarr- diensten. 3. Unterstützungen. 4. Gutthatsweise Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche unbemittelten Kirchengemeinden obliegen. 5. Leistungen für allgemeine kirchliche Zwecke, jedoch mit Ausschluß von Remunerationen und Gratifikationen. Von der jährlichen Reineinnahme des Fonds können $\frac{2}{10}$ für die obigen Bedürfnisse ver- wendet werden, das weitere $\frac{1}{10}$ ist zu Kapital anzulegen. Erneuertes Statut vom 27. August 1867 (Kirchl. Verord.-Blatt 1867, Seite 77/78).	51 808	38	62 201	80	—	—	10 393	42

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Defizit		Vermögens-												Bemerkungen.	
		Betrag am		Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme					
		Anfang		Schlusse		während		während eines		Jahres		im Durchschnitt.			
		Periode.													
M	⊄	M	⊄	M	⊄	M	⊄	M	⊄	M	⊄	M	⊄		
0 393	42	321 900	86	341 197	35	19 296	49	—	—	5 385	07	—	—	Der Allgemeine Hilfsfond enthält seit 1. Juni 1877 denjenigen Anteil am Vermögen der Friedrich Christianenstiftung, dessen Zweck mit Ziff. 1 der Bestimmungen des Allgemeinen Hilfsfonds zusammenfällt, mit 21 634 M 15 ♂. Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II f.	

II.

II.

7*

II.

1.		2.	3.	4.				5.		6.		7.		
laufende Sorten	Ordnungs- Zahl.	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesehen.	Jahres-										
				Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit				
				am Schlusse										
				dieser										
				<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>			
8	8	Karlsruhe	Pfarrhilfsfond Zweck: 1. Beiträge zu den Kosten für Dienstver- sehung in Krankheitsfällen oder wegen hohen Alters eines Pfarrers, sofern die Mittel hierzu weder aus der Pfründe noch aus anderen Fonds geschöpft werden können. 2. Unterstützung dürftiger Pfarrer und stän- digen Pfarrverweiser bei besonderen Un- glücksfällen. Nach Befriedigung dieser Zwecke: 3. Unterstützung älterer — bei dem Witwen- stus nicht mehr berechtigter unvermö- glicher und arbeitsunfähiger Pfarrwaisen, wenn andere Mittel hierfür nicht mehr vorhanden sind. Geistliche, welche ein Lehramt haben, ver- möge dessen das Gesetz vom 30. Juli 1840 auf sie Anwendung findet, können aus diesem Fond weder für sich noch für ihre Relikten Unterstützung erhalten. Personalzulagen und fortbauende Unter- stütungen dürfen diesem Fond nicht auf- erlegt werden. Außer obigen Zwecklasten sind noch 4. einige mit den Leistungen des Staates ver- bundene Abgaben an Dritte zu bestreiten. Etwaige Überschüsse können noch verwendet werden: 5. Zur Aufbesserung gering dotierter Pfar- reien. 6. Zur Unterstützung armer Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhausbauten. Statut vom 12. März 1858 mit höchster Genehmigung aus Großh. Staatsmini- stერიум vom 21. Juli 1857 Nr. 965.	25	481	73	21	212	31	4	269	42	—	—

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Defizit		Vermögens-												Bemerkungen.	
		Betrag am		Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme					
		Anfang		Schlusse		während		während eines		während eines					
		Periode.						Jahres		Jahres					
M	⊄	M	⊄	M	⊄	M	⊄	M	⊄	M	⊄	M	⊄		
		515 787 20		525 391 19		9 603 99		—		2 680 18		—		Vergleiche die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II g.	

II.

II.

1.		2.	3.	4.				5.		6.		7.		
Laufende Blätter	Ordnungs- Zahl.	Berrechnungs- Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesetzen.	Jahres-										
				Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit				
				am Schlusse				dieser						
				M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
9	9	Karlsruhe	Zentralpfarrkasse Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evangelischen Pfründe- vermögens betr. (Kirchl. Verord.-Blatt 1882 Nr. I. S. 2/3) ging die Verwaltung des Pfründevermögens und die Berrech- nung des Pfründeinkommens vom 23. April 1883 an auf die Zentralpfarrkasse über und sind die diesbezüglichen Ge- schäfte durch die Berechner der 3. St. bestehenden kirchlichen Verwaltungen in Offenburg (evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung), Karlsruhe (" " " "), Mannheim (evangelische Kollektur), Heidelberg (" Pflege Schönau), Sindheim (" Stiftschaffnei), Rosbach (" " "), Wertheim (" Chorstiftsverwaltung), zu führen. Aus den laufenden Einnahmen der Zentral- pfarrkasse werden den Geistlichen ihre Be- soldungen und sonstigen Bezüge nach Maßgabe des Gesetzes über die Ein- kommensverhältnisse der evangelisch-pro- testantischen Pfarrer vom 8. Dezember 1876 (Kirchl. Verord.-Bl. S. 99) und 21. Dezember 1881 (Kirchl. Verord.- Blatt von 1882 S. 1) ausbezahlt.	904	577	46	908	741	33	—	—	4	163	87

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Vermögens-															
Betrag am		Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.					
Anfang		Schlusse		während		während eines Jahres im Durchschnitt.									
M		S		M		S		M		S		M		S	
Periode.															
163	87	9 859 165	47	9 943 195	59	84 030	12	—	—	23 450	26	—	—	Vergleiche die Bemerkungen über einzelne Fonds unter B.	

II.

II.

1. Ordnungs- Zahl.	2. Berrechnungs- Stz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesetzen	4. 5. 6. 7. Jahres.							
			Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit	
			am Schlusse				dieser			
			M	S	M	S	M	S	M	S
		<p>Außerdem sind daraus zu bestreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ruhegehälter der außer Dienst getretenen Geistlichen, soweit dieselben den Pfarrpfändern zur Last fallen; 2. die Sterbquartalien, welche die Witwen und Kinder der mit Tod abgegangenen Geistlichen zu erhalten haben; 3. die Vierteljahresbeträge vom Einkommen der verstorbenen Geistlichen, welche der Geistlichen Witwenkasse gemäß § 14 der Statuten vom 28./31. Dezember 1872, bzw. jetzt vom 5. Juni 1888 zukommen; 4. der Aufwand für Vernehmung erledigter Dienste; 5. die auf dem Pfändevermögen ruhenden Lasten; 6. die Kosten der Verwaltung und Berechnung. 								

II.

II.

1.		2.	3.	4.				5.		6.		7.	
Ordnungs- Zahl.	Verrechnung- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesehen.	Jahres:										
			Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit				
Vorjahr	dieser		am Schlusse										
			dieser										
			<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	
10	10	Karlsruhe	Geistliche Witwenkasse		116 858	50	99 521	14	17 337	36	—	—	
		Zweck:	Verabreichung eines bestimmten Benefiziums an die Witwen und jüngeren Waisen von Geistlichen.										
		Statuten, genehmigt mit Höchster Entschlie- fung Seiner Königlichen Hoheit des Groß- herzogs vom 28. Dezember 1872 und be- kannt gemacht mit Verfügung des evang. Oberkirchenrats vom 31. Dezember 1872 Nr. 10390 im Kirchl. Verord.-Blatt 1873 S. 1 u. ff.											
		Auf Anregung der Generalsynode von 1886 wurde behufs Aufbesserung der Pfarrwit- wenversorgung eine Änderung jener Sta- tuten herbeigeführt. Dieselbe erhielt mit Höchster Entschliehung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. Mai 1888 die Höchstlandesbischöfliche Genehmigung und wurde unterm 5. Juni 1888 im Kirchl. Gef.- u. Verord.-Blatt Seite 81 bekannt gegeben.											

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Vermögens-												Bemerkungen.	
Betrag am		Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		während eines Jahres im Durchschnitt.			
Anfang	Schlusse	nahme		nahme									
Periode.		während											
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S				
1131	958 66	1193	382 36	61	423 70	—	—	17	141 50	—	—	Vergleiche die Bemerkungen über einzelne Fonds unter Ziff. II k.	

II

II

8*

II

1.		2.	3.	4.				5.		6.		7.		
Saufende Vorlage	Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gefechen.	Jahres-										
				Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit				
				am Schlusse										
				dieser										
				<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	
11	11	Starkruhe	<p>Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und -waisen</p> <p>bestehend aus</p> <p>a. dem Allgemeinen Unterstützungs- fond für Pfarrwitwen und -waisen;</p> <p>b. dem Blasinger Pfarrwitwen- Unterstützungsfond;</p> <p>c. dem Lüdeck'schen Pfarrwitwen- Unterstützungsfond;</p> <p>d. der Pfarrer Herrmann'schen Stif- tung.</p> <p>Zweck:</p> <p>a. Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen und -waisen aus der Staatsdotacion von jähr- lich 8000 fl.</p> <p>Staatsministerial-Erlaß vom 28. De- zember 1820 Nr. 4293 und jeweiliges Staatsbudget.</p> <p>b. Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen des Baden-Durlach'schen Landesteils aus der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Magdalena Wilhelmine vom 13. Novem- ber 1708 und Nachträgen von 1711 und 1733;</p> <p>c. Unterstützung zweier armer Pfarrwinven im Baden-Durlach'schen aus einer Stif- tung des Geheimen Rats Lüdeck und Aner- kennung von dessen Erben vom 17. Januar 1763.</p>	16	226	18	15	995	89	230	29	—	—	—

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Defizit		Vermögens-												Bemerkungen.	
		Betrag am		Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme					
		Anfang		Schlusse		während		während eines		während eines					
		Periode.						Jahres		im Durchschnitt.					
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3		
		53 108 63		53 399 88		291 25		—		81 28		—		Der allgemeine Unterstützungsfond hat kein Vermögen und werden Erübrigungen und Boranweisungen jeweils im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Kolonnen 8—12 enthalten demnach nur die Ergebnisse des Mansinger und Lüddeck'schen Fonds nebst der Herrmann'schen Stiftung.	

II

II

II

1. Ordnungs- Bahl.	2. Berrechnungs- Stz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesehen.	4. 5. 6. 7. Jahres-									
			Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit			
			am Schlusse				dieser					
			M	h	M	h	M	h	M	h		
12	12	Heidelberg	Züllig-Hill'sche Stiftung		7 693	51	5 581	74	2 111	77	—	—
		Zweck:		<p>Versorgung wenig bemittelter unverheirateter Töchter evangelischer Pfarrer im Großherzogtum Baden. Letztwillige Verfügung der Frau Stadtpfarrer Dr. Züllig Bw., Katharina geb. Hill in Heidelberg, vom 5. Dezember 1866. Staatsgenehmigung mittelst Höchster Entschliehung aus Großh. Staatsministerium vom 2. Febr. 1870. (Kirchl. V.D.BI. 1870 S. 21/22.)</p> <p>Von dem Ertrag der verzinslich verliehenen Kapitalien soll ein Zehntel jährlich zur Vermehrung diesen beigeschlagen werden.</p>								

II

II.

Vermögens-														Bemerkungen.
Betrag am		Zu-				Ab-		Zunahme		Abnahme		während eines Jahres im Durchschnitt.		
Anfang	Schlusse	während												
Periode.														
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S			
193	005	210	509	17	504	12	—	—	4	884	87	—	—	

II.

II.

II.

1.		2.	3.	4.				5.		6.		7.			
Ordnungs- Babl.	laufende Blätter	Verrechnungs- Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesetzen.	Jahres-											
				Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit					
				am Schlusse											
				dieser											
				ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔				
13	13	Karlruhe	<p>Kirchlicher Baukollektensfond und allgemeine Kollekten</p> <p>bestehend aus:</p> <p>a. Kirchlicher Baukollektensfond.</p> <p>In den durch Vereinigung des Unterländer und Oberländer Fonds entstandenen Fond fließt die Kollekte, welche am Fuß- und Beitrag in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes erhoben wird.</p> <p>Von dem Ertrag der Kollekte sind $\frac{1}{10}$ für kirchliche Bauzwecke armer evangelischer Gemeinden zu verwenden und $\frac{1}{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds.</p> <p>Aus dem zu gleichen Zwecken zu verwenden- den Ertrag des Vermögens kann auch alljährlich an eine arme evangelische Gemeinde des Unterlandes eine Unterstützung im Betrage von 100 fl. = 171,43 ℳ zu Schulhausbauzwecken verwilligt werden.</p> <p>Statuten mit Genehmigung vom 1. April 1846 Nr. 598 für den Unterländer Fond und vom 21. Juli 1858 Nr. 877 für den Oberländer Fond; Verordnung vom 19. Juni 1863 über kirchliche Kollekten, Verord.-Blatt 1863 Nr. VIII und Oberkirchenrats-Beschluß vom 7. August 1863 Nr. 6619.</p>	27	595	73	27	277	43	318	30	—	—		

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Defizit		Vermögens-												Bemerkungen.	
		Betrag am		Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme					
		Anfang		Schlusse		während		während eines		Jahres					
		Periode.						im Durchschnitt.							
M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔		
—	—	42 069 60	50 891 07	8 821 47	—	—	—	2 461 80	—	—	—	—	—	<p>Die allgemeinen Kollekten (b—d) sammeln kein Vermögen; unter Kolonne 8—12 erscheint deshalb nur das Ergebnis des Baukollektenfonds.</p> <p>Unter dem Vermögensstand am Schlusse der Periode befindet sich auch der in derselben noch nicht zur Verteilung gelangte anteilige Betrag der Buß- und Bettagskollekte von 1893 mit 5 834.40 M — 583.44 M = 5 250.96 M.</p>	

1. Ordnungs- Zahl.	2. Verrechnungs- Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesetzen.	4. 5. 6. 7. Jahres-							
			Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit	
			am Schlusse							
			dieser							
			M	℄	M	℄	M	℄	M	℄
		<p>b. Reformationsfestkollekte, zur Unterstützung der in den katholischen Gegenden des Großherzogtums zerstreut wohnenden evangelischen Glaubensgenossen bei Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse. Verordnung vom 19. Juni 1863, Kirchl. Verord.-Blatt 1863 Nr. VIII.</p>								
		<p>c. Weihnachtskollekte, zur Unterstützung der für verwahrloste Kinder im Großherzogtum bestehenden Vereine und Rettungsanstalten. An dem Ertrag der Kollekten nehmen alle diese Vereine und Anstalten, je nach der Zahl der von ihnen aufgenommenen Kinder, sowie nach ihren ökonomischen Verhältnissen Teil. Verordnung vom 19. Juni 1863, Kirchl. Verord.-Blatt 1863 Nr. VIII.</p>								
		<p>d. Karfreitagskollekte, zur Verabreichung von jährlichen Stipendien an Studierende der Theologie. Höchste Entschliehung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 20. Febr. 1874 Nr. 4 und Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats im Kirchl. Verord.-Blatt 1874 S. 9.</p>								

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Vermögens-															
Defizit	Betrag		Zu-				Ab-				Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.
	am		nahme				nahme				während eines		während eines		
	Anfang	Schlusse	während				während				Jahres		Jahres		
Periode.															
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3

1. Ordnungs- Zahl.	2. Verrechnungs- Stz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesetzen.	4. 5. 6. 7. Jahres.							
			Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit	
			am Schlusse							
			dieser							
			<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
14 14	Karlsruhe	Sekretär Maler'scher Stipendienfond . . Zweck: Stipendienunterstützung an ein Familien- glied, das sich dem Studium der evange- lischen Theologie widmet, aus dem Ertrage des Fonds, welchen Sekretär Karl Maler dahier mit 1000 fl. gestiftet hat. Testament vom 2. Juli 1855.	176	41	118	56	57	85	—	—
15 15	Karlsruhe	Luise Stiftung Zweck: Jährliche 4 Aussteuer-Prämien, je eine an ein Brautpaar aus jedem der den vier Landeskommisären unterstellten Bezirke des Großherzogtums, aus einer Stiftung von 15 000 fl. der Racherer und Mün- chener Feuerversicherungs-Gesellschaft und 200 fl. der Gemeinden des Oberamts Dur- lach, zus. 26 057.15 <i>M</i> aus Anlaß der Verlobung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich mit Ihrer könig- lichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen. Erlasse des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. März 1856 Nr. 3248 und vom 22. März 1865 Nr. 4447, Regierungs- blatt 1856 Nr. X. Erneuerte Statuten mit Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs vom 23. Febr. 1865 Nr. 455.	1 337	98	968	86	369	12	—	—

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Vermögens.															
Defizit	Betrag am		Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.				
	Anfang	Schlusse	nahme		nahme		während eines		während eines						
	Periode.		während		Jahres		im Durchschnitt.								
M	⌘	M	⌘	M	⌘	M	⌘	M	⌘	M	⌘	M	⌘		
—		3 908 19		4 057 64		149 45		—		57 85		—		Da für den Fond eine dreijährige Rechnung abgelegt wird, so enthalten die Kolonnen 8—10 die Ergebnisse für 1. Juni 1890—1. Januar 1893.	
—		28 668 65		28 784 45		115 80		—		32 31		—			

1. Ordnungs- Zahl.	2. Verrechnungs- Stz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesetzen.	4. 5. 6. 7. Jahres-							
			Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit	
			am Schlusse				dieser			
			<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
16 16	Karlsruhe	Melanchthon- und Rothe-Stiftung Von dem Ertrag der Stiftung sollen $\frac{2}{10}$ zu Unterstützungen an ordinierte Pfarr- kandidaten der evang. Landeskirche behufs ihrer theologisch-praktischen Weiterbildung und außerdem zu ihrer Unterstützung in Notfällen verwendet werden; $\frac{1}{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds. Genehmigung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs mit Höchster Entschliehung aus Großh. Staatsministerium vom 15. Februar 1888 Nr. 63 und 14. Juni 1888 Nr. 337; kirchl. Gef.- u. Verord.- Blatt 1888 S. 19/20 und 93.	630	57	264	—	366	57	—	—
17 17	Karlsruhe	Regielasse Zweck: Bestreitung der Gehalte und Bureauerfor- dernisse des Oberkirchenrats.	127	125 81	129	191 72	—	—	2	065 91

7. Defizit	8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.											
	Vermögens-										Bemerkungen.	
	Betrag am		Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme			
	Anfang	Schlusse	während		während		während eines		Jahres			
Periode.										im Durchschnitt.		
<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	
—	13 651 27	14 598 24	946 97	—	—	366 57	—	—	—	—	—	Da für den Fond eine dreijährige Rechnung abgelegt wird, so enthalten die Kolonnen 8—10 die Ergebnisse für 1. Juni 1890—1. Januar 1893.
2 065 91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bermögen ist nicht vorhanden. Die Erübrigungen werden dem Allgemeinen Hilfsfond zugewiesen.

1.		2.	3.	4.				5.	6.	7.				
Ordnungs- Zahl.	Kaufende Börse	Berrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesetzen.	Jahres:										
				Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit				
				am Schlusse										
				dieser										
				M	⌋	M	⌋	M	⌋	M	⌋			
18	18	Karlsruhe	Kasse für das kirchliche Baupersonal . . Zweck: Bestreitung sämtlichen Aufwands, welcher durch die technische Leitung des kirchlichen Bauwesens erwächst, mit Ausnahme des- jenigen für die Bauvisitationen und die Bauführung hinsichtlich der Gebäude der unmittelbaren Fonds, welcher wie bisher auf diese Fonds angewiesen wird.	30	637	08	27	243	38	3	393	65	—	—
19	19	Karlsruhe	Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung der evangelisch-kirchlichen Stiftungsverwal- tung	68	585	40	68	585	40	—	—	—	—	—

Vermögens-												Bemerkungen.
Betrag am		Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		während eines Jahres im Durchschnitt.		
Anfang	Schlusse	während		während								
Periode.												
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
33 414	36	37 933	37	4 519	01	—	—	1 261	12	—	—	Vergleiche die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II h.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Diese mit höchster Entschliezung aus Großh. Staatsministerium vom 24. Juli 1857 Nr. 847 genehmigte und seit 1. Juni 1858 bestehende Verwaltung hat kein eigenes Vermögen. Sie vermittelt die gemeinschaftliche Anlage sämtlicher Kapitalien der verschiedenen kirchl. Fonds, welche der hiesigen evang.-kirchl. Stiftungsverwaltung zugeteilt sind und deren Erträgnisse jedes Jahr unter diese Fonds repartiert werden. Vergleiche die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II i.

Ordnungs- Zahl.	Verrechnungs- Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs- Gesehen.	Jahres-							
			Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit	
Einfache Portige			am Schlusse							
			dieser							
			M	S	M	S	M	S	M	S
Zusammenstellung.										
1		Unterländer Kirchenfond	583 207	77	584 386	16	—	—	1 178	39
2		Neuer evang. Kirchenfond	7 855	15	5 330	33	2 524	82	—	—
3		Chorstift Wertheim	9 690	91	9 461	65	229	26	—	—
4		Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	114 509	43	97 527	48	16 981	95	—	—
5		Stiftschaffnei Lahr	49 508	43	46 803	34	2 705	09	—	—
6		Mtbadischer Kirchenfond	21 516	13	32 170	72	—	—	10 654	59
7		Allgemeiner Hilfsfond	51 808	38	62 201	80	—	—	10 393	42
8		Pfarrhilfsfond	25 481	73	21 212	31	4 269	42	—	—
9		Zentralpfarrkasse	904 577	46	908 741	33	—	—	4 163	87
10		Geistliche Witwenkasse	116 858	50	99 521	14	17 337	36	—	—
11		Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und -waisen	16 226	18	15 995	89	230	29	—	—
12		Zöllig-Hill'sche Stiftung	7 693	51	5 581	74	2 111	77	—	—
13		Kirchlicher Baufollektenfond und allgemeine Kollekten	27 595	73	27 277	43	318	30	—	—
14		Secretär Maler'scher Stipendienfond	176	41	118	56	57	85	—	—
15		Luisenstiftung	1 337	98	968	86	369	12	—	—
16		Melanchthon- und Rothe'stiftung	630	57	264	—	366	57	—	—
17		Regielasse	127 125	81	129 191	72	—	—	2 065	91
18		Kasse für das kirchl. Baupersonal	30 637	03	27 243	38	3 393	65	—	—
19		Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung	68 585	40	68 585	40	—	—	—	—
		Summe	2 165 022	51	2 142 583	24	50 895	45	28 456	18
		Ab	2 142 583	24	—	—	28 456	18	—	—
		Differenz	22 439	27	—	—	22 439	27	—	—

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.			
		Vermögens-															
Betrag		am		Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.					
Anfang		Schlusse		während		während		während eines		während eines						im Durchschnitt	
Periode.																	
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S				
178	39	9 605 060 03	10 430 974 76	825 914 73	—	—	—	—	230 487 83	—	—	—	—				
—	—	65 689 40	65 574 35	—	—	—	—	115 05	—	—	—	—	32 11				
—	—	214 589 12	212 211 68	—	—	—	—	2 377 44	—	—	—	—	663 47				
—	—	1 368 985 06	1 408 666 95	39 681 89	—	—	—	—	11 074	—	—	—	—				
—	—	630 246 49	654 853 26	24 606 77	—	—	—	—	6 867	—	—	—	—				
9 654	59	228 820 50	221 301 75	—	—	—	—	7 518 75	—	—	—	—	2 098 25				
9 393	42	321 900 86	341 197 35	19 290 49	—	—	—	—	5 385 07	—	—	—	—				
—	—	515 787 20	525 391 19	9 603 99	—	—	—	—	2 680 18	—	—	—	—				
4 163	87	9 859 165 47	9 943 195 59	84 030 12	—	—	—	—	23 450 26	—	—	—	—				
—	—	1 131 958 66	1 193 382 36	61 423 70	—	—	—	—	17 141 50	—	—	—	—				
—	—	53 108 63	53 399 88	291 25	—	—	—	—	81 28	—	—	—	—				
—	—	193 005 60	210 509 72	17 504 12	—	—	—	—	4 884 87	—	—	—	—				
—	—	42 069 60	50 891 07	8 821 47	—	—	—	—	2 461 80	—	—	—	—				
—	—	3 908 19	4 057 64	149 45	—	—	—	—	57 85	—	—	—	—				
—	—	28 668 65	28 784 45	115 80	—	—	—	—	32 31	—	—	—	—				
—	—	13 651 27	14 598 24	946 97	—	—	—	—	366 57	—	—	—	—				
2 065	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	33 414 36	37 933 37	4 519 01	—	—	—	—	1261 12	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
3 456	18	24 310 029 09	25 396 923 61	1 096 905 76	10 011 24	306 231 64	2 793 83										
—	—	—	24 310 029 09	10 011 24													
—	—	—	1 086 894 52	1 086 894 52													

No.	Name	Geburtsdatum		Todesdatum		Anmerkung
		Jahr	Tag	Jahr	Tag	
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Unterländer Kirchenfond.**Zusammenstellung**

der

Einnahmen und Ausgaben

für

1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894.

Einnahme.	Soll.																		
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.								
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S							
I. Rückstände	149	399	32	133	393	32	124	172	36	150	388	45	433	181	09	144	393	70	
II. Vom laufenden Jahr.																			
1. Aus Gebäuden	2	289	92	2	233	91	1	402	50	2	897	36	7	421	19	2	473	73	
2. Aus landwirtschaftlichen Grund- stücken	382	956	37	385	407	94	378	780	68	413	312	48	1	181	676	79	393	892	26
3. Aus Waldungen:																			
a. Erlös aus Holz	140	384	97	133	017	58	28	745	44	120	259	40	393	661	95	131	220	65	
b. Erlös aus Nebennutzungen	5	673	45	5	897	15	4	760	01	26	564	15	38	134	75	12	711	58	
c. Waldschadenvergütungen	178	10		197	77		74	63		174	69		550	56		183	52		
d. Gutbeiträge	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		
4. Aus Lehen und Berechtigungen	148	44		171	86		63	57		147	38		467	68		155	89		
5. An Zinsen:																			
a. vom Grundstock	8	675	23	27	497	76	8	978	72	15	158	71	51	331	70	17	110	57	
b. vom Betriebsfond	22	48		159	46		24	56		54	37		236	31		78	77		
6. Rentengüsse	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		
7. Bürgernutzungen	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		
8. Aus Gerätschaften und Mate- rialien	1	481	25	507	79		92	70		1	665	95	3	654	99	1	218	33	
9. Beiträge von anderen Fonds und Kassen	100	—		100	—		58	33		100	—		300	—		100	—		
10. Rückerlag von Prozeß- und Ge- fällbetriebskosten	1	717	23	1	860	46	525	64		1	179	77	4	757	46	1	585	82	
11. Sonstige Einnahmen	2	168	83	1	252	83	8	382	37	1	693	51	5	115	17	1	705	06	
Summe II.	545	796	27	558	304	51	431	889	15	583	207	77	1	687	308	55	562	436	18

II.

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g
I. Rückstände	11 443	80	3 322	40	2 100	—	2 000	—	16 766	20	5 588	73
II. Vom laufenden Jahr.												
A. Lasten.												
1. Öffentliche Abgaben:												
a. Staatssteuern	20 079	89	16 933	09	5 561	08	11 264	02	48 277	—	16 092	33
b. Umlagen												
α. der politischen Gemeinden	34 859	33	22 808	99	30 993	—	43 721	42	101 389	74	33 796	58
β. der Kirchengemeinden	—	—	870	28	272	58	932	50	1 802	78	600	93
c. Sonstige öffentliche Abgaben	453	44	832	62	391	37	397	66	1 683	72	561	24
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	2 149	36	2 577	16	415	82	2 145	01	6 871	53	2 290	51
3. Zinsen von Schuldscheinen des Grundstocks	19 812	14	15 029	79	2 770	93	10 888	33	45 730	26	15 243	42
4. Abgang und Nachlaß:												
a. Rabattbewilligungen	248	77	63	20	—	40	71	32	383	29	127	76
b. Im Übrigen	24	98	293	05	691	55	635	24	953	27	317	76
5. Sonstige Lasten	16	48	22	03	—	—	16	48	54	99	18	33
Summe A.	77 644	39	59 430	21	41 096	73	70 071	98	207 146	58	69 048	86
B. Verwaltungskosten.												
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung												
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	35 868	57	21 449	14	12 940	08	25 880	16	83 197	87	27 732	62
b. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	17	45	82	85	—	—	134	63	234	93	78	31
II. Aufwand der Bezirksverwaltung.												
7. Gehalte	25 804	99	22 299	45	12 170	33	22 262	21	70 366	65	23 455	55
8. Wohnungsgeld	2 961	67	2 799	82	1 527	09	2 703	04	8 464	53	2 821	51

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
B. Verwaltungskosten.												
9. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	5 308	42	5 831	61	3 248	17	5 763	29	16 903	32	5 634	44
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten:												
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	1 031	21	1 118	83	912	69	1 158	26	3 308	30	1 102	77
β. wegen der Verwaltung der Waldungen	675	95	830	06	318	51	1 107	95	2 613	96	871	32
γ. im Übrigen	432	94	1 077	85	368	98	604	12	2 114	91	704	97
c. Sonstige persönliche Ausgaben:												
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	274	—	1 373	80	465	50	883	85	2 531	65	843	88
γ. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen .	420	—	760	—	420	—	258	20	1 438	20	479	40
10. Für früher geleistete Dienste:												
a. Ruhe- und Unterstützungsgelalte	—	—	—	—	—	—	90	—	90	—	30	—
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	498	—	1 854	60	—	—	505	80	2 858	40	952	80
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	50	—	50	—	50	—	16	67
d. Unterstützungen an entlassene Beamte	20	—	—	—	200	—	300	—	320	—	106	67
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von geistlichen Verwaltern .	1 534	25	1 336	24	618	66	1 137	34	4 007	83	1 335	94

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g
B. Verwaltungskosten.												
11. Für sachliche Amtskosten:												
a. Kredite der Verwaltungen	2 483	85	1 850	54	1 143	21	2 027	09	6 361	48	2 120	49
b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung	1 350	—	1 135	42	641	67	1 100	—	3 585	42	1 195	14
c. Sonstige Amtskosten	142	40	1 237	76	16	68	697	53	2 077	69	692	56
12. III. Aufwand für die Lei- tung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens:												
a. Beitrag an die kirchliche Bau- kasse	7 700	—	7 700	—	4 491	67	10 150	—	25 550	—	8 516	67
b. Tagelöhner und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	6 760	92	5 517	08	2 628	70	950	63	18 157	50	6 052	50
c. Tagegebühren und Auslagen- ersatz der vertragsmäßig ver- wendeten Techniker	—	—	—	—	—	—	4 928	87	—	—	—	—
d. Unterstützungen und außer- ordentliche Belohnungen	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	33	33
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammen- de Ruhegehälter und Unter- stützungsgelälter des Bauper- sonals	1 287	59	1 287	59	643	78	1 287	59	3 862	77	1 287	59
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:												
a. Krankenversicherung	219	94	223	28	143	65	300	88	744	10	248	03
b. Unfallversicherung	158	12	185	98	—	—	231	32	575	42	191	81
c. Invaliditäts- und Altersver- sicherung	199	84	473	85	261	29	462	17	1 135	86	378	62

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g
B. Verwaltungskosten.												
14. Für Gebäude.												
a. Für Verwaltungsgebäude:												
α Brandversicherungsbeiträge	342	69	344	25	70	64	387	61	1 074	55	358	18
β. Unterhaltungskosten . . .	4 170	94	12 691	07	1 974	81	10 592	84	27 454	85	9 151	62
γ. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	2 042	66	2 042	66	680	89
b. für Nutzniehungsgebäude . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Für gemietete Diensträume:												
a. Mietzinse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Unterhaltungsaufwand . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Für landwirtschaftliche Grund-												
stücke:												
a. Aufsichtskosten	6 190	78	5 784	63	3 065	95	4 774	90	16 750	31	5 583	44
b. Sonstige Kosten	14 443	44	13 038	47	9 652	82	11 934	95	39 416	86	13 138	95
17. Für Waldungen:												
a. Belohnungen der Bezirks-												
forstevorstände	1 360	—	1 360	—	1 061	77	1 898	50	4 618	50	1 539	50
b. Futtkosten	8 376	79	8 436	10	4 921	15	7 884	19	24 697	08	8 232	36
c. für Verwaltung, Vermessung												
und Einrichtung	917	28	919	04	320	62	715	71	2 552	03	850	68
d. für Wegenlagen	8 821	14	6 613	45	4 996	90	4 059	54	19 494	13	6 498	04
e. Kulturkosten	10 698	58	12 297	89	8 223	77	13 014	73	36 011	20	12 003	73
f. für Zurichtung der Walder-												
zeugnisse	20 262	69	23 727	78	11 767	58	23 483	23	67 473	70	22 491	23
g. für Verwertung der Walder-												
zeugnisse	738	82	826	11	207	74	1 215	80	2 780	73	926	91
h. Sonstige Kosten	—	—	—	—	—	—	34	66	34	66	11	55
18. Für Lehen und Berechtigungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Für Rentengentüffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgerentüffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
B. Verwaltungskosten.												
21. Für Gerätschaften und Materialien	46	24	13	90	128	65	92	25	152	39	50	80
22. Versendungskosten	1 108	84	1 105	36	686	26	1 160	73	3 374	93	1 124	98
23. Prozeß- und Gefällbetriebskosten	1 909	53	1 737	31	410	33	1 138	92	4 785	76	1 595	25
24. Sonstige Verwaltungskosten	237	65	1 179	40	218	08	303	47	1 720	52	573	51
Summe B.	174 775	52	170 600	51	90 917	13	169 709	62	515 085	65	171 695	21
C. Zweckausgaben.												
I. Aufwand für die Geistlichen.												
Aufwand für den laufenden Dienst.												
25. Gehalte der festangestellten Geistlichen:												
a. der Pfarrer	22 186	04	37 290	14	27 954	48	43 224	84	102 701	02	34 233	67
b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:												
a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare	3 725	67	3 428	57	2 076	19	3 203	57	10 357	81	3 452	60
b. der Pfarrverwalter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. der Pastoralionsgeistlichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:												
a. Funktionsgehälter der Dekane	2 400	—	2 400	—	1 653	36	2 400	—	7 200	—	2 400	—

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g
C. Zweckausgaben.												
b. Vergütung für zeitweilige Alleinvernehmung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Vernehmung eines durch besondere Verhältnisse erschwerten Dienstes . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vergütung für Mitvernehmung												
α. Jahresvergütungen . . .	42 86	—	42 86	—	29 53	—	385 72	—	471 44	—	157 15	—
β. Wochengebühren . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. einmalige Bewilligungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Entschädigungen für Dienstaufwand:												
a. Vergütung für Haltung eines Dienstvikars	385 71	—	385 71	—	192 84	—	385 71	—	1 157 13	—	385 71	—
b. Filialdienstvergütungen . .	942 86	—	942 86	—	536 19	—	600 —	—	2 485 72	—	828 57	—
c. Bureauaversen der Dekane .	150 86	—	153 57	—	89 57	—	153 57	—	458 —	—	152 67	—
d. Diäten und Reisekosten . .	1 040 50	—	853 61	—	835 84	—	2 020 93	—	3 915 04	—	1 305 02	—
e. Umzugskosten	129 —	—	140 —	—	444 —	—	306 68	—	575 68	—	191 89	—
29. Unterstützungen:												
a. zur Haltung eines Personalvikars	2 561 67	—	2 534 17	—	1 146 67	—	1 364 17	—	6 460 01	—	2 153 34	—
b. in Krankheits- und Unglücksfällen	500 —	—	150 —	—	300 —	—	19 17	—	669 17	—	223 06	—
30. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste und dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für früher geleistete Dienste.												
31. Ruhegehälter	16 003 31	—	14 770 —	—	10 180 44	—	16 900 83	—	47 674 14	—	15 891 38	—
32. Unterstützungsgehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g
C. Zwecksausgaben.												
33. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Beiträge an die geistliche Witwenkasse:												
a. Fisciquarteralien	592	50	290	25	569	50	1 514	25	2 397	—	799	—
b. Zuschuß zur Aufbesserung der Gehalte der Pfarrwitwen und -Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35. Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen	14 925	—	14 287	50	10 607	50	14 057	44	43 269	94	14 423	31
II. Kompetenzen für Kirchendienste.												
36. Kompetenzen für												
a. Pfarreien	106 444	66	108 803	58	51 299	07	102 166	17	317 414	41	105 804	81
b. Dialeonate	1 230	57	1 271	25	589	70	1 137	06	3 638	88	1 212	96
c. Vikariate	2 778	68	2 903	30	1 180	80	2 762	58	8 444	56	2 814	85
d. niedere Kirchendienste	1 424	58	1 513	74	618	56	1 224	31	4 162	63	1 387	54
III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.												
37. Notwendiger Bauaufwand:												
a. fundierte Baulasten:												
α. Brandversicherungsbeiträge	2 268	14	2 771	81	130	95	2 391	59	7 431	54	2 477	18
β. Unterhaltungskosten . . .	45 704	10	51 058	42	21 266	75	24 264	69	121 027	21	40 342	40
γ. Neubaufkosten	4 019	24	88 543	96	62 368	74	79 955	35	172 518	55	57 506	18
b. Gutthatsweise Baubeiträge:												
α. Unterhaltungskosten . . .	9 226	15	607	36	6 692	26	5 675	07	15 508	58	5 169	53
β. Neubaufkosten	7 992	29	4 789	64	—	—	—	—	12 781	93	4 260	64
38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kircheninbau	227	15	689	55	93	31	391	13	1 307	83	435	94

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
C. Zweckausgaben.												
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse	3 162	52	3 149	39	192		12 554	18	18 866	09	6 288	70
40. V. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen	12 237	71	102 237	71	45 000		12 170	—	126 645	42	42 215	14
41. VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:												
a. Kompetenzen und Schulbeiträge	89	68	96	79	10	98	1 104	57	1 291	04	430	35
b. Für Schulhäuser und innere Bedürfnisse der Schulen	1 087	51	2 580	47	308	10	2 399	56	6 067	64	2 022	55
c. für höhere Lehranstalten	10 824	81	10 825	48	6 565	45	9 596	57	31 246	86	10 415	62
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke	207	14	207	14	136	33	274	85	689	13	229	71
Summe C.	274 511	01	459 718	83	253 069	11	344 604	56	1 078 834	40	359 611	47
" A.	77 644	39	59 430	21	41 096	73	70 071	98	207 146	58	69 048	86
" B.	174 775	52	170 600	51	90 917	18	169 709	62	515 085	65	171 695	21
Summe II.	526 930	92	689 749	55	385 082	97	584 386	16	1 801 066	63	600 355	54

Durchschnitt.	f	III. 1 und 2. Vom Grundstod.	Saf.											
			1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
			M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g
		Einnahme.												
288 70		a. Aktivkapitalien	211 419	11	328 806	54	182 694	26	243 424	04	783 649	69	261 216	56
		b. Aufgenommene Passivkapitalien .	2 300	—	58 942	86	1 714	29	600	—	61 842	86	20 614	29
215 14		c. Erlös aus Gebäuden und Grund-												
		stücken	161 082	29	615 963	11	13 721	26	194 561	49	971 606	89	323 868	96
		d. Gefällkosten	718	10	896	14	100	—	100	—	1 714	24	571	41
		e. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
430 35		Summe	375 519	50	1 004 698	65	198 229	81	438 685	53	1 818 813	68	606 271	22
022 55		Ausgabe.												
415 62		a. Angelegte Aktivkapitalien	264 000	—	669 844	—	158 500	—	311 000	—	1 244 844	—	414 948	—
		b. Passivkapitalien	3 200	—	56 310	—	400	—	4 714	29	64 224	29	21 408	10
229 71		c. Erwerbungen:												
611 47		α. Ankauf von Gebäuden und												
		Grundstücken	17 038	25	37 768	36	6 840	67	38 520	87	93 327	48	31 109	16
048 86		β. Kulturverbesserungen	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	2 67	—
695 21		d. Ablösungskapitalien	123 463	24	107 553	03	1 650	—	85 998	54	317 014	81	105 671	60
355 54		e. Sonstige Ausgaben	—	—	1 900	—	—	—	—	—	1 900	—	633	33
		Summe	407 701	49	873 375	39	167 390	67	440 241	70	1 721 318	58	573 772	86

Unterländer Kirchenfond.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1894.

	Heidelberg		Mannheim		Mosbach		Sinsheim		Summe	
	M	⌘	M	⌘	M	⌘	M	⌘	M	⌘
A. Aktivvermögen.										
I. Liegenschaften:										
1. Gebäude . . . Steuerkap.	50 620	—	55 330	—	58 460	—	15 000	—	179 410	—
2. Grundstücke . . . "	2 840 515	38	3 145 435	92	1 464 916	51	2 035 646	52	9 486 514	33
II. Grundberechtigungen:										
1. Grundzinsen . . . "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Lehen . . . "	—	—	—	—	—	—	771 43	—	771 43	—
3. Sonstige Grund- berechtigungen . . . "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Kapitalforderungen:										
1. Darlehenskapitalien	430 771	65	100 000	—	232 28	—	465 36	—	531 469	29
2. Haus- u. Güterkaufschillinge.	762 50	—	188 960	19	1 828 38	—	—	—	191 551	07
3. Gefällablösungskapitalien . .	—	—	—	—	—	—	200	—	200	—
4. Sonstige Grundstocksforder- ungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Gefällrückstände	42 612	52	61 819	46	43 739	11	19 423	94	167 595	03
V. Unverzinsliche Vorschüsse . . .	4 282	90	263 33	—	806 70	—	118 50	—	5 471	43
VI. Vorräte	17 179	84	7 418	13	14 977	79	6 705	65	46 281	11
VII. Fahrnisse	2 722	42	3 458	97	4 853	67	2 462	49	13 497	55
Summe A.	3 389 467	21	3 562 686	—	1 589 814	44	2 080 793	89	10 622 761	54
B. Schulden.										
I. Grundstockschulden:										
1. Kautschon	14 000	—	4 647	44	14 285	71	5 200	—	38 133	15
2. Erwerbsschulden	—	—	—	—	422 12	—	—	—	422 12	—
3. Lastenablösungskapitalien . .	78 984	36	64 886	75	5 832 25	—	2 717 75	—	152 421	11
4. Sonstige Grundstockschulden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Ausgaberefte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse . . .	800	—	—	—	10 40	—	—	—	810 40	—
Summe B.	93 784	36	69 534	19	20 550	48	7 917	75	191 786	78
Reines Vermögen auf 1. Januar 1894	3 295 682	85	3 493 151	81	1 569 263	96	2 072 876	14	10 430 974	76
Reines Vermögen auf 1. Juni 1890	2 773 783	69	3 248 656	59	1 503 306	81	2 079 312	94	9 605 060	03
Abnahme	—	—	—	—	—	—	6 436	80	—	—
Zunahme	521 899	16	244 495	22	65 957	15	—	—	825 914	73

Kirchenschatzerei Rheinbischofsheim.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894.

Summe
410 —
514 33
771 43
469 29
551 07
200 —
595 03
471 43
281 11
497 55
761 54
133 15
422 12
421 11
810 40
786 78
974 76
060 03
914 73

Einnahme.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	—	M	—
I. Rückstände	13 887	28	8 360	38	9 628	59	16 775	52	39 023	18	13 007	73
II. Vom laufenden Jahr.												
1. Aus Gebäuden	6 509	90	6 368	—	4 625	09	6 348	—	19 225	90	6 408	63
2. Aus landwirtschaftlichen Grund- stücken	55 188	01	55 738	61	55 317	98	68 876	90	179 803	52	59 934	51
3. Aus Waldungen:												
a. Erlös aus Holz	23 256	89	32 851	91	18 300	68	36 303	03	92 411	83	30 803	94
b. Erlös aus Nebennutzungen	491	75	1 073	45	464	70	1 833	10	3 398	30	1 132	77
c. Waldschadenvergütungen	3	42	1	14	33	43	14	63	19	19	6	40
d. Gutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Aus Lehen und Berechtigungen	145	35	128	30	45	—	128	30	401	95	133	98
5. An Zinsen:												
a. Vom Grundstock	808	32	2 767	86	1 298	73	840	84	4 417	02	1 472	34
b. Vom Betriebsfond	41	83	41	81	—	—	13	77	97	41	32	47
6. Rentengüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Mate- rialien	16	—	56	—	—	50	—	—	72	—	24	—
9. Beiträge von anderen kirchlichen Fonds und Kassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückerlag von Prozeß- und Ge- fällbetriebskosten	24	—	28	35	—	80	28	46	80	81	26	94
11. Sonstige Einnahmen	913	21	7 314	32	307	49	122	40	8 349	93	2 783	31
Summe II.	87 398	68	106 369	75	80 394	40	114 509	43	308 277	86	102 759	29

Durchschnitt.	Ausgabe.	Soll.											
		1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
007 73	I. Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. Vom laufenden Jahr.												
408 63	A. Lasten.												
	1. Öffentliche Abgaben:												
934 51	a. Staatssteuern	3 544	18	2 832	66	—	—	2 800	36	9 177	20	3 059	07
	b. Umlagen:												
803 94	α. der politischen Gemeinden	4 099	07	3 639	61	2 638	19	4 788	29	12 526	97	4 175	66
132 77	β. der Kirchengemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 40	c. Sonstige öffentliche Abgaben	325	38	156	84	3 50	—	154	91	637	13	212	38
	2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
133 98	3. Zinsen von Schuldschulden des Grundstocks	13 190	48	13 578	50	3 244	71	12 871	89	39 640	87	13 213	62
472 34	4. Abgang und Nachlaß:												
32 47	a. Rabattbewilligungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Im Ubrigen	54	98	1 159	27	—	—	16	45	1 230	70	410	23
	5. Sonstige Lasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe A.	21 214	09	21 366	88	5 886	40	20 631	90	63 212	87	21 070	96
	B. Verwaltungskosten.												
24	6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:												
	a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	4 914	40	3 477	76	1 978	32	3 956	64	12 348	80	4 116	27
26 94	b. Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	14	64	—	—	—	—	18	45	33	09	11	03
783 31	II. Aufwand der Bezirksverwaltung:												
759 29	7. Gehalte	1 544	02	2 542	33	1 438	84	2 679	93	6 766	28	2 255	43
	8. Wohnungsgeld	251	30	260	53	180	72	404	95	916	78	305	59

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M.	⌘	M.	⌘	M.	⌘	M.	⌘	M.	⌘	M.	⌘
B. Verwaltungskosten.												
9. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	1 591	77	1 486	—	365	68	—	—	3 077	77	1 025	92
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten:												
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	456	43	334	77	288	50	436	36	1 227	56	409	19
β. wegen der Verwaltung der Waldungen	121	12	113	56	61	85	216	—	450	68	150	23
γ. im übrigen	79	99	435	05	157	66	269	50	784	54	261	51
c. Sonstige persönl. Ausgaben:												
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- u. Schreibaushilfe	265	93	97	08	—	—	—	—	363	01	121	—
γ. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen .	—	—	87	99	—	—	—	—	87	99	29	33
10. Für früher geleistete Dienste:												
a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	301	12	—	—	1 714	62	—	—	301	12	100	37
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unterstützung an entlassene Beamte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von geistlichen Verwaltern . .	237	46	237	46	118	73	237	46	712	38	237	46

Durchschnitt.	M	S	Ausgabe.		Soll.							
			1890.	1891.	1892.	1893.	Summe.		Durchschnitt.			
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
			B. Verwaltungskosten.									
			11. Für sachliche Amtsunkosten:									
			a. Kredite der Verwaltungen									
			b. Vauschbeträge für Reinigung und Bedienung									
1 025 92			635 04	395 01	—	—	163 29	1 645 63	548 54			
			c. Sonstige Amtsunkosten									
			12. III. Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens:									
409 19			a. Beitrag an die kirchliche Baukasse									
150 23			1 300	1 300	758 33	1 700	4 300	1 433 33				
261 51			b. Tagegelber und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen									
			769 19	734 25	95 18	98 08	1 615 27	538 12				
121			c. Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker									
29 33					15 02	13 75						
			d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen									
			e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Ruhe- und Unterstützungsgehälter des Baupersonals									
100 37			202 33	202 33	101 17	202 33	606 99	202 33				
			IV. Besonderer Verwaltungsaufwand:									
			13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:									
			a. Krankenversicherung									
			62 69	108 34	38 82	137 20	308 23	102 75				
			b. Unfallversicherung									
			41 43	45 04	—	55 85	142 32	47 44				
			c. Invalidentät- und Altersversicherung									
237 46			37 89	154 84	60 30	165 54	358 27	119 42				

II.

II.

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
B. Verwaltungskosten.												
14. für Gebäude:												
a. für Verwaltungsgebäude:												
α. Brandversicherungsbeiträge	233	68	259	98	—	—	202	06	695	72	231	91
β. Unterhaltungskosten . . .	4 920	81	3 125	45	1 587	30	1 327	73	9 373	99	3 124	66
γ. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Für Ruhezugsgebäude . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Für gemietete Diensträume:												
a. Mietzins	599	57	590	—	489	13	679	27	1 868	84	622	95
b. Unterhaltungsaufwand . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Für landwirtschaftliche Grundstücke:												
a. Aufsichtskosten	1 778	24	1 747	47	1 197	58	2 525	16	6 050	87	2 016	96
b. Sonstige Kosten	2 217	16	2 696	05	7 792	59	2 207	85	7 121	06	2 373	69
17. Für Waldungen:												
a. Belohnungen der Bezirksforstrevorstände	555	—	335	—	259	58	335	—	1 225	—	408	33
b. Futtkosten	2 335	78	2 315	25	1 360	08	2 259	33	6 910	36	2 303	45
c. für Verwaltung, Vermessung, und Einrichtung	382	60	26	54	96	82	251	79	660	93	220	31
d. für Wegenanlagen	2 003	87	2 907	83	563	64	1 080	74	5 992	44	1 997	48
e. Kulturkosten	5 372	38	6 389	70	1 644	82	4 772	19	16 534	27	5 511	42
f. für Zurichtung der Walderzeugnisse	5 464	50	9 306	91	5 251	73	8 520	89	23 292	30	7 764	10
g. für Verwertung der Walderzeugnisse	259	33	290	14	95	53	447	21	996	68	332	23
h. Sonstige Kosten	22	25	30	—	20	50	30	—	82	25	27	42
18. Für Lehen und Berechtigungen	57	95	52	60	—	—	—	—	110	55	36	85
19. Für Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Härpermutungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g
B. Verwaltungskosten.												
21. Für Gerätschaften und Materialien	76	—	24	20	12	60	11	40	111	60	37	20
22. Versendungskosten	311	15	299	94	192	27	406	08	1 017	17	339	06
23. Prozeß- und Gefällbetriebskosten	18	20	27	80	—	80	28	46	74	46	24	82
24. Sonstige Verwaltungskosten	66	96	71	87	20	85	52	25	191	08	63	69
Summe B.	39 502	18	42 509	07	28 292	16	36 345	03	118 356	28	39 452	09
C. Zwecksausgaben.												
I. Aufwand für die Geistlichen.												
Aufwand für den laufenden Dienst.												
25. Gehalte der festangestellten Geistlichen:												
a. der Pfarrer	5 556	25	5 376	17	2 297	83	3 242	—	14 174	42	4 724	81
b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:												
a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. der Pfarrverwalter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. der Pastoralionsgeistlichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:												
a. Funktionsgehälter der Dekane	300	—	300	—	206	67	300	—	900	—	300	—

Ausgabe.	Soll.																	
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.							
	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g						
C. Zweckausgaben.																		
b. Vergütung für zeitweilige Alleinvernehmung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Vernehmung eines durch besondere Verhältnisse erschwerten Dienstes . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
e. Vergütung für Mitvernehmung:																		
α. Jahresvergütungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
β. Wochengebühren . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
γ. einmalige Bewilligungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
28. Entschädigungen für Dienstaufwand:																		
a. Vergütung für Haltung eines Dienstvikars	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
b. Filialdienstvergütungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
c. Bureauaverfen der Dekane . . .	27	43	28	—	16	39	28	—	83	43	27	81						
d. Diäten und Reisekosten . . .	149	74	151	25	101	21	259	75	560	74	186	91						
e. Umzugskosten	—	—	32	—	—	—	10	77	42	77	14	26						
29. Unterstützungen:																		
a. zur Haltung eines Personalvikars	6	45	300	—	150	—	300	—	606	45	202	15						
b. in Krankheits- und Unglücksfällen	445	—	—	—	—	—	—	—	445	—	148	33						
30. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste und dgl. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Für früher geleistete Dienste:																		
31. Ruhegehälter	2	885	71	4	135	71	4	455	71	7	530	15	14	551	57	4	850	52
32. Unterstützungsgehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Durchschnitt.	Ausgabe.	Soll.											
		1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.	Durchschnitt.		
		M	⌘	M	⌘	M	⌘	M	⌘	M	⌘	M	⌘
	C. Zwecksausgaben.												
	33. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	34. Beiträge an die geistliche Witwenkasse:												
	a. Fisciartalien	502	50	100	—	—	—	—	—	602	50	200	83
	b. Zuschuß zur Aufbesserung der Gehalte der Pfarrwitwen und -Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	35. Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen	2 330	—	2 010	—	1 507	50	1 860	—	6 200	—	2 066	67
	II. Kompetenzen für Kirchendienste.												
	36. Kompetenzen für												
27 81	a. Pfarreien	19 690	92	20 241	27	9 707	76	19 122	88	59 055	07	19 685	02
186 91	b. Diaconate	1 211	55	1 262	74	591	98	1 158	14	3 632	43	1 210	81
14 26	c. Vikariate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. niedere Kirchendienste . . .	63	48	70	16	28	14	52	09	185	73	61	91
	III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.												
202 15	37. Notwendiger Bauaufwand:												
148 33	a. fundierte Baukosten:												
	α. Brandversicherungsbeiträge	290	80	377	52	—	—	344	39	1 012	71	337	57
	β. Unterhaltungskosten . .	1 690	89	1 154	65	1 644	70	1 504	55	4 350	09	1 450	03
	γ. Neubaufkosten	15 451	66	6 577	19	—	—	—	—	22 028	85	7 342	95
	b. Gutthätswelche Baubeiträge:												
	α. Unterhaltungskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	β. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
850 52	38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kircheninbau . . .	—	—	16	20	—	—	70	20	86	40	28	80

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢
C. Zwecksausgaben.												
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse	72	35	110	73	29	57	1 195	05	1 378	13	459	38
40. V. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen .	2 571	43	2 571	43	1 928	57	2 571	43	7 714	29	2 571	43
41. VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:												
a. Kompetenzen und Schulbeiträge	349	72	349	72	174	87	349	72	1 049	16	349	72
b. für Schulhäuser und innere Bedürfnisse der Schulen . .	51	43	51	43	—	—	51	43	154	29	51	43
c. für höhere Lehranstalten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke . .	1 050	—	920	—	470	—	600	—	2 570	—	856	67
Summe C. . .	54 697	31	46 136	17	23 310	84	40 550	55	141 384	03	47 128	01
A. . .	21 214	09	21 366	88	5 886	40	20 631	90	63 212	87	21 070	96
B. . .	39 502	18	42 509	07	28 292	15	36 345	03	118 356	28	39 452	09
Summe II. . .	115 413	58	110 012	12	57 489	39	97 527	48	322 953	18	107 651	06

Durchschnitt.	III. 1 und 2. Vom Grundstock.	Saf.											
		1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
	Einnahme.												
459 38	a. Aktivkapitalien	—	—	1 507 14	—	—	—	610	—	2 117 14	—	705 71	—
	b. Aufgenommene Passivkapitalien	64 650	—	46 600	—	20 750	—	55 800	—	167 050	—	55 683 33	—
571 43	c. Erlös aus Gebäuden und Grundstücken	8 872 17	—	36 522 11	—	8 922 22	—	9 316 50	—	54 710 78	—	18 236 93	—
	d. Gefällabljungskapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. Sonstige Einnahmen	26 28	—	26 28	—	26 28	—	26 28	—	78 84	—	26 28	—
	Summe	73 548 45	—	84 655 53	—	29 698 50	—	65 752 78	—	223 956 76	—	74 652 25	—
	Ausgabe.												
	a. Angelegte Aktivkapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Passivkapitalien	37 700	—	73 400	—	45 900	—	67 900	—	179 000	—	59 666 67	—
	c. Erwerbungen:												
	z. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—	339 72	—	400	—	2 281 69	—	2 621 41	—	873 80	—
	β. Kulturverbesserungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Abljnungskapitalien	12 460 79	—	5 277 50	—	—	—	3 860 75	—	21 599 04	—	7 199 68	—
	e. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	50 160 79	—	79 017 22	—	46 300	—	74 042 44	—	203 220 45	—	67 740 15	—

Kirchenschatzerei Rheinbischofsheim.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1894.

		M	S
A. Aktivvermögen.			
I. Liegenschaften:			
1. Gebäude	Steuerkapital	76 510	—
2. Grundstücke	"	1 560 035	82
II. Grundberechtigungen:			
1. Grundzinse	"	—	—
2. Lehen	"	—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen	"	—	—
III. Kapitalforderungen:			
1. Darlehenskapitalien		8 191	36
2. Haus- und Güterkaufschillinge		6 705	—
3. Gefällablösungskapitalien		—	—
4. Sonstige Grundstockforderungen		—	—
IV. Gefällrückstände		24 986	81
V. Unverzinsliche Vorschüsse		199	77
VI. Vorräte		715	94
VII. Fahrnisse		1 968	50
	Summe A.	1 679 313	20
B. Schulden.			
I. Grundstockschulden:			
1. Anleihen		192 050	—
2. Erwerbsschulden		75 526	43
3. Lastenablösungskapitalien		2 937	50
4. Sonstige Grundstockschulden		—	—
II. Ausgabereife		40	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse		92	32
	Summe B.	270 646	25
Reines Vermögen auf 1. Januar 1894		1 408 666	95
" " " 1. Juni 1890		1 368 985	06
Zunahme		39 681	89

Stiftschaffnei Jahr.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894.

510 —
 035 82
 —
 —
 —
 191 36
 705 —
 —
 986 81
 199 77
 115 94
 968 50
 313 20
 —
 050 —
 526 43
 937 50
 —
 40 —
 92 32
 546 25
 666 95
 985 06
 681 89

Einnahme.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
I. Rückstände	7 278	70	7 438	13	8 206	38	13 367	75	28 084	58	9 361	53
II. Vom laufenden Jahr.												
1. Aus Gebäuden	531	—	520	—	292	23	520	—	1 571	—	523	67
2. Aus landwirtschaftlichen Grundstücken	30 352	82	30 819	12	27 777	33	29 376	30	90 548	24	30 182	75
3. Aus Waldungen:												
a. Erlös aus Holz	29 338	48	25 228	54	13 257	88	16 210	20	70 777	22	23 592	41
b. Erlös aus Nebennutzungen	608	80	2 080	10	1 125	50	2 658	—	5 347	20	1 782	40
c. Waldschadenergütungen	1 89	—	14	52	—	—	—	—	16	41	5	47
d. Hutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Aus Lehen und Berechtigungen	51	17	47	67	4	15	64	33	163	17	54	39
5. An Zinsen:												
a. vom Grundstock	—	—	79	65	88	75	59	35	139	—	46	33
b. vom Betriebsfond	—	—	—	—	—	—	2	65	2	65	—	88
6. Rentengemisse	186	76	201	01	86	75	1 166	14	553	91	184	64
7. Bürgermühen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Materialien	10	—	—	—	19	—	—	—	10	—	3	33
9. Beiträge von anderen Fonds und Klassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückersatz von Prozeß- und Gefällbetriebskosten	30	42	50	95	5	50	63	29	144	66	48	22
11. Sonstige Einnahmen	487	44	227	10	36	57	388	17	1 102	71	367	57
Summe II.	61 598	78	59 268	96	42 693	65	49 508	43	170 376	17	56 792	06

II.

Mittelpunkt.	Ausgabe.	Soll.											
		1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
		M	¢	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢
	I. Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. Vom laufenden Jahr.												
	A. Lasten.												
	1. Öffentliche Abgaben:												
	a. Staatssteuern	1 835	83	1 526	76	—	—	1 529	48	4 892	07	1 630	69
	b. Umlagen:												
361	α. der politischen Gemeinden	3 502	60	1 371	45	1 672	43	2 817	32	7 691	37	2 563	79
	β. der Kirchengemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Sonstige öffentliche Abgaben	81	48	82	34	65	43	58	79	222	61	74	20
	2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinsen von Schuldscheinen des Grundstocks	10 106	47	9 768	50	2 338	36	10 230	10	30 105	07	10 035	02
	4. Abgang und Nachlaß:												
	a. Rabattbewilligungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Im Übrigen	1 278	60	100	—	—	—	32	—	1 410	60	470	20
	5. Sonstige Lasten	—	—	—	—	—	—	15	—	15	—	5	—
	Summe A.	16 804	98	12 849	05	4 076	22	14 682	69	44 336	72	14 778	90
	B. Verwaltungskosten.												
	6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung.												
	a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	2 644	24	2 210	92	1 177	68	2 355	36	7 210	52	2 403	51
	b. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	—	—	—	—	—	—	9	80	9	80	3	27
	II. Aufwand der Bezirksverwaltung.												
	7. Gehalte	1 011	60	1 791	84	801	72	1 423	19	4 226	63	1 408	88
	8. Wohnungsgeld	164	64	183	63	100	70	215	05	563	32	187	77

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢
B. Verwaltungsloſten.												
9. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	1 042	88	1 047	33	203	76	—	—	2 090	21	696	74
b. Tagelöhner, Reise- und Umzugskosten:												
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	76	74	78	19	36	45	62	06	216	99	72	33
β. wegen der Verwaltung der Waldungen	37	10	78	45	42	40	52	19	167	74	55	91
γ. im Übrigen	63	52	272	80	102	75	94	36	430	68	143	56
c. Sonstige persönliche Ausgaben:												
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	171	35	68	42	—	—	—	—	239	77	79	92
γ. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	—	—	62	01	—	—	—	—	62	01	20	67
10. Für früher geleistete Dienste:												
a. Ruhe- und Unterstützungsgelalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	197	28	—	—	955	38	—	—	197	28	65	76
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unterstützungen an entlassene Beamte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von geistlichen Verwaltern	168	29	155	34	77	67	155	34	478	97	159	66

Durchschnitt.	A	S	Soll.													
			1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.			
	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S				
			B. Verwaltungskosten.													
			11. Für sachliche Amtskosten:													
			a. Kredite der Verwaltungen		274 50				224 75		499 25		166 42			
			b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung		98 96		278 40		181 98		86 71		513 74		171 25	
696 74			c. Sonstige Amtskosten		42 59				7 08							
			12. III. Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens.													
72 33			a. Beitrag an die kirchliche Baukasse		500 —		500 —		291 67		650 —		1 650 —		550 —	
55 91			b. Tagelöhner und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen		154 81		44 39		64 10		110 29		309 49		103 16	
143 56			c. Tagesgehälter und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker		7 68		73 90		79 35		— —		81 58		27 19	
79 92			d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen		— —		— —		— —		— —		— —		— —	
20 67			e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Ruhegehälter und Unterstützungsgehälter des Baupersonals		73 58		73 58		36 79		73 58		220 74		73 58	
65 76			IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.													
			13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:													
			a. Krankenversicherung		30 77		43 03		35 90		43 12		116 92		38 97	
159 66			b. Unfallversicherung		23 23		25 25		— —		31 31		79 79		26 60	
			c. Invaliditäts- und Altersversicherung		20 14		59 18		40 66		50 02		129 34		43 11	

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢
B. Verwaltungskosten.												
14. Für Gebäude:												
a. für Verwaltungsgebäude:												
α. Brandversicherungskosten	85	76	96	48	—	—	112	95	295	19	98	40
β. Unterhaltungskosten	1 940	93	3 582	60	3 440	69	3 154	39	8 677	92	2 892	64
γ. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. für Nutznießungsgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Für gemietete Diensträume:												
a. Mietzins	392	82	415	83	272	54	360	73	1 169	38	389	79
b. Unterhaltungsaufwand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Für landwirtschaftliche Grundstücke:												
a. Aufsichtskosten	660	95	768	40	451	46	768	21	2 197	56	732	52
b. Sonstige Kosten	1 275	14	1 457	98	767	04	1 067	61	3 800	73	1 266	91
17. Für Waldungen:												
a. Belohnungen der Bezirksforstrevorstände	355	—	235	—	172	08	235	—	825	—	275	—
b. Hutfkosten	1 402	44	1 400	33	986	26	1 467	08	4 269	85	1 423	28
c. Für Verwaltung, Vermessung und Einrichtung	63	84	193	22	—	20	—	—	257	06	85	69
d. für Wegenanlagen	399	74	197	36	224	87	377	10	974	20	324	73
e. Kulturkosten	1 956	24	1 536	21	508	43	1 556	01	5 048	46	1 682	82
f. für Zurichtung der Walderzeugnisse	7 331	01	7 674	55	3 522	40	3 427	01	18 432	57	6 144	19
g. für Verwertung der Walderzeugnisse	228	53	260	35	47	37	206	86	695	74	231	91
h. Sonstige Kosten	10	—	15	—	85	—	12	50	37	50	12	50
18. Für Lehen und Berechtigungen	—	—	—	—	2	90	—	—	—	—	—	—
19. Für Rentengnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgerleistungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.																	
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.							
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S						
B. Verwaltungskosten.																		
21. Für Gerätschaften und Materialien	17	20	50	04	6	30	15	71	82	95	27	65						
22. Versendungskosten	199	26	203	33	104	63	212	94	615	53	205	18						
23. Prozeß- und Gefällbetriebskosten	31	47	39	95	4	65	63	89	135	21	45	10						
24. Sonstige Verwaltungskosten	191	20	59	21	64	62	25	02	275	43	91	81						
Summe B.	23	345	43	25	232	50	14	850	40	18	707	22	67	285	15	22	428	38
C. Zwecksausgaben.																		
I. Aufwand für die Geistlichen.																		
Aufwand für den laufenden Dienst.																		
25. Gehalte der festangestellten Geistlichen:																		
a. der Pfarrer	1	852	40	2	967	79	2	597	80	3	779	33	8	599	52	2	866	50
b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:																		
a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. der Pfarrverwalter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. der Pastorationsgeistlichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:																		
a. Funktionsgehälter der Dekane	300	—	300	—	206	67	300	—	900	—	300	—						

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
C. Zweckausgaben.												
b. Vergütung für zeitweilige Alleinvernehmung eines Pfarr- dienstes, mit welchem ein stän- diges Vikariat verbunden ist, sowie für Vernehmung eines durch besondere Verhältnisse erschweren Dienstes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Vergütung für Mitvernehmung:												
α. Jahresvergütungen	340	—	340	—	170	—	405 20	—	1 085 20	—	361 73	—
β. Wochengebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. einmalige Bewilligungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Entschädigungen für Dienstauf- wand:												
a. Vergütung für Haltung eines Dienstvikars	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Filialdienstvergütungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Bureauaversen der Dekane . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Diäten und Reisekosten . . .	123 55	—	31 60	—	41 70	—	93 60	—	248 75	—	82 92	—
e. Umzugskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Unterstützungen:												
a. zur Haltung eines Personal- vikars	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—
b. in Krankheits- und Unglücks- fällen	—	—	100	—	—	—	—	100	—	33 33	—	—
30. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste und dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für früher geleistete Dienste:												
31. Ruhegehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32. Unterstützungsgehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g
C. Zwedsausgaben.												
33. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Beiträge an die geistliche Witwenkasse:												
a. Fisciartalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschuß zur Aufbesserung der Gehalte der Pfarrwitwen und -Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35. Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Kompetenzen für Kirchendienste.												
36. Kompetenzen für												
a. Pfarreien	6 394 46		6 693 46		2 758 63		6 150 34		19 238 26		6 412 75	
b. Diakonate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vikariate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. niedere Kirchendienste	373 61		404 69		117 64		363 40		1 141 70		380 57	
III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.												
37. Notwendiger Bauaufwand:												
a. fundierte Baulasten:												
α. Brandversicherungsbeiträge	174 02		209 63		—		227 46		611 11		203 71	
β. Unterhaltungskosten . .	2 508 98		570 49		269 55		894 17		3 973 64		1 324 55	
γ. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Gutthatsweise Baubeiträge:												
α. Unterhaltungskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kircheninbau	—	—	3 50		1 60		26 88		30 38		10 13	

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
C. Zwecksausgaben.												
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse	14 86		14 86		—	—	661 62		691 34		230 45	
40. V. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen . .	—	—	10 000	—	10 000	—	—	—	10 000	—	3 333 33	—
41. VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:												
a. Kompetenzen und Schulbeiträge	164 57		164 57		82 29		164 57		493 71		164 57	
b. für Schulhäuser und innere Bedürfnisse der Schulen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. für höhere Lehranstalten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke . . .	346 86		346 86		—	—	346 86		1 040 58		346 86	
Summe C.	12 593 31		22 147 45		16 545 88		13 413 43		48 154 19		16 051 40	
" A.	16 804 98		12 849 05		4 076 22		14 682 69		44 336 72		14 778 90	
" B.	23 345 43		25 232 50		14 850 40		18 707 22		67 285 15		22 428 38	
Summe II.	52 743 72		60 229		35 472 50		46 803 34		159 776 06		53 258 68	

Durchschnitt.	f	III. 1 und 2. Vom Grundstock.	Soll.											
			1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
			M	f	M	f	M	f	M	f	M	f	M	f
		Einnahme.												
30	45	a. Aktivkapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Aufgenommene Passivkapitalien	32 650	—	34 000	—	15 000	—	12 000	—	78 650	—	26 217	—
33	33	c. Erlös aus Gebäuden und Grundstücken	56	—	1 610	—	400	—	1 275	—	2 941	—	980	—
		d. Gefällablösungskapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		e. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe	32 706	—	35 610	—	15 400	—	13 275	—	81 591	—	27 197	—
		Ausgabe.												
6	86	a. Angelegte Aktivkapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	40	b. Passivkapitalien	36 050	—	29 300	—	19 300	—	18 800	—	84 150	—	28 050	—
78	90	c. Erwerbungen:												
28	38	α. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—	—	—	—	—	100	—	100	—	33 33	—
58	68	β. Kulturverbesserungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		d. Ablösungskapitalien	5 812	—	2 214	—	—	—	1 000	—	9 026	—	3 008 67	—
		e. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe	41 862	—	31 514	—	19 300	—	19 900	—	93 276	—	31 092	—

Stiftschaffnei Jahr.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1894.

	M	S
A. Aktivvermögen.		
I. Liegenschaften:		
1. Gebäude Steuerkapital	40 760	—
2. Grundstücke	840 283	94
II. Grundberechtigungen:		
1. Grundzinse	—	—
2. Lehen	—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen	—	—
III. Kapitalforderungen:		
1. Darlehenskapitalien	100	—
2. Haus- und Güterkaufschillinge	—	—
3. Gefällablösungskapitalien	—	—
4. Sonstige Grundstockforderungen	—	—
IV. Gefällrückstände	8 125	05
V. Unverzinsliche Vorschüsse	3	09
VI. Borräte	1 907	49
VII. Fahrnisse	2 818	77
Summe A.	893 998	34
B. Schulden.		
I. Grundstockschulden:		
1. Anlehen	188 651	33
2. Erwerbsschulden	—	—
3. Lastenablösungskapitalien	50 493	75
4. Sonstige Grundstockschulden	—	—
II. Ausgabreste	—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse	—	—
Summe B.	239 145	08
Reines Vermögen auf 1. Januar 1894	654 853	26
" " " 1. Juni 1890	630 246	49
Zunahme	24 606	77

Evang. Centralpfarrkasse.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894.

760
283 94
100
125 05
3 09
907 49
818 77
998 34
651 33
493 75
145 08
853 26
246 49
606 77

Einnahme.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
I. Rückstände	52 460	54	47 362	60	41 881	52	67 028	63	166 851	77	55 617	26
II. Vom laufenden Jahr.												
1. Aus Gebäuden	1 392	50	1 191	77	604	86	1 034	32	3 618	59	1 206	20
2. Aus landwirtschaftlichen Grund- stücken	204 388	79	204 912	84	204 287	16	211 250	66	620 552	29	206 850	76
3. Aus Waldungen	3 528	82	4 178	93	1 046	95	6 941	73	14 649	48	4 883	16
4. Aus Lehen und Berechtigungen	78 068	59	79 431	65	15 997	37	78 878	41	236 378	65	78 792	88
5. An Zinsen:												
a. vom Grundstock	173 266	59	174 345	81	99 522	02	175 576	12	523 188	52	174 396	17
b. vom Betriebsfond	21	05	24	76	16	39	23	01	68	82	22	94
6. Rentengenüsse	387 286	84	418 844	34	156 074	59	417 936	23	1 224 067	41	408 022	47
7. Bürgernutzungen	8 474	56	8 671	96	7 102	79	8 897	50	26 044	02	8 681	34
8. Aus Gerätschaften und Mate- rialien	—	—	5	—	—	—	9	—	14	—	4	67
9. Beiträge von anderen Fonds und Kassen	1 013	—	100 918	03	47 496	08	1 633	94	103 564	97	34 521	66
10. Rückerlag an Prozeß- und Ge- fällbetriebskosten	449	78	295	89	62	71	222	—	967	67	322	56
11. Sonstige Einnahmen	13 838	93	1 291	43	813	25	2 174	54	17 304	90	5 768	30
Summe II.	871 729	45	994 112	41	533 024	17	904 577	46	2 770 419	32	923 473	11

II.

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
I. Rückstände	478	79	—	—	—	—	6	—	484	79	161	60
II. Vom laufenden Jahr.												
A. Lasten.												
1. Öffentliche Abgaben:												
a. Staatssteuern	19 344	58	16 462	43	9 219	23	10 576	56	46 383	57	15 461	19
b. Umlagen:												
α. der politischen Gemeinden	13 433	90	11 349	83	9 897	24	14 327	95	39 111	68	13 037	23
β. der Kirchengemeinden	—	—	26	71	53	22	74	20	100	91	33	64
c. Sonstige öffentliche Abgaben	256	26	336	83	152	05	269	23	862	32	287	44
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	863	42	488	08	342	69	548	37	1 899	87	633	29
3. Zinsen von Schuldscheinen des Grundstocks	4 984	75	7 119	41	1 737	44	2 706	17	14 810	33	4 936	78
4. Abgang und Nachlaß:												
a. Rabattbewilligungen	13	73	3	30	—	—	3	06	20	09	6	69
b. Im Übrigen	258	18	1 001	30	26	—	779	84	2 039	32	679	77
5. Sonstige Lasten	773	91	43	43	846	18	176	87	994	21	331	40
Summe A.	39 928	73	36 831	32	22 274	05	29 462	25	106 222	30	35 407	43
B. Verwaltungskosten.												
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:												
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	18 577	52	18 978	68	9 422	48	18 844	96	56 401	16	18 800	39
b. Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Aufwand der Bezirksverwaltung:												
7. Gehalte	2 678	33	2 495	—	631	39	200	—	5 373	33	1 791	11
8. Wohnungsgeld	160	—	160	—	66	92	—	—	320	—	106	67

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
B. Verwaltungskosten.												
9. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	4 106	53	3 784	17	2 925	83	5 421	77	13 312	47	4 437	49
b. Tagelöhner, Reise- und Umzugskosten:												
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	671	12	508	28	206	89	691	08	1 870	48	623	49
β. wegen der Verwaltung der Waldungen	—	—	11	64	9	35	54	69	66	33	22	11
γ. im Übrigen	159	32	178	95	80	25	155	23	493	50	164	50
c. Sonstige persönl. Ausgaben:												
α. Nebengehalte	2 235	—	2 200	—	1 459	17	2 490	46	6 925	46	2 308	49
β. Stellvertretung, Dienst- u. Schreibaushilfe	709	10	260	—	573	70	1 126	79	2 095	89	698	63
γ. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Für früher geleistete Dienste:												
a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenklasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unterstützungen an entlassene Beamte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von geistlichen Verwaltern .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D	S	Ausgabe.	Soll.														
			1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.				
			M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S			
		B. Verwaltungskosten.															
		11. Für sachliche Amtskosten:															
437	49	a. Kredite der Verwaltungen . . .	1 340		1 340			723	34	1 265							
		b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung															
		c. Sonstige Amtskosten . . .								502	48			4 447	48	1 482	49
623	49	12. III. Aufwand für die Lei- tung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens:															
22	11	a. Beitrag an die kirchliche Bau- kasse															
164	50	b. Tagelöhner und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen .															
308	49	c. Tagesgehälter und Auslagen- ersatz der vertragsmäßig ver- wendeten Techniker	38	42										38	42	12	81
698	63	d. Unterstützungen und außer- ordentliche Belohnungen . .															
		e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammen- de Ruhegehälter und Unter- stützungsgehälter des Bauper- sonals															
		IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.															
		13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:															
		a. Krankenversicherung			3 30		1 64		5 86		9 16		3 05				
		b. Unfallversicherung	7 03		8 19				10 28		25 50		8 50				
		c. Invaliditäts- und Altersver- sicherung	5 30		9 08		6 40		18 85		33 23		11 08				

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
B. Verwaltungskosten.												
14. Für Gebäude:												
a. für Verwaltungsgebäude:												
α. Brandversicherungsbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Unterhaltungskosten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. für Ruferniefungsgebäude . .	—	—	5 30	—	2 50	—	166 49	—	171 79	—	57 26	—
15. Für gemietete Diensträume:												
a. Mietzinse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Unterhaltungsaufwand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Für landwirtschaftliche Grundstücke:												
a. Aufsichtskosten	—	—	—	—	396 43	—	486 15	—	18 174 98	—	6 058 33	—
b. Sonstige Kosten	5 871 44	—	6 351 25	—	4 519 79	—	5 466 14	—	—	—	—	—
17. Für Waldungen	1 750 05	—	1 287 02	—	718 62	—	3 056 61	—	6 093 68	—	2 031 23	—
18. Für Lehen und Berechtigungen	5 632 65	—	5 116 69	—	936 23	—	5 279 93	—	16 029 27	—	5 343 09	—
19. Für Rentengenüsse	5 18	—	5 29	—	1 46	—	— 90	—	11 37	—	3 79	—
20. Für Bürgernutzungen	246 68	—	178 33	—	63 69	—	157 34	—	582 35	—	194 11	—
21. Für Gerätschaften und Materialien	—	—	50	—	—	—	—	—	50	—	16 66	—
22. Versendungskosten	1 463 99	—	1 553 96	—	845 55	—	1 617 08	—	4 635 03	—	1 545 01	—
23. Prozeß- und Gefällbetriebskosten	413 07	—	243 37	—	53 75	—	224 98	—	881 42	—	293 81	—
24. Sonstige Verwaltungskosten . .	144 36	—	97 20	—	42 63	—	67 26	—	308 82	—	102 94	—
Summe B.	46 215 09	—	44 825 70	—	23 678 01	—	47 310 33	—	138 351 12	—	46 117 04	—

Dchnitt.	Ausgabe.	Soll.											
		1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
		M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g
	C. Zweckausgaben.												
	I. Aufwand für die Geistlichen.												
	Aufwand für den laufenden Dienst.												
57 26	25. Gehalte der festangestellten Geistlichen:												
	a. der Pfarrer	746	217 42	728	149 90	505	656 39	739	300 27	2 213	667 59	737	889 20
	b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:												
58 33	a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare .	12	012 24	11	178 11	6	927 26	13	037 19	36	227 54	12	075 85
	b. der Pfarrverwalter	21	214 55	29	283 97	16	912 36	29	181 86	79	630 38	26	543 46
31 23	c. der Pastoralionsgeistlichen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43 09	27. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:												
3 79	a. Funktionsgehälter der Dekane	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94 11	b. Vergütung für zeitweilige Alleinvernehmung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Vernehmung eines durch besondere Verhältnisse erschwerten Dienstes	2	066 66	1	520 83	2	393 60	6	80 56	4	268 05	1	422 68
16 66	c. Vergütung für Mitvernehmung:												
45 01	α. Jahresvergütungen	2	840 39	1	946 64	9	13 40	1	480 52	6	267 55	2	089 18
93 81	β. Wochengebühren	6	396 83	4	463 69	1	749 84	1	99 14	11	059 66	3	686 55
02 94	γ. einmalige Bewilligungen .	977	—	426	06	84	—	356	80	1	759 86	586	62
17 04													

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	⸥	ℳ	⸥	ℳ	⸥	ℳ	⸥	ℳ	⸥	ℳ	⸥
C Zweckausgaben.												
28. Entschädigungen für Dienstaufwand:												
a. Vergütung für Haltung eines Dienstwärters	7 351	11	7 153	63	2 724	72	7 777	77	22 282	51	7 427	50
b. Filialdienstvergütungen	12 477	84	12 630	67	9 274	53	13 011	79	38 120	30	12 706	77
c. Bureauverfen der Dekane	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Diäten und Reiselosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Umzugskosten	1 045	90	1 399	47	1 413	49	1 729	95	4 175	32	1 391	77
29. Unterstützungen:												
a. zur Haltung eines Personalwärters	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. in Krankheits- und Unglücksfällen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste und dgl.	137	88	96	35	26	86	11	38	245	61	81	87
Für früher geleistete Dienste.												
31. Ruhegehälter	11 346	54	14 564	29	10 554	89	14 004	—	39 914	83	13 304	95
32. Unterstützungsgehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Beiträge an die geistliche Witwenkasse:												
a. Fisciartalien	9 762	50	11 801	—	5 096	25	10 645	75	32 209	25	10 736	42

Durchschnitt.	Ausgabe.	Soll.											
		1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
	C. Zweckausgaben.												
	b. Zuschuß zur Aufbesserung der Gehalte der Pfarrwitwen und -Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
427 50 706 77	35. Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. Kompetenzen für Kirchendienste.												
391 77	36. Kompetenzen für												
	a. Pfarreien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Diafonate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Vikariate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. niedere Kirchendienste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81 87	III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.												
	37. Notwendiger Bauaufwand:												
	a. fundierte Baulasten:												
304 95	α. Brandversicherungsbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	β. Unterhaltungskosten	—	—	—	—	—	—	2 55	—	2 55	—	—	85
	γ. Neubaulasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Gutthatsweise Baubeiträge:												
	α. Unterhaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	β. Neubaulasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
736 42	38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kircheninbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.																		
	1890.		1891.		1892.		2893.		Summe.		Durchschnitt.								
	<i>M</i>	<i>⌘</i>	<i>M</i>	<i>⌘</i>	<i>M</i>	<i>⌘</i>	<i>M</i>	<i>⌘</i>	<i>M</i>	<i>⌘</i>	<i>M</i>	<i>⌘</i>							
C. Zwedsausgaben.																			
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse	30	—	30	—	—	—	30	—	90	—	30	—							
40. V. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen .	411	—	411	—	—	—	—	—	822	—	274	—							
41. VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:																			
a. Kompetenzen und Schulbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							
b. für Schulhäuser und innere Bedürfnisse der Schulen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							
c. für höhere Lehranstalten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke . .	86	47	—	—	283	13	569	22	655	69	218	56							
Summe C.	834	374	33	825	055	61	564	012	72	831	968	75	2	491	398	69	830	466	23
" A.	39	928	73	36	831	32	22	274	05	29	462	25	106	222	30	35	407	43	
" B.	46	215	09	44	825	70	23	678	01	47	310	33	138	351	12	46	117	04	
Summe II.	920	518	15	906	712	63	609	964	78	908	741	33	2	735	972	11	911	990	70

Durchschnitt.	III. 1. und 2. Vom Grundstock		Sat.											
			1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
			M	¢	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢
	Einnahme.													
30	a. Aktivkapitalien	316 667	36	651 256	48	247 030	12	408 076	83	1 376 000	67	458 666	89	
274	b. Aufgenommene Passivkapitalien	287 805	79	300 000	—	120 000	—	170 087	50	757 893	29	252 631	10	
	c. Erlös aus Gebäuden und Grundstücken	6 477	34	10 658	33	12 471	54	4 719	34	21 855	01	7 285	—	
	d. Gefällablösungskapitalien	19 903	66	14 588	34	—	—	4 059	58	38 551	58	12 850	53	
	e. Sonstige Einnahmen	21 625	08	5 943	53	539	53	25 195	12	52 763	73	17 587	91	
	Summe	652 479	23	982 446	68	380 041	19	612 138	37	2 247 064	28	749 021	43	
	Ausgabe.													
218 56	a. Angelegte Aktivkapitalien	396 999	79	649 579	14	139 500	—	440 048	98	1 486 627	91	495 542	64	
466 23	b. Passivkapitalien	242 374	43	397 784	70	120 027	23	173 282	63	813 441	76	271 147	25	
407 43	c. Erwerbungen:													
117 04	α. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	3 71		133 73		85 87		510 88		648 32		216 11		
990 70	β. Kulturverbesserungen	69 40		651 10		—		—		720 50		240 17		
	d. Ablösungskapitalien	—		—		—		—		—		—		
	e. Sonstige Ausgaben	27 25		10 95		3 60		119 91		158 11		52 70		
	Summe	639 474	58	1 048 159	62	259 616	70	613 962	40	2 301 596	60	767 198	87	

Evangelische
Darstellung des Vermögens:

		Offenburg.	
		<i>M</i>	<i>S</i>
A. Aktivvermögen.			
I. Liegenschaften:			
1. Gebäude (Steuerkap.)		—	—
2. Grundstücke (Steuerkap.)		1 371 747	54
II. Grundberechtigungen:			
1. Grundzinsen		—	—
2. Lehen		—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen		726 826	47
III. Kapitalforderungen:			
1. Darlehenskapitalien		448 359	39
2. Haus- und Güterkaufschillinge		—	8 40
3. Gefällablösungskapitalien		958	67
4. Sonstige Grundstockforderungen		—	—
IV. Gefällrückstände		17 482	30
V. Unverzinsliche Vorschüsse		—	398 50
VI. Borräte		27 159	55
VII. Fahrnisse		543	76
	Summe A.	2 593 484	58
B. Schulden.			
I. Grundstockschulden:			
1. Anlehen		2 045	79
2. Erwerbsschulden		—	6 40
3. Lastenablösungskapitalien		—	—
4. Sonstige Grundstockschulden		—	—
II. Ausgabezinsen			
III. Unverzinsliche Vorschüsse			
		114	29
	Summe B.	2 166	48
Reines Vermögen auf 1. Januar 1894		2 591 318	10
" 1. Juni 1890			
	Zunahme		

Zentralpfarrkasse.
Standes auf 1. Januar 1894.

	Karlsruhe.		Mannheim.		Heidelberg.		Sinsheim.		Mosbach.		Wertheim.		Summe.	
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
747 54	274 661	87	104 909	35	616 811	25	939 228	92	879 764	64	72 577	41	4 259 700	98
826 47	353 351	27	2 379	25	33 329	50	225 254	76	158 357	43	9 799	25	1 509 297	93
359 39	2 626 959	28	231 150	86	224 642	83	322 009	28	170 724	80	22 789	92	4 046 636	36
8 40	354	—	—	—	1 083	39	120	60	345	60	—	—	1 911	99
958 67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 447	48	3 406	15
482 30	7 672	56	3 381	51	8 389	58	7 511	30	13 891	67	1 305	85	59 634	77
398 50	144	20	—	—	164	30	7	20	218	47	—	—	932	67
159 55	27 629	47	4 524	20	2 923	86	5 149	48	4 618	49	1 078	60	73 083	65
543 76	481	—	—	—	—	—	—	—	34	80	—	—	1 059	56
484 58	3 291 253	65	346 345	17	887 344	71	1 499 281	54	1 227 955	90	109 998	51	9 955 664	06
045 79	834	77	—	—	657	10	2 646	37	1 306	91	3 217	10	10 708	04
6 40	—	—	—	—	—	—	20	37	—	—	—	—	26	77
114 29	618	55	—	—	64	—	36	—	6	—	—	—	42	—
166 48	1 453	32	—	—	721	10	3 592	52	1 317	95	3 217	10	12 468	47
318 10	3 289 800	33	346 345	17	886 623	61	1 495 689	02	1 226 637	95	106 781	41	9 943 195	59
													9 859 165	47
													84 030	12

II.

II.

Die in den Jahren 1890 bis mit 1893

Feststellung gelangten örtlichen Kirchensteuern.

zur



1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Bezirksamt.	Diözese.	Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam.	Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				nach Artikel		zusammen.
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VL 1888.		
				ℳ	ℳ	ℳ
				Im Jahre 1890 fest-		
Durlach	Durlach	Söllingen	1	—	1 060	1 060
				Im Jahre 1891 fest-		
Freiburg	Freiburg	Freiburg	1	4 162	11 673	15 835
Karlsruhe	Karlsruhe-Stadt . . .	Karlsruhe, Altstadt . .	1	—	39 253	39 253
Durlach	Durlach	Söllingen	1	—	1 060	1 060
Mannheim	Mannheim-Heidelberg	Mannheim	1	8 800	41 108	49 908
"	Ladenburg-Weinheim .	Feudenheim	1	—	4 496	4 496
"	Oberheidelberg . . .	Neckarau	1	—	3 750	3 750
Heidelberg	Neckargemünd	Heiligkreuzsteinach . .	8	—	479	479
Sinsheim	Sinsheim	Daisbach	1	—	733	733
"	"	Steinsfurth	1	—	524	524
Adelsheim	Adelsheim	Bofsheim	1	159	199	358
Eberbach	Neckargemünd	Neunkirchen	2	—	1 635	1 635
"	Mosbach	Strümpfelbrunn	4	1	401	402
Mosbach	"	Fahrenbach	2	—	476	476
"	Neckarbischofsheim .	Heinsheim	2	—	663	663
Tauberbischofsheim .	Bozberg	Dainbach	1	127	156	283
"	Adelsheim	Eubigheim	1	—	169	169
"	Bozberg	Neunstetten	1	166	—	166
"	"	Miffingen	1	—	435	435
Wertheim	Wertheim	Höbelsfeld	1	—	2 267	2 267
Zusammen 19 Kirchspiele . .			32	13 415	109 477	122 892

7. Zusammen. M.	8. Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien*)		10. Steuerfuß			13. Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag		
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchen- steuer.	für Kirchenbau- steuer.	für beide Steuern zusammen.	von den nach Artikel		zusammen.
	12	13				12	13	
	des Gesetzes vom 26. VI 1888.					Pflichtigen.		
M.	M.	℔	℔	℔	M.	M.	M.	
fest-	gestellte Kirchensteuer.							
1 060	2 109 988	20 480	—	5	—	1 055	10	1 065
fest-	gestellte Kirchensteuern.							
15 835	41 275 196	915 570	—	2,9**)	4	16 510	273	16 783
39 253	130 653 730	15 155 860	—	(2,8) (3)**)	—	39 196	4 522	43 718
1 060	2 109 988	20 480	—	5	—	1 055	10	1 065
49 908	132 400 280	34 708 035	—	3	3	39 720	10 414	50 134
4 496	2 205 915	265 856	—	19	—	4 191	505	4 696
3 750	5 517 715	2 417 316	—	5	—	2 759	1 212	3 971
479	1 918 109	45 670	—	3	—	575	14	589
733	1 140 402	399 710	—	5	—	570	200	770
524	1 220 797	562 898	—	3	—	366	169	535
358	1 119 864	74 102	—	2	4	448	15	463
1 635	1 036 183	57 820	—	15	—	1 554	87	1 641
402	1 225 812	30 200	—	4	—	490	12	502
476	384 075	51 452	—	11	—	422	57	479
663	1 480 447	72 316	—	5	—	740	36	776
283	583 163	47 285	—	3	5	292	14	306
169	465 120	217 784	—	3	—	140	65	205
166	1 322 559	—	2	—	—	264	—	264
435	1 280 759	223 222	—	3	—	384	67	451
2 267	951 836	34 160	—	23	—	2 189	79	2 268
22 892	328 291 950	55 299 736	—	—	—	111 865	17 751	129 616

*) Die Einkommensteueranschläge im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu 1/100, sowie bei den nach § 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen gesetzmäßigen Ermäßigungen.

***) Zwei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Bezirksamt.	Diözese.	Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam.	Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemeinden.	Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				nach Artikel		zusammen.
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VI. 1888.		
ℳ	ℳ	ℳ				
Im Jahre 1892 fest-						
Freiburg	Freiburg	Freiburg	1	4 155	11 250	15 405
Offenburg	Lahr	Diersburg	1	—	285	285
Karlsruhe	Karlsruhe-Stadt . . .	Karlsruhe, Altstadt . .	1	—	39 253	39 253
Durlach	Durlach	Söllingen	1	—	1 060	1 060
Mannheim	Mannheim-Heidelberg	Mannheim	1	8 538	44 856	53 394
"	Ladenburg-Weinheim .	Zeudenheim	1	—	4 548	4 548
"	Oberheidelberg . . .	Neckarau	1	—	3 750	3 750
Weinheim	Ladenburg-Weinheim .	Lügelsachsen	1	—	635	635
Heidelberg	Neckargemünd	Heiligkreuzsteinach . .	8	—	479	479
Sinsheim	Sinsheim	Daisbach	1	—	733	733
"	"	Chrißtädt	3	—	750	750
"	"	Steinsfurth	1	—	524	524
Adelsheim	Adelsheim	Bofsheim	1	159	199	358
Eberbach	Neckargemünd	Neunkirchen	2	—	1 548	1 548
"	Mosbach	Strümpfelbrunn	4	1	401	402
Mosbach	"	Fahrenbach	2	—	457	457
"	Neckarbischofsheim .	Heinsheim	2	—	663	663
Tauberbischofsheim .	Bogberg	Dainbach	1	127	156	283
"	Adelsheim	Eubigheim	1	49	223	272
"	Bogberg	Neunjetten	1	166	—	166
"	"	Wiffingen	1	—	435	435
Wertheim	Wertheim	Höhefeld	1	—	2 267	2 267
Zusammen 22 Kirchspiele . .			37	13 195	114 472	127 667

7. Ordnung	8.		10.			13.		15.
	Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien *)		Steuerfuß			Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag		
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchensteuer.	für Kirchenbausteuer.	für beide Steuern zusammen.	von den nach Artikel		zusammen.
	12	13				12	13	
des Gesetzes vom 26. VI. 1888.		§	§	§	Pflichtigen.		M.	
M.	M.				M.	M.		
	gestellte Kirchensteuern.							
5 405	41 275 196	915 570	—	2,9**)	4	16 510	273	16 783
285	597 931	9 000	—	5	—	299	4	303
9 253	130 653 730	15 155 860	—	(2,8) (**)	—	39 196	4 522	43 718
1 060	2 109 988	20 480	—	5	—	1 055	10	1 065
3 394	141 705 027	36 258 040	—	3	3	42 511	10 879	53 390
4 548	2 196 013	280 267	—	19	—	4 172	533	4 705
3 750	5 517 715	2 417 316	—	5	—	2 759	1 212	3 971
635	1 080 144	284 370	—	5	—	540	142	682
479	1 918 109	45 670	—	3	—	575	14	589
733	1 140 402	399 710	—	5	—	570	200	770
750	1 321 905	195 550	—	5	—	661	98	759
524	1 220 797	562 898	—	3	—	366	169	535
358	1 119 864	74 102	—	2	4	448	15	463
1 548	1 042 471	117 864	—	14	—	1 459	165	1 624
402	1 225 812	30 200	—	4	—	490	12	502
457	392 814	50 352	—	11	—	432	55	487
663	1 480 447	72 316	—	5	—	740	36	776
283	583 163	47 285	—	3	5	292	14	306
272	463 295	218 934	—	4	5	232	88	320
166	1 322 559	—	2	—	—	264	—	264
435	1 280 759	223 222	—	3	—	384	67	451
2 267	951 836	34 160	—	23	—	2 189	79	2 268
7 667	340 599 977	57 413 166	—	—	—	116 144	18 587	134 731

*) Die Einkommensteueransätze im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu 2/10, sowie bei den nach § 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen gesetzmäßigen Ermäßigungen.

***) Zwei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

1 Bezirksamt	2 Diözese.	3 Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam	4 Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	5. 6. 7. Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				nach Artikel		zusammen.
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VI. 1888.		
		M.	M.	M.		
				Im Jahre 1893 fest-		
Donaueschingen	Hornberg	Oberbaldingen	3	—	1 417	1 417
Freiburg	Freiburg	Freiburg	1	6 774	8 637	15 411
Offenburg	Lahr	Diersburg	1	—	285	285
Baden	Karlsruhe-Stadt	Baden	3	3 639	5 770	9 409
Karlsruhe	"	Karlsruhe, Altstadt	1	—	46 955	46 955
Durlach	Durlach	Söllingen	1	—	1 060	1 060
Mannheim	Mannheim-Heidelberg	Mannheim	1	9 912	45 865	55 777
"	Ladenburg-Weinheim	Zeudenheim	1	—	4 548	4 548
"	Oberheidelberg	Neckarau	1	—	3 750	3 750
Weinheim	Ladenburg-Weinheim	Hohensachsen	2	—	927	927
"	"	Lütelsachsen	1	—	635	635
Heidelberg	Neckargemünd	Heiligkreuzsteinach	8	—	479	479
"	"	Maner	1	—	2 600	2 600
Sinsheim	Sinsheim	Daisbach	1	—	591	591
"	"	Ehrstädt	3	—	750	750
"	Neckarbischofsheim	Hasselbach	2	—	520	520
"	Sinsheim	Steinsfurth	1	—	524	524
Wiesloch	Oberheidelberg	Wiesloch	2	—	1 211	1 211
Adelsheim	Adelsheim	Bofsheim	1	159	199	358
Buchen	"	Eberstadt	1	76	338	414
Eberbach	Neckargemünd	Neunkirchen	2	—	1 498	1 498
Wosbach	Wosbach	Strümpfelbrunn	4	1	400	401
"	"	Fahrenbach	2	—	505	505
Tauberbischofsheim	Neckarbischofsheim	Heinsheim	2	—	663	663
"	Bogberg	Dainbach	1	127	156	283
"	Adelsheim	Eubigheim	1	49	223	272
"	Bogberg	Neunstetten	1	166	—	166
"	"	Uffingen	1	—	435	435
Wertheim	Wertheim	Söhsfeld	1	—	2 267	2 267
Zusammen 29 Kirchspiele			51	20 903	133 208	154 111

7. Ordnung	8.		9.			10.			11.			12.			13.			14.			15.		
	Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien*)		Steuerfuß									Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag											
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchensteuer.	für Kirchenbau-steuer.	für beide Steuern zusammen.	von den nach Artikel			zusammen.														
	12	13				12	13	zusammen.															
des Gesetzes vom 26. VI. 1888.		§	§	§	Pflichtigen.			§															
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.						
gestellte Kirchensteuern.																							
1 417	2 705 570	43 580	—	6	—	1 623	26	1 649															
5 411	46 473 435	2 746 372	—	1,9**)	4	18 589	570	19 159															
285	597 931	9 000	—	5	—	299	5	304															
9 409	23 678 875	—	—	—	4	9 472	†)	9 472															
3 955	138 379 410	18 212 900	—	(2,8**)	—	41 514	5 500	47 014															
1 060	2 287 577	29 500	—	5	—	1 144	15	1 159															
5 777	149 739 295	36 515 152	—	3	3	44 922	10 956	55 878															
1 548	2 196 013	280 267	—	19	—	4 172	533	4 705															
3 750	5 517 715	2 417 316	—	5	—	2 759	1 212	3 971															
927	875 015	222 290	—	10	—	875	222	1 097															
635	1 080 144	284 370	—	5	—	540	142	682															
479	1 918 109	45 670	—	3	—	575	14	589															
600	773 071	1 315 725	—	13	—	1 005	1 707	2 712															
591	885 770	404 480	—	5	—	443	202	645															
750	1 321 905	195 550	—	5	—	661	98	759															
520	480 000	43 070	—	10	—	480	43	523															
524	1 220 797	562 898	—	3	—	366	169	535															
211	4 484 070	—	—	3	—	1 345	††)	1 345															
358	1 119 864	74 102	—	2	4	448	15	463															
414	775 527	66 060	—	4	5	388	26	414															
498	1 042 471	117 864	—	14	—	1 459	165	1 624															
401	1 225 812	30 200	—	4	—	490	12	502															
505	392 814	50 352	—	11	—	432	55	487															
663	1 480 447	72 316	—	5	—	740	36	776															
283	583 163	47 285	—	3	5	292	14	306															
272	463 295	218 934	—	4	5	232	88	320															
166	1 322 559	—	2	—	—	265	—	265															
435	1 280 759	223 222	—	3	—	384	67	451															
267	951 836	34 160	—	23	—	2 189	79	2 268															
111	395 253 249	64 262 635	—	—	—	138 103	21 971	160 074															

*) Die Einkommensteueranschläge im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu $\frac{1}{100}$, sowie bei den nach § 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen gesetzmäßigen Ermäßigungen.

***) Zwei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

†) Auf den Beitrag der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

††) Auf den Beitrag der Kapitalrentensteuerkapitalien und der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

No.	Name	Geburtsort	Todesort
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

...

...

...

Übersicht
der
laufenden
Einnahmen und Ausgaben
der
Diözesanassen
für
die Zeit vom
1. April 1890 bis 1. Januar 1894.

1. Ord.-Zahl.	Diözesen.	3. Anzahl der		4. Umlagefuß.				5. S o l d		
		Ge- meinden.	Stimm- berech- tigten.	1890.	1891.	1892.	1893.	der laufenden		
				M	M	M	M	M	S	M
1.	Abelsheim	12	1497	20	30	25	20	295	40	443
2.	Borberg	11	1765	22	24,74	25,52	19,88	412	40	460
3.	Bretten	17	4103	20	20	15	15	871	60	895
4.	Durlach	11	4284	10	5	10	15	417	50	208
5.	Emmendingen	18	4861	11	10	10	20	503	03	457
6.	Eppingen	11	2204	18	18	20	20	396	54	396
7.	Freiburg	11	3464	14	14	17	15	410	62	410
8.	Hornberg	14	3155	25	30	25	25	758	—	909
9.	Karlsruhe-Land	16	4546	10	15	16	15	442	40	659
10.	„ Stadt	7	7367	5,26	6,08	3,08	4,54	340	—	390
11.	Ladenburg-Weinheim	15	5427	10	10	5	10	515	70	492
12.	Lahr	18	4681	20	13	15	15	890	90	578
13.	Lörrach	23	4382	20	20	20	20	790	40	790
14.	Mannheim-Heidelberg	3	7985	*)—	—	—	—	125	—	75
15.	Mosbach	17	3660	16	19	19	16	578	88	687
16.	Müllheim	17	2943	26	27	26	26	751	40	780
17.	Nedarbischofsheim	17	2288	30	25	25	25	708	30	573
18.	Nedargemünd	20	3378	22	30	24	25	821	92	1 009
19.	Oberheidelberg	19	6369	12	12	10	10	728	40	724
20.	Pforzheim	21	7768	5	10	10	10	363	15	795
21.	Rheinbischofsheim	17	4730	17	16	16	16	797	30	750
22.	Schopfheim	13	2752	28	27	27	25	830	20	928
23.	Konstanz (neue Diözese seit 1893)	4	559	—	—	—	18	—	—	—
24.	Sinsheim	16	2990	17	19	20	20	512	72	573
24.	Berthheim	8	1950	12,7	32,06	18,15	21,15	246	43	612
	Summe	356	99308					13 508	19	14 502

*) Für Mannheim-Heidelberg besteht kein Umlagefuß, die Beiträge werden zu $\frac{1}{2}$ vom Ortskirchenfond Mannheim und zu $\frac{1}{2}$ vom in S. II.

6.

7.

1891.	Einnahme.				Soll der laufenden Ausgabe.															
	1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.		1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
443 1	374	25	299	40	1 412	15	353	04	336	13	330	75	296	01	208	10	1 170	99	292	75
460 2	461	65	362	04	1 696	59	424	15	375	42	545	16	399	57	269	46	1 589	61	397	40
895 4	667	83	615	45	3 050	30	762	57	833	43	857	05	841	25	520	44	3 052	17	763	04
208 7	428	40	642	60	1 697	25	424	31	337	05	432	29	460	60	450	46	1 680	40	420	10
457 2	457	20	777	76	2 195	19	548	80	410	42	458	71	922	42	601	69	2 393	24	598	31
396 7	440	80	440	80	1 674	88	418	72	392	47	436	—	522	10	282	80	1 633	37	408	34
410 8	498	61	519	60	1 839	45	459	86	404	55	502	75	477	44	424	48	1 809	22	452	31
909 9	760	75	788	75	3 217	10	804	27	710	55	811	81	822	43	478	93	2 823	72	705	93
659 3	727	36	681	90	2 510	96	627	74	537	96	601	93	515	53	536	03	2 191	45	547	86
390 —	290	15	335	—	1 355	15	338	79	199	91	322	40	444	69	274	70	1 241	70	310	42
492 7	271	35	542	70	1 822	45	455	61	414	81	480	21	411	43	473	99	1 780	44	445	11
578 8	667	95	702	15	2 839	89	709	97	928	21	561	90	762	93	741	45	2 994	49	748	62
790 4	892	40	892	40	3 365	60	841	40	798	88	1 050	72	877	08	1 099	28	3 825	96	956	49
75 —	150	—	180	—	530	—	132	50	78	05	163	31	175	91	78	55	495	82	123	96
687 4	687	42	585	60	2 539	32	634	83	610	26	607	19	587	02	543	36	2 347	83	586	96
780 3	765	18	765	18	3 062	06	765	51	713	96	776	30	857	23	662	38	3 009	87	752	47
573 4	610	—	572	—	2 463	75	615	94	504	55	489	30	656	38	343	39	1 993	62	498	41
1 009 8	810	72	639	02	3 281	46	820	37	894	84	1 044	55	753	79	655	23	3 348	41	837	10
724 4	656	90	656	90	2 766	64	691	66	560	71	767	55	580	17	443	—	2 351	43	587	86
795 2	791	43	795	93	2 745	72	686	43	589	79	758	57	785	69	577	03	2 711	08	677	77
750 4	750	40	756	80	3 054	90	763	73	880	21	822	33	591	89	551	99	2 846	42	711	60
928 0	885	04	705	04	3 497	45	874	36	615	63	990	68	779	94	771	13	3 243	68	810	92
—	—	—	249	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	30	—	—	—	—
573 0	598	—	598	—	2 281	76	570	44	544	29	575	40	651	18	328	85	2 099	72	524	93
612 4	357	31	420	—	1 636	21	409	05	477	74	380	21	394	50	373	16	1 625	61	406	40
14 502 8	14 001	10	14 524	14	56 536	23	14 134	05	13 149	82	14 767	07	14 567	18	11 776	18	54 260	25	13 565	06

zu % in
II. in Heidelberg erhoben.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	3
A. Unmittelbare Fonds:	
I. Allgemeine Übersicht	4
II. Besondere Bemerkungen über einzelne Fonds:	
a. Unterländer Kirchenfond	5
b. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	9
c. Stiftschaffnei Lahr	15
d. Chorstift Wertheim	19
e. Altbadischer Kirchenfond	19
f. Allgemeiner Hilfsfond	20
g. Pfarrhilfsfond	20
h. Kasse für das kirchliche Baupersonal	21
i. Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung	21
k. Geistliche Witwenkasse	23
B. Pfründevermögen und Einkommensverhältnisse der Geistlichen	25
C. Kirchliche Ortsfonds und örtliche Kirchensteuern	34
D. Diözesanfassn	39

Beilagen:

I. Übersicht der unter Verwaltung des evangelischen Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen	41
II. Unterländer Kirchenfond, Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894 und Vermögensstandsdarstellung auf 1. Januar 1894	77
III. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, desgleichen	89
IV. Stiftschaffnei Lahr, desgleichen	101
V. Evangelische Centralpfarrkasse, desgleichen	113
VI. Die in den Jahren 1890 bis mit 1893 zur Feststellung gelangten örtlichen Kirchensteuern	127
VII. Übersicht der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Diözesanfassn für 1. April 1890 bis 1. Januar 1894	135

Inhalt

1. Allgemeine Übersicht

II. Die deutsche Gegenwart seit 1848

1. Die deutsche Revolution von 1848/49

2. Die deutsche Einigung 1871

3. Die deutsche Kaiserzeit 1871-1918

4. Die deutsche Weimarer Republik 1918-1933

5. Die deutsche Zeit des Nationalsozialismus 1933-1945

6. Die deutsche Zeit der Teilung 1945-1990

7. Die deutsche Einheit 1990-2000

8. Die deutsche Gegenwart 2000-2010

III. Die deutsche Literatur

1. Die deutsche Literatur des 18. Jahrhunderts

2. Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts

3. Die deutsche Literatur des 20. Jahrhunderts

4. Die deutsche Gegenwartsliteratur

IV. Die deutsche Kunst

1. Die deutsche Kunst des 18. Jahrhunderts

2. Die deutsche Kunst des 19. Jahrhunderts

3. Die deutsche Kunst des 20. Jahrhunderts

4. Die deutsche Gegenwartskunst

V. Die deutsche Musik

1. Die deutsche Musik des 18. Jahrhunderts

2. Die deutsche Musik des 19. Jahrhunderts

3. Die deutsche Musik des 20. Jahrhunderts

4. Die deutsche Gegenwartsmusik

VI. Die deutsche Architektur

1. Die deutsche Architektur des 18. Jahrhunderts

2. Die deutsche Architektur des 19. Jahrhunderts

3. Die deutsche Architektur des 20. Jahrhunderts

4. Die deutsche Gegenwartsbaukunst

VII. Die deutsche Wissenschaft

1. Die deutsche Wissenschaft des 18. Jahrhunderts

2. Die deutsche Wissenschaft des 19. Jahrhunderts

3. Die deutsche Wissenschaft des 20. Jahrhunderts

4. Die deutsche Gegenwartswissenschaft

fird
gen

jezt
liche
nich
Biff
der

gabe
bis

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren
Deckungsmittel betreffend.

Nach § 113 Ziffer 3 der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche hat der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode den Voranschlag über die Mittel, welche zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind, und die Nachweisung über deren Verwendung vorzulegen.

Demgemäß werden zur Vorlage gebracht:

1. Die Vergleichung der Sätze der Budgets für die Generalsynoden von 1891 und 1892 mit den Rechnungsergebnissen nebst Erläuterung;
2. Die Vergleichung der Sätze des Budgets des Evangelischen Oberkirchenrats für 1891—1894 mit den Rechnungsergebnissen nebst Erläuterung;
3. Das Budget der Generalsynode von 1894 nebst Begründung.

Dazu ist zu bemerken:

Das für die fünf Jahre 1891—1896 festgesetzte Budget für den Evangelischen Oberkirchenrat ist bis jetzt nur für die drei Jahre 1891, 1892 und 1893 zum Vollzug gekommen. Der neu einberufenen ordentlichen Generalsynode ist gemäß § 113 Ziffer 3 der Kirchenverfassung ein neuer Voranschlag vorzulegen, der sich auf fünf Jahre (§ 66 K.-V.) zu erstrecken hat, also auf die Jahre 1895—1899. Die Nachweisung unter Ziffer 2 kann sich darnach nur auf die genannten drei Jahre erstrecken, während die Nachweisung für 1894 der nächstfolgenden Generalsynode vorzulegen ist. Der Vollzug des Budgets für 1895 fällt aus.

Das Budget des Oberkirchenrats für 1895—1899 bildet einen Bestandteil des Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag) für 1895 bis 1899, welcher der Generalsynode in besonderer Vorlage zugeht.

Hiernach beantragen wir:

Hochwürdige Generalsynode wolle nach erfolgter Prüfung dieser Vorlage die unter Ziff. 1 und 2 gegebenen Nachweisungen für unbeanstandet erklären und den Vollzug des Budgets unter Ziffer 3 durch Zustimmung zu dem in der weiteren Anlage mitfolgenden Gesetz-Entwurf, die Kosten der Generalsynode von 1894 betreffend, gutheißen.

Vergleichung

der Sätze des Budgets für die Generalsynode von 1891 mit den Rechnungsergebnissen.

Titel.	Budget- Sätze.		Rechnungs- Soll.		Dieses gegen jene				
	M.	S.	M.	S.	Mehr.		Weniger.		
A. Ausgaben.									
I. Kosten der Wahlen	2 600	—	2 504	40	—	—	95	60	
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten	16 000	—	11 083	62	—	—	4 916	38	
III. Kanzleiaufwand	3 000	—	2 312	86	—	—	687	14	
IV. Druck- und Buchbinderkosten	5 000	—	2 522	51	—	—	2 477	49	
V. Sonstige Ausgaben	1 400	—	626	80	—	—	773	20	
Summe A	28 000	—	19 050	19	—	—	8 949	81	
	19 050	19							
Wenigerausgabe	8 949	81							
B. Einnahmen.									
I. Von dem Unterländer Kirchenfond	9 210	01	6 266	10	—	—	2 943	91	
II. „ der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	1 013	71	689	69	—	—	324	02	
III. „ „ Stiftschaffnei Fahr	629	75	428	44	—	—	201	31	
IV. „ dem Altbadischen Kirchenfond	11 002	60	7 485	71	—	—	3 516	89	
V. „ „ Allgemeinen Hilfsfond	6 143	93	4 180	25	—	—	1 963	68	
Summe B	28 000	—	19 050	19	—	—	8 949	81	
	19 050	19							
Wenigereinnahme	8 949	81							

Erläuterungen.

A. Ausgaben.

Tit. I. Für die Kosten der Wahlen war annähernd der gleiche Betrag wie bei der letzten Generalsynode erforderlich.

Tit. II—V. Bei den übrigen Ausgabe-Titeln bleibt der Aufwand erheblich unter den Budgetsätzen, weil die Generalsynode eine kürzere als die angenommene Dauer hatte.

B. Einnahmen.

Tit. I—V. Die von den pflichtigen Fonds zu leistenden Beträge sind den geringeren Ausgaben entsprechend gemindert worden.

Vergleichung

der Sätze des Budgets für die außerordentliche Generalsynode von 1892 mit den Rechnungsergebnissen.

Titel.	Budget- Sätze.		Rechnungs- Soll.		Dieses gegen jene				
	M	S	M	S	Mehr.	Weniger.			
A. Ausgaben.									
I. Kosten der Wahlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten . . .	8 600	—	5 315	80	—	—	3 284	20	—
III. Kanzleiaufwand	2 000	—	1 436	70	—	—	563	30	—
IV. Druck- und Buchbinderkosten	2 700	—	983	60	—	—	1 716	40	—
V. Sonstige Kosten	700	—	328	30	—	—	371	70	—
Summe A	14 000	—	8 064	40	—	—	5 935	60	—
	5 935	60							
Wenigerausgabe	8 064	40							
B. Einnahmen.									
I. Von dem Unterländer Kirchenfond	4 605	01	2 652	62	—	—	1 952	39	—
II. „ der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim . . .	506	85	291	96	—	—	214	89	—
III. „ „ Stiftschaffnei Vahr	314	88	181	37	—	—	133	51	—
IV. „ dem Altbadischen Kirchenfond	5 501	30	3 168	92	—	—	2 332	38	—
V. „ „ Allgemeinen Hilfsfond	3 071	96	1 769	53	—	—	1 302	43	—
Summe B	14 000	—	8 064	40	—	—	5 935	60	—
	5 935	60							
Wenigereinnahme	8 064	40							

Erläuterungen.

A. Ausgaben.

Tit. I. Für die außerordentliche Generalsynode hatten keine Wahlen stattzufinden und sind deshalb auch keine Kosten hiefür entstanden.

Tit. II—V. Die Minderausgaben unter diesen Titeln rühren von der kürzeren Tagung der Generalsynode her.

B. Einnahmen.

Tit. I—V. Die Beiträge der pflichtigen Fonds, welche zusammen die Ausgaben decken, haben durch die erhebliche Wenigerausgabe, wie für 1891, eine entsprechende Minderung erfahren.

III.

Ver-

der Sätze des Budgets des Evangelischen Oberkirchenrats

§	Titel.	Budget-Sätze.								
		1891.		1892.		1893.		Summe.		
		M	¢	M	¢	M	¢	M	¢	
A. Ausgabe.										
1	Gehalte	86 400	—	92 220	—	95 850	—	274 470	—	
2	Wohnungsgeld	11 220	—	11 640	—	11 640	—	34 500	—	
3	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	2 200	—	2 200	—	2 200	—	6 600	—	
4	Anderer persönliche Ausgaben	2 995	—	2 340	—	2 340	—	7 675	—	
5	Ruhe- und Unterstützungsgehälter	2 000	—	2 000	—	2 000	—	6 000	—	
6	Hinterbliebenenversorgung	3 950	—	3 800	—	3 800	—	11 550	—	
7	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an Beamte der Abteilungen E bis K des Ge- haltstarifs und Gnadengaben an Hinterbliebene von Beamten	500	—	500	—	500	—	1 500	—	
8	Sachliche Amtskosten	11 150	—	11 150	—	11 150	—	33 450	—	
9	Ablieferung an den Allgemeinen Hilfsfond	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Zusammen	120 415	—	125 850	—	129 480	—	375 745	—	
	Wenigerausgabe							374 243	40	
								1 501	60	
B. Einnahme.										
1	Staatsbeitrag									
	a. für den Evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	20 000	—	20 000	—	20 000	—	60 000	—	
	b. für denselben als evang. Oberstiftungsrat									
	α. zu dem persönlichen Aufwand	35 588	—	37 844	—	39 368	—	112 800	—	
	β. zu den sachlichen Amtskosten	3 375	—	3 375	—	3 375	—	10 125	—	
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds	55 718	—	55 718	—	55 718	—	167 154	—	
3	" örtlichen Fonds	6 884	—	6 884	—	6 884	—	20 652	—	
4	Zuschüsse allgemeiner Fonds	2 362	—	2 362	—	2 362	—	7 086	—	
5	Sonstige Einnahmen	1 000	—	1 000	—	1 000	—	3 000	—	
	Zusammen	124 927	—	127 183	—	128 707	—	380 817	—	
	Wenigereinnahme							376 548	27	
								4 268	73	

Gleichung

für 1891—1894 mit den Rechnungsergebnissen.

Rechnungs-Soll.								Dieses gegen jene			
1891.		1892.		1893.		Summe.		mehr.		weniger.	
<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
84 777	75	89 528	52	91 788	33	266 094	60	—	—	8 375	40
10 720	08	12 024	61	12 168	83	34 913	52	413	52	—	—
2 368	28	2 764	35	1 786	61	6 919	24	319	24	—	—
4 376	32	2 968	42	4 573	83	11 918	57	4 243	57	—	—
—	—	—	—	1 071	—	1 071	—	—	—	4 929	—
3 191	19	5 341	86	5 659	60	14 192	65	2 642	65	—	—
500	—	300	—	573	05	1 373	05	—	—	126	95
13 984	33	12 205	97	11 570	47	37 760	77	4 310	77	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
119 917	95	125 133	73	129 191	72	374 243	40	11 929	75	13 431	35
										11 929	75
										1 501	60
20 000	—	20 000	—	20 000	—	60 000	—	—	—	—	—
33 545	30	36 290	55	37 627	17	107 463	02	—	—	5 336	98
3 375	—	3 360	—	3 360	—	10 095	—	—	—	30	—
55 517	64	55 517	64	55 517	64	166 552	92	—	—	601	08
7 215	80	7 312	45	6 913	45	21 441	70	789	70	—	—
2 362	—	2 362	—	2 362	—	7 086	—	—	—	—	—
1 308	43	1 255	65	1 345	55	3 909	63	909	63	—	—
123 324	17	126 098	29	127 125	81	376 548	27	1 699	33	5 968	06
										1 699	33
										4 268	73

III.

Erläuterungen.

A. Ausgaben.

§ 1. Gehalte.

Die Wenigerausgabe beträgt im Jahr

1891	1 622. 25 M.,
1892	2 691. 48 „ „
1893	4 061. 67 „ „
zusammen .	8 375. 40 M.

Die Ersparnisse rühren in der Hauptsache daher, daß durch die Einberufung jüngerer Beamten zum Sekretariat und zur Revision die Gehalte der betreffenden Beamten die vorgeesehenen Beträge nicht erreichten. An Stelle des am 16. September 1892 mit Tod abgegangenen weltlichen Kollegialmitglieds wurde ein jüngerer Beamter zum Mitglied des Kollegiums ernannt, wodurch im Jahre 1893 eine größere Ersparnis sich ergab.

§ 2. Wohnungsgeld.

Das Wohnungsgeld betrug im Jahr

1891 weniger	499. 92 M.,
1892 mehr 384. 61 M.,	
1893 „ 528. 83 „ „	913. 44 „ „
daher Mehraufwand . .	413. 52 M.

Die Ersparnis im Jahr 1891 kommt von dem Wechsel der Beamten beim Sekretariat und daher, daß ein Beamter bei der Revision, für welchen der Jahresbetrag im Budget vorgesehen war, erst in der zweiten Hälfte des Jahres einberufen wurde. Der Mehraufwand im Jahr 1892 und 1893 ist durch die Veränderungen in der Besetzung der Stellen und namentlich durch die Wohnungsgeldaufbesserung der V. und VI. Dienstklasse infolge des staatlichen Gesetzes vom 5. Mai 1892 entstanden.

§ 3. Tagegelder, Reise- und Zugskosten.

Der erhebliche Mehraufwand im Jahr 1892 ist durch die nicht vorgeesehenen Zugskosten veranlaßt, welche durch die Ernennung eines weltlichen Kollegialmitgliedes erwachsen sind.

§ 4. Andere persönliche Ausgaben.

Es wurden mehr verausgabt im Jahr

1891	1 381. 32 M.,
1892	628. 42 „ „
1893	<u>2 233. 83 „ „</u>
zusammen . . .	4 243. 57 M.

Die Mehrausgabe im Jahr 1891 rührt hauptsächlich von der Vergütung für Vernehmung einer Revidentenstelle her, welche vom 10. Juli 1891 an durch einen etatmäßigen Beamten besetzt wurde, sowie von der Aushilfe bei der Revision, welche etwa 500 M. mehr erforderte, als angenommen war.

Der bedeutende Mehraufwand im Jahr 1893 ist namentlich durch Aushilfe im Sekretariat erwachsen, nachdem die Verwendung eines Sekretärs ausschließlich zu Rescriptsarbeiten notwendig geworden war.

§ 5. Ruhe- und Unterstützungsgelalte.

Ein auf 23. Oktober 1893 in Ruhestand getretenes Kollegialmitglied des Oberkirchenrats bezieht einen Ruhegehalt von 5 670 M. jährlich, wovon das Betreffnis für 23. Oktober 1893 bis 1. Januar 1894 mit 1 071 M. in der Rechnung für 1893 in Ausgabe erscheint.

§ 6. Hinterbliebenenversorgung.

Die Mehrausgabe im Jahr 1892 ist insbesondere durch die Beiträge an die Beamtenwitwenkasse wegen etatmäßiger Anstellung eines Sekretärs und wegen Ablebens eines weltlichen Kollegialmitglieds mit zusammen 2 313,12 M. veranlaßt.

Die größere Ausgabe im Jahr 1893 ist durch den neu zugegangenen Versorgungsgehalt der Witwe dieses Kollegialmitglieds mit 733 M. jährlich, sowie durch das Fisci-Quartal anlässlich der Zurufbesetzung eines solchen mit 1 703,75 M. und den Verbesserungsbeitrag an die Geistliche Witwenkasse für das dafür neu eingetretene Kollegialmitglied mit 541,12 M. entstanden.

§ 8. Sachliche Amtskosten.

Die Überschreitung im Jahr 1891 entstand durch die Kosten für notwendige Herstellungen im Kanzlei-gebäude und durch den vermehrten Aufwand für Schreibmaterialien und Drucksachen. Unter letzteren sind namentlich die Kosten für den Druck des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungs-Blattes von 1890 und 1891, einer Diözesanzusammenstellung und des Verzeichnisses der Bücherammlung des Oberkirchenrats.

Im Jahr 1892 wurde der Zahlungstermin des Mietzinses für die Büroräumlichkeiten im 1. Stock des Hauses Sofienstraße 23 auf 1. Januar verlegt, sodann die Bezüge des Hauswirts für Reinigung, Ofenheizung u. im Kanzleigebäude neu geregelt, wodurch der Mehraufwand sich erklärt.

§ 9. Ablieferung an den Allgemeinen Hilfsfond.

Die Ersparnisse in den Jahren 1891, 1892 und 1893 betragen bei einer Einnahmesumme von

376 548 M. 27 Pf.

und einer Ausgabesumme von

374 243 „ 40 „

2 304 M. 87 Pf.

Hiezu kommen die im Jahr 1891 zum Ersatz gelangten Beträge aus der vorigen Periode (vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titel VIII des Budgets für 1886/91) mit . .

338 „ 75 „

zusammen

2 643 M. 62 Pf.

III.

Die Zuweisung der Ersparnisse an den Allgemeinen Hissfond gemäß § 4 des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1891—96 und deren Deckungsmittel betreffend, erfolgt jeweils erst im letzten Jahr der Budgetperiode.

B. Einnahmen.

§ 1. Staatsbeitrag.

Der Staatsbeitrag zu dem persönlichen Aufwand des Oberkirchenrats als evangelischem Oberstiftungsrat ist durch die Ersparnisse am Gehaltsetat ermäßigt worden.

Die Herabsetzung des Beitrags zu den sachlichen Amtskosten hat sich durch die Erhöhung der Wohnungsentuschädigung des Hauswarts um jährlich 45 M. ergeben, wovon auf die Staatskasse $45 \times \frac{2}{3} \times \frac{1}{2} = 15$ M. jährlich entfallen.

§ 2. Beiträge der unmittelbaren Fonds.

Die Wenigereinnahme von 601,08 M. rührt daher, daß gegenüber dem Budgetsatz von	55 718 M. — Pf.
nur	55 517 „ 64 „
also weniger	200 M. 36 Pf.

jährlich oder für 3 Jahre $3 \times 200,36 = 601,08$ M. infolge der Berichtigung des Matritularanschlages für den Altbadischen Kirchenfond zur Erhebung gelangten.

§ 3. Beiträge der örtlichen Fonds.

Die Einnahmen unter dieser Rubrik schwanken je nach der Zahl der zur Abhör gekommenen Rechnungen.

§ 5. Sonstige Einnahmen.

Die hier vereinnahmten Beträge betreffen Witwenkassenbeiträge von Kollegialmitgliedern und rein kirchlichen Beamten, Vergütung des Hauswarts für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, sowie Benützung der Wasserleitung und ferner Ersatzposten.

Die Mehreinnahme kommt teils, wie früher, von den Ersatzposten her (namentlich Entschädigung für Abgabe von Schreibmaterialien zu den theologischen Vor- und Hauptprüfungen), teils aber hauptsächlich von der Erhöhung der Witwenkassenbeiträge infolge von Gehaltszulagen, im Jahr 1893 auch durch den Eintritt eines weltlichen Kollegialmitglieds mit dem ganzen Beitrag.

Budget der Generalsynode von 1894.

	M	S
A. Ausgaben.		
Titel		
I. Kosten der Wahlen	2 600	—
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten	16 000	—
III. Kanzleiaufwand	3 000	—
IV. Druck und Buchbinderkosten	5 000	—
V. Sonstige Ausgaben	1 400	—
Zusammen	28 000	—
B. Einnahmen.		
I. Von dem Unterländer Kirchenfond	9 414	—
II. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	963	—
III. Von der Stiftschaffnei Lahr	618	—
IV. Von dem Altbadiſchen Kirchenfond	10 990	—
V. Von dem Allgemeinen Hilfsfond	6 015	—
Zusammen	28 000	—

Begründung.

A. Ausgaben.

In vorstehendem Budget sind die Sätze der letzten ordentlichen Generalsynode wieder aufgenommen, die nach bisheriger Erfahrung dem durchschnittlichen Aufwand ungefähr entsprechen.

B. Einnahmen.

Titel I—V. Die Kosten der Generalsynode sind, wie jeither, von den Fonds für die verschiedenen Landessteile, wobei der Allgemeine Hilfsfond wieder für das Chorstift Wertheim eintritt, nach dem Bevölkerungsstand der eingepfarrten Evangelischen der betreffenden Landesgegenden aufzubringen. Dieser Bevölkerungsstand ergibt nach der Zählung von 1890 für

den Unterländer Kirchenfond	191 947	Seelen,
das Chorstift Wertheim	9 421	" "
die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	19 630	" "
die Stiftschaffnei Vahr	12 607	" "
den Altbadischen Kirchenfond	224 078	" "
den Allgemeinen Hilfsfond	113 222	" "
zusammen	570 905	Seelen.

Demgemäß ist die Feststellung der von den einzelnen Fonds zu entrichtenden Summen erfolgt.

Befehl-Entwurf.

Die Kosten der Generalsynode von 1894 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode von 1894 wird dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Kredit von 28 000 M. bei den in der Anlage bezeichneten Fonds eröffnet. Erreichen die Kosten den genannten Betrag nicht, so verbleiben die Ersparnisse den betreffenden Fonds, wie denselben auch der etwaige Mehraufwand zur Last fällt.

Gegeben zc.

Anlage: Budget der Generalsynode von 1894.

Wilsch-Gebäude

Die Hofen der Wilschgebäude von 1851

Friedrich von Gottes gnaden Großherzog von Baden

Geht zu

Die Hofen der Wilschgebäude von 1851

Geht zu

Die Hofen der Wilschgebäude von 1851

Geht zu

Die Hofen der Wilschgebäude von 1851

Geht zu

Die Hofen der Wilschgebäude von 1851

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Befehl-Entwurf.

Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen für die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 5. April 1886 wie folgt:

§ 1.

Die Pfarrer der evangelisch-protestantischen Landeskirche sollen an Diensteinkommen — abgesehen von der Wohnung nebst Hausgarten und den Accidentien — beziehen:

bei einem Dienstalter bis zu vollen 8 Jahren	. 1800 M.,
" " " von 8 bis zu 11 Jahren	. 2200 "
" " " " 11 " " 15 "	. 2600 "
" " " " 15 " " 20 "	. 3000 "
" " " " 20 " " 25 "	. 3400 "
" " " " 25 " " 30 "	. 3800 "
" " " " 30 und mehr Jahren	. 4200 "

Das Dienstalter wird vom Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet.

§ 2.

Den Inhabern solcher Pfründen, auf welchen die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vikar (Dienstvikar) zu halten, wird dafür eine besondere Vergütung von jährlich 1 000 M. gewährt, so lange das Vikariat besetzt ist.

§ 3.

Das Einkommen der Pfarrstellen wird durch den Oberkirchenrat für die Dauer von je fünf Jahren nach der neuesten Kompetenzbeschreibung und den thatsächlichen Erträgen in den letzten fünf Jahren berechnet.

§ 4.

Wird ein Pfarrer auf eine Stelle ernannt, deren Ertrag seine Altersansprüche (§ 1) übersteigt, so verbleibt der jeweilige Mehrbetrag der Zentralpfarrkasse.

§ 5.

Reicht das Pfründeeinkommen nicht aus, dem Pfarrer das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen zu verschaffen, so wird dies durch Zulagen bewirkt und zwar zunächst aus dem gemäß § 4 der Zentralpfarrkasse verbleibenden Mehrertrag und aus den nach Bestreitung etwaiger Lasten, der Verwaltungs- und Verzehungskosten verfügbar bleibenden Einkünften erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle), welche gleichfalls der Zentralpfarrkasse verbleiben.

Die weiter nötige Aufbesserung bis zu dem Betrag von 3 400 M. erfolgt nach §§ 10 und 11 des Staatsgesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln vom 25. August 1876 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1886) durch die Großherzogliche Staatsregierung innerhalb der in § 3 desselben gezogenen Grenzen.

Im übrigen wird die Aufbesserung aus allgemeinen Kirchenmitteln und dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer (Staatsgesetz vom 18. Juni 1892) bewirkt.

§ 6.

Reichen der Staatszuschuß und die verfügbaren Mittel der allgemeinen Kirchenfonds, sowie das Erträgnis der allgemeinen Kirchensteuer nicht aus, um das feste Dienst Einkommen aller Pfarrer auf die in § 1 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten dieser Beträge (des Soll-Einkommens) entsprechend gemindert.

§ 7.

Pfarrer, welche wegen Alters, körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Dienst nicht mehr verwalten können, erhalten keine weitere Zulage mehr aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Zu den Kosten, welche durch Haltung eines Vikars oder durch Aushilfe von Nachbargeistlichen veranlaßt werden, kann ihnen ein Beitrag aus Kirchenmitteln gegeben werden, welcher nur in außergewöhnlichen Fällen die Dauer eines Jahres überschreiten darf. Der Beitrag hat die Eigenschaft einer Unterstützung.

§ 8.

Die Einweisung eines Geistlichen in den höheren Einkommensbezug nach Zurücklegung des dafür maßgebenden Dienstalters kann unterbleiben und ebenso eine bereits bewilligte Zulage ihm ganz oder teilweise

wieder entzogen werden, wenn derselbe sich mangelhafte Amtsführung oder unwürdiges Betragen hat zuschulden kommen lassen. (§§ 7 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.)

Wird einem Pfarrer durch die Großherzogliche Staatsregierung die aus Staatsmitteln ihm zukommende Zulage ganz oder teilweise vorenthalten, oder die bereits bewilligte Zulage wieder entzogen, so wird dieser Ausfall an dem ihm nach diesem Gesetze gebührenden Einkommen aus Kirchenmitteln nicht ersetzt.

§ 9.

Das Gesetz vom 8. Dezember 1876 über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer wird aufgehoben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1895 in Wirksamkeit. Mit demselben Tag treten die Pfarrer in den Genuß der ihnen nach ihrem Dienstalter (§ 1) zustehenden Bezüge.

Gegeben zc.

Begründung.

Die Aufbesserung des Dienst Einkommens der evangelischen Geistlichen ist als dringendes Bedürfnis sowohl vonseiten der Generalsynode als des Oberkirchenrats längst anerkannt.

Was die Pfarrbesoldungen betrifft, so sind solche letztmals im Jahre 1876 neu geregelt worden. Schon damals war das reine Pfründesystem, wornach der Pfarrer lediglich auf den Ertrag seiner Pfründe angewiesen war, in mehrfacher Beziehung durchbrochen. Nicht nur war den Inhabern besserer Pfründen zur Auflage gemacht, den ihre Altersansprüche überschreitenden Teil des Pfründertragnisses abzugeben, um damit den Inhabern solcher Pfründen, welche ein den Altersansprüchen des inhabenden Geistlichen entsprechendes Erträgnis nicht gewährten, eine Aufbesserung zuteil werden zu lassen, sondern es wurden neben den aus den Besoldungsabgaben der Geistlichen fließenden Summen auch Mittel der allgemeinen Fonds zur Gewährung von Zulagen verwendet, soweit solche nach Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke dieser Fonds noch zur Verfügung standen. Einen Anspruch auf den Bezug eines bestimmten festen Einkommens hatte der Pfarrer aber nicht und es waren thatsächlich auch die Dienstbezüge gleichaltziger Pfarrer bis zum Jahre 1872 vielfach nichts weniger als gleich. Hierin trat in dem genannten Jahre eine Besserung ein, nachdem die Generalsynode von 1871 den Wunsch geäußert hatte, die Überschüsse des Kirchenvermögens in höherem Maße zur Besserstellung der Geistlichen heranzuziehen. Den gesetzlichen Anspruch auf ein bestimmtes Einkommen — und auch hier noch mit einer Einschränkung (§ 5) — brachte erst das Gesetz vom 8. Dezember 1876, welches infolge der Gewährung des Staatszuschusses von jährlich 200 000 M. zugleich eine wesentliche Aufbesserung der Besoldungen ermöglichte. Nach diesem Gesetz beträgt das Dienst Einkommen der Pfarrer bei

einem Dienstalter bis zu vollen 7 Jahren	1 600 M.
" " von 7 bis zu 10 "	1 800 "
" " " 10 " " 15 "	2 200 "
" " " 15 " " 20 "	2 600 "
" " " 20 " " 25 "	3 000 "
" " " 25 " " 30 "	3 400 "
" " " 30 und mehr Jahren	3 600—4 000 "

Dabei erhalten die Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren eine Besoldung von 3 600 M., um mit dem 36. Dienstjahr auf 3 800 M. und mit dem 41. Dienstjahr auf 4 000 M. zu steigen.

Diese Besoldungsätze, seinerzeit dankbar begrüßt von den Geistlichen, haben sich in der neueren Zeit je länger desto mehr als unzulänglich erwiesen. Sind sie schon an sich für die jetzigen Zeit- und Lebensverhältnisse sehr mäßig und gewähren sie nicht durchgängig die Mittel zum Unterhalt einer Familie, so

siehen sie insbesondere auch sehr erheblich hinter dem zurück, was den Staatsbeamten mit ähnlichem Bildungsgang und ähnlicher Lebensstellung gewährt wird. Der bisher schon bedeutende Unterschied ist durch die neue Gehaltsordnung für die staatlichen Beamten noch sehr erheblich zu Ungunsten der Geistlichen gesteigert worden. Neben der geringen Höhe der Besoldungsätze ist es namentlich das langsame Vorrücken in die höheren Besoldungsklassen, was als drückend empfunden wird. Daß hier ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand vorliegt, kann nicht mehr bezweifelt werden. Gleichwohl mußte die ungünstige Vermögenslage der evangelischen Landeskirche es bisher unthunlich erscheinen lassen, der Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen näher zu treten.

Mit der Gewährung des Besteuerungsrechts für unsere Landeskirche ist nun die Möglichkeit gegeben, auch in dieser Beziehung einen Schritt vorwärts zu thun. Die hinsichtlich der Besoldungsaufbesserung gemachten Vorschläge sind das Ergebnis, zu welchem die Berechnungen über das Erträgnis der allgemeinen Kirchensteuer einerseits und die nötige Rücksicht auf die sonst vorhandenen Bedürfnisse allgemeiner Art mit einer gewissen Notwendigkeit geführt haben.

Auch diese Vorschläge können aber nur unter der doppelten Voraussetzung gemacht werden, daß vorerst von einer an sich ebenfalls wünschenswerten, wohl aber weniger dringenden Aufbesserung der Ruhegehälter abgesehen wird und insbesondere, daß der noch für die Zeit bis mit 1899 bewilligte Staatsbeitrag entweder auch für die folgende Zeit weiter bewilligt oder für den durch seine etwaige Zurückziehung entstehenden Ausfall in anderer Weise Deckung ermöglicht wird.

Auch bei dem neuen Gesetzesentwurf war es notwendig, auf die Bestimmungen des staatlichen Gesetzes vom 25. August 1876 und der dazu ergangenen Ergänzungs- beziehungsweise Abänderungsgesetze im einzelnen Rücksicht zu nehmen. Soweit es sich um die Pfarrbesoldungen handelt, sind die Bestimmungen daher thunlichst an diejenigen des Staatsgesetzes angelehnt.

Zu den Einzelbestimmungen ist noch zu bemerken:

Zu § 1.

Die bisherigen Dienstaltersklassen sind mit einigen Änderungen beibehalten. Die erste umfaßt statt der bisherigen 7 jetzt 8 Jahre. Diese Änderung wurde schon der finanziellen Wirkung der neuen Besoldungsskala wegen notwendig. Unter den dermaligen Verhältnissen, wo die definitive Anstellung auf einer Pfarrei in der Regel erst nach mehrjähriger Thätigkeit in nicht definitiver Stellung erfolgt, der Geistliche somit erst etwa im 5. oder 6. Dienstjahre durchschnittlich in den Genuß einer Pfarrpräbende tritt, kann in dieser Erstreckung der ersten Dienstaltersklasse auf 8 Jahre eine Unbilligkeit nicht gefunden werden, auch nicht für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits im 8. Dienstjahre stehenden Pfarrer, da sie eine Verkürzung gegenüber den bisherigen Bezügen nicht erleiden. Die zweite Dienstaltersklasse, für welche die Gehaltserhöhung wie für alle folgenden 400 M. beträgt, umfaßt wie bisher drei, die dritte vier Jahrgänge statt bisheriger fünf. Dadurch wird erreicht, daß vom 16. Dienstjahre an die früheren und die neuen Dienstaltersklassen mit je fünf Jahrgängen wieder übereinstimmen. Für die im 11. Dienstjahre stehenden Geistlichen trifft gleichfalls zu, was für die im 8. Dienstjahre stehenden bemerkt worden ist.

Das Staatsgesetz hat die bisher kirchengesetzlich vorgeschriebenen Altersklassen ebenfalls angenommen, die vorgeschlagene Änderung ist aber, ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu kommen, möglich. In dem Staatsgesetz ist nämlich nur ausgesprochen, daß die Pfarrer nach den im bestehenden kirchlichen Gesetz angenommenen Altersklassen bestimmte Mindestbezüge erhalten sollen, und es dienen die Gesamtzuschüsse aus der Großherzoglichen Staatskasse dazu, solche Pfarrer, denen diese Mindestbezüge aus Präbendemitteln nicht gewährt werden können, soweit möglich bis zu diesen Mindestbezügen aufzubessern. Über diese Mindestbezüge hinaus

den Pfarrern weitere Aufbesserung aus allgemeinen Kirchenmitteln, wozu auch der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer gehört, zuzuwenden, erscheint nach dem Staatsgesetz durchaus zulässig. Die Mindestbezüge werden nach dem neuen Vorschlag nur für die Pfarrer im 8. und 11. Dienstjahre beibehalten, dagegen für alle übrigen Pfarrer überschritten. Dabei können allerdings die aus Staatsmitteln zu gewährenden Einkommensaufbesserungen lediglich nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 25. August 1876 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1886), also unter Zugrundlegung der in § 3 daselbst bezeichneten Dienstaltersstufen und Einkommensbeträge und ohne Rücksicht auf die in § 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Einkommensskala erfolgen. Insofern Pfarrern mit Rücksicht auf die neue Skala weitergehende Aufbesserungen zu gewähren sind, wären solche daher aus allgemeinen Kirchenmitteln und dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer zu entnehmen.

Statt der bisherigen 9 Altersklassen sind nur noch sieben vorhanden, was zur Folge hat, daß die Geistlichen, abgesehen von dem höheren Dienst Einkommen der einzelnen Altersklassen, künftig wesentlich früher in den Bezug des gegen bisher ebenfalls erhöhten Höchstgehalts treten, nämlich im 31. statt wie bisher im 41. Dienstjahre. Von den auf 1. Januar 1894 vorhanden gewesenen 352 Pfarrern, von denen sich auf genannten Zeitpunkt 45 im Bezug der bisherigen Höchstbesoldung von 4000 M. befanden, würden darnach bei Zugrundlegung der neuen Besoldungstala 128 im Bezug des neuen Maximums von 4200 M. zu stehen haben. Die auf den gleichen Zeitpunkt 2963 M. betragende durchschnittliche Besoldung eines Pfarrers beläuft sich nach dem neuen Vorschlag auf 3319 M., so daß eine Erhöhung derselben um 347 M. oder nicht ganz 12 Proz. eintritt, welche sich indessen nicht gleichmäßig auf alle Dienstaltersklassen erstreckt.

Zu § 2.

An dem berechneten Einkommen solcher Pfründen, deren Inhaber die Verpflichtung hat, einen Vikar zu halten, oder aus deren Erträgnis Beiträge zur Aufbringung von Ruhe- oder Sustentationsgehalten zu leisten sind, hat ein diesen Lasten entsprechender Betrag in Abzug zu kommen.

Diese Bestimmung war für die Geistlichen und ihre Einkommensverhältnisse insoweit von Bedeutung, als sie selbst und direkt das Einkommen der Pfründe zu beziehen und, soweit sie auf den ungeschmälernten Bezug noch keinen Anspruch besaßen, Abgaben an die Zentralfarrklasse zu leisten hatten. Nachdem jetzt die Pfarrer eine nach ihrem Dienstalter sich richtende feste Besoldung zu erhalten haben, ist der Ertrag ihrer Pfründe von keinem Einfluß mehr auf die Gestaltung ihrer Einkommensverhältnisse. Soweit diese in Frage kommen, war daher nur zu bestimmen, daß und welche besondere Vergütung sie für die mit der Pfründe übernommene Last der Haltung eines (Dienst-)Vikars neben dem geordneten Dienst Einkommen (§ 1) zu beziehen haben. Bisher sind im Staatsgesetz und übereinstimmend damit auch in dem kirchlichen Gesetz 800 M. als entsprechend angenommen. Es ist nun aber längst anerkannt, daß diese Summe nicht hinreicht, um daraus neben dem Gehalt des Vikars auch dessen vollständige Verpflegung, bestehend in Beköstigung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Bedienung zu bestreiten. Die Vergütung soll deshalb künftig 1000 M. betragen, wovon der Mehrbetrag von 200 M. aus allgemeinen Kirchenmitteln bzw. Kirchensteuermitteln gedeckt wird. Die Erhöhung entspricht den gestiegenen Lebensmittelpreisen und der veränderten Lebenshaltung überhaupt. Der baare Gehalt von 300 M., welchen der Vikar zu erhalten hat, insofern nicht im Einzelfall eine andere Bestimmung getroffen wird (siehe Bekanntmachung vom 30. Dezember 1876, Kirchl. V.O.Vl. 1877 S. 3), soll eine Änderung nicht erfahren.

Es sei übrigens hier ausdrücklich bemerkt, daß von der Vergütung für die Haltung eines Vikars der Betrag von 800 M. und ebenso die auf Pfarrpfründen zu übernehmenden oder bereits übernommenen Beiträge zu Ruhe- und Sustentationsgehalten nach wie vor als Lasten der betreffenden Pfründen im Sinne von § 2

des Staatsgesetzes behandelt und somit bei Erbringung des in § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes verlangten Nachweises an dem berechneten Ertrag der Pfründen in Abrechnung gebracht werden sollen.

Zu § 3 (früher 2).

Auch die regelmäßige Neuberechnung des Pfründeeinkommens und deren Ergebnisse sind für den Einkommensbezug der Pfarrer von keinem Belang mehr, seit diese anstatt des Pfründeeinkommens einen festen Geldbetrag erhalten. Sie sind aber für die Pfründerverwaltung von Wert und erforderlich, um der Großh. Staatsregierung gegenüber den Nachweis zu erbringen, um welchen Betrag der Gesamtertrag der Pfarrpfründen hinter dem Soll-Einkommen der Pfarrer zurückgeblieben ist und welche Zulagen aus Staatsmitteln hiernach an die einzelnen Geistlichen innerhalb des Höchstbetrags von 200 000 M. zu bewilligen sind. Die betreffende Vorschrift ist deshalb und zugleich im Hinblick auf die Bestimmung in § 4 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evangelischen Pfründervermögens betreffend (kirchl. V.O.M. 1882 S. 2), hier wieder aufgenommen worden. Um die wünschenswerte Übereinstimmung der Einkommensberechnungen mit den nach der eben genannten kirchengesetzlichen Bestimmung zu fertigenden Nachweisungen herbeizuführen, wurde aber verlangt, daß auch hier die Erträgnisse und Preise der letzten fünf (statt zehn) Jahre maßgebend sein sollen.

Zu § 4 (früher 3).

Hier war bezüglich der Fassung zu berücksichtigen, daß die Verwaltung der Pfründen und des Pfründervermögens durch das erwähnte kirchliche Gesetz vom 21. Dezember 1881 an die Zentralpfarrkasse übergegangen ist.

Es sind zwar noch einige Pfründen vorhanden, welche nicht von der Zentralpfarrkasse verwaltet werden (Lahr [Christuspfarre], Litz und Menzingen); es ist aber keiner der betreffenden Pfarrer zur Leistung einer Abgabe zur Zentralpfarrkasse verbunden.

Die §§ 5 und 6 (früher 4 und 5)

bedürfen keiner Erläuterung.

Zu § 7 (früher 6).

Der erste Absatz ist unverändert aus dem Gesetz vom 8. Dezember 1876 übernommen.

Zu Abs. 2 schien es zweckmäßig, ausdrücklich festzustellen, daß die Beiträge zu den Kosten der Haltung eines Vikars den Charakter einer Unterstützung haben und die einkommenden Gesuche nur nach dem Grade der Bedürftigkeit der Bewerber Berücksichtigung finden können.

Zu § 8 (früher 7).

gilt das bereits zu § 4 Gesagte ebenfalls.

Unter „Zulagen“ sind hier wie in § 7 alle zusätzlichen Bewilligungen zu der Anfangsbefoldung von 1800 M. gemäß § 1 des Gesetzes verstanden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bewilligungen aus dem Ertrag der Pfründe oder aus anderen Quellen (Großh. Staatskasse, allgemeine Kirchenmittel, Kirchensteuer) geschöpft werden.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

2
3
de
an
de

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes.

Die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Die Hinterbliebenen von Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse, welche als im unmittelbaren aktiven Dienst der evangelisch-protestantischen Landeskirche stehende Geistliche oder nach ihrer Versetzung als solche in den Ruhestand in demselben gestorben sind, erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu den aus dieser Kasse gereichten Gehältern Zuschüsse aus allgemeinen Kirchensteuermitteln, welche mit dem Tage nach dem Ablauf des Sterbquartals beginnen und in Vierteljahresbeträgen ausbezahlt werden.

Artikel 2.

Als zuschufsberechtigte Hinterbliebene gelten:

V.

1. die Witwe bis zu ihrem Tode oder anderweiter Verheiratung,
2. die unverheirateten ehelichen Kinder des Geistlichen und zwar die Söhne bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die Töchter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

Artikel 3.

Keinen Anspruch auf einen Zuschuß zum Witwengehalt hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben abgeschlossen war und der Evangelische Oberkirchenrat durch einen nach Anhören des Diözesanausschusses seiner letzten Dienststelle zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Witwe den Hinterbliebenenbezug zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Zuschüsse haben die Witwe und die hinterlassenen Kinder eines Geistlichen aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Ausnahmsweise kann einem in den Ruhestand versetzten Geistlichen vor der Erteilung der dienstpolizeilichen Heiratserlaubnis durch unsere Entschließung das Recht auf Aufbesserung der Versorgung der Hinterbliebenen aus einer solchen Ehe zugesprochen werden, wenn der betreffende Geistliche über die Zeit des Eheabschlusses hinaus als unständiger Geistlicher der Landeskirche verwendet sein wird.

Das Recht auf den Bezug von Zuschuß erlischt für einen Berechtigten, wenn ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhören des Diözesanausschusses der letzten kirchlichen Dienststelle des verstorbenen Geistlichen durch einen Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats entzogen wird. Bei nachhaltiger Besserung kann der entzogene Anspruch nach Anhören des Diözesanausschusses durch einen Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats wieder gewährt werden.

Artikel 4.

Die Hinterbliebenen der geistlichen Kollegialmitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und der mit der Unterrichtserteilung an Mittelschulen betraut gewesenen früheren Inhaber sogenannter Diakone — solche Kirchendiener mögen im aktiven Dienst oder im Ruhestand gestorben sein — haben keinen Anspruch auf Zuschüsse im Sinne dieses Gesetzes.

Artikel 5.

Der Zuschuß zum Witwengehalt beträgt — abgesehen von den nachstehenden abweichenden Bestimmungen — zweihundert Mark jährlich. (Ordentlicher Zuschuß zum Witwengehalt.)

Artikel 6.

Bei Witwen des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse wird, wenn der volle Gehalt aus dieser Kasse weniger als 500 M. beträgt, der ordentliche Zuschuß zum Witwengehalt um den Betrag erhöht, um welchen der volle Gehalt aus der Kasse unter 500 M. zurückbleibt.

Artikel 7.

Bei Witwen des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse dürfen der volle Gehalt aus der Kasse und der Zuschuß zum Witwengehalt zusammen nicht mehr als die Summe betragen, welche sich bei Witwen

des neuen Verbands unter sonst gleichen Verhältnissen an vollem Gehalt aus der Witwenkasse und Zuschuß zum Witwengehalt ergeben würde.

Wenn der Verstorbene vor dem 1. Januar 1895 aufgehört hat, seine letzte kirchliche Dienststelle zu bekleiden, so werden bei der Bildung des für die Bemessung des Zuschusses maßgebenden Einkommensanschlages (vergl. § 10 Abs. 1 u. 2 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse vom 5. Juni 1888 — kirchl. Ges. u. B.D.M. S. 81 ff. —) jeweils die unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandenen Gehalts- und Accidentsätze in Berücksichtigung gezogen.

Artikel 8.

Der an Waisen zu gewährende Zuschuß (das Waisengeld) beträgt 160 M. jährlich für jedes Kind, jedoch darf der Gesamtbetrag des den Waisen eines Geistlichen zu zahlenden Waisengelds 1000 M. für das Jahr nicht übersteigen.

Bei Anwendung der Beschränkung wird das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

Mit dem Ausscheiden eines Waisengeld-Berechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach ihrer beschränkten Zahl gebührenden Summe befinden.

Artikel 9.

Die Bestimmung über die Gewährung von Waisengeld gemäß Artikel 8 findet keine Anwendung auf zuschußberechtigte Kinder, wenn der Geistliche eine zum Bezug von Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse berechnete Witwe nicht hinterlassen hat oder wenn die hinterlassene Witwe aus dem Bezug von Witwengehalt getreten ist.

In solchen Fällen sollen die Jahresbezüge der Kinder an Waisengehalten aus der Geistlichen Witwenkasse und Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln mindestens betragen:

wenn ein Kind dieser Art vorhanden ist,	400 M.
„ zwei Kinder dieser Art vorhanden sind,	700 „
„ drei „ „ „ „ „	900 „
„ vier „ „ „ „ „	1 200 „
„ fünf oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind,	1 500 „

Dementsprechend werden Zuschüsse an Kinder dieser Art nur insoweit gewährt, als die Gesamtwaisengehalte aus der Geistlichen Witwenkasse die betreffenden Mindestbeträge nicht erreichen. Jedoch darf durch solche Zuschußleistungen zu den Waisengehalten in keinem Falle die Summe überschritten werden, welche zusammen an Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse, an Zuschuß zu diesem Gehalt und an Waisengeld bezogen würde, wenn auch eine Witwe des verstorbenen Geistlichen vorhanden und bezugsberechtigt wäre.

Artikel 10.

Wenn Geistliche eine Ehe eingehen, in welcher die Frau volle dreißig oder mehr Jahre jünger ist als der Mann, so mindern sich die den zuschußberechtigten Hinterbliebenen zustehenden Zuschüsse bei einem Altersunterschied

von vollen 30 Jahren bis zu 35 Jahren um 10 Proz.,
" " 35 " " 40 " " 20 " "
" " 40 " und mehr um . . . 30 "

der nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Beträge. Der Berechnung der letzteren Beträge ist dabei jeweils der volle — nicht bereits gemäß § 17 Abs. 3 der Statuten gekürzte — Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse zugrunde zu legen. Doch dürfen die derartigen Hinterbliebenen eines Mitglieds des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse zu gewährenden Zuschüsse deren Gesamtbezüge in keinem Fall über die Summe hinaus erhöhen, welche dieselben beziehen würden, wenn das betreffende Mitglied dem neuen Verband angehört hätte.

Artikel 11.

Ist einem der Geistlichen Witwenkasse angehörenden Geistlichen ein Urlaub erteilt und überschreitet dessen Gesamtdauer den Zeitraum eines Jahres, so erlischt das nach diesem Gesetz dem Geistlichen zustehende Recht auf Aufbesserung des aus der Geistlichen Witwenkasse fließenden Hinterbliebenenbezugs, es sei denn, daß durch unsere Entschliegung ausdrücklich ausgesprochen werde, daß demselben die ihm bezüglich der Versorgung seiner Hinterbliebenen zustehenden Rechte in vollem Umfang auch weiterhin belassen werden.

Artikel 12.

Zuschußberechtigte Hinterbliebene von Geistlichen, welche nicht auf Pfarrstellen der evangelisch-protestantischen Landeskirche angestellt waren, dürfen durch Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln in keinem Falle besser gestellt werden, als ihre Gesamtbezüge an Gehalt und Zuschüssen sein würden, wenn die betreffenden Geistlichen Pfarrer der Landeskirche ohne Accidenzienbezüge gewesen wären. Es hat hiernach nötigenfalls verhältnismäßige Kürzung der Zuschußbeträge einzutreten.

Artikel 13.

Die Zuschüsse werden, soweit sie der Witwe und den Kindern aus ihrer Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen gebühren, an die Witwe, sonst an den Vormund der bezugsberechtigten Waisen verabsolgt. Haben diese mehrere Vormünder, so geschieht die Verabsolgtung an den Vormund des jüngsten Bezugsberechtigten, vorbehaltlich der den Vormündern überlassenen Verteilung unter die einzelnen an dem Bezug teilnehmenden Waisen.

Artikel 14.

Die Hinterbliebenen eines Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche, welcher wegen fort-dauernden Verbleibens in einem auswärtigen Witwenkassenverband der Geistlichen Witwenkasse gemäß § 4 Abs. 3 der Statuten derselben nicht angehörte, erhalten bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Wittwengeld bis zu 200 M. und an Waisengeld bis zu 160 M. für jedes Kind jährlich aus allgemeinen Kirchensteuermitteln. Solche Zuschüsse werden insoweit nicht gewährt, als dadurch die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen aus dem auswärtigen Witwenkassenverband und aus Zuschüssen die Summe übersteigen würden, welche dieselben entsprechend dem maßgebenden Einkommensanschlag des Verstorbenen auf seiner letzten Dienststelle beziehen würden, wenn derselbe Mitglied der Geistlichen Witwen-

lasse — und zwar, sofern er die letzte kirchliche Dienststelle nach dem 22. Juli 1888 nicht mehr bekleidet hat, Mitglied des alten Verbands, andernfalls Mitglied des neuen Verbands — gewesen wäre.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Hinterbliebenen von solchen Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche, welche wegen Zugehörigkeit zu den Witwenkassenverbänden der Diener der Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften der Geistlichen Witwenkasse, beziehungsweise den früheren Pfarrwitwenfiscigefellschaften nicht beigetreten sind.

Artikel 15.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Zuschüssen zu den Hinterbliebenenbezügen der Geistlichen treten mit Beginn vom 1. Januar 1895 an mit der Maßgabe in Wirkung, daß sie bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch auf die zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Hinterbliebenen früher verstorbener Geistlicher der evangelisch-protestantischen Landeskirche Anwendung finden.

Gegeben zc.

Begründung.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Die Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden sind bezüglich der Ansprüche auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen an die Witwenkasse für die geistlichen Diener der Landeskirche (Geistliche Witwenkasse) verwiesen. Soweit dieselben sich auf einer evangelisch-protestantischen Pfarrstelle oder sonstigen kirchlichen Dienststelle der Landeskirche befinden, müssen sie Mitglieder dieser Kasse sein (§ 4 Abs. 1 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse vom 5. Juni 1888 — kirchl. Gef. u. B.O.B. 1888 S. 81 ff.). Zum Eintritt in die Kasse sind unständige Geistliche der Landeskirche nicht verpflichtet, jedoch können in dieselbe auf Ansuchen Pfarrverwalter, Vikare mit ganzer Dienstverfegung, sowie Pastorationsgeistliche aufgenommen werden (§ 5 der Statuten). Bei Erteilung der dienstpolizeilichen Heiratsurlaubnis an solche wird der Eintritt in die Kasse regelmäßig zur Bedingung gemacht. In den Dienst der Landeskirche berufene ausländische Geistliche sind von der Verpflichtung zum Eintritt in die Anstalt befreit, wenn sie im Auslande Mitglieder eines Witwenkassenverbandes waren und in demselben verbleiben (§ 4 Abs. 3 der Statuten).

Ursprünglich waren in Baden zwei Pfarrwitwenkassenverbände vorhanden, der altbadische Pfarrwitwenfiskus und der Neubadische Pfarrwitwenfiskus. Jener bestand seit 1719, die aus ihm gereichten Benefizien stiegen allmählich von 24 fl. bis auf 275 fl. Dieser wurde 1813 gegründet, seine Benefizien erhöhten sich im Laufe der Jahre ebenfalls auf 275 fl. Durch eine mit Zustimmung der Generalsynode von 1871 erfolgte Gleichstellung der Vermögensverhältnisse des altbadischen und des Neubadischen Pfarrwitwenfiskus, welche hauptsächlich durch Mittel des Unterländer Reformierten Kirchenfonds herbeigeführt worden ist, — aus welchem dem Neubadischen Pfarrwitwenfiskus auf 1. Juni 1871 die Summe von 29 458 fl. 20 Kr. zugesprochen wurde, — konnte eine Vereinigung beider Witwenkassenverbände herbeigeführt werden. Die darnach aufgestellten Statuten der Geistlichen Witwenkasse erhielten unterm 28. Dezember 1872 die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Auch bei dieser Neuordnung wurde der von altersher geltige Grundsatz beibehalten, daß alle Witwen Benefizien in gleichem Betrage bekommen, unangesehen des Dienstalters und der geleisteten Beiträge des verstorbenen Geistlichen und ohne Rücksicht auf die Zahl der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder. Nach den ursprünglichen Statuten der Geistlichen Witwenkasse vom 31. Dezember 1872 (kirchl. B.O.B. 1873 S. 1 ff.) betragen die Jahresbeiträge der Mitglieder 2 Proz. ihres Dienst Einkommens, die Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge 6 Proz. des anfänglichen Dienst Einkommens, bezw. der jeweiligen Aufbesserungen. Der aus der Kasse zu reichende Gehalt an die Hinterbliebenen sollte nach § 17 der Statuten jährlich wenigstens das Zehnfache des durchschnittlichen Jahresbeitrags sämtlicher Mitglieder ausmachen. Demgemäß wurde das Benefizium sofort von 275 fl. auf 300 fl. erhöht, eine weitere Erhöhung von 300 fl. auf 550 M. trat mit dem 23. Oktober 1874 ein und als auf Grund des Staatsgesetzes vom 25. August 1876 und des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876

(kirchl. V.D.Bl. 1876 S. 99 ff.) eine sehr namhafte Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen und damit eine entsprechende Erhöhung ihrer Witwenkassenbeiträge erfolgt war, konnte das Benefizium auf 630 M. erhöht werden.

Der Wunsch nach ausgiebigerer Versorgung der Hinterbliebenen der Geistlichen ist auch weiterhin bei jeder Gelegenheit zutage getreten und insbesondere hat zunächst die infolge des staatlichen Gesetzes vom 23. Juni 1876, die Statuten des Civildienertwitwenfiskus betr. (staatliches Ges. u. V.D.Bl. 1876 S. 179 ff.), ermöglichte Erhöhung der Gehalte der Staatsdienertwitwen von 16,5 Proz. des Befoldungsanschlages auf 25 Proz. desselben die Erfüllung obigen Wunsches in ähnlicher Weise als zu erstrebendes Ziel erscheinen lassen. Durch die Leistung eines jeweils gleich großen Gehalts von 630 M. war die Leistungsfähigkeit der Geistlichen Witwenkasse so in Anspruch genommen, daß bei gleichbleibenden Leistungen der Geistlichen an eine weitere Erhöhung des Hinterbliebenengehalts nicht gedacht werden konnte.

Im Jahre 1885 hatte der Oberkirchenrat den Vorschlag gemacht, unter Festhaltung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Benefizien aller Witwen, deren Betrag wenigstens auf je 800 M. dadurch zu erhöhen, daß die Mitglieder fünfjährig jährliche Beiträge von 4 Proz. statt bisheriger 2 Proz. und die Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge mit 12 Proz. statt bisheriger 6 Proz. entrichten sollten. Damit sollte eine Erhöhung der Pfarrwitwengehälter auf den Durchschnittssatz der Gehälter erzielt werden, welche die Witwen derjenigen Staatsdiener zu beziehen hatten, welche nach den Bestimmungen des Staatsgesetzes vom 23. Juni 1876 ihre Beiträge an den Civildienertwitwenfiskus entrichtet haben. Dieser Vorschlag hat die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse nicht gefunden.

Der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche vom Jahre 1886 ist alsdann seitens der Geistlichkeit eine Denkschrift vom 16. Juni 1886, die Verhältnisse der Witwenkasse der badischen Geistlichkeit und das Einkommen der Pfarrwitwen überhaupt betreffend, vorgelegt worden, in welcher die Generalsynode gebeten wurde, die Unzulänglichkeit der bisherigen Pfarrwitwenversorgung anzuerkennen und den Oberkirchenrat zu ersuchen, die Aufbesserung der Pfarrwitwen und minderjährigen Pfarrwaisen im Sinne des den Hinterbliebenen der Staatsdiener Gewährten in Erwägung zu ziehen. Die Generalsynode hat in ihrer zehnten Sitzung auf Antrag ihres ökonomischen Ausschusses den Beschluß gefaßt, dem Evangelischen Oberkirchenrat unter Mitteilung der erwähnten Denkschrift den Wunsch nach einer Aufbesserung der Pfarrwitwenversorgung auszusprechen und demselben die Verhandlungen hierüber unter Berücksichtigung des im Bericht des Ausschusses Vorgetragenen anheim zu geben. In diesem Bericht war die wiederholte Erklärung des Oberkirchenrats, daß aus allgemeinen Kirchenmitteln für die Erhöhung der Pfarrwitwenbezüge nichts zu erwarten sei, als vollberechtigt anerkannt und eine Möglichkeit zur Besserstellung der Geistlichen Witwen nur darin gefunden worden, daß die Beiträge zur Geistlichen Witwenkasse eine Erhöhung erfahren, welche den Leistungen der Staatsdiener zu ihrer Witwenkasse zu entsprechen hätten und daß die Erwirkung eines Staatszuschusses in Aussicht genommen würde, bis die Erhebung einer Kirchensteuer eingeräumt wäre, welche einen Staatsbeitrag zum bezeichneten Zweck entbehrlich machen würde.

Dementsprechend entwarf der Oberkirchenrat ein neues, den Bestimmungen des staatlichen Gesetzes vom 23. Juni 1876 nachgebildetes Statut. In demselben ist nach dem Wunsche der Mehrheit der Mitglieder der herkömmliche, vom Oberkirchenrat nach wie vor für angemessener gehaltene Grundsatz gleichheitlicher Witwenversorgung aufgegeben und somit die Bestimmung enthalten, daß die Anstalt den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder einen Jahresgehalt von 25 Proz. ihres letzten Dienst Einkommens verabreiche. Der mit Stimmenmehrheit der Mitglieder angenommene Abänderungsentwurf hat, nachdem die Statutenänderung von den Mitgliedern des Generalsynodalausschusses gebilligt und dazu auch die staatliche Zustimmung eingeholt war, mit Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. Mai 1888

die Höchstlandesbischöfliche Genehmigung erhalten und es wurden die darnach abgeänderten Statuten vom 5. Juni 1888 im kirchl. Ges. u. B.O.B. Nr. IX vom 19. Juni 1888 S. 81 ff. verkündet.

Nach diesen mit dem 23. Juli 1888 in Wirksamkeit getretenen neuen Statuten war es den bereits vorhandenen Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse freigestellt geblieben, dem durch die Statuten geschaffenen neuen Verband der Kasse beizutreten oder in dem alten Verband derselben zu verbleiben. Von den hiernach zum Beitritt in den neuen Verband berechtigten Mitgliedern haben 278 durch rechtzeitige Abgabe der Beitrittserklärung mit Wirkung vom 23. Juli 1888 an Aufnahme in den neuen Mitgliederverband gefunden. Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kasse hatte am gedachten Tag sich auf 427 belaufen und es waren hiernach 149 Mitglieder in dem alten Verband verblieben.

Seitdem gestaltete sich die Hinterbliebenenversorgung der evangelischen Geistlichen in doppelter Weise:

a. Die im alten Verband der Geistlichen Witwenkasse verbliebenen Mitglieder, deren Zahl am 1. Juni 1894 nur noch 111 betragen hat, bezahlen nach wie vor als laufenden Beitrag 2 Proz. ihres Einkommens und außerdem von jeder Einkommensaufbesserung 6 Proz. in die Kasse. Ihre Hinterbliebenen erhalten einen Jahresgehalt von 630 M. aus derselben ebenso wie die Hinterbliebenen sämtlicher vor dem 23. Juli 1888 verstorbener Mitglieder.

b. Die dem neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse angehörenden Mitglieder — d. h. die bis 23. Oktober 1888 in denselben übergetretenen bisherigen und die weiterhin neu in die Witwenkasse aufgenommenen Mitglieder — bezahlen 3 Proz. ihres Diensteinkommens als laufenden Witwenkassenbeitrag. Außer dem Jahresbeitrag haben solche Geistliche auch einen Aufnahmebeitrag von $11\frac{1}{2}$ Proz. und von jeder Einkommensaufbesserung 12 bis 33 Proz. zu entrichten je nach dem Alter, in welchem die Geistlichen als Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse z. B. des Eintritts in die Aufbesserung stehen. Die Bezüge der Hinterbliebenen bestehen in 25 Proz. des letzten Einkommensanschlages des verstorbenen Geistlichen.

Wenn so die Beiträge der Mitglieder des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse und die Hinterbliebenenbezüge derselben in gleicher Weise festgestellt sind wie bei den Staatsdienern, deren Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der Statuten des Civildienerswitwenfiskus vom 23. Juli 1876 sich richteten, so verblieb doch die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen auch weiterhin insofern ungünstiger gestellt, als zur Ergänzung der Bezüge aus der Geistlichen Witwenkasse nicht in ähnlicher Weise Ansprüche auf Witwenpensionen (Zuschüsse zum Witwengehalt) und auf Pensionszuschüsse (Waisengelder) gegeben sind.

Den Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse — und zwar ohne Unterschied, ob derselbe nach den Bestimmungen für den neuen Verband oder für den alten Verband gewährt wird — bezieht die Witwe eines Geistlichen in gleicher Weise wie die Staatsdienerwitwe nach den Statuten des Civildienerswitwenfiskus ganz, auch wenn Kinder aus ihrer Ehe mit dem verstorbenen Mitglied vorhanden sind. Waisengeldbezüge werden für letztere nicht gewährt. Sind Kinder aus früheren Ehen des Mitglieds vorhanden, so teilen sich dieselben mit der Witwe und etwa vorhandenen Kindern aus der Ehe des Geistlichen mit dieser in den Gehalt. Wenn das Mitglied gar keine Witwe hinterlassen hat oder die hinterlassene Witwe aus dem Bezug getreten ist, so teilen sich die Kinder nach Köpfen in den Gehalt, sie mögen aus derselben Ehe oder aus verschiedenen Ehen abstammen. Vergl. §§ 18—21 der Statuten. Die Hinterbliebenen eines vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes gestorbenen oder in den Ruhestand versetzten Staatsdieners beziehen dagegen neben dem Benefizium aus dem Civildienerswitwenfiskus — und zwar ohne Unterschied, ob der verstorbene Staatsdiener dem alten oder neuen Verband angehört hat — die obengedachten besonderen Bezüge aus Staatsmitteln. (Vergl. §§ 21—23 des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819, Reg.-Blatt 1819 Nr. 4.) Das Bestreben der Geistlichkeit der Landeskirche ging daher, nachdem in der Statutenänderung der Geistlichen Witwenkasse durch Selbsthülfe der Geistlichen das erreicht war, was zur Gleichstellung mit den statutarischen Bezügen der Staatsdienerwitwen nötig war, darauf hinaus, in ähnlicher Weise auch Zuschüsse zu ihrer

Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Mitteln zu erhalten. Inzwischen war jedoch durch das mit dem 1. Januar 1890 in Kraft getretene staatliche Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (Staatl. Ges. u. V.O. Bl. 1888 S. 399 ff.) für die Staatsbeamten eine Änderung der Hinterbliebenenversorgung nach verschiedenen Richtungen eingetreten. Die laufenden Jahresbeiträge zur Beamtenwitwenkasse betragen zwar auch noch 3 Proz. vom Diensteinkommen der Beamten, aber Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge gelangen bei ihnen nicht mehr zur Erhebung. Die Gewährung von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen ist für die Hinterbliebenen der auf 1. Januar 1890 vorhandenen und weiterhin hinzukommenden Beamten in Wegfall gekommen, dafür hat die Höhe des Witwengelds aus der Beamtenwitwenkasse eine Aufbesserung von 25 Proz. auf 30 Proz., also um 5 Proz. des Einkommensanschlags erfahren. Das Waisengeld beträgt für die Beamtenwaisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wenn die Mutter noch lebt und 3. Zt. des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, je $\frac{2}{10}$ des Witwengelds für jedes Kind und, wenn die Witwe auch tot oder nicht mehr im Bezug des Witwengelds ist, für ein Kind $\frac{4}{10}$, für zwei Kinder zusammen $\frac{7}{10}$, bei drei oder mehr Kindern für ein Kind je $\frac{3}{10}$ des Witwengelds. Allerdings ist die Höhe der Gesamtbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten an bestimmte, meist sehr enge Grenzen gebunden: So dürfen die Gesamtbezüge den Ruhegehalt nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen wäre, und es sind dieselben nötigenfalls entsprechend zu kürzen. Außerdem tritt der Anspruch auf das volle Witwen- und Waisengeld in diesem Sinn in der Regel erst ein, wenn der Beamte wenigstens eine Dienstzeit von 10 Jahren hinter sich hat; andernfalls steht den Hinterbliebenen nur ein ermäßigter Versorgungsgehalt zu und es beträgt derselbe 80 Proz., bezw. 60 Proz. des nach den vorstehenden Bestimmungen zu reichenden Witwen- und Waisengelds, je nachdem der verstorbene Beamte Anspruch auf Anrechnung einer Dienstzeit von mindestens fünf oder weniger als fünf Jahren hatte.

Sieht man von den letzteren beschränkenden Bestimmungen ab, so bestehen folgende Hauptunterschiede zwischen der Hinterbliebenenversorgung eines Geistlichen nach den Statuten des Neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse und der Hinterbliebenenversorgung eines Staatsbeamten nach dem Beamtengesetz:

Es entrichten zwar beide je 3 Proz. ihres Einkommensanschlags als Witwenkassenbeitrag, der Geistliche aber außerdem noch sehr erhebliche Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge. Der Gehalt der Hinterbliebenen des Geistlichen beträgt 25 Proz. des letzten Diensteinkommens. Die Witwe des Beamten bezieht 30 Proz. desselben, d. h. 5 Proz. mehr wie jene, als Witwengeld, außerdem erhalten die Kinder des Beamten noch besondere Waisengelder wie oben angegeben. Die Halbwaisen des Geistlichen erhalten keine solche Bezüge. Vollwaisen desselben teilen sich, auch wenn ihrer mehr als drei sind, in den Bezug des Witwengehalts. Allerdings erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenbezug bei jeder bezugsberechtigten Beamtenwaise mit dem vollendeten 18. Lebensjahre, während Söhne von Geistlichen, die sich in Bezug von Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse befinden, dieser Bezug bis zum vollendeten 20. Lebensjahre zusteht.

Im Verfolg der Bestrebungen, ihre Hinterbliebenenversorgung derjenigen der Beamten anzupassen, haben sich die Geistlichen der Landeskirche durch Beauftragte sowohl an die Kirchenregierung, wie auch an die Staatsregierung mit bezüglichen Vorstellungen gewendet. Auch ist beiden Kammern der Landstände vom Jahre 1889/90 eine Bitte des Komites der evangelischen Geistlichkeit des Großherzogtums um Einstellung einer Position ins Staatsbudget bezw. um Beschaffung des Kirchensteuererhebungsrechts für Aufbesserung der Pfarrwitwen und minderjährigen Pfarrwaisen vorgelegen. An der Aufbesserung aus den hiernach zu beschaffenden Mitteln sollten nach der Ansicht der Bittsteller auch die Hinterbliebenen der Geistlichen teilnehmen, die noch dem alten Verband der Geistlichen Witwenkasse angehören und denen die Vergünstigungen des neuen Verbands nicht zukommen und zwar aus Gründen der Anzulänglichkeit ihres Gehalts, der nicht mehr als 630 M. betragen kann, wie aus Gründen der Billigkeit. Diese Bitte wurde von jeder Kammer unter Bejahung der Bedürfnisfrage der Großherzoglichen Staatsregierung empfehlend überwiesen. Dabei hatte sich der Vertreter der Großher-

zoglichen Staatsregierung in den bezüglichen Verhandlungen dahin ausgesprochen, daß an die Gewährung eines Staatszuschusses zu gedachtem Zweck nicht gedacht werden könne, vielmehr schon mit Rücksicht auf die anderweiten Mehrbedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche, insbesondere zur Deckung der andauernden Unzureichendheit der Centralpfarrkasse zur Bestreitung der laufenden Pfarrgehälter, dem als begründet anzuerkennenden Wunsche der Bittsteller auf Besserstellung der Hinterbliebenenversorgung nur Rechnung zu tragen möglich sei, wenn der evangelisch-protestantischen Landeskirche durch Staatsgesetz das Recht gegeben werde, Kirchensteuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu erheben. Ebenso hatte sich die Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche vom Jahre 1891 mit einer ähnlichen Bitte der Geistlichen um Aufbesserung des Einkommens der Pfarrwitwen zu befassen. Dieselbe wurde in der XII. Sitzung der Oberkirchenbehörde aufs neue empfehlend überwiesen. In der gleichen Sitzung hat sich der Finanzausschuß durch seinen Vorsitzenden ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer auch zur Besserstellung der Hinterbliebenen zu dienen haben werde, wobei nicht nur die künftigen, sondern auch die bereits vorhandenen Witwen und Waisen besser zu stellen wären.

Auch die Kirchenregierung hält die weitere Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung für ein dringendes Bedürfnis. Nicht nur steht die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen hinter derjenigen der Staatsbeamten erheblich zurück, es sind auch die dermaligen Bezüge der Witwen und minderjährigen Waisen der Geistlichen im Hinblick auf die gestiegenen Preise der verschiedenen Lebensbedürfnisse an sich schon äußerst dürftige. Mag eine Pfarrwitwe nach dem alten Statut 630 M. oder nach dem neuen Statut als Mindestbetrag 432 M., als Höchstbetrag ungefähr 1100 M. beziehen, sie kann damit kaum den Unterhalt für sich und ihre Familie, noch viel weniger die Erziehung ihrer Kinder bestreiten. Insbesondere ist die Versorgung der Witwen jungverstorbenen Geistlichen und die der minderjährigen Waisen eine durchaus unzulängliche. Da die Geistlichen in ihrer überwiegenden Mehrheit in Landorten leben und darum für die Ausbildung ihrer Kinder oft schon vom zehnten Lebensjahre an erhebliche Opfer zu bringen haben, so können dieselben auch nur selten Privatvermögen hinterlassen, aus deren Ertrag das Einkommen der Hinterbliebenen die nötige Vermehrung erfahren würde. Die Landeskirche hat naturgemäß ein großes Interesse daran, einen berufsfreudigen geistlichen Stand zu besitzen. Um diese Berufsfreudigkeit zu erhalten und zu fördern, erscheint es geboten, daß von den Geistlichen drückende Nahrungssorgen fern gehalten werden. Zu dem Zweck muß das Einkommen des Geistlichen nicht nur ein seiner Arbeit und Stellung entsprechendes sein, es muß der Geistliche auch das Bewußtsein haben, daß nach seinem Tode für seine Hinterlassenen derart gesorgt sei, daß seine Familie nicht mit Not zu kämpfen oder zu darben habe.

Die Geistlichen haben durch Selbsthilfe für die Aufbesserung ihrer Hinterbliebenenversorgung bereits das äußerst Mögliche gethan, und es erscheint durchaus unthunlich, ihnen als Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse noch höhere Beitragsleistungen aufzuerlegen, als dies durch die neuen Statuten der Kasse geschehen ist. Die Geistlichen leisten ja jetzt schon mehr als die weltlichen Beamten und dennoch haben ihre Hinterbliebenen weniger zu erwarten, als dies bei jenen und deren Hinterbliebenen der Fall ist.

Bei sich gleichbleibenden Beitragsfähigen die Leistungen der Geistlichen Witwenkasse zu erhöhen, geht ebenso wenig an. Es ist zwar seit der Einführung der Statutenänderung eine namhafte Vermehrung des Grundstockbestands des Fonds von 1 068 939 M. 69 Pf. auf 1 193 382 M. 36 Pf. auf 1. Januar 1894, somit um 124 442 M. 67 Pf. eingetreten. Davon entfallen aber auf die Einkaufsgelder der in den neuen Verband übergetretenen bisherigen Mitglieder 44 638 M. 02 Pf., so daß die Vermehrung durch laufende Überschüsse im Ganzen bloß 79 804 M. 65 Pf. beträgt. Nach Abrechnung der 14 781 M. 36 Pf., welche nötig waren, um den durch Grundstockseinziehungen verringerten Höchstbestand des Fonds, welcher auf 1. Juni 1885 ein Vermögen von 1 083 721 M. 05 Pf. gehabt hatte, wieder zu erreichen, vermindert sich die tatsächliche Vermehrung des Vermögens über den vor dem Jahre 1888 vorhandenen Höchstbestand hieraus

auf 65 023 M. 29 Pf. Zum Grundstock zurückzulegen waren statutengemäß in der Zeit vom 1. Juni 1888 bis 1. Januar 1894 27 093 M. 29 Pf., so daß die darüber hinausgehende Vermehrung im gedachten Zeitraum bloß 37 930 M. oder jährlich rund 6 800 M. betragen hat. Die die statutengemäße Vermehrung übersteigenden, an sich nicht hohen Überschüsse werden sich mit der Zeit um so mehr vermindern, je mehr die Zahl der Gehaltsleistungen aus dem alten Verband abnimmt und die Leistungen nach dem neuen Verband zunehmen, d. h. je mehr der neue Verband zur vollen Entwicklung gelangt. Durch die in Aussicht genommene Erhöhung der laufenden Bezüge und damit auch der Einkommensanschläge der Geistlichen wird eine weitere Mehrbelastung der Geistlichen Witwenkasse eintreten, welche durch die gleichzeitig steigenden Mitgliederbeiträge voraussichtlich nicht genügend wird ausgeglichen werden.

Unter diesen Umständen muß die Landeskirche, um sich einen leistungsfähigen und berufsfreudigen geistlichen Stand zu sichern und zu erhalten, mit eigenen Leistungen an die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sich beteiligen, wie dies der Staat bezüglich der Hinterbliebenenversorgung seiner Beamten schon längst thut.

Es stehen nun zwar der Landeskirche zur Unterstützung bedürftiger Pfarrwitwen und Waisen Mittel zur Verfügung. Zu einer dauernden Aufbesserung der Witwen- und der Waisengehalte können dieselben aber schon um deswillen nicht verwendet werden, weil einer solchen Verwendungsweise die stiftungsgemäße Widmung oder ausdrückliche Bestimmung der Gelder entgegensteht; sie sind aber auch zur Linderung besonderer Notstände, so zur Beihilfe an Witwen und minderjährige Waisen in Krankheits- und besonderen Unglücksfällen und zur Unterstützung vieler älterer alleinstehender und nur beschränkt arbeitsfähiger Töchter, selbst bei erhöhten Witwen- und Waisenbezügen, wie für die Hinterbliebenenversorgung der Beamten, so auch für diejenige der Geistlichen unentbehrlich. Ebenso wenig kann an eine Herbeiziehung von Mitteln aus allgemeinen kirchlichen und Distriktsfonds zum fraglichen Zweck gedacht werden. Da auch die Zuweisung von Beiträgen aus der Großh. Staatskasse nicht erreicht werden konnte, so bleibt nichts übrig, als zu dem Zweck auf die Erträgnisse allgemeiner Kirchensteuern zu greifen.

Nachdem der Landeskirche durch das auf sie für anwendbar erklärte staatliche Gesetz vom 18. Juni 1892 (kirchl. Ges. u. V. O. Bl. 1892 S. 185 ff.) die Möglichkeit eröffnet ist, für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, wozu auch nach Art. 2 Ziff. 3 desselben die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen gehört, Kirchensteuern zu erheben, liegt es der Kirchenregierung ob, anlässlich der Vorbereitungen zur Einführung solcher Steuern behufs kirchengesetzlicher Regelung Vorschläge wegen der dringend notwendigen Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Landeskirche zu machen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen entsprechend den wiederholt geäußerten Wünschen der Geistlichkeit sowohl die Witwenbezüge der Geistlichen erhöht, als auch Waisengelder an minderjährige Waisen von Geistlichen verwilligt werden und es geht die Absicht des Entwurfs dahin, innerhalb der nur in beschränktem Umfang durch das kirchliche Besteuerungsrecht zur Verfügung stehenden Mittel, soweit solche nicht zur Verwendung für andere gleich dringende Bedürfnisse allgemein kirchlicher Natur benötigt werden, eine im Durchschnitt der Hinterbliebenenversorgung der Beamten möglichst gleichkommende Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen zu beschaffen. Dabei wird von einer neuen Ordnung der Witwenverhältnisse der Geistlichen, wie dieselben durch die Statutenänderung vom Jahre 1888 festgestellt sind, Umgang genommen. Eine weitere Abänderung dieser Statuten im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen empfiehlt sich schon mit Rücksicht auf das erst kurze Bestehen des neuen Verbands nicht. Auch lassen Bedenken grundsätzlicher Art der Kirchenregierung die Annahme der betreffenden beamtenrechtlichen Einrichtungen für den geistlichen Stand nicht empfehlenswert erscheinen. Zudem würde die wirtschaftliche Tragweite einer derartigen Aenderung von solcher Bedeutung sein, daß der unter den dermaligen Verhältnissen zur Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen zur Verfügung stehende Betrag aus allgemeinen Kirchensteuermitteln bei weitem nicht hinreichen würde. Es kann demgemäß insbesondere

von einer Abschaffung der den Geistlichen obliegenden namhaften Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge zur Geistlichen Witwenkasse keine Rede sein. Der Entwurf schlägt vielmehr vor, unter unveränderter Beibehaltung der bisherigen Statuten der Geistlichen Witwenkasse, für die Hinterbliebenen der Geistlichen der Landeskirche eine Aufbesserung ihrer Bezüge durch Gewährung von Zuschüssen zu denselben aus allgemeinen Kirchenmitteln, d. h. aus allgemeinen Kirchensteuermitteln, in ähnlicher Weise gesetzlich zu gewährleisten, wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, die dem Civildienertwitwenfiskus angehörten, neben dem Bezug der Benefizien aus demselben der Anspruch auf Witwenpensionen und Pensionszuschüsse aus Staatsmitteln gegeben war. Die in Aussicht genommenen Zuschüsse an die Hinterbliebenen der Geistlichen sollen sowohl den Witwen gegeben werden als Zuschüsse zum Witwengehalt, als auch den minderjährigen Waisen bis zu bestimmten Altersgrenzen als Waisengelder vorbehaltenlich der besonderen Regelung für solche Fälle, in welchen der verstorbene Geistliche eine Witwe nicht hinterlassen hat oder die hinterlassene Witwe sich nicht in Bezug von Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse befindet, aber minderjährige Waisen vorhanden sind.

Diese Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung wird sich nicht auf sämtliche Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse erstrecken, sondern im Grundsatz nur denjenigen Mitgliedern derselben zuteil werden können, deren Gehaltsbezüge eintretendenfalls aus allgemeinen Kirchensteuermitteln aufgebessert werden können, d. h. auf diejenigen Mitglieder, die als Geistliche in unmittelbarem aktiven Dienst der Landeskirche stehen oder als solche Geistliche in den Ruhestand getreten sind und darin verbleiben. Hiernach würden als aufbesserungsberechtigt inbetracht kommen diejenigen Mitglieder der Klasse, welche auf Pfarrstellen oder sonstigen kirchlichen Dienststellen (z. B. Stadtvikariaten) der Landeskirche sich befinden oder welche als Inhaber solcher Stellen in den Ruhestand getreten sind, ferner welche als unständige Geistliche (als Pfarrverweiser oder Vikare mit ganzer Dienstvernehmung oder als Pastorationsgeistliche) der Landeskirche verwendet sind, endlich an sich auch solche, welche als Geistliche der Landeskirche beurlaubt sind, also alle Geistlichen, welche Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse und der Disziplinargewalt der Landeskirche unmittelbar unterworfen sind. Jedoch werden dabei alle diejenigen Geistlichen außerbetracht zu bleiben haben, für deren ausreichende Hinterbliebenenversorgung bereits anderweitig gesorgt ist, wie das bei den Geistlichen Kollegialmitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats und den mit der Unterrichtserteilung an Mittelschulen betrauten Inhabern der als Diafonate bezeichneten kirchlichen Pfründen der Fall ist. Dagegen wird man die Bewilligung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchenmitteln bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen aus Billigkeitsgründen den Hinterbliebenen von solchen in den Dienst der Landeskirche berufenen ausländischen Geistlichen nicht verjagen können, welche Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse der Landeskirche deswegen nicht wurden, weil sie wegen fortdauernden Verbleibens in einem auswärtigen Witwenkassenverband gemäß § 4 Abs. 3 der Statuten von dem Beitritt zur Geistlichen Witwenkasse befreit sind. Aus den gleichen Gründen wird die Teilnahme an der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Kirchensteuermitteln der Landeskirche auch auszudehnen sein auf die im aktiven Dienst oder im Ruhestand verstorbenen Geistlichen der Landeskirche, welche den Witwenkassen für die Diener der Fürstlich (Gräfllich) Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften angehört haben und darum der neubadischen Pfarrwitwenfiscigeseilschaft nicht beigetreten sind. Vgl. hierzu § 21 a der Statuten des neubadischen Pfarrwitwenfiskus vom Jahre 1813, ferner die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. Mai 1861, die Ordnung der Witwenkassenverhältnisse der evangelischen Geistlichen in der Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim betreffend und die weiterhin ergangene Allerhöchste Staatsministerial-Entschliebung vom 29. November 1861 (kirchl. V.D.M. 1861 S. 39 u. 111).

Die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Kirchensteuermitteln wird wie den Geistlichen des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse, so auch den Geistlichen des alten Verbands derselben zu gewähren sein. Dabei wird aber notwendigerweise durch besondere gesetzliche Bestimmungen Vorkehr zu treffen sein, daß durch Gewährung solcher Zuschüsse die Hinterbliebenen von Geistlichen des alten

Verbands, welche durchweg geringere Leistungen zur Kasse zu machen haben, jedenfalls nicht besser gestellt werden als unter gleichen Verhältnissen die Hinterbliebenen von Geistlichen des neuen Verbands. Auch wird im Anschluß an die bisherige Behandlung der Hinterbliebenenversorgung die Aufbesserung auch solchen Geistlichen zuteil werden müssen, die sich nicht auf einer Pfarrstelle befinden, sei es daß sie auf einer sonstigen kirchlichen Dienststelle angestellt sind oder daß sie als unständige Geistliche in der Landeskirche verwendet sind. Jedoch wird den Hinterbliebenen solcher Geistlichen durch Gewährung von Zuschüssen eine Aufbesserung ihrer Bezüge über den Betrag hinaus nicht verschafft werden dürfen, welchen im Gesamten die Hinterbliebenen eines Geistlichen des gleichen Dienstalters bekommen würden, welcher auf einer Pfarrstelle ohne Accidentienbezug angestellt ist.

Was die Begründung der Bezugsberechtigung und die Dauer derselben anbelangt, so wird es sich empfehlen, im übrigen die hierwegen erforderlichen Bestimmungen thunlichst den bezüglichen Vorschriften der Statuten der Geistlichen Wittenkasse anzupassen. Indessen wird es angemessen sein, in Anlehnung an die bezüglichen Bestimmungen des badischen Beamtenrechts und die preussische Gesetzgebung über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen für einige Fälle, in welchen die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nicht gerechtfertigt erscheint, beschränkende Vorschriften beizufügen, worauf unten noch zurückgekommen werden wird.

Was die Art der Zuschußgewährung anbelangt, so nimmt der Entwurf ohne Rücksicht auf die Höhe der letzten Diensteinkommensanschläge der Geistlichen die Gewährung gleich großer Zuschüsse an die Witwen beziehungsweise Waisen grundsätzlich in Aussicht, so daß der Zuschuß zum Witwengehalt in der Regel 200 M., der Zuschuß für eine Waise (das Waisengeld) 160 M. beträgt. Hiernach würde auf den bei der Statutenänderung vom Jahre 1888 verlassenen Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Hinterbliebenenbezüge wenigstens teilweise zurückgekommen und dabei auch ermöglicht, daß die Zuschußbeträge in gleicher Weise den Hinterbliebenen des neuen Verbands wie denen des alten Verbands zukommen. Es weichen hierin allerdings die Vorschläge von den Grundsätzen für die Gewährung von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen an Staatsdienerwitwen und Waisen nach Maßgabe des Staatsdienerredits ab, indem diese Zuschußleistungen aus Staatsmitteln ebenso wie die Leistungen des Civildienerwitwenfiskus alten wie neuen Verbands sich nach der Höhe der Einkommensanschläge der verstorbenen Staatsdiener richteten. Diese abweichende Behandlungsweise dürfte sich schon dadurch rechtfertigen, daß bei der Gehaltszuweisung nach den Statuten des neuen Verbands das Aufbesserungsbedürfnis am größten ist. Bei den Hinterbliebenen jungverstorbenen Geistlichen, d. h. bei denjenigen Witwen, deren Bezüge aus der Geistlichen Wittenkasse am geringsten sind, während bei den Witwen später verstorbenen Geistlichen, die an sich einen höheren Gehalt aus der Kasse beziehen, das Aufbesserungsbedürfnis auch um deswillen weniger dringend erscheint, weil solche meist keine versorgungsbedürftigen Kinder mehr haben werden. Das Bedürfnis nach Erziehungsbeiträgen wird aber bei allen inbetracht kommenden Waisen, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, in welchem die Väter gestorben sind, als in gleich hohem Grade vorhanden anzunehmen sein. Es darf deshalb füglich der Zuweisung gleich großer Waisengelder an die minderjährigen Kinder verstorbenen Geistlichen vor der für Beamtenwaisen maßgebenden Bemessung der Waisengelder in Prozentsätzen der Vorzug gegeben werden. Der hierauf bezügliche Vorschlag steht übrigens in grundsätzlicher Beziehung in Übereinstimmung mit der Behandlung der Waisenbezüge in der preussischen Gesetzgebung. Es darf weiter nicht außeracht gelassen werden, daß bei der Bildung der Einkommensanschläge der Geistlichen zu ihrer Wittenkasse die prozentuale Zunahme derselben mit dem Dienstalter viel mehr zur Geltung kommt, wie bei der Veranschlagung des Diensteinkommens der Beamten zur Beamtenwittenkasse. Dort steigt nämlich nicht bloß der mit dem Dienstalter wachsende Gehalt, sondern auch der Wohnungsanschlag, indem dieser nicht wie hier in einer stets gleich großen Summe (bei den Beamten der Gehaltsklasse D sind es 620 M.), sondern mit 8 Proz. des mit den Dienstalterklassen zunehmenden Dienst- einkommens in Anrechnung kommt. Es ist hiernach, wenn man von der Ermäßigung des Versorgungs-

gehalt bei Beamten unter 10 Dienstjahren abzieht, in dem anschlagsmäßigen Wohnungsgeld ein für alle Beamten der gleichen Wohnungsgeldklasse gleich großer Bestandteil des Einkommensanschlages vorhanden, bei Beamten der Gehaltsklasse D beträgt der hierauf entfallende Teil des Witwengelds 30 Proz. von 620 M. oder 186 M., d. h. es erreicht derselbe nahezu den Betrag, welcher als Zuschuß zum Witwengehalt der Geistlichen in Vorschlag gebracht wird.

Die Höhe des in der Regel in gleichem Betrag jeder Witwe zu reichenden Zuschusses zum Witwengehalt entspricht überdies dem Betrag, welcher dormalen im mittleren Durchschnitt als Zuschuß zu dem Gehalt aus der Witwenkasse zu gewähren wäre, wenn Gehalt und Zuschuß zusammen jeweils 30 Proz. des letzten Einkommensanschlages des verstorbenen Geistlichen auszumachen hätten. Aus der Witwenkasse wurden auf 1. Juli 1894 28 Gehalte an solche Hinterbliebenen des neuen Verbands gereicht, welche bei der Anwendung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen Zuschüsse aus allgemeinen Kirchensteuermitteln erhalten könnten. Diese Gehalte beliefen sich im Ganzen auf 27 294 M. oder im Durchschnitt auf 974 M. 78 Pf. Ein Fünftel dieses Durchschnittsgehalts stellt den Betrag dar, um den der Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse (von 25 Proz.) im Durchschnitt hinter dem Gehalt aus der Beamtenwitwenkasse (von 30 Proz.) zurücksteht. Dieses Fünftel beträgt 194 M. 95 Pf. oder aufgerundet 200 M., welcher Betrag als regelmäßiger Zuschuß zum Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse in Vorschlag gebracht wird.

Das mittlere Dienstalter eines mit Hinterlassung von bezugsberechtigten Waisen sterbenden Geistlichen darf nach angestellten Berechnungen auf 24 bis 25 Jahre angenommen werden. Der Einkommensanschlag eines Geistlichen mit diesem mittleren Dienstalter stellt sich bei den dermaligen Gehaltsätzen, wenn der etwaige Accidentienbezug außer Betracht gelassen wird, auf $3000 + 240 = 3240$ M. und es würde darnach der aus der Geistlichen Witwenkasse (neuer Verband) zu reichende Gehalt an seine Hinterbliebenen betragen 810 M.,

der Zuschuß zum Witwengehalt	200 „
wozu noch für ein Kind ein Waisengeld käme von	160 „
so daß der Gesamtbezug der Witwe für sich und ein Kind	1170 M.
betrüge. Bei der Behandlung nach dem Beamtengefeß würde das Witwengeld	972 M.,
das Waisengeld für ein Kind	195 „
zusammen	1167 M.

betragen. Es würde also der Gesamtbezug der Witwe mit einem Kind bei dem vorliegenden Entwurf sich noch um etwas höher stellen, als bei der Behandlung nach dem Beamtengefeß. Hiernach wird als Waisengeld für ein Kind der Betrag von 160 M. in Vorschlag gebracht. Dieser Betrag an sich erscheint gegenüber den Bestimmungen des Staatsdienerredits als ein sehr günstiger. Nach dem letzteren betrug der Zuschuß für ein Kind erst soviel bei einem Besoldungsanschlag von 4848 M. und der höchst mögliche Pensionszuschuß überhaupt bloß 169 M. 72 Pf. Bei einem Einkommensanschlag von 3240 M. hätte nach den Bestimmungen des Civildienerwitwenfiskus (neuer Verband) und des Staatsdienerredits betragen:

der Witwengehalt	810 M. — Pf.,
die Witwenpension	267 „ 30 „ und
der Pensionszuschuß für ein Kind	106 „ 92 „
zusammen	1184 M. 22 Pf.

Diese Bezüge würden nahezu die Summe erreichen, welche nach Vorstehendem die Witwe eines Geistlichen an Gehalt und Zuschüssen für sich und ein Kind bekommen würde. Das Verhältnis würde sich zugunsten der Pfarrwitwe um so mehr bessern, je mehr Kinder vorhanden sind, da der Waisengeldzuschuß für ein Kind des Geistlichen nahezu um die Hälfte mehr betrüge als der Pensionszuschuß für eine Staatsdienerwaise. Freilich würde der Bezug für eine Waise eines Geistlichen nicht unbedeutend hinter dem

Bezug an Waisengeld nach dem Beamtengejetz zurückstehen. Dort wären es 160 M., hier 195 M. Aber es muß doch darauf hingewiesen werden, daß der Bezug von 160 M. in gleicher Weise auch für Waisen jung verstorbener Geistlichen ohne Rücksicht auf das Dienstalter der letzteren ausgeworfen wird und daß das Waisengeld nach dem Beamtengejetz nach unten zu prozentual abnimmt. Außerdem findet die Höhe des beamtengejetzlichen Waisengeldes eine weitere, unter Umständen sehr erhebliche Beschränkung dadurch, daß das Witwengeld und die Waisengelder zusammen den Betrag der dem Beamten z. Bt. seines Todes zu bewilligen gewesenen Ruhegehalts nicht überschreiten dürfen. Nach dem vorliegenden Entwurf dagegen soll die Höchstgrenze der den Kindern eines Geistlichen zu bewilligenden ordentlichen Waisengeldbezüge in Anlehnung an die Bestimmungen des preussischen Gesetzes auf die ansehnliche Höhe von 1000 M. festgesetzt werden.

Es wird ferner für angemessen erachtet, für die Gewährung von Zuschüssen zum Witwengehalt eine Mindestgrenze dahin zu ziehen, daß dieselben eintretendenfalls in einer Höhe gereicht werden müssen, daß sie bei Witwen des neuen Verbands auch den kleinsten Witwengehalt auf 700 M. ergänzen. Hiernach werden künftighin die Witwen des neuen Verbands jeweils mindestens 700 M. an Witwengehalt und Zuschuß zu demselben beziehen.

Auf die hinterlassenen bezugsberechtigten Waisen von Geistlichen des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse sollen die Bestimmungen über die Gewährung von Waisengeldern in gleicher Weise Anwendung finden. Auch soll bei Witwen dieses Verbands der Zuschuß zum Witwengehalt in der Regel ebenfalls 200 M. betragen, so daß der Gesamtbezug für eine solche Witwe auf $630 + 200 = 830$ M. sich stellen würde. Hiernach würde der Betrag von 800 M. nicht nur erreicht, sondern überschritten, welcher nach dem von den Mitgliedern der Kasse verworfenen Vorschlag des Oberkirchenrats vom Jahre 1885 bei einer Verdoppelung der Beiträge der Mitglieder aus der Kasse hätte geleistet werden sollen. Wie oben bereits angedeutet, gebietet die Rücksichtnahme auf die den Witwen des neuen Verbands zukommende Aufbesserung, den ordentlichen Zuschuß von 200 M. zum Witwengehalt bei den Witwen des alten Verbands in allen Fällen entsprechend zu kürzen, in denen solche bei voller Bewilligung an Gehalt und Zuschuß zusammen mehr beziehen würden, als Witwen des neuen Verbands unter gleichen Verhältnissen an Gehalt und Zuschuß zu beziehen hätten. Hiernach kann Witwen des alten Verbands der volle Zuschuß zum Gehalt erst gereicht werden, wenn der letzte Einkommensanschlag des verstorbenen Geistlichen mindestens $(830 - 200) \times 4 = 630 \times 4 = 2520$ M. betragen hat.

Betrag dieser Einkommensanschlag weniger als 2520 M., so wären für je vier Mark Unterschied zwischen demselben und diesem Betrag eine Mark an dem Zuschuß zum Witwengehalt in Abzug zu bringen. Hat z. B. der Einkommensanschlag des verstorbenen Geistlichen 2400 M. betragen, so wäre der Zuschuß $(2520 - 2400 =) 120$, zum Gehalt der Witwe alten Verbands um ein Viertel von $(2520 - 2400 =) 120$, das ist um 30 M. zu kürzen, so daß derselbe bloß $200 - 30 = 170$ M. betrüge und mit dem Gehalt zusammen $630 + 170 = 800$ M. ausmachen würde. Würde nämlich der betreffende Geistliche Mitglied des neuen Verbands gewesen sein, so würde bei gleichem Einkommensanschlag der Witwengehalt $2400 : 4 = 600$ M. betragen, wozu dann 200 M. ordentlicher Zuschuß kommen würde, so daß der Gesamtbezug der Witwe auch 800 M. ausmachen würde.

Da eine Witwe des neuen Verbands mindestens 700 M. an Gesamtbezug erhalten soll, so würde der Zuschuß bei einer Witwe des alten Verbands höchstens um 130 M., also auf 70 M. zu kürzen sein. Denn einem Gesamtbezug von 700 M. entspricht bei Gewährung des vollen Zuschusses zum Witwengehalt ein solcher Gehalt von $700 - 200 = 500$ M. oder ein Einkommensanschlag von $4 \times 500 = 2000$ M. Der Unterschied zwischen 2520 und 2000 M. beträgt 520 M. und das Viertel hiervon, um welches der Zuschuß zum Witwengehalt des alten Verbands zu kürzen wäre, 130 M., so daß sich der Zuschuß zu dem-

selben alsdann auf $200 - 130 = 70$ M. beläuft. Der Gesamtbezug ist alsdann auch hier $[630 + 70 =]$ 700 M., wie bei der Witwe des neuen Verbands.

Durch die Festsetzung des Mindestbezugs einer Witwe auf 700 M. wird ermöglicht, daß eine Witwe des alten Verbands an Aufbesserung mindestens 70 M. erhält. Eine Aufbesserung in der Höhe dieses Betrags wird aber thatsächlich auch den bereits vorhandenen Witwen jungverstorbenen Geistlichen des neuen Verbands zuteil werden, deren Gehaltsanspruch weniger als 630 M. beträgt. Es konnten nämlich diese Witwen bisher schon bis zu dem letzteren Betrag aus den Mitteln aufgebessert werden, welche in den von der Versicherungsgesellschaft des deutschen Rhönix abgelieferten Reingewinnanteilen aus der Versicherung ev.-kirchl. Gebäude und Fahrnisse dem Oberkirchenrat zur Verfügung standen. (Vergl. kirchl. Ges.- u. V.O.B. 1890 Nr. VII S. 83.) Für künftighin wird letztere Art der Aufbesserung nicht mehr nötig fallen, indem auch hiefür die Landeskirche eintreten wird. Die bezüglichen Reingewinnanteile werden alsdann in anderer Weise zum Nutzen der Geistlichen und ihrer Familien verwendet werden können.

Für die Fälle, in welchen bei dem Nichtvorhandensein einer Witwe des betreffenden Geistlichen oder nach dem Wegfall der Bezugsberechtigung der hinterlassenen Witwe der Gehalt aus der Witwenkasse lediglich an die Waisen geleistet wird, enthält der Entwurf besondere Vorschläge bezüglich der Zuschußgewährung, weswegen auf das in der Begründung zu den Artikeln 8 und 9 Gesagte verwiesen wird.

Die Vorschläge bezüglich der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sollen mit dem 1. Januar 1895 als mit dem Tage inkrast treten, von welchem an die Einführung allgemeiner Kirchensteuer in Aussicht genommen ist. Die Wohlthaten des Gesetzes sollen aber nicht bloß den Hinterbliebenen solcher Geistlichen zugut kommen, welche erst nach dem Ablauf des Jahres 1894 sterben, sondern dieselben sollen auch den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorhandenen Witwen und minderjährigen Waisen (im Sinne des Gesetzes) solcher Geistlichen zuteil werden, welche schon vor dem 1. Januar 1895 mit Tod abgegangen sind. Es erscheint eine solche Behandlungsweise der vorhandenen Hinterbliebenen schon um deswillen billig, weil eine Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, insbesondere auch durch Gewährung von Erziehungsbeiträgen für die Kinder, schon längst als ein dringendes Bedürfnis empfunden wurde, dessen Befriedigung nur um deswillen bis zu diesem Zeitpunkt hinausgeschoben werden mußte, weil die erforderlichen Mittel der Landeskirche nicht zur Verfügung standen. Diese Behandlungsweise entspricht aber auch dem in den früheren Fällen vor dem Jahre 1888 bei der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen angewendeten Verfahren, indem die Erhöhung der Benefizien aus Mitteln der Geistlichen Witwenkasse bezw. der ehemaligen Pfarrwitwenfiscigeseellschaften jeweils allen Witwen ohne Unterschied zuteil geworden ist, auch wenn die betreffenden Mitglieder höhere Beiträge gar nicht oder nur kurze Zeit gezahlt hatten und somit der Kasse keine Ausgleichung durch Mehrleistungen zuteil wurde. Der Vorschlag steht endlich auch, wie oben angegeben, mit der Ansichtäußerung des Finanzausschusses der Generalsynode vom Jahre 1891 in Uebereinstimmung.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

Artikel 1.

Von der Teilnahme an der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Gesetzentwurfs werden hiernach die Hinterbliebenen von allen Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse ausgeschlossen, welche sich zur Zeit ihres Ablebens nicht als Geistliche im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche befunden haben, oder welche nicht als solche Geistliche in den Ruhestand versetzt und darin verblieben sind. Es wird also das Gesetz insbesondere keine Anwendung finden auf:

1. die Geistlichen an badiſchen Staatsanſtalten, ſie mögen an ſolchen als Geistliche (z. B. Hausgeistliche an Strafanſtalten, Heil- und Pfllegeanſtalten u. dgl.) oder als Lehrer (an Univerſitäten, Mittelschulen, Seminarien u. dgl.) oder anderwärts angeſtellt ſein. Geistliche, welche etatmäßige Beamtenſtellen an Staatsanſtalten bekleiden, erhalten ihre Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des ſtaatlichen Beamtengeſetzes. Auch waren bereits nach den Staatsgeſetzen vom 31. Dezember 1831 und 30. Juli 1840 (Rgbl. 1832 S. 65 u. 1840 S. 195) den Hinterbliebenen der an Mittelschulen, an der polytechniſchen Schule, an Lehrerſeminarien und ähnlichen Anſtalten als Vorſtände oder Lehrer landesherrlich angeſtellten evangeliſchen Geistlichen die in den §§ 20 – 22 des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819 bezeichneten Witwen-Penſionen, Penſionszuſchüſſe und Unterſtützungen zugeſtanden.

2. Die Militärgeistlichen. Nach Art. 13 der Feſtſetzungen hiñſichtlich Regelung der militär-kirchlichen Verhältniſſe innerhalb des Großherzogtums Baden vom Jahre 1871 (kirchl. B.O.Vl 1871 S. 1 ff.) gelten inbetreff des Dienſteinkommens der Militärgeistlichen die königlich Preußiſchen Beſtimmungen und Satzſätze. Dieſe Geistlichen können an der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Kirchenſteuermitteln ſchon um deſwillen nicht teilnehmen, weil die Beſteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfniſſe nach Art. 4 des Geſetzes vom 18. Juni 1892 auf die Bedürfniſſe des Militärkirchenweſens und auf Perſonen, welche einem Militär-Kirchenverband angehören, keine Anwendung finden kann.

3. Geistliche, die in andere Staats- oder Kirchendienſte oder in Reichsdienſte übergetreten ſind,

4. überhaupt ſämtliche Geistliche, welche im Diſziplinarweg aus dem Dienſt der evangeliſch-proteſtantiſchen Landeskirche entlaſſen worden ſind oder welche ihre Entlaſſung aus dieſem Dienſte freiwillig genommen und erhalten haben.

Wegen der beurlaubten Geistlichen ſiehe die Bemerkung zu Art. 11.

Zu den Vorſchlägen über den Beginn und die Auszahlung der Zuſchüſſe vgl. § 17 Abſ. 1 der Statuten der Geistlichen Witwenkaſſe.

Artikel 2.

Vergl. § 18 der Statuten der Geistlichen Witwenkaſſe.

Artikel 3.

Abſ. 1: Dieſe Beſtimmung, welche „einer etwa verſuchten Spekulation auf die Nähe des Todes“ eines Geistlichen vorbeugen will, iſt dem § 8 Abſ. 1 des preußiſchen Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889,

V.

bezw. 30. März 1892, die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen betreffend (Allg. Kirchenblatt 1889 S. 600 u. 1892 S. 273) nachgebildet und entspricht sachlich der Bestimmung in § 60 Abs. 3 des badischen Beamtengesetzes.

Abs. 2: Was diesen Absatz anbelangt, so bedarf es keiner Begründung, daß sich die kirchliche Fürsorge auf Witwen und Waisen aus einer Ehe nicht zu erstrecken hat, welche von dem Geistlichen erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand eingegangen ist. Die Bestimmung ist dem § 60 Abs. 2 des badischen Beamtengesetzes und dem § 8 Abs. 2 des preussischen Gesetzes über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen nachgebildet. Die in sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Vorschrift des badischen Beamtengesetzes beigefügte Ausnahmebestimmung wird von Bedeutung sein für solche Fälle, in welchen die Versetzung eines an sich noch, wenn auch nur beschränkt dienstfähigen Geistlichen in den Ruhestand im Interesse seiner Pfarrgemeinde oder des Geistlichen selbst nötig geworden, es aber nicht möglich ist, ihn sogleich wieder auf einer Pfarrstelle oder sonstigen kirchlichen Dienststelle anzustellen.

Abs. 3. Diese Bestimmung ist dem § 11 I Ziff. 2 des preussischen Gesetzes nachgebildet. Sowohl die Rücksicht auf das Ansehen des geistlichen Standes wie auf die Kirchensteuerpflicht der Kirchengenossen gebieten, die Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln einzustellen, wenn sich der Zuschußberechtigte eines der Ehre des evangelischen Pfarrdienstes unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Entziehung des Zuschusses wäre den kirchlichen Behörden vorzubehalten, da ein kirchliches Standesinteresse infrage steht, über welches zu entscheiden die kirchlichen Behörden zuständig sind. Die entscheidende kirchliche Behörde soll in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1886 über die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche (kirchl. Ges. u. V.O.Vl. 1886 S. 85) der Oberkirchenrat unter Zuziehung der Mitglieder des Generalsynodalausschusses (erweiterter Oberkirchenrat) sein.

Artikel 4.

Nach dem kirchlichen Gesetz vom 14. Juli 1891, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend (kirchl. Ges. u. V.O.Vl. 1891 S. 101), finden auf die geistlichen Kollegialmitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats die Bestimmungen des staatlichen Beamtenrechts, somit auch diejenigen bezüglich der Hinterbliebenenversorgung sinngemäße Anwendung. Es ist somit bereits ausreichend für deren Hinterbliebenenversorgung Vorsehr getroffen. Auch befinden sich die Hinterbliebenen von geistlichen Kollegialmitgliedern, welche vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes gestorben sind, im Bezug von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen, welche in sinngemäßer Anwendung des Staatsdienerrechts ihnen gewährt wurden.

Keine Anwendung werden die Bestimmungen des Gesetzes finden können auf die Inhaber kirchlicher Pfründen (Diatonate), welche kraft landesherrlicher Entschliebung mit der Vorsteherchaft und Unterrichtserteilung an Mittelschulen betraut waren. Die Inhaber dieser Stellen wurden zwar stets als eigentliche Kirchendiener, nicht als Staatsdiener betrachtet. Dieselben konnten nicht Mitglieder des Civildienerswitwenfiskus werden, auch kam ihnen nach dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung die Eigenschaft etatmäßiger Beamten des Staates nicht zu. Es war ihnen aber als Ergänzung des Bezugs aus der Geistlichen Witwenkasse mit Rücksicht auf den ihnen erteilten weltlichen Lehrauftrag die Wohlthat des Art. 2 des Staatsgesetzes vom 31. Dezember 1831 hinsichtlich der Gewährung von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen an ihre Hinterbliebenen eingeräumt. Vergl. hierzu die Bemerkungen in der Regierungsbegründung zu § 1 des Gesetzesentwurfs über die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen

Geistlichen in den Civildienerwitwenfiskus (Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. März 1886).

Die Diakonate sind jetzt sämtlich aufgehoben und sind daher nur noch mehrere im Ruhestand befindliche Diakone und Hinterbliebene früherer Diakone vorhanden.

Artikel 5—7.

Hierzu wird zunächst auf die bezüglichen Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Im Einzelnen ist noch Folgendes beizufügen:

Mit dem Ausdruck „voller Gehalt“ aus der Geistlichen Witwenkasse soll angedeutet werden, daß bei den fraglichen Berechnungen jeweils der ganze Betrag des aus der Witwenkasse (alten oder neuen Verbands) gereichten Gehalts inbetracht zu ziehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Witwe denselben allein oder zusammen mit Kindern früherer Ehen des verstorbenen Gatten bezieht.

Um eine zu weit gehende Kürzung der Zuschüsse zum Wittwengehalt zu verhüten, sollen bei Witwen früherer Geistlichen, auf welche die dermalen geltenden Gehaltsätze (kirchl. Gesetz vom 8. Dezember 1876, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend — kirchl. V. D. Bl. 1876 S. 99 ff. — und Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. Januar 1877, die Einkommensverhältnisse der Stadtvikare, Pfarrverweser und Pastorationsgeistlichen betreffend — kirchl. V. D. Bl. 1877 S. 3/4 —) noch keine Anwendung finden konnten, nicht die meist geringeren, aber einem höheren Geldwert entsprechenden Einkommensansätze früherer Zeit zugrunde gelegt werden, vielmehr sollen statt dessen zur Bemessung der etwa nötigen Beschränkungen der Zuschüsse nach Maßgabe der am Schlusse des Jahres noch in Geltung befindlichen dermaligen Gehalts- und Accidentienätze besondere Ansätze gebildet werden. In diesem Sinne ist der Schlußsatz des Artikels 7 beigefügt.

Artikel 8.

Vergl. hierzu die Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen bloß Anwendung finden auf solche Fälle, in denen eine Witwe des verstorbenen Geistlichen vorhanden ist und im Bezug von Wittwengehalt aus der Witwenkasse sich befindet und zwar ohne Unterschied, ob sie den Gehalt für sich und ihre Kinder allein bezieht oder mit Kindern früherer Ehen des Geistlichen teilt. Nach diesen Bestimmungen ist dementsprechend auch dann zu verfahren, wenn die im Bezug von Wittwengehalt stehende Witwe von dem Bezug des Zuschusses zum Wittwengehalt wegen Unwürdigkeit ausgeschlossen ist.

Artikel 9.

Abweichend von den Vorschriften des Art. 8 fallen besondere Bestimmungen für die Fälle nötig, in welchen zwar zuschussberechtigte Waisen vorhanden sind, aber der Geistliche eine zum Bezug von Wittwengehalt berechnete Witwe nicht hinterlassen hat oder wenn die hinterlassene Witwe — im Falle des Ablebens oder bei anderweiter Verheiratung — aus dem Bezug von Wittwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse getreten ist. Alsdann beziehen nämlich die hinterlassenen Waisen den ganzen Gehalt aus der Witwenkasse (alten oder neuen Verbands) zusammen und zwar ohne Unterschied, wie groß ihre Zahl ist und ob sie aus bloß einer oder mehreren Ehen des Geistlichen herkommen. Wenn bloß ein Waisenkind vorhanden ist, so bezieht dasselbe den Gehalt aus der Kasse vollständig. Wenn und soweit der auf ein oder mehrere Kinder fallende Gehalt aus der Kasse genügend groß ist, bedarf es eines Zuschusses dazu aus allgemeinen Kirchensteuermitteln nicht;

die Leistung eines solchen Zuschusses erweist sich vielmehr nur dann und insofern gerechtfertigt, als der Gehalt aus der Kasse die Höhe bestimmter Mindestbeträge für die Kinder nicht erreicht.

Nach dem Beamtengesetz würde das Vollwaisengeld für das Kind eines Geistlichen, welcher im Dienstalter von 24–25 Dienstjahren gestorben ist, $2 \times 194,40 = 388$ M. 80 Pf. oder rund 389 M. betragen; das Vollwaisengeld für zwei Kinder würde sich auf $972 \times \frac{7}{10} = 680$ M. 40 Pf. oder rund 681 M. belaufen, bei drei oder mehr Kindern würde das Vollwaisengeld je $972 \times \frac{3}{10} = 291$ M. 60 Pf. oder rund 292 betragen. Es ist hiernach in den Entwurf der Mindestbezug bei solchen Waisen aufgerundet angenommen,

wenn bloß ein Kind der Art vorhanden ist, auf	400 M.,
„ zwei Kinder „ „ „ „ sind, „	700 „
„ drei „ „ „ „ „ „ „	900 „

und für je ein weiteres Kind je 300 M. mehr. Nötigenfalls sind die Waisengehalte durch Zuschußgewährung bis zu diesen Beträgen zu ergänzen. Jedoch ist als nicht durch Zuschüsse überschreitbare Höchstgrenze solcher Waisenbezüge im Anschluß an das preussische Gesetz der Betrag von 1500 M. beigelegt und weiterhin festgesetzt, daß durch Zuschüsse zu den Waisengehalten eine Aufbesserung über den Betrag hinaus nicht erfolgen dürfe, welcher beim Vorhandensein einer bezugsberechtigten Witwe eintretendenfalls an Witwengehalt an diese, an Zuschuß zum Witwengehalt und an ordentlichen Waisengeldern zusammen hätte geleistet werden müssen.

Artikel 10.

Die Bestimmung des Entwurfs schließt sich der Bestimmung in § 17 Abs. 3 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse an, ist aber insofern erweitert, als die vorgeschlagene Kürzung nicht bloß, wie bei dieser Vorschrift, auf die Hinterbliebenen von Geistlichen des neuen Verbands sich beschränken, sondern auch auf solche des alten Verbands Anwendung finden soll.

Zur Verdeutlichung der zwei letzten Sätze des Artikels wird folgendes Beispiel beigelegt:

Der Geistliche A hat eine Witwe geheiratet, welche mehr als 40 Jahre jünger ist als er. Bei seinem Tod betrug der Einkommensanschlag zur Geistlichen Witwenkasse 3000 M.

Bei Anwendung der Statuten des neuen Verbands würde die kinderlose Witwe beziehen von einem Gehalt von 25 Proz. aus 3000 M. = 750 M. und von einem Zuschuß zum Witwengehalt mit 200 M., also von im Ganzen 950 M. $100 - 30 = 70$ Proz. oder 665 M. Dagegen würde die Witwe bei der Behandlung nach dem alten Verband beziehen den vollen Witwengehalt von 630 M. und hierzu noch an gekürztem Zuschuß zu demselben 70 Proz. von 200 oder 140 M., d. h. im Ganzen $630 + 140$ oder 770 M. Der Zuschuß müßte in diesem Falle eine weitere Kürzung um den Betrag des Unterschieds zwischen 770 und $665 = 105$ M., somit auf $140 - 105 = 35$ M. erfahren und würde sich alsdann der Gesamtbezug mit $630 + 35 = 665$ M. gleich demjenigen nach dem neuen Verband stellen.

Artikel 11.

Der beurlaubte Geistliche wäre an und für sich als ein im aktiven Dienst der Landeskirche stehender Geistlicher zu behandeln und soll dies nach dem Entwurf bezüglich der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung in jedem Fall auch so geschehen, wenn der Gesamturlaub von einer kurzen, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitenden Dauer ist.

Es kommt jedoch bisweilen vor, daß Geistliche, welche in Staats- oder Missionsdienste oder in andere Kirchendienste u. dgl. übertreten oder welche sich zum Beruf von Universitätslehrern vorbereiten u. dgl., ihre

förmliche Entlassung aus der Landeskirche vorerst nicht nehmen, vielmehr einen Urlaub auf unbestimmte Zeit oder für bestimmte längere Zeit sich erbitten, um sich den etwaigen Rücktritt in den badischen Kirchendienst offen zu halten. Da solche beurlaubte Geistliche zunächst wenigstens längere Zeit sich nicht im badischen Kirchendienst befinden und möglicherweise gar nicht mehr in denselben zurückkehren werden, so hat die Landeskirche in der Regel kein Interesse, ihnen die früher erworbenen Rechte auf Zuschußgewährung zu ihrer Hinterbliebenenversorgung weiter zu belassen. Hierzu wird nur ausnahmsweise ein genügender Grund vorhanden sein, wie z. B. bei Berufung eines Geistlichen an eine Wohlthätigkeitsanstalt im Dienste der Innern Mission Badens, wobei sich der Geistliche, wenn auch nur mittelbar, dem geistlichen Beruf im Interesse der Landeskirche widmet. Es ist nämlich für die Landeskirche von nicht zu unterschätzendem Werte, daß die Vorstände und Hausgeistlichen solcher Anstalten aus dem Kreise der Landesgeistlichkeit genommen werden, und empfiehlt es sich für solche und ähnliche Fälle, die längere Beurlaubung eines Geistlichen nicht durch Entziehung der erweiterten Hinterbliebenenversorgung zu erschweren. In welchen Fällen die fraglichen Rechte auf längere Zeit beurlaubten Geistlichen zu belassen sein werden, darüber werden allgemeine Bestimmungen nicht gut getroffen werden können, es wird vielmehr je nach der Lage des einzelnen Falls durch Allerhöchste Entschliebung hierüber zu entscheiden sein.

Zur Zeit sind vier Geistliche zur Besetzung von Vorstands-, bezw. Hausgeistlichenstellen an derartigen Wohlthätigkeitsanstalten Badens auf längere bezw. unbestimmte Zeit beurlaubt. Bezüglich derselben wurde bei Genehmigung des Verzichts auf ihre Pfründen durch Allerhöchste Entschliebung jeweils ausgesprochen, daß ihnen der Rücktritt in die Landeskirche vorbehalten und die an der Anstalt zuzubringende Zeit als Dienstzeit angerechnet werden und daß sämtliche ihnen bezüglich der etwaigen Zuruheetzung und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen jetzt zustehenden Rechte ihnen in ihrer neuen Stellung belassen werden. Um diesen Geistlichen die Wohlthaten der Aufbesserung ihrer Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes zuteil werden lassen zu können, wird dies nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch besondere Allerhöchste Entschliebung auszusprechen sein.

Artikel 12.

Diese Bestimmung wird zwar nur selten zur Anwendung zu kommen haben, aber gleichwohl nicht zu entbehren sein.

Artikel 13

entspricht in der Hauptsache dem § 22 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse.

Ob und inwieweit die Zuschußbeträge der Beschlagnahme nicht unterliegen, wird nach der bestehenden Civilgesetzgebung zu entscheiden sein und ist deshalb eine Bestimmung hierwegen nicht vorgesehen.

Artikel 14.

Zur Begründung wird zunächst auf das unter den allgemeinen Bemerkungen Gesagte verwiesen.

Die Bestimmung, daß bei der Beurteilung der möglichen Zuschußleistungen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln bezüglich der Hinterbliebenenversorgung der vor dem 23. Juli 1888 durch Tod abgegangenen oder in den Ruhestand versetzten Geistlichen dieser Art die bezüglichlichen Vorschriften des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse, andernfalls diejenigen des neuen Verbands derselben zugrunde gelegt werden sollen, empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen.

Geistliche, welche wegen Zugehörigkeit zu auswärtigen Pfarrwitwenkassenverbänden der Geistlichen Witwenkasse nicht angehören, sind es zur Zeit fünf. Soviel uns bei dem Mangel bezüglich der Aufzeichnungen bekannt ist, sind zuschussberechtigte Hinterbliebene von Geistlichen dieser Art zur Zeit keine vorhanden.

Von den fünf Geistlichen, welche über das Jahr 1861 hinaus ihre Hinterbliebenenversorgung lediglich bei den Dienerwitwenkassen für die Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften gehabt haben, ist einer nachträglich in den Pfarrwitwenfiskus eingetreten, von den übrigen vier hat nur einer eine Witwe hinterlassen, welche jetzt noch lebt.

Der Begründung sind vier Anlagen beigegeben.

Aus den Anlagen I und II ist zu ersehen, wie sich die Hinterbliebenenversorgung für Pfarrwitwen und Waisen bei den Witwen- und Waisengehaltsätzen des neuen Verbands und den gemachten Vorschlägen über Zuschußgewährung gestaltet, wenn der Bildung der Einkommensanschläge

lage I. I. die dermaligen Gehaltsätze des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876 (kirchl. B.D.M. 1876 S. 99) und wenn

lage II. II. die nach dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer in Aussicht genommenen neuen Gehaltsätze zugrunde gelegt werden.

In beiden Fällen sind die Accidentienbezüge außer Betracht gelassen. Die Waisengeldbezüge sind jeweils für 2 Waisen berechnet.

lage III. In einer dritten Anlage ist dargestellt, wie sich die Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer a) für die Witwe allein, b) für die Witwe mit zwei Kindern und c) für zwei Vollwaisen gestalten würde, wenn dieselbe bei den nach dem obengenannten Gesetzentwurf sich ergebenden Einkommensanschlägen nach Maßgabe der Bestimmungen des badischen Beamtengesetzes eingerichtet würde.

lage IV. In einer vierten Anlage sind die Bestimmungen des preussischen Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 und bezw. 30. März 1892, die Fürsorge der Witwen und Waisen der Geistlichen betreffend (Allg. Kirchenblatt 1889 S. 600 und 1892 S. 273), über die Höhe der Witwen- und Waisengelder abgedruckt.

Anlage I.

Bei Zugrundelegung des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876 wird sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse stellen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
wenn der Pfarrer gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, im	mit einem Einkommensanschlag zur Geistlichen Witwenkasse von	an Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf	an Zuschuß zum Witwengehalt auf	an Witwenbezug im ganzen (Spalten 3 + 4) auf	an Waisengeldern für zwei Kinder gemäß § 8 des Entwurfs auf	an Waisenbezügen für zwei Kinder im Falle des § 9 des Entwurfs	
	M.	M.	M.	M.	M.	a. Waisengehalt aus der Geistl. Witwenkasse auf	b. Zuschuß zum Waisengehalt auf
3. Dienstjahre . . .	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
4. " . . .	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
5. " . . .	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
6. " . . .	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
7. " . . .	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
8. Dienstjahre . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
9. " . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
10. " . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
11. Dienstjahre . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
12. " . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
13. " . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
14. " . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
15. " . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
16. Dienstjahre . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
17. " . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
18. " . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
19. " . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
20. " . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
21. Dienstjahre . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
22. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
23. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
24. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
25. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
26. Dienstjahre . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
27. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
28. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
29. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
30. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
31. Dienstjahre . . .	3 888	972	200	1 172	320	972	—
32. " . . .	3 888	972	200	1 172	320	972	—
33. " . . .	3 888	972	200	1 172	320	972	—
34. " . . .	3 888	972	200	1 172	320	972	—
35. " . . .	3 888	972	200	1 172	320	972	—
36. Dienstjahre . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
37. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
38. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
39. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
40. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
41. Dienstjahre . . .	4 320	1 080	200	1 280	320	1 080	—

V.

Anlage II.

Bei Zugrundelegung der in Vorschlag gebrachten Gehaltsätze in dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, wird sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse stellen:

1. wenn der Pfarrer gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, im	2. mit einem Einkommens- anschlag zur Geistlichen Witwenkasse von <i>M.</i>	3. an Witwen- gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf <i>M.</i>	4. an Zuschuß zum Witwengehalt auf <i>M.</i>	5. an Witwenbezug im ganzen (Spalten 3 + 4) auf <i>M.</i>	6. an Waisen- geldern für zwei Kinder gemäß § 8 des Entwurfs auf <i>M.</i>	7. an Waisenbezügen für zwei Kinder im Falle des § 9 des Entwurfs		8. <i>M.</i>
						a. Waisengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf <i>M.</i>	b. Zuschuß zum Waisengehalt auf <i>M.</i>	
3. Dienstjahre . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214	
4. " . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214	
5. " . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214	
6. " . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214	
7. " . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214	
8. " . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214	
9. Dienstjahre . . .	2 376	594	200	794	320	594	106	
10. " . . .	2 376	594	200	794	320	594	106	
11. " . . .	2 376	594	200	794	320	594	106	
12. Dienstjahre . . .	2 808	702	200	902	320	702	—	
13. " . . .	2 808	702	200	902	320	702	—	
14. " . . .	2 808	702	200	902	320	702	—	
15. " . . .	2 808	702	200	902	320	702	—	
16. Dienstjahre . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—	
17. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—	
18. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—	
19. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—	
20. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—	
21. Dienstjahre . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—	
22. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—	
23. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—	
24. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—	
25. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—	
26. Dienstjahre . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—	
27. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—	
28. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—	
29. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—	
30. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—	
31. Dienstjahre . . .	4 536	1 134	200	1 334	320	1 134	—	

Anlage III.

Berechnung der nach dem Beamtengejetz zu leistenden Versorgungsgehälte für Pfarrwitwen und Waisen:

1. wenn der Pfarrer gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, im	2. mit einem Einkommens- anschlag zur Geistlichen Witwenkasse von M.	3. das Witwengeld allein M.	4. der Versorgungsgehalt für die Witwe und 2 Waisen an				6. im ganzen (Spalte 4 + 5) M.	7. das Waisengeld für zwei Bollwaisen M.
			Witwengeld		Waisengeldern für 2 Waisen			
			M.	℔	M.	℔		
3. Dienstjahre . .	1 944	350	350	—	140	—	490	245
4. " . .	1 944	350	350	—	140	—	490	245
5. " . .	1 944	350	350	—	140	—	490	245
6. " . .	1 944	467	416	38	167	62	584	327
7. " . .	1 944	467	416	38	167	62	584	327
8. " . .	1 944	467	416	38	167	62	584	327
9. Dienstjahre . .	2 376	571	508	26	204	74	713	400
10. " . .	2 376	571	508	26	204	74	713	400
11. " . .	2 376	713	508	88	204	12	713	500
12. Dienstjahre . .	2 808	843	631	72	253	28	885	591
13. " . .	2 808	843	661	70	265	30	927	591
14. " . .	2 808	843	691	68	277	32	969	591
15. " . .	2 808	843	721	66	289	34	1 011	591
16. Dienstjahre . .	3 240	972	867	10	347	90	1 215	681
17. " . .	3 240	972	902	06	361	94	1 264	681
18. " . .	3 240	972	937	04	375	96	1 313	681
19. " . .	3 240	972	971	28	389	72	1 361	681
20. " . .	3 240	972	972	—	390	—	1 362	681
21. Dienstjahre . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
22. " . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
23. " . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
24. " . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
25. " . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
26. Dienstjahre . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
27. " . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
28. " . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
29. " . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
30. " . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
31. Dienstjahre . .	4 536	1 361	1 361	—	546	—	1 907	953

V.

Anlage IV.

Die Bestimmungen des preussischen Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, bezw. 30. März 1892, die Fürsorge der Witwen und Waisen der Geistlichen betreffend (Allgemeines Kirchenblatt 1889 S. 600 und 1892 S. 273), lauten bezüglich der Höhe der Witwen- und Waisengelder der Geistlichen:

§ 3. Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten 10. Dienstjahre . . .	600 M.
vom 10. " " "	20. " " "	700 "
" 20. " " "	30. " " "	800 "
" 30. " " "	35. " " "	900 "
" 35. " " "	40. " " "	1000 "
" 40. " " "	45. " " "	1100 "
von mehr als 45 Dienstjahren		1200 M.

§ 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Witwengeldes berechtigt war, 200 M. für jedes Kind;

2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, 300 M. für jedes Kind.

§ 5. Der Gesamtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des § 4 Ziffer 1 1000 M., im Falle des § 4 Ziffer 2 und wenn beide Fälle zusammen treffen 1500 M. nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld entsprechend gekürzt.

Bericht

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Nach § 113 Ziffer 1 der Kirchenverfassung hat der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode vorzulegen: „Einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Generalsynode wichtiges vorgekommen ist unter Anschluß der Protokolle der Diözesansynoden und der Verbescheidung derselben.“ Die letzte ordentliche Generalsynode dauerte vom 16. Juni bis 4. Juli 1891. Der für dieselbe erstattete Bericht umfaßt die vorangegangene Periode bis Ende Mai 1891. Der vorliegende Bericht wird also seine Angaben von diesem Zeitpunkt an weiter zu führen haben.

A. Chronik.

1. In dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats sind folgende Veränderungen vorgekommen: Am 16. September 1892 starb Oberkirchenrat R. Henrici, welcher seit 2. Juni 1888 Mitglied der Kirchenbehörde gewesen war. Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats hat diesem hochverdienten Manne in der ersten Sitzung der 1892er Generalsynode bereits einen ehrenvollen und dankbaren Nachruf gewidmet. An seine Stelle trat nach Allerhöchster Entschlieung vom 28. Oktober 1892 als Oberkirchenrat der vorherige geistliche Verwalter von Offenburg A. Schend. Mit Allerhöchster Entschlieung vom 1. August 1893 wurde Oberkirchenrat J. Gilg auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste wegen

VL

leidender Gesundheit in den Ruhestand versetzt, nachdem er seit 1874 dem Kollegium angehört hatte. Der Oberkirchenrat begleitete seinen wertgeschätzten bisherigen Mitarbeiter mit besten Wünschen auf ein eingeschränkteres kirchliches Arbeitsfeld, auf welchem Oberkirchenrat Gilg seine ihm noch zu Gebot stehende Kraft im Segen verwertet. Als sein Nachfolger in der Kirchenbehörde wurde mit Allerhöchster Entschliezung vom 24. August 1893 der seitherige Stadtpfarrer W. Schmidt von Karlsruhe zum Oberkirchenrat ernannt. Assessor Ph. Ganz beim Evangelischen Oberkirchenrat erhielt mit Allerhöchster Entschliezung vom 28. Oktober 1892 seine Ernennung zum Oberkirchenrat. Vom März d. J. an mußte Oberkirchenrat Th. Trauß, seit 1889 Mitglied der Kirchenbehörde, aus Gesundheitsrücksichten seine Dienstgeschäfte aussetzen. Da seine Wiederherstellung sich verzögerte, wurde am 15. Oktober d. J. Stadtpfarrer Ehler von Pforzheim zur Aushilfe in den Oberkirchenrat berufen.

2. Aus Veranlassung der feierlichen Einweihung der neuhergestellten Schloßkirche zu Wittenberg, welche am 31. Oktober 1892 vorgenommen wurde in Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm II., im Beisein der evangelischen Fürsten unseres deutschen Vaterlandes und der Vertreter der evangelischen Kirchenregierungen, hat der Evangelische Oberkirchenrat unter dem 25. Oktober 1892 eine Bekanntmachung erlassen, in der es heißt: „Gewiß bringen auch unsere Gemeinden der hohen Bedeutung einer solchen Einweihungsfeier der Lutherkirche für das ganze evangelische Volk ein herzliches Verständnis entgegen und wir empfehlen darum den Geistlichen unserer Landeskirche am Reformationsfest, den 6. November d. J., des Vorgangs in geeignet scheinender Weise zu gedenken.“ Gef.- und B.O.-Bl. 1892 S. 232 u. 1893 S. 57.

3. Eine Bekanntmachung der Kirchenbehörde vom 31. Oktober 1894 weist die Geistlichen an, am Sonntag den 9. Dezember d. J., dem 300. Geburtstag Gustav Adolfs von Schweden, mit dem Hauptgottesdienst das Gedächtnis dieses Glaubenshelden zu verbinden, an die Hilfe und den Segen zu erinnern, der nach Gottes Fügung durch ihn der deutschen evangelischen Kirche zueil geworden ist, auch im Religionsunterricht auf das Leben und Wirken Gustav Adolfs hinzuweisen, sowie die Gemeinden zur weiteren Mitarbeit an dem nach ihm genannten Verein aufzufordern. Durch die Gnade Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs ward die Kirchenbehörde in den Stand gesetzt, für alle Konfirmanden 1894/95 am Jubiläumstage Gustav Adolfs geeignete Schriften, welche dessen Bedeutung für unsre Kirche darstellen, unentgeltlich zur Verteilung zu bringen.

4. Seit Juni 1891 sind eine Anzahl von Kirchen und Kapellen neu erbaut und eingeweiht worden, nämlich:

Die Kirche in Wehr,	eingeweiht	18. Oktober	1891,
„ „ „ Weitenau,	„	1. November	1891,
„ „ „ Gaggenau,	„	19. November	1891,
„ „ „ Schopfheim,	„	3. Juli	1892,
„ „ „ Hörsfeld,	„	23. Oktober	1892,
Das Bethaus in Todtnau,	„	11. Dezember	1892,
Die Kirche in Neckarau,	„	2. August	1893,
„ „ „ Wolfach,	„	3. September	1893,
„ Kapelle „ Langenrieden,	„	1. November	1893.

Restaurierte Kirchen wurden eingeweiht:

In Rastatt,	25. Oktober	1891,
„ Bentheim,	27. August	1893, (100jähr. Gedächtnistag),
„ Bühl,	8. Oktober	1893.

5. In der Kirchengemeinde Freiburg-Stadt ist mit Allerhöchster Genehmigung vom 20 Februar 1892 eine zweite evangelische Pfarrei errichtet worden, dieselbe Kirchengemeinde hat im Dezember 1892 auch ein (zweites) Stadtvikariat für ihre Christuspfarrei gegründet. Weitere Errichtungen neuer Stadtvikariate sind geschehen durch die Kirchengemeinde Baden, zweites Stadtvikariat Januar 1893, Karlsruhe, zweites Stadtvikariat April 1893 und durch die Kirchengemeinde Mannheim, viertes Stadtvikariat April 1893.

6. Die Diakonate, vereinigte Kirchen- und Schulstellen, welche von alters her in einer Reihe von kleineren Städten unseres Landes bestanden, sind je länger je mehr unhaltbar geworden. Der Evangelische Oberkirchenrat mußte auf deren Ablösung bedacht sein und zwar in der Weise, daß noch Mittel zur Verfügung blieben zur Leistung der kirchlichen Diakonatsaufgaben. In den letzten Jahren wurden infolge solcher Ablösungen von Diakonaten errichtet: In Emmendingen (1892) und Gernsbach (1893) Stadtvikariate; in Eberbach (1893) und Hornberg (1894) selbständige Vikariate, in Rheinbischofsheim ein Dienstvikariat.

7. Außerordentliche Kollekten für auswärtige Bedürfnisse sind in der letzten Periode von der Kirchenbehörde empfohlen und in unsern Gemeinden erhoben worden:

- a. Für einen Kirchenbau der deutschen evangelischen Gemeinde in Tokyo (Japan) abgeschlossen mit einem Erträgnis von 3936 M. (Ges. u. B.O.Vl. 1892 S. 212);
- b. für den Bau einer evangelischen Kirche zu Mex., abgeschlossen mit einem Erträgnis von 3594 M. (Ges. u. B.O.Vl. 1894 S. 143);
- c. für den Bau einer deutschen evang. Kirche in Paris (Ges. u. B.O.Vl. 1893 S. 79/80) abgeschlossen mit einem Erträgnis von 1814 M. (Ges. u. B.O.Vl. 1894 S. 150).

B. Generalsynoden.

I.

Die ordentliche Generalsynode von 1891 hat einer Anzahl von Gesetzentwürfen zugestimmt, welche von dem Oberkirchenrat, nachdem sie durch die Allerhöchste Genehmigung Gesetzeskraft erlangt haben, im kirchlichen Gesetzes- u. B.O.Vl. veröffentlicht worden sind:

1. Die Abänderung der Wahlordnung betr. Ges. u. B.O.Vl. 1891 S. 95.
2. Die Abänderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Januar 1870 bzw. 22. August 1871 über die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr. (Ges. u. B.O.Vl. 1891 S. 97). Eine Vollzugsverordnung dazu ist kürzlich erschienen. (Ges. u. B.O.Vl. 1894 Nr. XIV).
3. Die Abänderung des kirchlichen Gesetzes vom 22. Juli 1863 bzw. vom 14. Juni 1867 über die besonderen Einrichtungen für die Diözesen Mannheim und Heidelberg betr. Ges. u. B.O.Vl. 1891 S. 99.
4. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben von 1891 bis 1896 und deren Deckungsmittel betr. Ges. u. B.O.Vl. 1891 S. 104.
5. Die Beamten der evang.-prot. Landeskirche betr. Ges. u. B.O.Vl. 1891 S. 101.
6. Die Verfassung der evang.-prot. Landeskirche betr. Ges. u. B.O.Vl. 1891 S. 92 und 1892 S. 52.
7. Die Zuteilung der bisher der Diözese Ladenburg-Weinheim angehörigen evangelischen Kirchengemeinde Neuenheim zur Diözese Mannheim-Heidelberg betr. Ges. u. B.O.Vl. 1891 S. 98.

II.

Dazu kommen diejenigen Anträge und Beschlüsse der 1891er Generalsynode, welche durch Bekanntmachungen oder Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrats kurzer Hand erledigt werden konnten:

1. Die Veränderung in der Prüfungsordnung für die Kandidaten der evangelischen Theologie betr. Gef. u. B.O.Vl. 1891 S. 111.
2. Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betr. Gef. u. B.O.Vl. 1891 S. 110.
3. Die Kosten für Vorstellung der Geistlichen betr. Gef. u. B.O.Vl. 1891 S. 126.
4. Die Abhaltung der Diözesansynoden, hier die Beziehung von Vertretern der Diaspora zu denselben betr. Gef. u. B.O.Vl. 1892 S. 6.
5. Die Bezüge der Beamten und Diener der evang.-prot. Landeskirche (Diasporageistliche) bei auswärtigen Dienstgeschäften betr. Gef. u. B.O.Vl. 1892 S. 4.

III.

Eine Reihe von anderen Gegenständen, welche durch die 1891er Generalsynode an den Oberkirchenrat gebracht worden sind, erforderten eine ausführlichere Behandlung.

1. Der Wunsch nach Errichtung einer Diözese Konstanz hat durch eine Gesetzesvorlage an die 1892er Generalsynode und Annahme derselben seine Erfüllung gefunden.
2. Wegen Einführung eines Epiphaniensfestes hatten wir die Diözesansynoden zu befragen. (Gef. u. B.O.Vl. 1892 S. 5). Das Ergebnis der Beratungen derselben haben wir im Bescheid auf die 1892er Diözesansynoden (Gef. u. B.O.Vl. 1893 S. 59 ff.) zusammengestellt. Die Kirchenbehörde ist dadurch zu der Entschliebung gekommen: „Wir wollen sämtlichen Kirchengemeinderäten empfehlen, jährlich einmal an einem geeignet scheinenden Sonntag die gottesdienstliche Feier der Sache der Heidenmission zu widmen und wollen sie zugleich ermächtigen, bei dieser Gelegenheit eine kirchliche Kollekte für die evang. Mission in den deutschen Kolonialgebieten zu erheben. Diese mühte dann aber durch die Dekanate an die vereinigte Stiftungsverwaltung eingeschendet werden, damit sie die Kirchenbehörde ihrem Zwecke zuführt.“ Eine vorläufige Nachricht über Erhebung dieser Kollekte giebt der Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden. Gef. u. B.O.Vl. 1894 S. 111.
3. Bezüglich des Gesangbuchs mit Melodien wurden wir veranlaßt, bei einer neuen Auflage da, wo sich parallele Formen im Choralbuch finden, die ursprüngliche Melodienform A. in den Text der Lieder einzudrucken und die Form B. in den Anhang aufnehmen zu lassen. Darnach ist die 1892er Ausgabe des Gesangbuchs und zwar ohne Verteuerung des bisherigen Preises hergestellt.
4. Hinsichtlich einer Erweiterung des Religionsunterrichts in der Volksschule sprach sich die Synode für eine obligatorische vierte Religionsstunde, oder wenigstens die Verwendung einer deutschen Sprachstunde zu religiösen Unterrichtsgegenständen aus. Wir verweisen hierüber auf unsere Ausführungen im Gef. u. B.O.Vl. 1892 S. 74 und 1894 S. 107.
5. Gleichfalls im Interesse des Religionsunterrichts wurde eine Änderung in der Auswahl der in der Volksschule zu memorierenden Lieder und in der Verteilung bezw. Behandlungsweise der biblischen Geschichten

gewünscht. Wir haben diesem Verlangen entsprochen durch unsere Verordnungen vom 8. März 1894 über den evangelischen Religionsunterricht in der Volksschule (Ges. u. B.O.Bl. 1894 S. 25 ff.) und vom 17. August 1894 über die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in den Mittelschulen (Ges. u. B.O.Bl. 1894 S. 155). Zu vergleichen ist hierüber auch die Ausführung im Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden (Ges. u. B.O.Bl. 1894 S. 106/7).

6. Die Einführung des Gebrauchs der Glarner Familienbibel oder eines ähnlichen Bibelauszugs neben demjenigen der ganzen Bibel für Schule, Konfirmandenunterricht und Christenlehre ist von der Kirchenbehörde in 2 Diözesansynodalbescheiden erörtert, Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 77 u. 1894 S. 107.

7. Über die beantragten Maßregeln zur Herbeiführung eines regelmäßigen Christenlehrbetrugs haben wir uns in dem Bescheid auf die 1892er Diözesansynoden (Ges. u. B.O.Bl. 1893 S. 60 ff.) ausgesprochen und wir sind auch später wieder darauf zurückgekommen (Ges. u. B.O.Bl. 1894 S. 104).

8. Ein Antrag über Mischehen und konfessionelle Kindererziehung ging dahin: „Die Synode wolle eine Maßregel beschließen, welche geeignet wäre, die evangelische Kirche gegenüber den unberechtigten Eingriffen der katholischen Geistlichen bei Trauungen gemischter Ehepaare und bei Erziehung der Kinder gemischter Ehen zu schützen, insbesondere den Vertretern der Kirchengemeinden das Recht zu gewähren, evangelische Männer, welche ihre sämtlichen Kinder der katholischen Kirche ausliefern, vom Wahl- und Patenrecht auszuschließen.“ Dieser Antrag wurde mit einem an die Kirchengemeinderäte und Geistlichen sich wendenden Zusatz dem Oberkirchenrat zur Kenntnisaufnahme überwiesen. Wir machen auf unsere Darlegung hierüber im Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 76 aufmerksam.

9. Mit den in unserer Vorlage über die Bekämpfung des leichtfertigen Schwörens und des Meineids enthaltenen Ausführungen hat sich die Generalsynode im wesentlichen einverstanden erklärt. Unser weiteres Verfahren ist Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 72/73 angegeben.

10. Die Bewilligung einer ständigen jährlichen Kirchenkollekte für den Landesverein für innere Mission ist auch in der 1891er Generalsynode zur Sprache gekommen. Wir haben unsere Stellung dazu im Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 73 zur Kenntnisaufnahme gebracht und darnach einen Aufruf zur Erhebung einer einmaligen außerordentlichen Kollekte für genannten Zweck erlassen (Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 213 ff.). Sie hatte einen Gesamtertrag von 6062 M. (Ges. u. B.O.Bl. 1893 S. 9).

11. Über die Frage der Parochialeinteilung äußern sich die Bescheide Ges. u. B.O.Bl. 1893 S. 55 und 1894 S. 113. Die Ablösung der Stolgebühren wird auf der 1894er Generalsynode zur Vorlage kommen.

IV.

Wir haben weiter diejenigen Anträge und Beschlüsse der 1891er Generalsynode zu erwähnen, deren Erledigung noch aussteht.

1. Die Gründe, welche in der 5. Sitzung der 1891er Generalsynode gegen die baldige Herausgabe einer neuen Sammlung kirchlicher Gesetze geltend gemacht werden mußten, liegen zur Zeit noch vor. Wir suchten dem Bedürfnis einigermaßen entgegenzukommen durch Aufstellung eines alphabetischen Registers über sämtliche von 1861 bis incl. 1891 erschienenen noch gültigen Verordnungen und Bekanntmachungen (Ges. u. B.O.Bl. 1891 S. 152), sowie durch Mitteilung eines Geschäftskalenders für die evang. Dekanate, Pfarrämter und Pastoralstellen. (Ges. u. B.O.Bl. 1894 S. 3 u. 13).

2. Die Vorbereitungen zur Erstellung eines vollständigen Leitfadens der Kirchengeschichte sind bis jetzt nicht zum Abschluß gekommen.
3. Die Wahl eines andern passenden Titels für „Pastorationsgeistlicher“ ist uns nicht gelungen.

V.

Die außerordentliche Generalsynode 1892 tagte vom 8. bis 15. November.

1. Dieselbe hat drei provisorische kirchliche Gesetze genehmigt, nämlich die Erhebung der Filialgemeinde Billingen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr. (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 S. 95 u. 258); die Bildung einer evang. Kirchengemeinde Waldkirch betr. (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 S. 211 u. 258); die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse am Kadettenhaus in Karlsruhe betr. (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 S. 3 u. 257).

2. Die Generalsynode hat ferner 6 Gesetzentwürfe angenommen, welche nach Allerhöchster Genehmigung Gesetzeskraft erlangt haben, nämlich: Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Zell betr. (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 S. 254); die Bildung einer Diözese Konstanz betr. (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 S. 253); die Konfirmationsordnung betr. (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 S. 250); die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche betr. (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 S. 52 u. 248); die Abänderung der Geschäftsordnung für die Generalsynode betr. (Ges.- u. B.O.Bl. 1893 S. 2); die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betr. (Ges.- u. B.O.Bl. 1893 S. 3).

3. Außerdem hat die 1892er Generalsynode ihre Zustimmung erteilt zu der Vorlage des Oberkirchenrats betreffs der Änderung der Perikopenammlung. Das darnach gedruckte neue Perikopenbuch, dessen Einführung Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember 1892 genehmigt hat, ist mit einer Einführungsverordnung des Oberkirchenrats vom 7. Januar 1893 (Ges.- u. B.O.Bl. 1893 S. 10) in Gebrauch gegeben.

VI.

Die beiden Generalsynoden haben sich nach verschiedenen Seiten hin mit unsern Diasporaverhältnissen beschäftigt und es ist aus Vorstehendem zu entnehmen, was zur Förderung derselben geschehen ist. Wir fügen in dieser Hinsicht noch einige weitere Mitteilungen bei:

1. Das Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. VIII enthält eine dem gegenwärtigen Stande entsprechende tabellarische Übersicht über die Zuteilung der katholischen Orte mit ihren evangelischen Bewohnern an benachbarte evangelische Geistliche zur Pastoration.

2. Zu dem Bescheid auf die 1892er Diözesansynoden (Ges.- u. B.O.Bl. 1893 S. 57/58) haben wir eine Darstellung über den gegenwärtigen Stand unsrer Diaspora nach Seelenzahl, Pastoration, Aufwand und kirchlichen Bauten veröffentlicht.

3. Mit Bekanntmachung vom 28. April 1893 (Ges.- u. B.O.Bl. 1893 S. 39) hat der Oberkirchenrat zur Feier des 50jährigen Bestehens des Badischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung die Erhebung einer außerordentlichen Landeskirchenkollekte für Triberg angeordnet, welche einen Gesamtertrag von 5 759 M. lieferte (Ges.- u. B.O.Bl. 1893 S. 90).

Diese Diasporagenossenschaft hat seit März 1894 einen eigenen Pastorationsgeistlichen.

4. Seit November 1893 wird Todtnau-Schönau durch einen eigenen Vikar pastoriert; in nächster Zeit wird wohl Waldkirch zur Pfarrbesetzung ausgeschrieben werden; Neustadt und St. Blasien sollen eigene Pastoralionsgeistliche erhalten; Singen ist durch ein provisorisches kirchliches Gesetz vom 12. April 1894 zur Kirchengemeinde erhoben worden.

Soweit die in diesen Bericht aufzunehmenden wichtigeren Vorgänge auf kirchlichem Gebiet aus der letzten Periode nicht oben schon im Anschluß an die 1891er und 1892er Generalsynode Erwähnung gefunden haben, teilen wir das Erforderliche unter den üblichen Rubriken nachstehend mit.

C. Lehre.

1. In unserm Volksleben verschärfen sich die konfessionellen Gegensätze, in unsrer evangelischen Landeskirche hat die gegenseitige Befehdung der verschiedenen in ihr vorhandenen Richtungen mehrfach, namentlich in Prekypolemik, einen bedauerlichen Ton eingehalten. Eine äußere Veranlassung dazu wurde durch zwei Druckschriften eines Stadtgeistlichen gegeben, von welchen die eine (1891) Egidy's kirchliche Reformgedanken, die andere (1892) die Berechtigung und Notwendigkeit der liberalen Geistlichen in der Kirche behandelte. Eine Eingabe von einer größeren Anzahl Karlsruher Gemeindeglieder (September 1892) an den Oberkirchenrat findet in den erwähnten Druckschriften einen Widerspruch gegen den Offenbarungsglauben und den zu Recht bestehenden Bekenntnisstand unsrer Kirche, hätte alsbald nach dem Erscheinen der ersten beanstandeten Schrift eine öffentliche Kundgebung der Kirchenbehörde über ihre Stellung zu der betreffenden Angelegenheit erwartet und bittet, da eine solche unterblieben sei, nachträglich um eine solche, in welcher die kirchenrechtliche Seite des vorliegenden Falles erörtert werde. In seiner Antwort an die Petenten vom 28. Oktober 1892 lehnte der Oberkirchenrat eine solche Kundgebung schon aus dem Grunde ab, weil er sich nicht für verpflichtet und nicht für berechtigt erachten könne, sein Verfahren bezüglich des von einem seiner Bediensteten gezeigten Verhaltens öffentlich darzulegen. Aus diesem Grunde müssen wir uns auch jetzt enthalten, darüber eine weitere Mitteilung zu machen, als daß wir in einer Erörterung mit dem Verfasser jener Schriften ihm diejenigen Vorhalte und Bemerkungen gemacht haben, die wir gegenüber seinem litterarischen Vorgehen für angezeigt hielten. Damit übrigens kein Zweifel bestehe, wie die Kirchenbehörde den Bekenntnisstand unsrer evangelischen Landeskirche auffasse, hat während der letzten Generalsynode der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats die Abordnung einer Anzahl Mitglieder derselben empfangen und ihr eine gegebenen Falls zur Mitteilung an die Generalsynode in Aussicht genommene Darlegung des Bekenntnisstandes der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden und des hierwegen zu beobachtenden Verfahrens vorgelesen. Diese Darlegung wurde erläutert und dabei erklärt, daß das Kirchenregiment den bisherigen Bekenntnisstand unsrer Kirche unverändert aufrecht erhalten und einem auf Abänderung desselben gerichteten Antrag entgegentreten werde. Darnach sah sich die Kirchenbehörde auch veranlaßt, die fragliche Darlegung, erweitert durch wörtliche Beifügung der bezüglichen kirchlichen Vorschriften, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. (Ges. u. B.O.Bl. 1892, Nr. XIV.)

2. Auf diese Vorgänge sind wir in unserm Bescheid zu den 1892er Diözesansynoden (Ges. u. B.O.Bl. 1893 S. 58) nochmals zurückgekommen. Es heißt darin u. a.: „Wir beklagen den leidenschaftlichen Ton, in welchem die Diskussionen manchmal geführt worden sind und die damit zusammenhängende Verschärfung der Stellung, welche die in unsrer Landeskirche vorhandenen verschiedenen Richtungen zu einander einnehmen. Wir können es nach keiner Seite hin billigen, daß der Streit, welcher doch einen innerkirchlichen, teilweise theologischen Charakter hat, vielfach in Zeitungsartikeln sich hin und her bewegte und daß auf diesem Boden

unzweifelhaft auch Geistliche ihre Amtsbrüder bekämpften. Es wurde damit die Angelegenheit in Kreise hereingezogen, in denen ihre Behandlung nur verwirrend oder für unsre Kirche schädigend wirken konnte, und wir vermiften dabei nicht selten die Rücksicht, welche ein Geistlicher dem andern schon im Interesse des Standes zu tragen verpflichtet ist. Indem wir es für notwendig gefunden haben, uns über den gegenwärtigen Bekenntnisstand unsrer Kirche und die bezüglich der Grenzen der Lehrfreiheit geltenden kirchlichen Vorschriften auszusprechen, haben wir zugleich erklärt, daß das Kirchenregiment den bisherigen Bekenntnisstand unsrer Kirche unverändert aufrecht erhalten und einem etwa auf Abänderung desselben gerichteten Antrag entgegentreten werde. Wir sind uns bewußt, in Wahrung der hiermit gegebenen kirchlichen Ordnung nichts versäumt zu haben, können es aber nicht für unsre Aufgabe halten, hierüber von Fall zu Fall uns mit einzelnen Preßstimmen aneinander zu setzen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die gemeinsame Liebe zu unserm Herrn und Heiland und die gemeinsame Sorge um die Kirche auch diesen Zwiespalt überwinden werde. Zu unsrer Freude dürfen wir ja auch anerkennen, daß in dem Gegensatz der Meinungen solche Neigungen, welche auf Ausschluß oder Trennung hinielten, doch nur vereinzelt, dagegen vielfach das Bestreben nach brüderlicher Verständigung und nach friedlichem Zusammenwirken in dem Verband unsrer Landeskirche für das Wohl der Gemeinden hervorgetreten sind. Wähten solche Gesinnungen immer mehr die Oberhand gewinnen! Wir leben in einer ernstern Zeit, ernst insbesondere für die evangelische Kirche, die nach rechts und nach links sich zu wehren hat. Da thut ihr vor allem Einigkeit im Innern not und wer sie lieb hat, muß alles vermeiden, was den Frieden und die Eintracht in ihr stören könnte. Da sollen namentlich ihre Diener nicht das hervorheben, was trennt und scheidet, sondern was einigt und verbindet. Und wir haben, gottlob, in unsrer teuern evangelischen Kirche so viel des zum Glauben Notwendigen, worüber kein Zweifel ist, daß wir uns über das Zweifelhafte nicht zu entrüsten und zu hassen brauchen. Wir haben vor allem die Person unseres hochgelobten Herrn und Heilandes und sein heiliges Wort. Wenn wir uns einfach und aufrichtig daran halten, dann werden wir niemals den Seelen, die ihrer Frömmigkeit anders als wir Ausdruck geben, Anlaß zu Argernis bieten und Christus wird unser Friede sein."

3. Von den 1893er Diözesansynoden haben sich abermals mehrere mit dem Bekenntnisstand und der Lehrordnung beschäftigt, so daß wir in dem Bescheid auf dieselben (Ges. u. B.O. Bl. 1894 S. 101—104) auch unsrerseits wieder auf den Gegenstand einzugehen hatten. Von unsern bezüglichlichen Darlegungen nehmen wir gleichfalls einen Teil wörtlich hier auf: „Auch wir empfinden mit allen Freunden der Kirche schmerzlich den oft unnötig verschärften Zwiespalt der verschiedenen Anschauungen, die sich in der Kirche geltend machen wollen, aber wir können bei der Beurteilung derselben uns nicht nach subjektiven Wünschen und Meinungen, sondern nur nach dem geltenden Gesetz richten. Wie wir einerseits die Geltung der christlichen Wahrheit da, wo unsere Macht hinreicht, zu schützen verpflichtet sind, so sind wir andererseits verpflichtet, die Freiheit der Meinungsäußerung innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken zu schützen. Und wir sind auch der Überzeugung, daß, so gefährlich der innerkirchliche Widerstreit der Anschauungen für die Kirche sein kann, doch die willkürliche, nicht in der gesetzlichen Ordnung begründete Beschränkung oder Unterdrückung der freien Meinungsäußerung ihr noch gefährlicher sein würde. Würde allerdings eine Äußerung eines Geistlichen seiner Gemeinde oder dem evangelischen Volke im allgemeinen argerniserregend erscheinen, und wäre das gegebene Argernis durch deren berufene Organe, dort den Kirchengemeinderat, hier die Generalsynode konstatiert, so hätte der Oberkirchenrat in jedem Fall einzuschreiten; das Urteil müßte sich aber auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen richten. Man kann nun freilich verschiedener Ansicht darüber sein, ob die Grenzen, welche die Kirchenratsinstruktion der Lehrfreiheit zieht, durchaus die richtigen sind. Es ist zu hoffen, daß eine Zeit kommt, wo in Ruhe über die Regelung der Lehrordnung in der Kirche beraten werden kann; gegenwärtig könnte kein Kirchenregiment, wie es auch zusammengesetzt wäre, die Verantwortung übernehmen,

einen derartigen Zankapfel in die Kirche zu werfen. Jedenfalls ist die Kirchenratsinstruktion die jetzt gültige Lehrordnung und die Kirchenglieder haben die Pflicht, ihre Gültigkeit anzuerkennen. Die theologisch gebildeten Kirchenglieder aber, die Geistlichen, müssen auch den Grund und die Tragweite der Bestimmungen dieser Ordnung verstehen, und ihre Sache wird es sein, den etwa bedenklichen Gemeindegliedern zu zeigen, daß eine von einem so weisen und frommen Fürsten wie Markgraf Karl Friedrich gegebene, bei uns seit nun fast 100 Jahren bestehende und vielfach bewährte kirchliche Ordnung dem Bestand des evangelischen Glaubens und Bekenntnisses unmöglich so gefährlich sein könne, wie es zuweilen dargestellt wird."

D. Kirchenordnung.

1. In dem Verfahren bei Abfassung der Kirchenvisitationsbescheide ist seit vorigem Jahre eine Änderung eingetreten. Dieselben wurden vorher in ihrem ganzen Umfang auf Grund der vorgelegten Akten von dem Oberkirchenrat verfaßt und erlassen. Die durch die Visitationsordnung vom 14. Februar 1882 § 15 eingeführte Vorlesung des Bescheids vor versammelter Kirchengemeinde setzt aber voraus, daß die Bescheide nicht mehr bloß eine kurze Mitteilung über das Visitationsergebnis sowie geschäftliche Bemerkungen und Anordnungen enthalten, sondern ein Urteil über den kirchlichen und sittlichen Stand der Gemeinde und religiöse Mahnungen und Belehrungen in einer für die Kanzel geeigneten Form. Dadurch wurde die Abfassung der Bescheide schwieriger und zeitraubender und es verging längere Zeit von der Kirchenvisitation bis zur Verbescheidung. Zu diesem Mißstand kam der weitere, daß die in den Bescheiden zu gebenden Urteile nicht auf eigener unmittelbarer Wahrnehmung des Bescheidserteilenden, sondern zumeist auf den vorgelegten Berichten und Protokollen beruhten. Dabei lag auch bei gewissenhaftester Sorgfalt die Gefahr nahe, daß die Bescheide den wirklichen Verhältnissen nicht immer in vollem Maße entsprachen. Aus diesen Gründen hat der Oberkirchenrat eine Abänderung der herkömmlichen Einrichtung erwogen und nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß beschlossen, zunächst probeweise die Abfassung des Entwurfs für den in der Kirche vorzulesenden Teil des Bescheids dem Dekan (bezw. dessen Stellvertreter), der die Visitation geleitet hat, zu übertragen. Natürlich mußte sich der Oberkirchenrat dann vorbehalten, an dem Entwurf ohne weiteres alle diejenigen Änderungen vorzunehmen, die ihm nötig schienen. Die neue Anordnung, welche mit der Kirchenvisitationsordnung von 1882 vereinbar war, ohne daß diese geändert werden mußte, traf der Oberkirchenrat durch ein Generale an die Dekanate vom 9. Mai 1893 voreerst auf ein Jahr. Als sie sich bewährt hatte, wurde sie unter dem 17. August 1894 für endgültig erklärt.

2. In § 8 Abs. 3 der Kirchenvisitationsordnung vom 14. Februar 1882 ist gesagt, daß die Visitationskommission ihre Aufmerksamkeit zu richten habe auf . . . „Orgelspiel, Gesang und Geläute, auf den Zustand der kirchlichen Gebäude und aller ihrer Teile, womöglich auch in den Filialen.“ Da diese Ausdehnung der Visitation auf die Filialen sich selten vollzog, haben wir durch eine Bekanntmachung vom 2. Februar 1892 (Gef. u. V.O.B. 1892 S. 6/7) angeordnet, „daß die Visitationskommission bezw. der Dekan bei Gelegenheit der zur Kirchenvisitation gehörigen Religionsprüfung in den Filialorten in der Regel auch die Kirche, ihre Ausstattung und Umgebung besichtige, die etwa im Filialorte aufbewahrte Depositenliste stürze und eine Sitzung mit dem Kirchengemeinderat abhalte, in der hauptsächlich die auf das Filial allein bezüglichen Fragen besprochen werden.“

3. Die Visitation der Diasporagenossenschaften war durch eine Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats an sämtliche Dekanate vom 15. September 1883 geordnet. Nach Erlassung der kirchlichen Gesetze vom 6. April 1892 (Zusatz zu § 118 der Kirchenverfassung) und vom 23. November 1892

(Bildung einer Diözese Konstanz) erschien es angezeigt, zur besseren Eingliederung der Diaspora in den Organismus der Landeskirche eine neue Visitationsordnung für die Diasporagemeinschaften zu erlassen. Sie erging unter dem 17. November 1893 (Ges.- u. B.O.Bl. 1893 S. 117) und enthält hauptsächlich Bestimmungen über die thunlichste Anwendung der für die Kirchengemeinden gültigen Ordnungen über Kirchenvisitation und Religionsprüfung auch auf die Diasporagemeinden.

4. Die kirchliche Feier des Geburtsfestes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist vor 1892 jeweils am Geburtstage selbst begangen worden (Ges.- u. B.O.Bl. 1887 S. 63). Der Gottesdienst hat aber an einem Werktag nicht immer und überall die Beteiligung gefunden, welche man von der loyalen Gesinnung unseres Volkes erwarten sollte. Daher wurde mit Allerhöchster Genehmigung den Geistlichen gestattet, im Einverständnis mit dem Kirchengemeinderat die erwähnte kirchliche Feier am nächstgelegenen Sonntag, wie dies schon vorher mit der Feier des Kaiserlichen Geburtstags üblich war, zu halten (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 S. 78). Es scheint von dieser Erlaubnis namentlich im Oberland und in der Pfalz Gebrauch gemacht zu werden.

5. Durch die Errichtung eines Krematoriums in Heidelberg wurden wir veranlaßt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und wie eine kirchliche Feierlichkeit bei einer Feuerbestattung zulässig sei. Wir haben diese Frage unter näherer Begründung unserer Auffassung mit den Worten entschieden: „So wenig wir die weitere Verbreitung dieser Neuerung wünschen, so haben wir doch keinen Grund, unsern Geistlichen bei solchen Bestattungen die amtliche Beteiligung zu verbieten, wenn sie begehrt und ihr eine würdige Stellung eingeräumt wird. (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 S. 80.)

6. Für eine würdige und erhebende Gestaltung des Kultus ist Orgelspiel und Gemeindegesang von sehr großer Bedeutung. Obwohl in den letzten Jahren eine größere Anzahl von Kirchen mit neuen Organen versehen worden sind und die betreffenden Gemeinden dafür zum Teil erhebliche Opfer gebracht haben, sind doch an vielen Orten noch mangelhafte Instrumente vorhanden. Um unsrerseits mehr und mehr eine Besserung herbeizuführen, haben wir unter dem 8. April 1892 eine neue Verordnung über das Orgelbauwesen in den evangelischen Kirchen erlassen, welche die erforderlichen Anweisungen giebt für Instandhaltung der Orgeln, den Bau neuer Orgeln und die Bornahme von Hauptausbesserungen an älteren Werken, sowie über die Aufgaben der Orgelbaukommissäre. (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 Nr. III.)

Bei dieser Gelegenheit erwähnen wir auch die Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. März 1894 über die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer (Ges.- u. B.O.Bl. 1894 S. 84 ff.). In § 5 derselben wird im allgemeinen ein Betrag von 100 M. als zureichende Vergütung für besagten Dienst betrachtet. Nicht wenigen unsrer Kirchengemeinden erwächst daraus gegen früher ein Mehraufwand.

7. Um Hebung und Verschönerung des Kirchengesangs hat sich seit Jahren der unter Leitung des Herrn Oberhospredigers D. Helbing stehende „Evangelische Kirchengesangverein für Baden“ ein sehr dankenswertes Verdienst erworben. Wir entnehmen einem Bericht des Vorstandes, daß von 1881 bis 1893 die Zahl der Kirchenchöre von 45 auf 118, die der Mitwirkenden von 1490 auf 4766 gestiegen ist. Der Verein feierte am 4. Juni 1893 in Eberbach ein sehr schönes und gelungenes (siebentes) Kirchengesangsfest; das nächste wird wohl 1895 in Freiburg gehalten werden. Die von Zeit zu Zeit erscheinenden „Mitteilungen an die zum evangelischen Kirchengesangverein für Baden gehörenden Vereine“ pflegen wir den Geistlichen und Kirchengemeinderäten in entsprechender Anzahl von Exemplaren zur Kenntnis zu bringen. (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 S. 198.)

8. Die Mitwirkung bei der Fürsorge für die kirchlichen Kunst- und Baudenkmale haben wir unsern Pfarrämtern, Kirchengemeinderäten, Dekanaten und Kirchenbauinspektionen wiederholt empfohlen. In einer bezüglichen Bekanntmachung vom 11. November 1891 (Ges.- u. B.O.Bl. 1891 S. 149) ist dies neuerdings geschehen mit der Anleitung, was von den kirchlichen Ortskollegien, wie auch seitens der Pfarrkonferenzen und Diözesansynoden für den genannten Zweck geleistet werden kann und soll.

E. Unterricht.

1. Das staatliche Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 ist von uns in unserm Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. VII veröffentlicht worden. Desgleichen haben wir in dem Blatt 1894 Nr. V diejenigen staatlichen Verordnungen zum Vollzug besagten Gesetzes, welche für unsere Geistlichen von Wichtigkeit sind, bekannt gegeben. Für den Religionsunterricht ist besonders § 23 des neuen Schulgesetzes bedeutsam. Er trägt dem konfessionellen Religionsunterricht an Schulen, wo kein eigener Lehrer dafür vorhanden ist, eine schätzenswerte Rücksicht. Unser Bescheid auf die 1891er Diözesansynoden (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 S. 75) bringt den erwähnten Paragraphen zum Abdruck mit der Bemerkung: „Es wird nun Sache der Aufsichtsbehörden über den Religionsunterricht sein, die damit eingeräumten Begünstigungen desselben in Anspruch zu nehmen.“

2. Die Verordnung vom 8. März 1894 über die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts haben wir oben schon erwähnt unter Hinweis auf die darin enthaltene Ausführung eines Beschlusses der 1891er Generalsynode. Eine nähere Darlegung der Änderungen, welche besagte Verordnung bezüglich der Auswahl und Beschränkung des Unterrichtsstoffs herbeiführt, findet sich im Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden (Ges.- u. B.O.Bl. 1894 S. 106).

3. In einigen Diözesansynodalbescheiden haben wir schon den Nutzen hervorgehoben, welcher aus freien Konferenzen von Geistlichen und Lehrern für die Erfüllung der beiden gemeinsamen Aufgaben hervorgehen kann. Zu unserm Bedauern haben solche Konferenzen, die in einer Anzahl von Oberländer Diözesen gehalten zu werden pflegten, Angriffe in der Presse erfahren, die wir nur als ungerechtfertigt bezeichnen können. Wir verweisen auf unsere letztmalige Kundgebung hierüber in dem Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden, Ges.- u. B.O.Bl. 1894 S. 107.

4. Die Vergütung des Religionsunterrichts an Mittelschulen ist durch einen Erlaß des Großh. Oberschulrats vom 4. November 1891 Nr. 21 796 gleichheitlich und sachgemäß geregelt worden. Vom 1. Januar 1892 an wurde diese Vergütung, soweit der Unterricht nicht Anstaltslehrern innerhalb des geordneten Stunden-
deputats übertragen ist, für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf 80 M. für andere Lehrer auf 60 M. für die Wochenstunde festgesetzt. In dem Ges.- u. B.O.Bl. 1891 S. 151 haben wir besagten Erlaß zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

5. In den letzten Jahren war die Aussicht geschwunden, daß Theologen als Religionslehrer an Mittelschulen Staatsdieneigenschaft erlangen und zu Professoren ernannt werden konnten. Wir mußten diesen Zustand als einen mißlichen erkennen, weil dadurch der betr. Religionsunterricht nur noch von unständigen öfters wechselnden Lehrern hätte erteilt werden können. Unsere Vorstellungen in einer Reihe von Einzelfällen haben den erwünschten Erfolg gehabt, daß unter dem 23. Mai 1891 eine Landesherliche Verordnung erschienen ist „die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betr.“, durch welche Kandidaten des geistlichen Standes und Geistlichen der christlichen Kirchen durch Ableistung einer Prüfung mit einem mittleren

Maß von Anforderungen der Weg zur Anstellung in der Eigenschaft als wissenschaftliche Lehrer an Mittelschulen eröffnet worden ist (Ges. u. B.O.Bl. 1891 S. 108). Bereits haben mehrere unserer jüngeren Theologen von dieser Zulassung mit günstigem Erfolg Gebrauch gemacht.

F. Stand der Geistlichen.

1. Der bevorstehenden Generalsynode werden mit Allerhöchster Genehmigung vom 6. November d. J. zwei Gesetz-Entwürfe vorgelegt werden, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer und die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

2. Zur Erleichterung und Beförderung des Studiums der Theologie bestehen in unserm Lande eine erhebliche Anzahl von Stipendien, welche teils vom Oberkirchenrat, teils von den Großh. Staatsbehörden bzw. von besonderen Verwaltungsräten vergeben werden. Eine Übersicht derselben zugleich mit den Vorschriften für die Bewerbungen enthält unser Ges. u. B.O.Bl. von 1893 S. 93 ff. Unter diesen Stipendien befanden sich seit längeren Jahren auch diejenigen, welche aus der Karfreitagskollekte flossen. Letztere war diesem Zweck zu einer Zeit zugewendet worden, da noch ein spürbarer Mangel an Theologie-Studierenden bestand. Nachdem dieser sich gehoben hat, beabsichtigt der Oberkirchenrat zwar die im Bezug von Karfreitagstipendien schon Befindlichen darin zu belassen, weiterhin aber den Ertrag der Karfreitagskollekte zur Unterstützung armer Gemeinden mit Einschluß der Diasporagenossenschaften für ihre kirchlichen Bedürfnisse (sowohl Bau- als auch andere Bedürfnisse) zu bestimmen. Damit wird zugleich mehrfachen Anträgen von Diözesansynoden Genüge gethan. (Ges. u. B.O.Bl. 1894 S. 111 und 112.)

3. Die Ordnung für die evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten vom 20. Juni 1865 war in manchen Beziehungen nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend, sie bedurfte der Ergänzung und teilweisen Umgestaltung. Der Evangelische Oberkirchenrat hat daher nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß und mit Allerhöchster Genehmigung unter dem 10. Mai 1893 eine neue Ordnung für die evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten erlassen (Ges. u. B.O.Bl. 1893 Nr. IV.), welche deren Verwendung als Vikare, Pfarrverwalter und Pastoralionsgeistliche, ihre Gehaltsverhältnisse, Dienstobliegenheiten, Standespflichten, ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung und ihre Beaufsichtigung regelt.

4. Die am 12. November 1888 erlassene Verordnung über die Pfarrsynoden und Pfarrkonferenzen haben wir schon in unserm Bericht an die 1891er Generalsynode (S. 14) erwähnt. Hier wollen wir auf den Bescheid aufmerksam machen, der in Nr. IV. des Ges. u. B.O.Bl. von 1894 S. 46—52 auf die 1892er und 1893er Pfarrsynoden erteilt worden ist und wieder einen erfreulichen Einblick in die wissenschaftliche Arbeit und Weiterbildung unserer Geistlichkeit gewährt. Die Wahl der gestellten und behandelten Aufgaben ist zugleich ein bemerkenswerter Beweis, wie die soziale Frage auch unsere Geistlichkeit beschäftigt.

5. Seit Juni 1891 betrug der Zugang zu unserer Geistlichkeit aus 8 theologischen Hauptprüfungen 109 Kandidaten. Von diesen sind 25 zur Zeit im Kirchendienst noch nicht verwendet. Gestorben sind 35 Geistliche, darunter 12 Pensionäre und 2 Vikare. In Ruhestand wurden versetzt 15, in andere Dienstverhältnisse sind übergetreten 14, ausgeschieden sind 3, darunter wider Willen 2 Vikare. Die Entlassung im Disziplinarweg auf Grund von § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betr., wurde gegen einen Pfarrer nach Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats ausgesprochen, das Verfahren ist aber 3. Jt. noch nicht abgeschlossen.

6. Pfarreibefehungen haben seit oben genanntem Zeitpunkt stattgefunden: Durch Gemeindevahl 43, durch Patronatsherrschafthen 24, nach Absatz 2 des § 97 der Kirchenverfassung 1, nach § 97 a der Kirchenverfassung 16, von welchen bereits 8 für endgültig erklärt worden sind.

G. Christliches Gemeindeleben.

Einen wenn auch nur bedingten Maßstab für den in unserm evangelischen Volke vorhandenen kirchlichen und religiös-sittlichen Sinn geben die statistischen Tabellen an die Hand, welche jährlich mit den Diözesansynodalbescheiden veröffentlicht werden. Wir wollen aus denselben einige Angaben der letzten drei Jahre verglichen mit denjenigen von 1884 hier zusammenstellen.

	1884.	1892.	1893.	1894.
1. Kirchgänger	% 27,8	28,1	28,4	27,8
2. Abendmahlsgäste	" 53,6	53,3	54,2	55,3
3. Kirchenopfer, auf den Kopf	ℳ. 16,3	18,0	19,5	20,3
4. Landeskollekten, auf den Kopf	" 3,8	4,5	4,3	4,8
5. Sammlungen für kirchliche und wohlthätige Zwecke, auf den Kopf	" 25,5	33,8	21,9	40,3
6. Uneheliche Geburten	% 6,7	8,0	8,0	8,1
in den größeren Städten	" 8,6	9,7	9,6	10,0
7. Ungetraute evangelische Ehepaare	" 1,7	2,5	2,8	2,8
in den größeren Städten	" 7,4	9,5	11,6	10,1
8. Ungetraute gemischte Paare	" 8,9	4,9	10,8	10,9
in den größeren Städten	" 14,7	7,1	17,8	16,9
9. Ungetauft gebliebene Kinder	" 2,0	1,1	1,9	2,0
in den größeren Städten	" 7,9	4,8	9,7	8,4

Es ergeben sich daraus keine erheblichen Schwankungen. Im allgemeinen kann man sagen, daß die in freiwilligen Gaben sich äußernde Liebesthätigkeit in steter Zunahme begriffen ist und bis jetzt auch durch die kirchliche Steuerpflicht noch keine Einbuße erlitten hat.

2. Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine bestehen in großer und gleichfalls steigender Zahl. Wir erwähnen aus neuerer Zeit die vor 2 Jahren eingeweihte Anstalt für Epileptische in Kork und das in der Errichtung begriffene Diakonissenhaus in Freiburg. Für die schon länger bestehende Idiotenanstalt in Rossbach haben wir mit Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. (Ges.- u. V.O.-Bl. 1894 S. 128) die Erhebung einer Kollekte in allen evangelischen Gemeinden den Diözesansynoden empfohlen. Durch Benehmen mit den Vorständen der bestehenden Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder ist die Kirchenbehörde in nähere Fühlung mit der Leitung dieser Anstalten getreten.

3. Die seit Jahren erhobenen Klagen über Sonntagsentheiligung, über Unbotmäßigkeit und Zügellosigkeit der Jugend, über ungehörigen Wirtshausbesuch, übertriebene Vergnügungssucht treten uns in Kirchenvisitationen und Diözesansynodalverhandlungen immer wieder entgegen. Auch unser letzter Diözesansynodalbescheid hat sich damit beschäftigt (Ges.- u. V.O.-Bl. 1894 S. 109 u. 110). Daß die Ausgaben für Lustbarkeiten in weiten Kreisen der ärmeren und mittleren Bevölkerung in keinem Verhältnis stehen zu der bedrängten Lage der Landwirtschaft und des Gewerbes dürfte nicht zu bezweifeln sein.

4. Das staatliche Eingreifen in das soziale Leben durfte neuerdings auch kirchlicherseits begrüßt werden bei den Vorschriften über die Gewerbeordnung und über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage. Mit dem 1. April 1892 sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 betreffs Abänderung der Gewerbeordnung und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. März 1892 betreffs Vollzug der Gewerbeordnung ins Leben getreten. Wir haben die Geistlichen und Kirchengemeinderäte in einer Bekanntmachung vom 11. April 1892 (Ges. u. B.O. Bl. 1892 S. 54 ff.) auf diese für unser christliches Volksleben hochwichtigen Bestimmungen hingewiesen und damit einzelne Auszüge aus der Gewerbeordnung veröffentlicht, namentlich soweit die Vorschriften auf die Sonntagsruhe, auf die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen, sowie auf die Wahrung und Hebung der Sittlichkeit sich beziehen.

Die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage haben wir am 7. Juli 1892 veröffentlicht (Ges. u. B.O. Bl. 1892 S. 198 ff.) Für unsere evangelische Kirche ist darin besonders wichtig der bessere Schutz des Karfreitags und des Buß- und Bettags in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat. Zu diesen sind nach einer Erklärung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts auch die mit evangelischen Pastoralstellen versehenen Gemeinden zu rechnen (Ges. u. B.O. Bl. 1893 S. 82). Daß ein gleicher Schutz wie dem Karfreitag auch dem Fronleichnamstag an allen Orten, wo die katholische Konfession Pfarrechte hat, gewährleistet wird, hat in verschiedenen Gemeinden der Pfalz große Aufregung hervorgerufen, welche in den Diözesansynoden von Ladenburg-Weinheim, Eppingen und Sinsheim zum Ausdruck gekommen ist. Man wollte lieber den Vorteil wieder drangeben, den die Evangelischen damit haben, daß der Karfreitag überall, wo sie Pfarrechte haben, voller und ungestörter Feiertag ist. Was unsrerseits darüber zu bemerken war, haben wir in dem Diözesansynodalbescheid vom 15. Mai d. J. (Ges. u. B.O. Bl. 1894 S. 108/9) niedergelegt.

Bezüglich der Sonntagsfeier erwähnen wir noch eine durch unsre Vorstellung veranlaßte Zusatzbestimmung zu § 43 des Eisenbahnbetriebsreglements mit Einschränkung des Viehtransports an Sonn- und Feiertagen (Ges. u. B.O. Bl. 1892 S. 79).

Von bessernden Einflüssen, welche die neuen Bestimmungen über Gewerbeordnung und Sonntagsfeier auf unser christliches Volksleben ausüben, läßt sich in so kurzer Zeit noch kein Rühmens machen. Es kommt eben darauf an, daß der Geist der Religiosität und der Humanität in immer weiteren Kreisen die wohlgesinnten Glieder der Kirche erfülle, damit sie durch ihr Vorbild in Familie und Gemeinde, durch herzliche Bekämpfung schädlicher Zustände und Strömungen und durch treue Mitarbeit an gemeinnützigen Unternehmungen der christlichen Liebe für die Irrenden, Fehlenden und Notleidenden ihren evangelischen Glauben lebendig erweisen in guten Werken und die Lehre Gottes unseres Heilandes zieren in allen Stücken.

H. Kirchensteuern.

1. Die Vorbereitungen zur Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer (vgl. hierzu Ges. u. B.O. Bl. 1893 S. 53/54 u. 101 ff., sowie 1894 S. 115) sind nunmehr soweit gediehen, daß die Beschlussfassung über den ersten Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag, welcher die Jahre 1895—1899 umfaßt, durch die Generalsynode stattfinden kann.

Das Erscheinen einer Verordnung über die Feststellung der bei einer allgemeinen Kirchensteuer zu Zwecken der evangelisch-protestantischen Landeskirche für das Jahr 1895 nach dem Gesetz vom 18. Juni 1892 in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge und der sich darnach ergebenden Kirchensteuerschuldigkeiten steht bevor. Die weiter erforderlichen Vollzugsvorschriften sind in der Ausarbeitung begriffen.

2. In den 3 letzten Bescheiden auf die Diözesansynoden (Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 80/82, 1893 S. 54/55 u. 1894 S. 114/115) haben wir jeweils Angaben gemacht, wo und wie die Erhebung von örtlich kirchlichen Steuern geschehen ist. Wir verweisen zugleich auf das in unserer Vorlage über das Kirchenvermögen S. 38 und Anlage VI dazu Gesagte und fügen bei, daß im Jahre 1894 die Erhebung solcher Steuern einzurichten war in folgenden weiteren Kirchengemeinden: Lengenvreden, Heidelberg, Ostersheim, Nonnenweier und Weiler bei Sinzheim. Das Bedürfnis nach Erhebung von Ortskirchensteuern ist für die Kirchengemeinde Heiligkreuzsteinach mit dem Jahre 1894 in Wegfall gekommen. Die Anzahl der Kirchengemeinden, in welchen für das Jahr 1894 solche Steuern zu erheben sind, beträgt somit $(29 + 5 - 1 =) 33$.

Erstmals für das Jahr 1895 werden Kirchensteuervoranschläge aufzustellen sein in den Kirchengemeinden Schönau bei Heidelberg, Großsachsen, Dilsberg, Elsenz, Rosenberg, Neckarburten, Zuzenhausen, Büchenbromm und Schmieheim.

Karlsruhe, 14. November 1894.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1894.

Gesetz-Entwurf.

Die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben
Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das staatliche Gesetz vom 9. Juli 1894, Nachtrag zur Gehaltsordnung, findet auf die rein kirchlichen
Beamten sinngemäße Anwendung.

Artikel 2.

Der dem kirchlichen Gesetz vom 14. Juli 1891 in obigem Betreff beigegebene Gehaltstarif für die
rein kirchlichen Beamten erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1895 an die in der Anlage gegebene Fassung.

Gegeben zc.

für die rein kirchlichen Beamten bei dem Evangelischen Oberkirchenrat

N.º.	Beamte.	Entsprechende Ab- teilung (Dienstklasse)		Fester Gehalt Mark.	Anfangs- Gehalt Mark.	Höchster Gehalt Mark.	Frist für die		Betrag der
		des staat- lichen Gehalts- tarifs.	des staat- lichen Woh- nungs- geld- tarifs.				Anfangszulage		
							Jahre.	Mark.	
I. Die rein kirchlichen Beamten bei dem Evangelischen Oberkirchenrat.									
1	Präsident	A. 1 (Stimm- führendes Mitglied d. Staats- ministe- riums)	I.	12 000	—	—	—	—	—
2	Vorsitzender Rat	B. 1	II.	7 500	—	—	—	—	—
3	Kollegialmitglieder	B. 3	II.	—	—	6 800	—	—	—
4	Sekretär	D. 3	III.	—	2 000	4 500	2	500	—
5	Registrator, bezw. Expeditor	F. 3	IV.	—	2 000	3 800	2	300	—
6	Kanzleiaffistent	J. 3	VI.	—	1 400	2 300	2	200	—
7	Kanzleidiener	K. 3	VI.	—	1 100	1 650	3	150	—
II. Die Beamten bei den evangelischen Kirchenbauinspektionen.									
1	Vorstände der Kirchenbauinspektionen	D. 1	III.	—	2 000	5 000	2	500	—
2	Hochbauassistenten	H. 1	V.	—	1 700	3 000	2	200	—

VII.

Tarif

und das Beamtenpersonal bei den evangelischen Kirchenbauinspektionen.

Frist für die	Betrag der	B e m e r k u n g e n.
ordentlichen Zulage		
Jahre.	Mark.	
—	—	Beförderungszulagen werden entsprechend dem staatlichen Gehaltstarif gereicht.
2	600	Der Prälat bezieht neben seinem Gehalt als Kollegialmitglied für die Bekleidung der Prälatur einen bei der Bildung seines Einkommensanschlages mitzuberechnenden festen Zuschuß zu seinem Gehalt aus der Staatskasse in der Höhe von 1 000 fl. = 1 714 M.
3	500	a. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung im Wertanschlag von 50 M. b. Dem Kanzleidiener wird ferner der Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit höchstens 150 M. auf den Gehalt angerechnet, jedoch soll der bare Gehalt dadurch nicht unter 1 400 M. sinken.
3	350	
3	200	
4	150	
3	500	Die Vorstände der Kirchenbauinspektionen erhalten eine Dienstzulage von jährlich 500 M.; ebenso
3	250	die technischen Assistenten, wenn sie wenigstens fünf Dienstjahre in etatmäßiger Stellung zurückgelegt haben, eine solche von 200 M.

Begründung.

Die Dienstverhältnisse der rein kirchlichen, d. i. derjenigen Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche, auf welche das staatliche Beamtenrecht keine unmittelbare Anwendung findet, sind durch das kirchliche Gesetz vom 14. Juli 1891, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend, kirchengesetzlich geregelt worden. Im Hinblick auf die Bestimmung in § 109 Abs. 2 der Kirchenverfassung, wornach in Beziehung auf Besoldungsverhältnisse, Pensionierung und Entlassung der Beamten des Oberkirchenrats die für Staatsdiener geltenden Grundsätze Anwendung finden sollen, konnte dabei die Anordnung eines ausführlichen besonderen kirchlichen Beamtenrechts unterbleiben. Es war nur allgemein festzusetzen, daß das staatliche Beamtenrecht, welches im Beamtengesetz, in der Gehaltsordnung und im Statutgesetz vom 24. Juli 1888 niedergelegt ist, auch auf diese Beamten sinngemäß zur Anwendung zu bringen sei. Nachdem nunmehr die Gehaltsordnung durch das Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894 mehrfache Änderungen erlitten hat, ist erforderlich, daß die dadurch neu geschaffenen und abgeänderten beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend der erwähnten Vorschrift der Kirchenverfassung auch auf die rein kirchlichen Beamten entsprechende Anwendung finden und daß dies kirchengesetzlich ausgesprochen wird.

Die eingetretenen Änderungen, welche mit dem 1. Januar 1895 in Wirksamkeit treten, beziehen sich auf die Gehaltsbezüge der Beamten unter I O. B. 4—7 und II des Tarifs und sind verschiedener Art, indem einzelne Beamtenstellen mit einem höheren Anfangs- oder Höchstgehalt ausgestattet wurden, während bei anderen die Zulagebeträge oder die Zulagefristen eine Änderung erfuhr. Bei einigen Stellen kommen mehrere der angeführten Änderungen gleichzeitig in Betracht. Um die Aufnahme der verschiedenen Änderungen im Gesetz selbst zu vermeiden, schien es zweckmäßig, den Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten neu aufzustellen und dem Gesetz beizugeben.

Im einzelnen ist zu dem Tarif zu bemerken:

In den Bezügen der Beamten unter I O. B. 1—3 ist keine Änderung eingetreten.

Der Beamte unter I O. B. 4 ist aus D. 2 des Gehaltstarifs nach D. 3 versetzt unter gleichzeitiger Erhöhung des Höchstgehalts von 4 300 M. auf 4 500 M. In gleicher Weise wurden die Beamten unter I O. B. 5 von F. 4 nach F. 3 unter Erhöhung des Höchstgehalts von 3 600 M. auf 3 800 M., der unter I O. B. 6 von J. 5 nach J. 3 unter Erhöhung des Höchstgehalts von 2 100 M. auf 2 300 M. und der Zulagen von 150 M. auf 200 M. und der Beamte unter I O. B. 7 von K. 10 nach K. 3 unter Erhöhung des Anfangs- und Höchstgehalts von 1 000 M. auf 1 100 M. bzw. von 1 450 M. auf 1 650 M. und unter Verkürzung der Frist für die ordentliche Zulage von 5 auf 4 Jahre eingereiht.

Die Beamten unter II D. Z. 1 des Tarifs sind bisher im Gehaltsbezug mit den staatlichen Bezirksbauinspektoren gleichgestellt. Mit Rücksicht auf ihren Dienst, der an Umfang und Verantwortlichkeit denjenigen der meisten Bezirksbauinspektoren weit übertrifft und ihnen deshalb auch weniger ermöglicht, durch Übernahme von Nebengeschäften ihr Einkommen zu erhöhen, ist ihnen aber eine Dienstzulage von 300 M. nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist gewährt worden. Nachdem nunmehr die genannten Staatsbeamten sämtlich eine Dienstzulage von 300 M. und zwar nicht erst nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist erhalten, soll den Vorständen der evangelischen Kirchenbauinspektionen eine Dienstzulage derselben Art und zwar aus den bezeichneten Gründen in dem höheren Betrag von 500 M. gewährt werden.

Die Beamten unter II D. Z. 2 sind von H. 6 des Gehaltstarifs nach H. 1 versetzt worden unter Erhöhung des Anfangsgehalts von 1 500 M. auf 1 700 M., des Höchstgehalts von 2 500 M. auf 3 000 M. und der ordentlichen Zulage von 150 M. auf 250 M.

Ähnliche Gründe für Bewilligung einer besonderen Zulage wie bei den Vorständen der Kirchenbauinspektionen liegen auch bei diesen Beamten vor. Daneben ist inbetracht zu ziehen, daß ihnen zur Zeit nicht, wie einem Teil der Staatsbeamten der gleichen Kategorie, das Vorrücken auf höhere Amtsstellen (in Tarifabteilung F.) ermöglicht ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch den technischen Assistenten, wenn sie wenigstens fünf Dienstjahre in dieser Eigenschaft zurückgelegt haben, eine Dienstzulage, und zwar im Betrag von 200 M. zu bewilligen. Im weiteren sollen die Beamten der zuletzt genannten Art, welche bisher den für die Beamten dieser Kategorie überhaupt gebräuchlichen Titel „Technische Assistenten“ führen, mit Rücksicht auf ihre besondere Verwendung im Hochbauwesen wie die staatlichen Beamten dieser Art die Bezeichnung „Hochbauassistenten“ erhalten.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1894.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Bildung einer — die Gemeinden Singen, Arlen, Gottmadingen, Melafingen und Worblingen umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Singen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrates verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

Erster Artikel.

Die evangelische Diasporagenossenschaft Singen, umfassend die Gemeinden Singen, Arlen, Gottmadingen, Melafingen und Worblingen, bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde.

Zweiter Artikel.

Die evangelische Kirchengemeinde Singen wird der Diözese Konstanz zugeteilt.

Gegeben Karlsruhe, den 12. April 1894.

Friedrich.

D. von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Sprenger.

VIII.

Begründung.

In Singen, Diözese Konstanz, und den benachbarten Orten hat sich schon vor über 30 Jahren eine evangelische Diasporagenossenschaft gebildet, welche ursprünglich von dem Württembergischen Geistlichen auf dem Hohentwiel, seit 1863 aber durch einen eigenen Pastoralgeistlichen versehen worden ist. Im gleichen Jahr 1863 wurde durch Erwerbung eines Hauses eine eigene Pfarrwohnung beschafft und im Jahr 1864 konnte zum Bau eines Kirchleins geschritten werden. Die Zahl der Evangelischen hat nach der Volkszählung von 1890 in Singen 224 und in den benachbarten Orten Arlen 41, Gottmadingen 37, Rielsingen 49 und Worblingen 17, zusammen 368 betragen. In einer Eingabe vom 5. Dezember 1893 bezw. 13. Januar 1894 hat sich die Genossenschaft an den Oberkirchenrat mit der Bitte um Erhebung zur Kirchengemeinde und Eingliederung in die Organisation der Landeskirche, sowie um Errichtung einer eigenen Pfarrei in Singen gewendet. Nachdem in ähnlichen Fällen (Billingen, Waldkirch, Zell i. W.) die Bildung selbständiger Kirchengemeinden und die Errichtung eigener evangelischer Pfarreien staatlicherseits mit dem Vorbehalt genehmigt worden war, daß die Pfarreien solange durch Pfarrverwalter zu versehen seien, bis die Mittel zur Besoldung festangestellter Geistlicher verfügbar sind und nachdem durch das kirchliche Gesetz vom 6. April 1892 der § 97 c. der Kirchenverfassung einen Zusatz erhalten hat, welcher ein solches Vorgehen ohne finanzielle Belastung der Kirche ermöglicht, konnte auch dem Wunsche der Diasporagenossenschaft Singen näher getreten werden. Es war diese Organisierung von besonderer Bedeutung dadurch, daß auf diese Weise die neu gegründete Diözese Konstanz zu den bisherigen vier Gemeinden Konstanz, Ueberlingen, Biesingen und Kadelburg eine weitere Kirchengemeinde zugeführt werden konnte.

Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats wurde mit Staatsministerial-Entschliebung vom 13. März d. J. die staatliche Genehmigung erteilt zur Bildung einer — die Gemeinden Singen, Arlen, Gottmadingen, Rielsingen und Worblingen umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Singen mit eigener Pfarrei, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind. Es wurde hierauf zur kirchengesetzlichen Regelung des Gegenstandes gemäß § 7 der Kirchenverfassung geschritten und zwar wurde die Form des provisorischen Gesetzes gemäß § 114 der Kirchenverfassung gewählt. Es konnte letzteres umsoweniger Bedenken unterliegen, als das Vorgehen den Wünschen der Generalsynode entspricht.

Daß die neue Kirchengemeinde der Diözese Konstanz zuzuteilen war, konnte keinem Zweifel unterliegen.

Das im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß beantragte provisorische kirchliche Gesetz ist unterm 12. April d. J. ergangen.

Gleichzeitig wurde die Errichtung einer eigenen evangelischen Pfarrei Singen unter dem Vorbehalt der einstweiligen Vernehmung durch Pfarrverwalter ausgesprochen und die bisherigen Beiträge des Allgemeinen Hilfsfonds mit 1000 M. und des örtlichen evangelischen Kirchenfonds in Singen mit 400 M. in feste

Dotationsbeiträge verwandelt und das Pfründeeinkommen der neuen Pfarrei vorerst auf den Betrag von 1400 M. festgesetzt.

Es ist somit der Diasporagenossenschaft Singen die Stellung einer selbstständigen Kirchen- und Pfarrgemeinde und damit die von ihr erstrebte Eingliederung in die Organisation der Landeskirche verschafft; sie hat das Recht, die Diözesansynode zu beschicken (§§ 46 und 47 der Kirchenverfassung) und sich an den Wahlen zur Generalsynode zu beteiligen. (§ 61 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Allerdings wird sich die Gemeinde in der nächsten Zeit noch nicht eines endgültig angestellten Pfarrers erfreuen können, sondern es muß Versehen durch Pfarrverwalter eintreten. Singen befindet sich auf diese Weise in derselben rechtlichen Lage, wie die übrigen in der letzten Zeit errichteten neuen Pfarreien und wie so manche der älteren Pfarrgemeinden, welche ihrer ungenügenden Kompetenz wegen ebenfalls durch Pfarrverwalter versehen werden müssen.

Da alle Maßnahmen, welche getroffen worden sind, sich an die von der Generalsynode gestellten Anträge angeschlossen, empfehlen wir der hochwürdigen Synode das vorgelegte provisorische Gesetz zur nachträglichen Zustimmung.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1894.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Erhebung der Filialgemeinde Leopoldshafen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

Einziges Artikel:

Die evangelische Filialgemeinde Leopoldshafen wird von ihrer seitherigen Muttergemeinde Eggenstein losgetrennt und bildet von nun an eine selbständige Kirchengemeinde.

Gegeben Straßburg, den 15. September 1894.

Friedrich.

D. von Klöffer.

Auf Seiner königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Eprenger.

Begründung.

Leopoldshafen gehörte bisher rechtlich als Filial zu Eggenstein; thatsächlich war aber dieser Verband schon 40 Jahre gelöst. Als nämlich im Jahr 1853 eine Kirche in Leopoldshafen gebaut worden und ein allsonntäglicher Gottesdienst daselbst eingerichtet war, mußte für die Gemeinde eine eigene geistliche Kraft beschafft werden. In dem bezüglichen Erlaß, mit welchem ein Geistlicher nach Leopoldshafen gewiesen wurde, war nun — wohl infolge eines Versehens — die Bezeichnung „Pfarrverwalter“ gebraucht. Diese irrthümliche Bezeichnung bürgerte sich indessen ein; es wurde auch der irrthümliche Ausdruck „Pfarramt“ und „Pfarrpräbende“ für die Stelle in Leopoldshafen, welche rechtlich nichts anderes als ein sogenanntes exponirtes Vikariat von Eggenstein war, gebraucht; die Kirchengemeinde Leopoldshafen wurde wie eine selbständige Kirchen- und Pfarrgemeinde behandelt. Sie übte die verfassungsmäßigen Rechte wie eine solche aus, beschiedte die Diözesansynode und wählte zur Generalsynode. Rechtlich hatte aber eine Lösung des Filialverbandes von Eggenstein und die Errichtung einer eigenen Pfarrei in Leopoldshafen nicht stattgefunden. Daß indessen das rechtliche Verhältnis und der Filialverband von Eggenstein mehr und mehr in Vergessenheit geriet, war um so eher möglich, als thatsächlich eine Interessengemeinschaft zwischen den beiden Gemeinden, sobald Leopoldshafen seine eigene geistliche Bedienung hatte, kaum bestand.

Der Oberkirchenrat hielt es nun, nachdem der Irrtum aufgeklärt und nachdem in Leopoldshafen die Voraussetzungen zur Einrichtung einer eigenen Pfarrei durch die vor kurzem erfolgte Erwerbung eines Pfarrhauses erfüllt waren, für angezeigt, der schon längst bestehenden thatsächlichen Trennung dieser Gemeinde von Eggenstein jetzt auch die rechtliche Loslösung folgen zu lassen, zumal dieselbe für Leopoldshafen insofern auch von erheblichem praktischem Interesse war, als, solange dasselbe nicht in rechtlich gültiger Weise zu einer selbständigen Kirchen- und Pfarrgemeinde (§ 46 der Kirchenverfassung) erhoben war, ihm kein Recht zustand, die Diözesansynode zu beschieden und selbständig zur Generalsynode zu wählen; es hätte diese Rechte nur in Verbindung mit der Kirchengemeinde Eggenstein erwerben können. Da nun aber die Gemeinde Leopoldshafen, wie bereits erwähnt, bisher thatsächlich diese Rechte infolge irriger Auffassung selbständig ausgeübt hat, so wäre es mißlich für sie gewesen, wenn jetzt, nachdem die Sache aufgeklärt war, die Folgen aus ihrem rechtlichen Verhältnis hätten gezogen werden müssen.

Der Oberkirchenrat hat sich daher mit der Großh. Staatsbehörde hiewegen ins Benehmen gesetzt und bei derselben beantragt, es möge die staatliche Genehmigung dazu gegeben werden, daß, ähnlich wie bei Billingen, Waldkirch, Zell i. B., für die Gemeinde Leopoldshafen unter Auslösung des Kirchspielverbandes der Orte Eggenstein und Leopoldshafen eine eigene Pfarrei errichtet werde, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind. Mit Staatsministerialentschließung vom 29. August d. Js. Nr. 707 wurde, nachdem die beiden beteiligten Gemeinden ihre Zustimmung erklärt hatten, diese Genehmigung erteilt. Es stand hienach der kirchengesey-

lichen Regelung dieses Gegenstandes kein Hindernis entgegen. Da es sich um die Erhebung einer Filialgemeinde zu einem selbständigen Kirchspiel handelte, so fiel nach § 7 der Kirchenverfassung die Form des Kirchengesetzes nötig. Es konnte sich nun fragen, ob zu einem Zeitpunkt, wo die baldige Einberufung der Generalsynode in Aussicht stand, noch die Erlassung eines provisorischen Gesetzes gerechtfertigt war. Allein es hatte die Gemeinde Leopoldshafen insofern ein dringendes Interesse an der möglichst raschen Ordnung des Verhältnisses, weil sie sonst bei den Wahlen zur Generalsynode von dem bisher von ihr selbständig ausgeübten Wahlrecht aus den oben dargelegten Gründen hätte ausgeschlossen werden müssen. Im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß wurde daher die Erlassung eines provisorischen kirchlichen Gesetzes gemäß § 114 der Kirchenverfassung Allerhöchsten Orts beantragt. Dasselbe ist unterm 15. September d. Js. ergangen. Durch dasselbe ist die evangelische Filialgemeinde Leopoldshafen von ihrer bisherigen Muttergemeinde Eggenstein losgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben worden, welche selbstverständlich, wie bisher schon, der Diözese Karlsruhe-Land angehört. Gleichzeitig ist in Leopoldshafen eine eigene evangelische Pfarrei mit einer Dotation von vorerst 1202 M. 51 Pf. errichtet und der bisherige Beitrag des altbadischen Kirchenfonds in eine ständige Dotation umgewandelt worden.

Es ist somit der evangelischen Kirchengemeinde Leopoldshafen die Stellung einer Pfarrgemeinde verschafft und das thatsächlich schon längst nicht mehr bestehende Filialverhältnis zur Muttergemeinde Eggenstein nunmehr auch rechtlich gelöst.

Wir empfehlen hiernach der hochwürdigen Synode das vorgelegte provisorische Gesetz zur nachträglichen Zustimmung.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1894.

Entwurf
eines kirchlichen Gesetzes.

Die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren
betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Gebühren, welche seither nach Herkommen oder ausdrücklicher Festsetzung den Geistlichen für die Amtshandlungen der Taufe, Konfirmation (einschließlich des Unterrichts), Trauung und Beerdigung zustanden, können von den Kirchengemeinden gegen eine aus örtlichen kirchlichen Mitteln den Geistlichen zu gewährende Entschädigung zur Ablösung gebracht werden.

Artikel 2.

Die Entschädigung hat in einer jährlichen Rente zu bestehen.

Behufs Festsetzung derselben ist zunächst die Durchschnittszahl der in den Jahren 1890 bis einschließlich 1894 in der Kirchengemeinde vollzogenen kirchlichen Amtshandlungen (Art. 1) und der Durchschnittsbetrag der hieraus den Geistlichen zustehenden Gebühren zu ermitteln.

Dieser Durchschnittsbetrag ist als Mindestmaß bei der Bestimmung der Entschädigungsrente zu Grund zu legen.

Artikel 3.

Nach Ablauf von je fünf Jahren kann unter Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen von den Beteiligten (von der kirchlichen Gemeindevertretung und von den Geistlichen) eine neue Festsetzung der Entschädigungsrente verlangt werden.

Artikel 4.

Die Beschlüsse der Vertretung der Kirchengemeinde (Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung) über Aufhebung der Gebühren, über die Festsetzung der Entschädigungsrente, über die Art der Aufbringung und über die Verteilung derselben unter mehrere bezugsberechtigte Geistliche einer Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Letzterer hat vor seiner Entschließung auch die beteiligten Geistlichen zu hören.

Artikel 5.

Nachdem eine Entschädigung festgesetzt ist, dürfen die Geistlichen für die in Art. 1 erwähnten Amtshandlungen Gebühren oder Geschenke, welche ihnen an deren Stelle angeboten werden, nicht mehr annehmen. Gegeben zc.

Begründung.

Die Generalsynode des Jahres 1891 ist in ihrer 10. Sitzung vom 30. Juni 1891 zu folgendem Beschluß gelangt:

1. die Synode erachtet die Beseitigung der noch üblichen Stolgebühren für geboten.
2. die Synode ersucht daher den Oberkirchenrat:
 - a. einen Gesetzentwurf in dieser Richtung bis zur nächsten Generalsynode vorzubereiten;
 - b. falls schon vor diesem Zeitpunkt einzelne Kirchengemeinden die Beseitigung beschließen, die Sache zu prüfen und zur Ausführung zu genehmigen;
 - c. bei der Großh. Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß durch Erklärung der Großh. Staatsregierung oder durch ein staatliches Gesetz die Verwendung von aus der örtlichen Kirchensteuer fließenden Mitteln zur Entschädigung der Pfarrer für aufgehobene Stolgebühren als zulässig bezeichnet werde.

Der Beschluß der Synode Ziff. 1 enthebt der Notwendigkeit, hier ausführlich die geschichtliche Entwicklung der Stolgebühren und die Gründe und Gegenstände darzulegen, welche für und gegen Beseitigung dieser Gebühren sprechen. Es genügt in dieser Hinsicht auf die Verhandlungen der Generalsynode vom Jahr 1891 zu verweisen (vergl. Gen.-Syn.-Bhdg. 1891 S. 203/205 ff. 431 ff. 445 ff.).

Dem Beschluß 2 a sucht der gegenwärtige Gesetzentwurf gerecht zu werden. Die Begründung zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs folgt unten.

Dem Antrag 2 b vermochte der Oberkirchenrat nicht nachzukommen. Aus einzelnen Kirchengemeinden (— Brombach, Hauingen und Unteröwisheim —) wurden zwar Anträge wegen Abschaffung der Kasualgebühren und Uebernahme der Entschädigung auf örtliche Kirchenfondsmittel gestellt, allein der Oberkirchenrat mußte Bedenken tragen, einer Regelung der Frage im einzelnen Orte näher zu treten, so lange nicht über die wesentlichsten inbetracht zu ziehenden allgemeinen Gesichtspunkte (— Maß der Entschädigung, Verbot der Geschenkannahme u. dergl.) ein sicherer Boden gewonnen war; es wurde daher den genannten Gemeinden der Bescheid gegeben, der Gegenstand sei noch nicht spruchreif, es solle mit der beabsichtigten Ablösung vorerst noch zugewartet werden.

Dem Antrage 2 c entsprechend trat der Oberkirchenrat mit der Großh. Staatsregierung in die Erörterung darüber ein, ob bei Beseitigung der Stolgebühren die örtliche kirchliche Besteuerung nach den jetzt geltenden Bestimmungen in Anwendung kommen könne, oder ob es einer Änderung des Gesetzes vom 26. Juli 1888 hiezu bedürfe. Die Großh. Staatsbehörde sprach sich in letzterem Sinne aus; es sei die übereinstimmende Anschauung aller beim örtlichen Kirchensteuergesetz beteiligten Faktoren gewesen, daß die Einkommensverhältnisse der Geistlichen überhaupt — abgesehen von dem im Gesetz bestimmten Ausnahmefall der Ausstattung neu-

errichteter geistlicher Aemter — nicht als örtliches kirchliches Bedürfnis im Sinne des Artikel 2 des Gesetzes betrachtet werden sollen, hiernach sei auch eine Besteuerung behufs Entschädigung für in Wegfall kommende Gebühren der Geistlichen ausgeschlossen.

Der Oberkirchenrat richtete nunmehr, in Übereinstimmung mit einem von den Kirchengemeinderäten der Städte Freiburg, Lahr, Baden, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Mannheim gestellten Antrag, an die Großh. Staatsbehörde das Ersuchen, es wolle eine Änderung des Art. 2 Abs. 2 des örtlichen Kirchengesetzes nach der Richtung veranlaßt werden, daß unter die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse, für welche die Erhebung von kirchlichen Umlagen zulässig ist, auch die Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren aufgenommen werde.

Dieselbe Bitte reichten die Kirchengemeinderäte der genannten Städte gleichzeitig bei der ersten und zweiten Ständekammer ein.

Beide Kammern sowie auch die Großh. Staatsregierung stellten sich entgegenkommend zu diesem Antrag, nur ging man von der Ansicht aus, daß, auch wenn die Aufhebung der Stolgebühren nicht generell, sondern nur fakultativ im Wege von Ortsstatuten erfolgen sollte, eine kirchengesetzliche Grundlage notwendig sei und daß diese kirchengesetzliche Regelung der Änderung des Staatsgesetzes vorangehen müsse.

Es wurde demgemäß der gegenwärtige Gesetzentwurf vom Oberkirchenrat aufgestellt und es hat sich das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts bereit erklärt, auf grund kirchengesetzlicher Bestimmungen, wie sie in dem Entwurf niedergelegt sind, eine Änderung des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die örtliche kirchliche Besteuerung in der gewünschten Weise zu befürworten.

Soviel über die Vorgeschichte des Gesetzentwurfs.

Die allgemeinen Grundzüge nun, von welchen der Entwurf ausgeht, finden ihre Erläuterung am zweckmäßigsten bei den einzelnen Artikeln.

Zu Artikel 1.

Zunächst ist hier der Grundsatz ausgesprochen, daß die Aufhebung der Stolgebühren nicht allgemein geboten, vielmehr der Entscheidung der einzelnen Gemeinde überlassen werden solle. Es ist hier mit der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse zu rechnen; das Bedürfnis nach Beseitigung der Stolgebühren ist in den städtischen Kirchengemeinden ein ungleich größeres als in den ländlichen Gemeinden; einen Zwang hier auszuüben erscheint um so weniger angemessen, als die Mittel zur Durchführung der Ablösung nicht, wie dies in andern Landeskirchen der Fall, aus allgemeinen Kassen, sondern aus örtlichen Fonds oder bei Unzulänglichkeit der letzteren aus örtlichen kirchlichen Umlagen geschöpft werden müssen. Auch in der Eingabe der städtischen Kirchengemeinderäte an die Ständekammern und in den Verhandlungen des Landtages ist nachdrücklich betont worden, wie ein Zwang hier nicht eintreten, sondern nur die Möglichkeit der Ablösung geschaffen werden solle.

Der ferner in Art. 1 zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, daß bei Aufhebung der Stolgebühren, wo sie beschaffen wird, dem Geistlichen eine Entschädigung zu bieten sei, bedarf keiner Ausführung; die Accidenzien sind ein Teil des Einkommens des Geistlichen und können ihnen ohne Ersatz nicht entzogen werden. Die mäßige Aufbesserung des Einkommens, welche den Pfarrern jetzt aus Mitteln der allgemeinen Kirchensteuern geboten werden kann, ist nicht hinreichend, um als Ersatz für Wegfall der Stolgebühren in Betracht zu kommen.

Mangels anderer Hilfsquellen muß die Entschädigung aus örtlichen kirchlichen Mitteln geschöpft werden; es entspricht dies auch der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse. Wo genügende örtliche Kirchenfonds zur Verfügung stehen, kann die Entschädigung auf solche Fonds übernommen werden. Selbstverständlich bedarf

ein Beschluß hierüber der Mitwirkung der bei Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens beteiligten Faktoren (Kirchengemeinderat, Kirchengemeindeversammlung, Oberkirchenrat und soweit neue Zwecklasten den Fonds aufgebürdet werden, Zustimmung des Ministeriums). Wo die örtlichen Kirchenfonds die Mittel nicht bieten, soll die Anwendung der örtlichen kirchlichen Besteuerung ermöglicht werden. Hierzu ist noch eine Abänderung bezw. Ergänzung des Staatsgesetzes über die örtliche kirchliche Besteuerung nötig; es ist nach dem Ergebnis der oben erwähnten Verhandlungen mit der Großh. Staatsregierung zu hoffen, daß dies bei der nächsten Tagung der Ständekammern ohne Schwierigkeiten werden geschehen können. Bis dahin hätten die betreffenden Kirchengemeinden, — es sind dies namentlich die Stadtgemeinden — noch zuzuwarten.

Als Amtshandlungen, für welche die Gebühren der Geistlichen sollen zur Ablösung gebracht werden können, sind in Art. 1 genannt: Taufe, Konfirmation (einschließlich des Unterrichts), Trauung und Beerdigung. Gebühren für andere Amtshandlungen sind bei uns nicht üblich; namentlich sind Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, Hauskommunionen, kirchliches Aufgebot bei uns auch bisher gebührenfrei gewesen.

Zu Artikel 2.

Die Entschädigung soll in einer Geldrente bestehen, welche nicht nur dem zur Zeit im Amt befindlichen Geistlichen, sondern auch den Amtsnachfolgern gewährleistet sein soll. Diese Rente soll zum mindesten so viel betragen, als die Geistlichen nach den bisher üblichen oder ausdrücklich festgesetzten Taxen für die Amtshandlungen in der ortsüblichen einfachen Form zu beanspruchen hatten. — Artikel 2 giebt den Weg an, wie diese „Solleinnahme“ festgestellt werden kann.

Thatsächlich aber haben die Geistlichen erheblich mehr bezogen, als ihnen nach den Gebührensätzen zulam. Wenn ihnen nun (vergl. Art. 5 des Entwurfs) künftighin die Annahme von solchen Honoraren untersagt sein soll, so erscheint es billig, jene Solleinnahme aus den Gebühren nur als Mindestmaß der Entschädigung zu bestimmen, im übrigen aber es den Kirchengemeinden unbenommen zu lassen, die Geistlichen über jenes Maß hinaus zu entschädigen. Eine Maximalgrenze läßt sich nicht bestimmen. Die thatsächlichen Einnahmen der Geistlichen können nicht die Grundlage bilden; abgesehen von den Schwierigkeiten, welche der Feststellung der wirklichen Einnahmen entgegenstehen, würde es nicht wohl angehen, die außerordentlichen Verschiedenheiten, welche bisher vor Einführung der Parochialordnungen in den Stadtgemeinden bestanden und deren Ursachen oft mehr individueller Natur waren, auf das Gebiet der Entschädigungsrente zu übertragen. Der Rahmen muß daher hier offen bleiben. Es darf erwartet werden, daß der Ausgleich zwischen den finanziellen Interessen der Gemeinden und den berechtigten Wünschen der Geistlichen sich im einzelnen Falle wohl werde finden lassen.

Zu Artikel 3.

Dieser Artikel bezweckt, daß den geänderten Verhältnissen (z. B. Zunahme der Bevölkerung) von Zeit zu Zeit Rechnung getragen werden kann.

Zu Artikel 4.

Schon nach den Bestimmungen über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens bedürfen die Beschlüsse des Kirchengemeinderats auf diesem Gebiete der Zustimmung der Kirchengemeinde-Versammlung und der Genehmigung des Oberkirchenrats. Soweit die Ortsfonds zu neuen Zwecken herbeigezogen werden, kommt hierzu das Erfordernis der Zustimmung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (§ 12 der Landesherzlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchen-

vermögens betreffend); bei Übernahme der Entschädigung auf die örtliche Kirchensteuer ist Staatsgenehmigung gemäß Art. 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 einzuholen.

Zu dem Ausdruck „unter mehrere bezugsberechtigte Geistliche“ wird bemerkt: Im allgemeinen wird daran festzuhalten sein, daß als bezugsberechtigt zu den Kasualgebühren und zu der Entschädigungsrente der Inhaber des Pfarramts, der Pfarrer erscheint; wenn Vikare die Kasualien vollziehen, so erscheinen sie als Beauftragte des Pfarrers und haben keinen Rechtsanspruch auf die Gebühr bzw. die Rente. Es kam aber, namentlich in Städten, vor, daß Vikaren Bezirke zur selbständigen Verwaltung übertragen werden. Für solche Fälle wollte die Möglichkeit geschaffen werden, den betreffenden Geistlichen, auch wenn er nicht Inhaber eines Pfarramtes ist, in den Bezug der Rente zu setzen.

Zu Artikel 5.

Es entspricht dieser Artikel dem § 2 des Großh. heffischen Kirchengesetzes vom 23. Juni 1891, daß der Geistliche da, wo die Gebühren abgelöst sind, fernerhin keine Gebühren sich zahlen lassen darf, versteht sich von selbst. Die weitere Bestimmung des Verbotes der Geschenkannahme läßt sich nicht entbehren, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden soll. Ohne ein solches Verbot würden auch nach offizieller Aufhebung der Accidenzien dieselben sich doch, und zwar ohne Schuld der Geistlichen, auf einem Umweg wieder einschleichen und dies muß vor allem im Interesse des geistlichen Standes selbst vermieden werden.

Das Verbot soll sich zunächst selbstverständlich auf alle Geldgeschenke beziehen, welche dem Geistlichen für die betreffenden Amtshandlungen angeboten werden; es geht aber weiter, es soll der Geistliche für die Amtshandlungen überhaupt nichts annehmen, was einer „Zahlung“ gleichkommen könnte, sei es nun eine Geldgabe, seien es sonstige Wertobjekte. Andererseits sollen dem Verbot solche Gaben nicht unterstellt sein, welche nicht sowohl eigentliche Wertobjekte darstellen, sondern nur den Charakter einer persönlichen Aufmerksamkeit tragen.

Die richtige Grenze wird bei richtigem Takt der Geistlichen sich wohl finden lassen.

Unter das Verbot fällt selbstverständlich nicht die Vergütung von Auslagen, welche dem Geistlichen im einzelnen Fall (z. B. durch Fuhrkosten) erwachsen können; ebenso greift das Verbot nicht Platz, wenn den Geistlichen für Leistungen, welche nicht als seine Amtshandlungen anzusehen sind, Honorar angeboten wird, z. B. für Fertigung von Stammbäumen, für besondere Vorbereitung eines Konfirmanden bei besonderen Verhältnissen u. dergl. Eine erschöpfende Aufzählung läßt sich nicht geben.

Selbstverständlich soll es den Gemeindegliedern unbenommen bleiben, bei freudigen oder traurigen Ereignissen des Lebens oder in der Familie ihren Empfindungen durch entsprechende Gaben an die Kirche Ausdruck zu geben; nur sollen künftighin solche Geschenke nicht für den Geistlichen gegeben werden, wohl aber können sie, — und auf diese Weise wird auch fernerhin das persönliche Vertrauensband zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrkindern erhalten —, an den Geistlichen erfolgen sei es zur Verwendung für kirchliche Armenpflege, zur Anschaffung kirchlicher Geräte, zur Ausschmückung der Kirche, zur Ausstattung armer Konfirmanden u. dergl.

Der Gesetzentwurf hat keine Bestimmung darüber aufgenommen, inwiefern etwa an Stelle der Stolgebühren der Geistlichen Gebühren zur Kirchenkasse von den einzelnen Gemeindegliedern, welche die kirchlichen Amtshandlungen veranlassen, sollen bezahlt werden.

Da der Entwurf nicht allgemein die Beseitigung der Stolgebühren in bindender Weise vorsieht, vielmehr nur die Möglichkeit gewähren will, erscheint es nicht thunlich, über diesen Punkt eine allgemeine

Vorschrift zu geben. Jedenfalls will der Entwurf nicht gebieten, daß solche Gebühren zur Kirchencasse bezahlt werden müßten. In den städtischen Kirchengemeinden, für welche das Gesetz zunächst von Bedeutung ist, wird der Wert der Beseitigung der Stolgebühren eben darin bestehen, daß die kirchlichen Amtshandlungen überhaupt gebührenfrei sein sollen.

Es ließe sich fragen, ob etwa für einzelne Fälle, wenn ein Gemeindeglied eine Ausnahme von der allgemeinen kirchlichen Ordnung in Anspruch nimmt, eine Gebühr verlangt werden sollte, wenn z. B. ein Gemeindeglied in Städten mit Parochialordnung einen andern als den zuständigen Pfarrer wählt. Die Ordnung dieser Frage würde sich eher zur Behandlung der einzelnen Parochialordnungen eignen. Im Karlsruher Statut ist von einer Gebühr für den bezeichneten Fall Umgang genommen worden.

Oder aber die Zahlung von besonderen Gebühren könnte infrage kommen, wenn die Vornahme einer kirchlichen Amtshandlung in einer andern als der allgemein gebräuchlichen, ortsüblichen erfolgen soll. Hier dürfte das Richtige sein, darauf zu halten, daß alle Gemeindeglieder der allgemeinen kirchlichen Ordnung sich fügen; wenn aber doch Ausnahmen verlangt werden, so wäre zu prüfen, ob das Verlangen in den besonderen Verhältnissen des Falles begründet ist. Ist dies zu bejahen, so werden die vermehrten Auslagen (z. B. etwa Fuhrkosten) dem betreffenden Gemeindeglied zur Last zu legen sein; von Erhebung besonderer Gebühren wird aber auch hier besser abgesehen werden.

Der Entwurf hat auch keine Bestimmung darüber aufgenommen, wie es mit den Gebühren der Kirchendiener und Organisten gehalten werden soll. Es ist hier die Bestimmung des § 22 Abs. 4 Ziff. 2 der Kirchenverfassung und § 12 Ziff. 8 der Vorschriften über die Verwaltung des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 21. Sept. 1875 maßgebend, wornach die Feststellung der Art und Größe der Bezüge dieser Kirchendiener durch Beschluß des Kirchengemeinderats unter Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und mit Genehmigung des Oberkirchenrats stattzufinden hat. Es steht den Kirchengemeinden schon nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen frei, die Zahlung besonderer Gebühren an die Organisten und Kirchendiener für die einzelnen Kasualien zu beseitigen und an deren Stelle feste Gehaltsbezüge zu setzen; auch ist hiefür die Anwendung der örtlichen kirchlichen Besteuerung jetzt schon zulässig (vergl. § 2 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend.)

Eine Bestimmung über den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes ist in den Entwurf nicht aufgenommen. Aus den Bemerkungen zu Artikel 1 ergibt sich, daß für diejenigen Gemeinden, welche zur Ablösung der Stolgebühren auf die örtliche Kirchensteuer greifen müssen, das Gesetz nicht wird anwendbar sein, bevor die nötige Ergänzung des örtlichen Kirchensteuergesetzes im Wege der Staatsgesetzgebung bewirkt sein wird. Die andern Gemeinden werden sofort von dem Gesetze Gebrauch machen können.

Predigt

zur

Eröffnung der Generalsynode

gehalten

in der Schlosskirche zu Karlsruhe am 22. November 1894

von

D. H. W. Doll, Prälat.

Gottesdienstordnung:

1. Chorgesang: O heilger Geist, Lehr bei uns ein. 146, 1.
2. Eingangsgebet und Schriftlesung: Psalm 111.
3. Gemeindegesang: Ein' feste Burg. 161, 1 u. 2.
4. Predigt über Matth. 4, 4.
5. Gemeindegesang: Du Ewiggnädiger. 173, 2 u. 3.
6. Hauptgebet, Unser Vater, Friede Gottes.
7. Chorgesang: Lob und Ehre und Weisheit und Dank.
8. Segen.

Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz und gib mir einen neuen, gewissen Geist. Verwirf mich nicht von deinem Angesichte und nimm deinen heiligen Geist nicht von mir. Amen.

Matth. 4, 4: „Jesus antwortete und sprach: Es stehet geschrieben: Der Mensch lebet nicht vom Brot allein, sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes gehet.“

Hochangesehene Versammlung! In dem Herrn Geliebte! Vor zwei Jahren wurde unsere Generalsynode eröffnet in der Woche zwischen Reformationstfest und Erntefest, heute beginnen wir dieselbe an einem Tage zwischen Erntefest und Bußtag. Der vorige Sonntag erinnerte uns an die dankbare Verwendung

der irdischen Gaben Gottes für unser zeitliches Leben. Der nächste Sonntag mahnt an die himmlische Gabe der Sündenvergebung, welche wir für unser ewiges Leben bedürfen.

Unsere Verhandlungen werden sich mit beidem zu beschäftigen haben, sowohl mit den materiellen Erfordernissen als mit den geistlichen Bedürfnissen der Kirche und ihrer Glieder. Darauf weist unser Texteswort hin. Daß der Mensch nicht allein vom Brot lebe, sondern von dem Worte aus Gottes Munde, diesen Gedanken entnimmt Jesus zwar dem Alten Testamente, er stellt ihn aber zugleich auf als Grundsatz seiner persönlichen Gesinnung, als Leitstern seines eigenen Handelns.

Wir alle, in unseren verschiedenen Verhältnissen und mit unseren mannigfaltigen Anschauungen, die wir als Christen und als berufene Vertreter unseres evangelischen Volkes das wahre Wohl desselben fördern wollen, stellen uns einmütig unter Jesum Christum, unsern einigen Herrn und Heiland als seine Mitarbeiter und als seine Diener. In erster Fürsorge für ein gesundes, gottwohlgefälliges Leben unserer evangelischen Kirche fragen wir unsern göttlichen Meister:

Von was lebt denn eigentlich der Mensch?

Und von ihm nehmen wir die doppelte Antwort zu Herzen:

1. Der Mensch lebt nicht vom Brot allein,
2. sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes gehet.

Bei dir, Jesu, will ich bleiben,
Stets in deinem Dienste stehn.
Nichts soll mich von dir vertreiben,
Will auf deinen Wegen gehn.
Könnst' ich je getrostet werden
Als bei dir, Herr Jesu Christ,
Dem im Himmel und auf Erden
Alle Macht gegeben ist!

I.

„Der Mensch lebt nicht vom Brot allein.“ Wie ist das zu verstehen? Zu der Zeit, als das Evangelium seine ersten Strahlen nach Rom warf, hat ein römischer Schriftsteller mit beißendem Spott die Thorheiten und die Sittenverderbnis seiner Zeit gegeißelt. Er sagt von seinem Volke, es verlange nur Brot und Spiele, also Leibesnahrung und Sinnenreiz. Wie steht es unter uns, was gehört nach den Anschauungen unsrer Zeit zu einem menschenwürdigen Leben? Auf die Frage: „Was werden wir essen, was werden wir trinken, womit werden wir uns kleiden?“ begnügt sich unser Geschlecht nicht mehr mit der abweisenden Antwort: „Nach solchem allem trachten die Heiden.“ Inmitten des nach dem Namen Christi genannten Volkes ertönt immer lauter der Ruf: Wir verlangen und wir haben ein Recht zu verlangen die Gewähr aller derjenigen Mittel und Zustände, welche nach der Art und dem Maß, wie wir es verstehen, für unser leibliches, zeitliches Wohlfühlen notwendig sind. Und dazu wird nicht bloß des Lebens Notdurft gerechnet, sondern gleichfalls Sinnenreiz und Lustbarkeit. Wie viele beklagen sich unzufrieden, wenn nicht auch Augenlust und Fleischelust und hoffärtiges Wesen Genüge finden.

Wie hat sich nun die Kirche gegenüber der Forderung des täglichen Brotes und gegenüber jener Auslegung und Ausdehnung dieses Begriffes zu verhalten? Ob auch das Geschlecht unserer Zeit vielfach unzufrieden und ungenügsam, begehrlisch und genussüchtig, irdisch und fleischlich gesinnt ist, die Kirche wird sich

doch nicht zurückziehen dürfen bloß auf die Verkündigung des göttlichen Wortes und die Darbietung der Seelen Speise. Wir werden auch als Diener und Jünger Jesu Christi anzuerkennen haben die Berechtigung des Verlangens nach Befriedigung der Bedürfnisse des leiblichen Lebens und die Pflicht der Mitarbeit an der Vinderung und Heilung äußerer Notstände. In dem Worte des Herrn, der Mensch lebt nicht allein vom Brot, ist doch auch eingeschlossen, daß Christus selbst dieses ansieht als mitgehörig zum eigentlichen Leben und unentbehrlich dafür. Hat doch der Herr im Unser Vater mitten hinein unter die Bitten um geistliche Güter auch diejenige gestellt: „Unser täglich Brot gib uns heute“.

Fern sei es von uns, daß wir kirchlicherseits uns in Theorien über die Lösung der sozialen Frage einlassen, aber recht herzlich nahe liegt es uns, daß wir die Aufgabe mit aller Bestimmtheit, und zwar als eine Aufgabe der Kirche, ihrer Diener und Vertreter ins Auge fassen, praktisches Christentum zu treiben, Liebesthätigkeit zu pflegen und zu üben, brüderlich mitzufühlen mit den Gedrückten und Notleidenden und helfende Hand zu bieten auch für die Wunden und Schäden des äußeren, leiblichen Lebens, welche offenkundig klaffen und welche im Verborgenen brennen.

Wenn unsern Heiland des Volkes jammerte, denn sie waren wie Schafe, die keinen Hirten haben, so bot er ihnen zwar den Tag über die Predigt des Evangeliums, da aber der Tag fast dahin war, speiste er ihrer 5000. Und da die Jünger ihm dabei behilflich waren, das Volk zur Speisung zu ordnen, die Bedürftigen mit Leibes Nahrung und Notdurst zu versorgen, so daß niemand zu kurz käme, hatten sie weder Zeit noch Lust, unter sich zu streiten, wer der Größte sei im Himmelreich. Also schafft die Mitarbeit an der Hilfe für die Notleidenden, für die Armen und Unglücklichen jeder Art uns allen einen gemeinsamen Boden, weil sie in der Liebe Jesu Christi geschieht, bewirkt gegenseitige Darreichung der Bruderhand, Anerkennung und Einverständnis Derer, die sonst auf verschiedenem Standpunkt stehen. Gießen wir nicht auf unsern Samariterwegen durch kirchliche Streitigkeiten Essig und Galle statt Wein und Öl in die Wunden des Darniederliegenden! Schmälern wir uns als Diener und Vertreter unsrer Kirche nicht durch Zwispaltigkeit das Ansehen, das wir für unser Wirken im Volke bedürfen, sondern befestigen wir es durch das Band des Friedens!

Wir sind eben im Begriff, eine Probe anzustellen, wie es mit der Wertschätzung der evangelischen Landeskirche und ihrer Einrichtungen bei den Gliedern derselben beschaffen ist. So wird es freilich jetzt in keiner kirchlichen Gemeinschaft mehr zugehen, wie Paulus von den Gemeinden in Mazedonien erzählt: „Sie fleheten uns an mit vielem Zureden, daß wir aufnahmen die Wohlthat der Handreichung, die den Heiligen geschieht.“ Aber immerhin ist das Begehren einer Steuer zugleich eine Frage, ob die darum Angeprochenen ihre Kirche lieb genug haben und hoch genug halten, daß sie opferbereit sind auch für die Besserung und würdige Ausgestaltung der äußeren kirchlichen Verhältnisse. Es ist für die meisten unsrer Gemeinden ein neuer, selbst fremder Gedanke, daß es ihrerseits der Darbietung wenn auch bescheidener, doch zureichender Geldmittel bedürfe, um die Verwaltung des Heiligtums sicher zu stellen. Mit allem Ernst sei es gesagt, meine lieben Freunde, solche Probe werden unsre Gemeinden um so leichter und williger bestehen, je sicherer sie sind, daß die Leiter und Diener, die Vertreter und Sprecher unsrer Landeskirche nicht wider einander sind und auseinander gehen, sondern die Kraft der Selbsterleugnung und der Einigkeit finden in der Liebe zu der gemeinsamen Mutterkirche, die uns alle erzogen hat, in ihren Armen hält und ihren Segen uns bietet.

II.

Bekanntlich hat Luther in seinem Katechismus auch mit der Erklärung der vierten Bitte des Unser Vater sich beschäftigt. Und wenn er darnach fragt, was zum täglichen Brot gehöre, so rechnet er dazu nicht allein Essen, Trinken, Kleider, Schuhe, Haus, Hof, Acker, Vieh, gut Wetter, Geld und Gut und

Gesundheit, sondern auch fromm Gemahl, fromme Kinder, fromm Gesinde, fromme und treue Oberherrn, gut Regiment, Friede, Zucht, Ehre, gute Freunde, getreue Nachbarn. Ihr sehet selbst, Geliebte, daß damit von Luther ein Zusammenhang hergestellt wird zwischen dem, was äußere Bedürfnisse und leibliche Gottesgaben sind, und dem, was für das Seelenleben nötig ist, wie auch der Herr Christus es darlegt, wenn er beides zusammenfügt, das Brot, von dem der Mensch lebet, und ein jegliches Wort, das durch den Mund Gottes gehet. Das ist derselbe Zusammenhang, den schon Moses angezeigt hatte, als er in dem von Jesus erwähnten Spruch, während er das Volk erinnert an seine Speisung mit Manna, zugleich hinzufügt: „Auf daß dir Gott kund thäte, daß der Mensch nicht lebt vom Brot allein, sondern von allem, das aus dem Mund des Herrn gehet“. Also werden auch wir daran recht festhalten müssen, daß unser Volk über seinem irdischen Verlangen und Genießen die Seelenspeise, die zum wahren Leben unentbehrlichen geistigen Güter nicht vergessen oder gar gering schätzen lerne. Andererseits werden wir stets zur Geltung zu bringen haben, wie jene sittlich-religiösen Forderungen eines frommen Familienlebens, bürgerlicher Wohlordnung, wie die edeln Mächte der Zucht und Ehre, des Friedens und der Freundschaft ihren gesegneten Einfluß haben auf das zeitliche Glück und den äußern Wohlstand. „Die Gottseligkeit ist zu allen Dingen nütze und hat die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens.“

Was ist denn nun das lebenspendende und lebenerhaltende Wort aus Gottes Munde, von dem Moses und Christus reden? Es läßt sich einfach und zusammenfassend bezeichnen als Gesetz und Evangelium. Und was dieses Wort von uns fordert, ist darnach nichts anderes als Gehorsam und Glauben. Wenn diese Kräfte in einem Menschen erzeugt werden, so erhebt sich sein natürliches Leben zu einem geistlichen Leben. Im Gehorsam gegen die ewigen Gottesgesetze wird ein Volk auch seinen zeitlichen Wohlstand fördern, im Glauben an die Erlösung werden die Menschenseelen den Frieden und die Kraft erlangen, den Weg aus der Welt in das Gottesreich zu wandeln.

Zunächst ist es allerdings Pflicht der Geistlichkeit, dem christlichen Volke das Wort Gottes darzubieten. Freilich darf sich solche Gabe nicht auf die Mauern des Gotteshauses einschränken. Wir haben unsern Gemeinden ein geistliches Leben, ein Leben des Gehorsams und des Glaubens nicht bloß vorzureden, sondern persönlich vor Augen zu stellen. „In der heiligen Schrift“, sagt Luther, „sind ja nicht Leseworte, wie die Leute meinen, sondern lauter Lebeworte, die nicht zum Spekulieren und Hochsinnen, sondern zum Leben und Thun dargesezt sind.“ Je mehr wir Prediger das einsehen, desto weniger werden wir in Versuchung kommen, durch theologischen Zanf dem Volke Steine statt Brot darzureichen. Sind wir selbst begeistert von der ewigen Wahrheit und erfüllt von der seligmachenden Kraft des göttlichen Wortes, so wird es uns gelingen, auch unsre irrenden und verlorenen Brüder von den Träbern der Welt, womit sie sich zu sättigen begehren, wieder zurückzuleiten zum Vaterhause, daß sie sich weiden lassen auf den grünen Auen und sich führen lassen zum frischen Wasser des guten Hirten. Immer freudiger und immer getrosteter werden dann unsre Gemeinden mit uns bezeugen: „Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens; und wir haben geglaubt und erkannt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes!“

Aber, meine lieben Brüder, vergeßet nicht, daß wir eine Gemeindefirche, keine Pfarrerkirche sind. Gerade die Verbindung, zu welcher wir hier versammelt sind, stellt uns das recht deutlich vor die Augen. Allen Christen ruft es Petrus zu: „Ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden des, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Lichte.“ Die Grundlage der evangelisch-protestantischen Kirche, das Recht und die Aufgabe des allgemeinen Priestertums, wieder allgemein und lebendig zum Bewußtsein zu bringen, thut not. Was in unsrer Kirchenverfassung darüber auf dem Papier steht, sollen ganz besonders unsre kirchlichen Versammlungen in Kirchengemeinderat, Diözesansynode und Generalsynode in thatkräftiges Wirken umsetzen. Mögen hierzu die Mitglieder dieser Versammlung aus dem Laienstande mit denen aus

dem geistlichen Stande sich treu und herzlich verbänden! Ein solches Vorbild bleibt nicht ohne Einfluß auf unsre Gemeinden. Nicht allein deren Vertreter, sondern mit denselben die christlichen Hausväter und Hausmütter mögen sich und ihre Familien „als die lebendigen Steine immer mehr bauen zum geistlichen Hause und zum heiligen Priestertum, zu opfern geistliche Opfer, die Gott angenehm sind durch Jesum Christum“. Davon hängt der gesegnete Bestand und die gedeihliche Zukunft unsrer Kirche, vor allem ihre wirkungsvolle Stellung im Volksleben ab, daß alle, die ihr zugethan sind, sich verantwortlich fühlen für ihr Ansehen und ihre Wirksamkeit, daß sie nicht als eine herkömmliche äußere Einrichtung dastehe, sondern dem Urbilde gleiche, welches Paulus ebenso deutlich als ergreifend uns vorzeichnet: „Lasset uns rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib zusammengefügt ist und ein Glied am andern hanget durch alle Gelenke, dadurch eins dem andern Handreichung thut nach dem Wert eines jeglichen Glieds in seinem Maße, und machet, daß der Leib wächst zu seiner selbst Besserung; und das alles in der Liebe.“ Eine solche Kirche zeigt und bietet das, wovon der Mensch eigentlich lebt, tägliches Brot und himmlische Seelen Speise.

In dem Herrn Geliebte! Am 22. November 1728 ist Markgraf Karl Friedrich, unseres Großherzogs unvergeßlicher Ahnherr, geboren. Heute lehrt sein Geburtstag wieder. Er hat den Grund gelegt zur Einheit des badischen Volkes und der evangelisch-protestantischen Kirche unseres Heimatländes. Vor zwei Jahren bei der Eröffnung der Generalsynode erinnerte ich an Karl Friedrichs Kirchenratsinstruktion von 1797, an ihre Bedeutung bis zur Gegenwart. Heute möchte ich zum Schluß jener Worte gedenken, die Karl Friedrich 1783 an sein Volk richtete, als es ihm nach Aufhebung der Leibeigenschaft aus dankbarem Herzen huldigte: „Daß das Wohl des Regenten mit dem Wohle des Landes innig vereint sei, so daß beider Wohl und Übelstand in eins zusammenfließen, ist bei mir, seitdem ich meiner Bestimmung nachzudenken gewohnt bin, ein fester Satz geworden. Mir ist Erfüllung meiner Wünsche, ein freies, opulentes, gesittetes, christliches Volk zu regieren.“ Der gleiche Sinn und Geist lebt in dem Herzen und in dem Regiment unseres teuern Fürsten und Landesbischofs. Freiheit und Wohlstand, Gesittung und Christentum in seinem Volke zu fördern, ist auch sein Beruf, sein Glück, sein heiligstes Anliegen. Helfen wir dazu mit nach dem Maß unserer Kraft und unserer Aufgabe! Der Gott aller Gnade walte über und in unsern Verhandlungen, daß sie einen hellen Schein hinauswerfen in unser kirchliches Volksleben, der Wahrheit entsprechend: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes gehet. Amen!“

Predigt
zum
Schluß der Generalsynode
gehalten
in der Schloßkirche zu Karlsruhe am 7. Dezember 1894
von
F. Bauer, Stadtpfarrer und Dekan in Lahr.

Gottesdienstordnung:

1. Chorgefang: Fest steht dein Wort.
2. Eingangsgebet und Schriftlesung: Eph. 1, 3—6.
3. Gemeindegesang: Was wär ich ohne dich gewesen? 64, 1 u. 2.
4. Predigt über Joh. 1, 16.
5. Gemeindegesang: Laß dein mich sein und bleiben. 52.
6. Hauptgebet, Unser Vater, Friede Gottes.
7. Chorgefang: Sollt' ich meinem Gott nicht singen? 5, 1 u. 11.
8. Segen.

Text: Joh. 1, 16: „Aus seiner Fülle haben wir Alle genommen Gnade um Gnade.“

Wir sind zum Schlusse unsrer generalsynodalen Thätigkeit gekommen. Da ist es für uns nicht bloß eine hergebrachte Sitte, sondern ein tiefes Bedürfnis, in Gottes Haus uns wieder zusammen zu finden wie beim Beginn unsrer Arbeit. Wurden wir dort mit sicherer Hand zu dem hingeführt, welcher uns als der Hirte und Bischof das Brot des Lebens bietet für Leib und Seele; war es sein Wort, das uns der Wegweiser sein sollte für unsre Arbeit, — so eilen wir auch heute zu keinem Anderen, als zu Ihm, dem Herrn der Kirche und dem Haupte der Gemeinde, um mit unserem Worte uns zu ihm zu bekennen.

Wer auch das verlesene Wort gesprochen haben mag, ob der Täufer oder der Evangelist, das ist gewiß, der so spricht, ergreift die Hände Anderer und bezeugt, gleichsam die ganze seitherige Thätigkeit abschließend, mit ihnen insgesammt als die von ihnen Allen gemachte Erfahrung: Aus seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.

Das sei auch unser Bekenntnis am Schlusse der Generalsynode. Dabei können wir uns dem Eindrud nicht entziehen, den der Teil des Kirchenjahres auf uns macht, in welchem unsre Verhandlungen stattfanden. Wir stehen in der Adventszeit; da muß das Auge gerichtet sein auf den, der gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen; und sehen wir ihn, so wird das Herz mit Freude erfüllt. Dem Advent ging aber der Bußtag voraus; sein ernstes Wort klingt noch nach. Wo uns der Herr begegnet, werden wir daran erinnert.

Aus Seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.

Das sei unser Bekenntnis am Schlusse der Generalsynode. Es spricht sich darin aus 1. die Adventsfreude, 2. eine Bußtagserinnerung.

1.

Wir geht es wie dem Psalmisten: Ich will singen von der Gnade des Herrn ewiglich (Ps. 89, 2). Dazu gehört freilich eine besondere Freundigkeit, und die fehlt gar manchmal. Ich weiß auch sehr wohl, daß sie heute Manchem unter uns fehlt. Er vermag nicht die Zustände des öffentlichen Lebens in der Kirche, und besonders in unsrer evangelischen Kirche in so rosigem Lichte zu betrachten, daß ihm eine volle Adventsfreude aufginge. Es ist wahr, wir haben Gelegenheit gehabt, nicht allein in die mannichfachen Nöte der Kirche und ihrer Diener einen Blick zu thun, sondern auch in die tiefen sittlichen Schäden, besonders der Jugend, in die Verirrungen in Lehre und Leben, in die Abgründe des Unglaubens, gegen welche die Sorge um das tägliche Brot fast ganz in den Hintergrund tritt, — und ein verzagtes Gemüt sieht das Volk reif zum Verderben, die Kirche nahe ihrem gänzlichen Verfall.

Dennoch sollte ich meinen, sei es nicht so schwer, das Herz zu öffnen für den Adventsruf: Freue dich, du Tochter Zion, siehe, dein König kommt zu dir! Gilt denn das Wort des Apostels nicht mehr? Gehört es nur der geschichtlichen Vergangenheit an, das Wort: Wo die Sünde mächtig geworden ist, da ist doch die Gnade viel mächtiger geworden? (Röm. 5, 20.)

Advent deutet doch hin auf den, in welchem die Gnadengedanken Gottes über der sündigen Welt beschlossen sind, in welchem nach Gottes Wohlgefallen alle Fülle wohnen sollte und alles durch Ihn verjöhnt würde zu Ihm selbst, in welchem das von der Welt her verborgene Geheimnis geoffenbart und damit als

die ewige Gottesliebe hineingetreten ist in die Welt der Sünder. Eine Knechtsgestalt ist es freilich, und noch dazu die des Kreuzes, in welchem Er durch die Geschichte der Menschheit schreitet. Aber dennoch ist es ein Siegesgang; denn in dieser Knechtsgestalt birgt sich seine ewige Herrlichkeit. Es ist der Gang dessen, der da lebt. Mit dem Scepter seiner Gnade vollzieht er seine Regierungsgewalt, welche er sich durch seinen Tod am Kreuz erworben, und durch seine Auferstehung von den Toten und den Eingang zum Vater in Besitz genommen hat.

Es kann nicht Ruhe werden,
Bis Jesu Liebe siegt,
Bis dieser Kreis der Erden
Zu seinen Füßen liegt.

Diese Fülle der göttlichen Herrlichkeit Jesu Christi ist es, aus welcher eine Gnade nach der andern tritt, durch welche eine aus der andern hervorwächst, eine neue immer mit der früheren sich verbindet. Diese unendliche Kette von Gnaden ist so stark, daß eher Berge weichen und Hügel hinfallen sollen, als daß seine Gnade von uns weiche und der Bund seines Friedens hinfalle (Jes. 54, 10). Das versteht der Apostel gar wohl, da er über die Geschichte des Einzelnen das Wort schreibt: Wir wissen, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen (Röm. 8, 28). Und die Geschichte der christlichen Kirche offenbart eine ununterbrochene, stets sich erneuernde Gnade. Sie mag in ihrer Gestalt und Kraft oft wechseln, daß es scheinen könnte, als ob sie vom Schauplatz der Welt ganz zurücktrete, um ihn den zerstörenden Mächten des Irrtums und des Unglaubens zu überlassen. Aber Jesus Christus ist gestern und heute und derselbe in Ewigkeit. In jeder und gerade in der Knechtsgestalt bewegt sich die Gnade der Vollendung entgegen. Denn der Gang Christi durch die Weltgeschichte, sein Kommen ist nicht ein Gang rückwärts, sondern vorwärts, alles mit seinem Geist durchdringend und erfüllend und den Widerstand nicht mit Gewalt niederhaltend, sondern ihn besiegend durch die Fülle der Macht der Gnade.

Diese Gnadenzüge, treten sie nicht auch klar und deutlich hervor in der Geschichte unserer Evangelisch-protestantischen Landeskirche? Gar manchmal schon schien es kleinmütigen und verzagten Herzen, als ob das Auseinanderfallen derselben nur eine Frage kurzer Zeit wäre.

Mitten in den Zeiten des tollsten Unglaubens hat Markgraf Karl Friedrich der Geseignete die für jene Zeit ein Meisterstück biblischen Glaubens und kirchenpolitischer Weisheit zu nennende Kirchenratsinstruktion ausgeben lassen, durch welche die aus den mannigfaltigsten Rechtsverhältnissen, sittlichen Anschauungen, kirchlichen Gewohnheiten und Sitten hervorgegangene Landeskirche ein festes Steuer erhielt und bis zur Stunde bewahrte, um die gewaltigsten Stürme unsres Jahrhunderts bestehen zu können. Nur Unkenntnis mit der Geschichte unsrer Kirche oder ein von Parteilidenschaft getrübt Auge kann behaupten, daß seitdem das Leben unsrer evangelischen Landeskirche rückwärts gegangen sei. Da fehlt das Verständnis für die alles besiegende Macht der Gnade Gottes, weil man den Maßstab der Weltgeschichte an die des Reiches Gottes legt, wie im Einzelnen den des natürlichen Lebens an das Leben, in welchem die Gnade eine Macht geworden ist. Es ist kein Rückschritt, sondern ein Fortschritt der Gnade, daß die Arbeit für das Reich Gottes nicht mehr ausschließlich in den Händen des Lehrstandes ruht, sondern die Gemeinde selbst ergriffen und befehlet hat. Trotz aller Auswüchse tritt der Segen hervor in dem reicheren Gemeindeleben, in der größeren Anforderung an die persönliche Verantwortlichkeit, in der Vertiefung des Glaubens und in der allgemeinen christlichen Liebeshätigkeit.

Daß es dabei nicht ohne Kämpfe abgehen kann, da die Gegensätze immer offener zu Tage treten, das wird den nicht irre machen können in seiner Adventsfreudigkeit, der da weiß, daß die Gnade sich mit der

persönlichen Freiheit und Selbstthätigkeit verbindet, daß sie bald reicher bald geringer bald stärker bald schwächer hervortritt.

Tragen wir diese Adventsfreude in unsern Herzen mit heim, und es werden auch die gepflogenen Verhandlungen der Generalsynode ein Segen sein für uns und unsere Gemeinden.

2.

Die Adventsfreude schließt nicht aus, daß der Bußtag seine Schatten geworfen auf die Tage unsers Beisammenseins, und daß wir fort und fort daran erinnert werden. Der Bußtag beugt nieder; er deckt die Menge der Sünde auf, zeigt die Gebrechen und Fehler, verheißt aber den Trost der Gnade und nimmt dadurch allen Selbstruhm. Als bleibende Frucht sowohl der Sündenkenntnis als der Gnadenerfahrung reißt die christliche Demut. Sie macht, daß man bei keinem Werk, bei keinem Unternehmen, bei keiner Arbeit vergißt: Von Gottes Gnaden bin ich, das ich bin. So zuversichtlich und freudig gewiß auch das Bekenntnis lautet: Aus seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade, es liegt doch darin ein Ton, der der Fülle der Gnade entspricht und zusammenklingt mit dem Wort des Herrn: Lernet von mir, denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig.

Jedes Wort dieses Bekenntnisses beugt und demütigt. Daß Christus mit einer Fülle von Gnade uns entgegentritt, hat etwas überwältigendes und beschämendes für uns. Wir haben aber nichts von der Gnade, wenn wir nicht nehmen. Nehmen wir nicht, so fehlt es am Glauben. Der Glaube ist aber eine Sache des persönlichen Besitztums. „Mein“ ist des Glaubens Muttersprache. An mich ergeht die Frage, ob ich zu den „Allen“ gehöre, welche genommen haben Gnade um Gnade.

Es ist ein großes Wort und möchte allzu kühn erscheinen, wenn es heißt: Wir Alle. Hat es Johannes der Täufer gesagt, so schließt er alle Propheten der Vergangenheit mit ein, ob sie nur von ferne und in den geringsten Anfängen die Gnade geschaut oder in Knechtsgestalt und königlicher Herrlichkeit. Kommt es aus dem Munde Johannes des Evangelisten, so reicht er die Hände allen, welche die Herrlichkeit Christi sahen, eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater, voller Gnade und Wahrheit, ob sie auch sonst noch so widerstrebend oder willig dem Rufe des Herrn Folge leisteten, ob sie rasch zugegriffen, um mit ihm die Herberge zu teilen, oder zweifelnden Herzens erst zuwarteten, um zu sehen was da werden sollte, oder ob sie gar später den Herrn verließen und verleugneten. Aber Keiner von Beiden war ein Herzensländler, und doch traut jeder es dem Einfluß der Gnade Gottes zu, daß Alle mit ihm aus der Fülle Christi nahmen.

Run frage ich: Können wir mit Recht bekennen: Wir alle? Wie? Ist die Frage so gestellt, daß ich für die anderen die Antwort geben solle, oder nicht vielmehr, daß ich für mich antworte? Ein jeder steht und fällt seinem Herrn. Sehe ich aber auf mich, dann habe ich Grund mich zu beugen und zu demütigen. Wir fehlen alle mannigfaltig. Gottes Gnade macht all unser Werk und Arbeit, unser Verdienst und Lohn zu Schanden; Gottes Gnade verurteilt all unsre Ohnmacht und Schwäche, unsre Sünde und Missethat — und doch bedeckt der Herr sie wie mit einem Schilde, und dieser Schild heißt Gnade.

Wo das Ergebnis der Verhandlungen nicht unsern Erwartungen und Wünschen entspricht, wo das Können hinter dem Wollen geblieben ist, da laßt uns nicht auf den andern sehen, nicht den Andern sondern uns selbst anklagen. Habe ich für mich nicht genug genommen Gnade, so fehlt es mir am Glauben. Spreche ich es Andern ab, so mangelt auch wieder der Glaube, die Zuversicht auf die Macht der Gnade, welche wirkt wie und wo sie will. Mangel an Glauben ist es, wenn Mißtrauen das Herz erfüllt; Mangel an Glauben ist es, wenn man fürchtet oder wünscht, daß das Wort von der Gnade Gottes zum Schweigen gebracht, daß die evangelische Freiheit, mit welcher ich die Gnade ergreife, in Fesseln geschlagen werden

könnte. Dann müßten die Gnadenströme in der Kirche versiegen, und der Herr der Kirche die Waffen, die Waffen seiner Gnade strecken vor den zerstörenden Mächten des Unglaubens.

Beschämt müssen wir es bekennen, daß der Herr seine Gnadenhände segnend über uns und unsre Arbeit ausgestreckt hat. Wer von uns hätte nicht einen tiefen Eindruck bekommen von der Gnadenfülle und Gnadenmacht dessen, der seine Gemeinde regiert und segnet? Er hat mit seinem Geiste unsre Verhandlungen geleitet, daß so manches in der Sorge für das Wohl unsrer Kirche gelungen ist, was noch vor wenigen Jahren — was sage ich? — vor wenigen Wochen unmöglich schien. Wer erkennt nicht die Gnadenfülle und Gnadenmacht des Herrn in der ernstesten und würdevollen, sachlichen und gewissenhaften Art der Behandlung der schwierigsten Fragen, welche unsre Kirche bewegen, und zwar von allen Seiten, und in der Einmütigkeit der Beschlüsse, welche auf die Beratungen folgte? Und sollte ich endlich davon schweigen, wie Gottes Gnade Lust und Kraft beiseht hat zu Treue und Fleiß in unausgesetzter Arbeit, und so manche unter uns trotz leiblicher Schwachheit, trotz der Last des Alters mit jugendlicher Frische des Geistes und bewundernswerter Ausdauer ausgerüstet hat? Wahrlich, wenn ich deß gedenke, dann werde ich an die Bußtagsfrucht der Demut erinnert: Ich bin zu gering aller Barmherzigkeit und Treue, die du an mir gethan hast, und aus seiner Fülle haben wir Alle genommen Gnade um Gnade.

In diesem demütigen Glauben laßt uns nicht bloß die gemeinsame Arbeit abschließen, sondern auch ein jeder an seine besondere Arbeit wieder gehen, und was wir gewonnen an Liebe zu dem, der das Haupt ist der Gemeinde, mit heimnehmen in unsern Beruf, in unsre Häuser und Gemeinden, und zu Thaten umsetzen, welche das Gepräge seiner Gnade an sich tragen; so wird unsre Arbeit für unsre teure evangelische Kirche eine gemeinsam gesegnete sein. Werden aber einmal die Augen matt und die Füße müde, fällt die Arbeit aus den Händen, dann sei das Schlußbekenntnis all unserer Mühe und Arbeit (nach Moses [Ps. 90, 10] des Köstlichsten des ganzen Lebens): Aus seiner Fülle haben wir Alle genommen Gnade um Gnade.

Amen.

en
V
d
S
D
B
ri
ge
af
G
it
ih
an
u
G
die
sch
2
H
die
we
für

Bitte

des evangelischen Pfarrvereins in Baden, die allgemeine Kirchensteuer, insbesondere die Gehaltslage der evangelischen Geistlichen betreffend.

Hochwürdige Generalsynode!

Im Auftrag der Hauptversammlung des evangelischen Pfarrvereins, der 3. 3. 350 Mitglieder zählt, erlauben sich die Unterzeichneten der hochwürdigen Generalsynode folgende Vorstellung ergebenst zu unterbreiten:

Daß die Einkommensverhältnisse der evangelischen Geistlichen unserer Landeskirche, wie auch diejenigen ihrer Hinterbliebenen und der zurubegesetzten Pfarrer in einem grellen Mißverhältnis sowohl zu den Bezügen anderer öffentlicher Diener, als auch zu den durch die Preissteigerung der meisten Bedürfnisse erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes stehen, dürfen wir als allbekannt und unbestreitbar voraussetzen. Der hohe Evangelische Oberkirchenrat hat das wirkliche Vorhandensein einer Nothlage unter der evangelischen Geistlichkeit, ebenso auch das Bestreben der Pfarrer, dieselbe Gehaltsstufe mit den Staatsdienern der Abteilung D (namentlich den Amtsrichtern und Gymnasialprofessoren) zu erlangen, als ein berechtigtes anerkannt. Am nachdrücklichsten ist dies geschehen durch den Voranschlag über die Verwendung der allgemeinen Kirchensteuer, worin unter Zurückstellung aller anderen dringenden Bedürfnisse und berechtigten Wünsche die Gehaltsaufbesserung der Geistlichen und die Erhöhung der Witwen- und Waisenbezüge als das allerdringendste Bedürfnis ausgesprochen und vorgeschlagen ist. Die Unterzeichneten wollen nicht unterlassen, auch an dieser Stelle, im Auftrag der Hauptversammlung ihres Vereins, der hohen Behörde für diesen Thatbeweis wohlwollender Fürsorge den aufrichtigsten Dank auszusprechen. Sie hat für die Erfüllung unserer Wünsche gethan, was sie ihrerseits nach Maßgabe der voraussichtlich verfügbaren Mittel nur thun konnte.

Aber ebenso rückhaltlos müssen wir aussprechen, daß diese Mittel und darum auch die vorgeschlagene Gehaltserhöhung unzureichend sind. Eine auch nur annähernde Gleichstellung mit den bezeichneten Staatsdienern der Gehaltsklasse D ist durch sie nicht hergestellt. Aus folgenden Zusammenstellungen wolle der Unterschied der beiderseitigen Gehaltsbezüge ersehen werden.

Es ist voranzuschicken, daß bekanntlich die Beamten mit 2000 M. beginnen und zum erstenmal nach 2 Jahren, von da an von 3 zu 3 Jahren um 500 M. bis zu 5000 M. aufgebessert werden. Die Rechnung ist etwas verwickelt dadurch, daß die Dienstjahre der Geistlichen von ihrer Reception an, dagegen die der Staatsbeamten erst von ihrer definitiven Anstellung an gerechnet werden. Es erschien daher notwendig, zwei Berechnungen aufzustellen: den günstigen Fall, daß ein Staatsbeamter nach Zurücklegung seines fünften Receptionsjahres definitiv angestellt wird, und den ungünstigen, daß er bis nach Zurücklegung des

achten Receptionsjahres warten muß. Der Einfachheit halber ist auch bei den Geistlichen angenommen, daß sie mit ihrem 6. resp. 9. Jahre definitiv werden und in den Bezug ihrer Altersklasse kommen.

**Übersicht der Befoldungsbezüge der Staatsbeamten (Klasse D)
und der Geistlichen nach den bisherigen Sätzen.**

Fall a, wenn dieselben nach dem 5. Receptionsjahre angestellt werden.

" b, " " " " 8. " " " "

Dienstjahre				Befoldungsbezüge im Ganzen				Mehrbezug der Staatsbeamten			
der Staatsbeamten		der Geistlichen		der Staatsbeamten		der Geistlichen		Fall a		Fall b	
Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Betrag im Ganzen	Durchschnitt im Jahr	Betrag im Ganzen	Durchschnitt im Jahr
				M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
0—5	1 u. 2	5—10	9 u. 10	11 500	4 000	8 600	3 600	2 900	580	400	200
5—10	2—7	10—15		16 000	13 500		11 000	5 000	1 000	2 500	500
10—15	7—12	15—20		20 000	17 500		13 000	7 000	1 400	4 500	900
15—20	12—17	20—25		24 000	21 500		15 000	9 000	1 800	6 500	1 300
20—25	17—22	25—30		25 000	25 000		17 000	8 000	1 600	8 000	1 600
25—30	22—27	30—35			25 000		18 000	7 000	1 400	7 000	1 400
30—35	27—32	35—40			25 000		19 000	6 000	1 200	6 000	1 200
35—40	32—37	40—45			25 000		20 000	5 000	1 000	5 000	1 000
								49 900	1 250	39 900	1 000

Der Staatsbeamte bezog hiernach in 40, resp. 37 Dienstjahren 49 900, resp. 39 900 M. mehr Befoldung als der Geistliche, mit dem er gleichzeitig examiniert und definitiv angestellt wurde. Die Differenz des Jahreseinkommens in der Zeit des höchsten Unterschieds stieg bis zu 1800, resp. 1600 M.

Der in dem Voranschlag für die allgemeine Kirchensteuer vorgeschlagenen Aufbesserung liegen folgende Annahmen zu Grunde. Wir sollen beziehen:

Bei einem Dienstalter bis zu vollen 8 Jahren	1800 M.
" " " von 8—11 Jahren	2200 "
" " " " 11—15 "	2600 "
" " " " 15—20 "	3000 "
" " " " 20—25 "	3400 "
" " " " 25—30 "	3800 "
" " " " 30—35 "	4200 "

Man sieht, daß die Anfangsbefoldung um 200 M. höher angenommen ist, allerdings bis zu vollen 8 Jahren, statt bisher 7 Jahren; ferner bleibt der erste Aufbesserungssatz wie bisher 3 Jahre, der zweite dagegen 4 Jahre statt 5. Von da an steigen wir wie bisher von 5 zu 5 Jahren bis zum Höchstsatz um 400 M., so daß wir den letzten schon mit 30 Dienstjahren erreichen und zwar mit 4200 M., während man bisher den Höchstsatz mit 4000 M. erst mit 40 Dienstjahren erreichte.

Das ist ohne Zweifel sowohl für den Anfang als besonders für die Jahre vom 30. Dienstjahr an eine erhebliche Aufbesserung, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

Vergleichung des bisherigen Besoldungsbezugs der Geistlichen mit dem nach dem Vorschlag des Oberkirchenrates zu erwartenden Bezuge.

(Es ist angenommen, daß man mit 6 Dienstjahren definitiv werde.)

Dienstjahre	Besoldungsbezug				Mehrbetrag	
	bisher		künftig		jährlich	im Ganzen
	jährlich	im Ganzen	jährlich	im Ganzen		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
6	1 600		1 800		200	200
7	1 800		1 800		—	—
8 u. 9	1 800	3 600	2 200	4 400	400	800
10		2 200		2 200	—	—
11—15	2 200	8 800	2 600	10 400	400	1 600
15—20	2 600	13 000	3 000	15 000	400	2 000
20—25	3 000	15 000	3 400	17 000	400	2 000
25—30	3 400	17 000	3 800	19 000	400	2 000
30—35	3 600	18 000	4 200	21 000	600	3 000
35—40	3 800	19 000	4 200	21 000	400	2 000
40—45	4 000	20 000	4 200	21 000	200	1 000
					Summa	14 600

Hienach steigt der Mehrbezug gegen früher zwischen 30—35 Dienstjahren auf jährlich 600 M. und beträgt die Gesamtsumme des Mehrbezugs in 39 Anstellungsjahren 14 600 M. oder in 40 Jahren 14 800 M. Jahresdurchschnitt 370 M.

So dankenswert diese Aufbesserung ist, so möge doch folgende Tabelle zeigen, wie weit wir damit immer noch gegen die genannten Staatsbeamten zurückstehen werden, auch wenn die Anträge des Oberkirchenrats durch die Synode genehmigt werden.

Übersicht der Besoldungsbezüge der Staatsdiener (Klasse D) und der Geistlichen nach den projektierten künftigen Besoldungssätzen.

Fall a, wenn dieselben nach dem 5. Rezeptionsjahre angestellt werden,
b, " " " " " 8. " " " " " "

Dienstjahre				Besoldungsbezüge im Ganzen				Mehrbezüge der Staatsbeamten				Mehrbezug der Geistlichen	
der Staatsbeamten		der Geistlichen		der Staatsbeamten		der Geistlichen		Fall a		Fall b		Fall b	
Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Betrag im Ganzen	Durchschnitt im Jahr	Betrag im Ganzen	Durchschnitt im Jahr	Betrag im Ganzen	Durchschnitt im Jahr
				M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
0—6	0—3	5—11	8—11	14 500	6 500	12 000	6 600	2 500	250	—	—	100	20
6—10	3—7	11—15		13 000	11 000		10 400	2 600	650	600	150		
10—15	7—12	15—20		20 000	17 500		15 000	5 000	1 000	2 500	500		
15—20	12—17	20—25		24 000	21 500		17 000	7 000	1 400	4 500	900		
20—25	17—22	25—30		25 000	25 000		19 000	6 000	1 200	6 000	1 200		
25—30	22—27	30—35		25 000			21 000	4 000	800	4 000	800		
								27 100	900	17 600	630	100	
										100			
										Rest 17 500			

Diese Tabelle zeigt, daß ein Staatsbeamter immer noch in 30, resp. 27 Jahren 27 100 resp. 17 500 M., im Durchschnitt jährlich 900, resp. 630 M. mehr Befoldung bezieht, als der Geistliche, der mit ihm gleichzeitig examiniert und definitiv angestellt wurde, wenn auch die projektierte Aufbesserung gewährt wird. Die Differenz des Jahreseinkommens in der Zeit des höchsten Unterschieds steigt immer noch auf 1400, resp. 1200 M.

Auch ist zu bedenken, was in der Tabelle als selbstverständlich weggelassen ist, daß uns die Beamten von unserem 30. Dienstjahre an stets um 800 M. voraus bleiben.

Zur weiteren Klarlegung des beklagten Mißverhältnisses fügen wir noch eine Tabelle an, die zeigt, daß auch bei Verkürzung der in der oberkirchenrätlichen Vorlage angenommenen Zulagefristen der Abstand zwischen dem Gehalte der Geistlichen und dem der Staatsbeamten (Klasse D) immer noch ein ganz bedeutender sein würde.

Nimmt man an, daß die Gehaltsbezüge der Geistlichen also geordnet würden:

	Bei einem Dienstalter bis zu vollen 8 Jahren	1800 M.
"	"	"
"	von 8—12 Jahren	2200 "
"	"	"
"	" 12—15 "	2600 "
"	"	"
"	" 15—18 "	3000 "
"	"	"
"	" 18—21 "	3400 "
"	"	"
"	" 21—24 "	3800 "
"	"	"
"	" 24—27 "	4200 "

so ergäbe sich folgende Tabelle:

Übersicht der Befoldungsbezüge der Staatsdiener (Klasse D) und der Geistlichen nach obigen Sätzen.

Fall a, wenn dieselben nach dem 5. Receptionsjahre angestellt werden.

" b, " " " " 8. " " " "

Dienstjahre				Befoldungsbezüge im Ganzen				Mehrbezug der Staatsbeamten			
der Staatsbeamten		der Geistlichen		der Staatsbeamten		der Geistlichen		Fall a		Fall b	
Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Betrag im Ganzen	Durchschnitt im Jahr	Betrag im Ganzen	Durchschnitt im Jahr
				M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
0—3	0—4	5—8	8—12	6 500	9 000	5 400	8 800	1 100	366	200	50
3—7	4—7	8—12	12—15	11 000	8 500	8 800	7 800	2 200	550	700	233
	7—10	12—15	15—18	10 000		7 800	9 000	2 200	733	1 000	333
	10—13	15—18	18—21	11 500		9 000	10 200	2 500	833	1 300	433
	13—16	18—21	21—24	13 000		10 200	11 400	2 800	933	1 600	533
	16—19	21—24	24—27	14 500		11 400	12 600	3 100	1 033	1 900	633
	19—22	24—27	27—30	15 000			12 600	2 400	800	2 400	800
								16 300	740	9 100	410

Ein Beamter bezöge also in 22 Dienstjahren immer noch 16 300, resp. 9 100 M. mehr als ein Geistlicher, der mit ihm gleichzeitig examiniert und definitiv angestellt wurde, im Durchschnitt jährl. 740 resp. 410. Die Differenz des Jahreseinkommens in der Zeit des höchsten Unterschieds wäre immer noch

1033, resp. 800 M.; in 30 Dienstjahren wäre die Differenz 22 700, resp. 15 500 M., also durchschnittlich 760, resp. 510 M.

Das in diesen Tabellen nachgewiesene schreiende Mißverhältnis in den beiderseitigen Gehaltsbezügen ist einem großen Teil unserer evangelischen Landsgemeinden nicht genau bekannt und scheint ihm unglaublich; es ist gewiß von ihm auch nicht gewollt.

Oder giebt es Gründe, welche diese schwerempfundene Hintanzetzung der evangelischen Pfarrer gegenüber andern Berufsarten, die eine akademische Berufsbildung erfordern, irgendwie rechtfertigen?

Entweder sind diejenigen Staatsdiener, die hier mit den evangelischen Geistlichen in Vergleich gestellt sind, ungemein glänzend gestellt, d. h. ihr Einkommen übersteigt weitaus den Betrag, den das öffentliche Urtheil für ihren Stand als durchschnittlich zu einem genügenden Auskommen erforderlich erachtet — eine Voraussetzung, unter welcher gewiß nicht alle gesetzgebenden Faktoren einmütig allen Stufen der Staatsdiener Gehaltserhöhungen zuerkannt hätten; oder die kirchliche Gehaltskala bleibt ganz erheblich unter der Höhe, welche man, sollen die Geistlichen nicht unter die andern Berufsarten mit akademischer Vorbildung tief degradirt werden, dem Pfarrstand wünschen muß, dessen hohe Bedeutung für unser ganzes Volksleben nicht verkannt werden kann.

Gleicht sich etwa diese große Gehaltsverschiedenheit durch Nebeneinkünfte aus? Als solche können nur die Gebühren für Kasualhandlungen in Betracht kommen. Es werden kaum 5^o/_o unserer Geistlichen durch diese eine beträchtliche Nebeneinnahme beziehen. Die Accidenzanschläge der meisten Landpfarrer bewegen sich nach behördlicher Mitteilung zwischen 30—60 Mark; in einzelnen Gemeinden werden gar keine Kasualgebühren bezahlt. Zieht man aus diesen Einnahmen die Durchschnittssumme und rechnet sie dem Einkommen des einzelnen Pfarrers zu, so wird, da dieselbe kaum 50 Mark übersteigen dürfte, das in obiger Zusammenstellung gegebene Gesamtbild durch sie nur unwesentlich verändert werden.

Ebenso kann die Thatsache, daß fast jeder Pfarrer eine Dienstwohnung benützt, an der obigen Vergleichung nichts abmindern, weil auch den genannten Staatsbeamten theils freie Dienstwohnungen, theils besondere Wohnungsgelder gewährt werden. Durch Hinweis auf die eben bezeichneten Punkte kann der oben klargelegte Gehaltsunterschied nicht begründet werden.

Man hat sich auch auf die Genügsamkeit der Pfarrer berufen. Der Berichterstatter der zweiten Kammer über die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer äußerte: „Die Pfarrer machen geringere Ansprüche an das Leben!“ Ja wohl, geringere; schon weil sie in der großen Mehrzahl ihr ganzes Leben auf dem Lande zubringen. Aber doch Ansprüche auf ein bescheidenes, sorgenfreies Leben. Und daß ein Pfarrer ein solches mit einer so viel geringeren Einnahme, als die genannten Staatsbeamten beziehen, führen könne, wird schwer zu erweisen sein.

Man hat auch gesagt, der Pfarrer in einer kleinen Landgemeinde habe wenig Arbeit; könne er die gleichen Gehaltsansprüche machen, wie etwa ein Richter? Gewiß haben manche Pfarrer wenig amtliche Arbeit. Aber sie wollen doch auch gelebt haben; die meisten würden gerne sich in größere Gemeinden versetzen lassen. Oder will man einen Unterschied machen in der Befoldung der Pfarrer in großen und derer in kleinen Gemeinden? Ist nicht auch die Arbeitslast z. B. der Richter eine sehr verschiedene?

Endlich, die Billigkeit des Landlebens wird heutzutage kein Rundiger behaupten und hiermit eine geringere Bezahlung der Landpfarrer rechtfertigen wollen!

Einen vernünftigen, gerechten Grund, die Pfarrer so viel schlechter zu besolden, wird man überhaupt nicht angeben können, außer dem Mangel an zureichenden Mitteln.

Aber auch noch nach andern Seiten hin genießen die übrigen Angestellten eine erhebliche materielle Bevorzugung. So die Jungstufenvergütung. Bei den Staatsdienern sind diese so reichlich bemessen, daß nicht selten ein Überschuß vorhanden bleibt. Wir erhalten, auch wenn der Umzug viele hundert Mark kostet,

keinen Pfennig ersetzt. Diese Auslagen mochten früher, wo man in der Regel auf eine reichlicher dotierte Pfründe versetzt wurde, leichter zu verschmerzen sein. Jetzt ist mit der Erlangung einer anderen Pfarrei eine Erhöhung des Einkommens nur in dem seltenen Fall verbunden, daß die letztere durch Kasualien einen beträchtlichen Einnahmezuwachs gewährt. Und doch muß mancher Pfarrer aus Gesundheitsrücksichten oder aus andern triftigen Ursachen einen Stellenwechsel vornehmen. Ist der Wunsch, daß auch den Pfarrern eine mäßige Zugskostenvergütung bewilligt werde, ein unbilliger?

Ähnlich steht es, wenn der Pfarrer krankheitshalber zu seiner Stellvertretung eines Vikars bedarf. Da erhält er im besten Fall ein Jahr lang den Bargehalt des Vikars mit 300 M. vergütet, hat ihm aber aus seinen Mitteln vollständig freie Station — nach dem jetzigen Voranschlag zu 700 M. berechnet — zu gewähren, während er ohnehin mit den Krankheitskosten belastet ist. Der Staatsbeamte erhält ein ganzes Jahr vollständig kostenfreie Stellvertretung.

Der Staatsbeamte arbeitet in einem Bureau, wo ihm Heizung, Beleuchtung, Reinigung, die notwendigen Schreibmaterialien, die Tages- und Fachblätter auf öffentliche Kosten gestellt werden.

Der Geistliche, der auch sein Amtszimmer den ganzen Tag offen haben muß, soll für alle diese Bedürfnisse aus seinen eigenen Mitteln aufkommen; im höchsten Fall erhält er ein lächerlich kleines Schreibmaterialienaversum, das z. B. in einer großen Pfarrei 3 M. beträgt. Es sind dies Punkte, die zusammen genommen ebenfalls ins Gewicht fallen und im Lauf der Gesamtdienstzeit wiederum eine erhebliche Benachteiligung der Geistlichen im Vergleich mit den Staatsdienern darstellen.

Hierzu kommt die Unzulänglichkeit der Pensionsverhältnisse. Für die Ruhegehälter der Pfarrer konnte nach dem Voranschlag über die allgemeine Kirchensteuer keine Erhöhung vorgesehen werden.

Auch hier findet sich ein erhebliches Mißverhältnis. Der Staatsbeamte bezieht nach vollendetem 10. Dienstjahr einen Ruhegehalt von 30% des Einkommensanschlages (zu welchem außer dem Gehalt namentlich noch das Wohnungsgeld gerechnet wird) und von da an mit jedem Dienstjahr 1 1/2% mehr bis 75%. Nehmen wir für das Wohnungsgeld einen mittleren Satz von 400 M. und geben wir dem Geistlichen wieder 5—8 Dienstjahre mehr als dem Staatsbeamten, so ergibt sich folgende Tabelle:

Übersicht der Ruhegehälter der Staatsdiener (Klasse D) und der Geistlichen.

Dienstjahre		Ruhegehalt				Bemerkung.
		der Staatsbeamten		der Geistlichen		
der Staats- beamten	der Geistlichen	Einkommens- anschlag M.	%	Betrag M.	Betrag M.	
10	15—18	3900	30	1170	1400	Der Tarif für die Geistlichen findet sich R. Ge- setzes- und Ver- ordnungsblatt 1886 Seite 86 f.
12	17—20	4400	33	1452	1400	
15	20—23	4900	37,5	1800	1600	
20	25—28	5400	45	2430	1800	
30	35—38	5400	60	3240	2200	
40	45—48	5400	75	4050	2800	
50	50	5400			3000	

Nur zwei Jahre, ganz im Anfang, wo die Zuruhesetzung übrigens ein höchst seltener Fall ist, bezieht der Geistliche etwas mehr als der Staatsbeamte; die Differenz gleicht sich schon nach Verfluß des 12. Dienstjahres wieder aus, und von da an ist der Staatsbeamte dem Geistlichen stets mit Beträgen von jährlich 200, 630, 1040, 1250 und 1050 Mark voraus.

Das sind unzureichende Bezüge. Wir könnten einen hochangesehenen Geistlichen nennen, der nach einem Leben voll treu angestrebter Berufsarbeit in den Ruhestand treten mußte mit dem bitteren Gefühl, sich hier aufs äußerste einschränken zu müssen, ja mit der Versicherung an seine Angehörigen: „es ginge euch besser, wenn ich stürbe.“

Die Unzulänglichkeit der Ruhegehälter allein dürfte schon die Notwendigkeit einleuchtend machen, daß der evangelischen Kirche etwas reichlichere Mittel zur Verfügung gestellt werden, als bis jetzt geschehen ist.

Die evangelischen Geistlichen könnten sich ja trotz des großen Gehaltsunterschieds zwischen ihnen und den Staatsdienern bescheiden, wenn sie ihrerseits nur ein zulängliches Einkommen genießen. Nicht darin liegt das Mißliche unserer Gehaltsslage, daß andere Berufszweige ein größeres Einkommen haben, sondern darin, daß wir kein genügendes Einkommen haben. Allerdings macht die klaffende Ungleichheit unseres Gehalts im Vergleich mit demjenigen anderer akademisch gebildeter Angestellten die Unzulänglichkeit unseres Einkommens noch empfindlicher. Selbst eine erhebliche Anzahl von Staatsbeamten ohne akademische Berufsbildung ist mit einer reicheren Besoldung bedacht als die Geistlichen. Schon ein Blick in den Gehaltsetat des Evangelischen Oberkirchenrats beweist dies. Außerdem hiezu ein Beispiel aus der Wirklichkeit. Ein Pfarrer, der jetzt 12 Dienstjahre hat, bezieht bis jetzt 2200 M., inskünftige soll er 2600 M. erhalten; sein 2 Jahre jüngerer Bruder hat nach Absolvierung der Obersekunda das Finanzfach ergriffen, bezieht jetzt 2550 M. außer Wohnungsgeld, steigt mit dreijährigen Zulagefristen auf 3800 M. und kann im besten Fall 4500 M. erreichen; der Pfarrer, der 6 Jahre länger studiert hat, wird in 5jährigen Zulagefristen nach der neu vorgeschlagenen Skala höchstens 4200 M. erreichen. Solche Zahlen reden.

Diese materielle Hintansetzung des Pfarrstandes bedeutet für einen beträchtlichen Teil seiner Glieder, für alle, die ohne Privatvermögen sind, geradezu eine Notlage. Mögen es manche unideal finden, daß die Pfarrer um so materielle Dinge, wie Besoldungsfragen sind, sich bekümmern — unser Stand hat lange und geduldig zugewartet, er hat nicht die Presse mit Klagen und Beschwerden erfüllt. Jetzt, wo seine Besoldungslage von den zuständigen Instanzen beraten wird, sind wir es unsern Familien, unserer Zukunft, unserem Stand, sowie auch der Kirche schuldig, eine zureichende Besserung dieser Zustände zu erstreben. Und wenn ein ganzer Stand für seine bedrängten Glieder eintritt, wenn er einem aus materiellen Ursachen drohenden Niedergang seiner ganzen sozialen Stellung entgegenarbeitet, so wird hierin auch ein ideales Moment nicht zu verkennen sein. Die ganze ideale Haltung unseres Lebens, die andere mit Recht und die wir selbst von unsrem Stand fordern, ist durch materielle Voraussetzungen mit bedingt, sie hängt mit ihnen so nahe zusammen, als die vierte Bitte bei der dritten steht. Gerade diese ideale Seite der materiellen Gehaltsangelegenheiten bitten wir ins Auge zu fassen.

Im Allgemeinen: Unsere Studiengenossen, die nicht alle über uns gesehen, die nicht mehr und nicht länger studiert haben, die nicht mehr arbeiten und leisten als wir, sind in ihrer Staatsstellung uns weit an Gehalt voraus, zudem, daß sie größtenteils in Städten mit allerlei Bildungsanstalten sitzen — und nicht nur sie, auch solche Beamte, die nicht vollständige Gymnasialbildung genießen und schon vom 18. und 19. Jahre an Gehalt bezogen haben, haben zum Teil höhern Rang, höhere Diätenklassen u. s. w. Entspricht es der Würde einer so großen öffentlichen Gemeinschaft, wie unsere Kirche es ist, daß sie ihre Diener so lärglich halte und dadurch ihre soziale Stellung herabdrücke?

Wie erstaunt, wie mitleidig hören Techniker, Kaufleute, Industrielle von unserer Pfarrgehaltsskala, es ist oft fast ein verächtliches Mitleid; in der Regel taxiert man in diesen Kreisen unser Einkommen für viel höher als es ist — oder auch man taxiert den Mann und das Amt nach seinem Gehalt. Es liegt in der verhältnismäßig niederen Bezahlung auch eine Geringschätzung des geistlichen Amtes, welche nicht geeignet ist, unser Gemüt zu idealen Höhen zu erheben. Das durch seine äußere Lage bedingte Gesamtauftreten des Geistlichen, seine Lebenshaltung in Kleidung, Wohnung u. s. w. ist nicht gerade ausschlaggebend, aber doch

mit von Bedeutung für seine Wirksamkeit; ein Pfarrer, der seine Armut mit Mühe verbirgt, genießt schwerlich so viel Achtung und Einfluß, wie bei einem immerhin einfachen, aber doch von Nahrungsforgen freien Leben.

Es sei Einzelnes hervorgehoben:

Zum idealen Leben eines Pfarrers gehört wohl auch, daß er je und je ein neues Buch kauft und liest, daß er mit seiner Wissenschaft fortschreitet, daß er ein wenig mit der neuen Litteratur Fühlung behält und nicht auf vorfindstullichem Standpunkt stehen bleibt. Da jagte vor mehreren Jahren ein hervorragender Verleger und Buchhändler: „Ich wundere mich; die jungen Geistlichen kaufen stets ziemlich viele Bücher; aber sobald sie verheiratet sind, hört's auf.“ Er meinte, das Familienleben nehme ihnen Lust und Zeit zum Studium. Vielmehr: dem Pfarrer, der für den Unterhalt seiner Familie auf seinen Gehalt angewiesen ist, fehlen die Mittel. Mancher strebsame Pfarrer bringt das Geld zu einer theologischen Zeitschrift, zu einem theologischen Hauptwerk nicht auf: er besinnt sich so lange, 20, 30 M. dafür auszugeben, bis wieder ein neueres erscheint, und dann fängt das Besinnen wieder von vorn an, ob er sich diese Ausgabe erlauben kann. In dem uns vorliegenden Budget eines tüchtigen wissenschaftlich interessierten und ideal angelegten Pfarrers heißt es: „für Bücher: gleichfalls nichts, man studiert die alten Bücher der Väter und denkt sich, was die Neueren gefunden haben —!“ Es giebt Geistliche auf den entlegensten Pfarreien, die einer anregenden Lektüre doppelt bedürftig wären, welche sich nicht einmal das Halten einer Zeitung gestatten — aus notgedrungener Sparsamkeit. Wenn sich ein Pfarrer mit Rücksicht auf seinen schmalen Geldbeutel die unentbehrliche Nahrung und Anregung des Geistes versagen muß — das ist kein idealer Zustand.

Ein anderer Punkt: Einer der Mitunterzeichneten hat f. Z. für 17 Krankenbesuche dem Arzt 197 M. bezahlt; dazu für Bote zu Arzt und Apotheke etwa 30 M.; ferner mußte er meist dem Arzt ein Fuhrwerk stellen, und zwar dann jedesmal wegen des weiten Weges und schlechten Wetters eines für die Hinfahrt und ein zweites für die Rückfahrt; dafür zahlte er nur an Zehrung und Trinkgeld auch etwa 30 M. — Es giebt Orte, wo man 20 M. für einen ärztlichen Besuch bezahlt. Gewiß, und das wird mit rückhaltlosem Dank von allen Amtsbrüdern zugestanden werden, leistet in schweren Krankheitsheimsuchungen die hohe Behörde aus dem Allgemeinen Hilfsfond Beihilfe —, aber diese kann doch nur einen Bruchteil der Krankheitskosten decken.

Es muß schon sehr gefährlich aussehen, bis ein vermögensloser Pfarrer in einer abgelegenen Gemeinde sich entschließt, den Arzt zu rufen; er weiß, so gut wie seine Bauern und Tagelöhner, „krank werden heißt arm werden“; müßte er nicht mit jeder Mark und jedem Pfennig rechnen, so würde er sich die Veruhigung eines ärztlichen Besuchs nicht versagen. In solchen Heimsuchungen kargen zu müssen, — ist hart. Oder betrachten wir das Bild von einer andern Seite! Wie oft soll und möchte der Geistliche den Kranken und Armen seiner Gemeinde zu Hilfe kommen? Es ist keine Übertreibung, wenn wir behaupten, daß an uns Pfarrer die größten Ansprüche auf Almosen und Unterstützungen gemacht werden, und, was noch fast mehr ins Gewicht fällt, daß wir am meisten Einbild in die oft große Not der verschämten Armen haben, wo wir helfend eintreten sollen. Wir haben nicht die Einrichtung, wie sie in Gemeinden des Rheinlandes gefunden wird, wo die Gemeinde dem Geistlichen eine gewisse Summe gerade für solche Wohlthätigkeitszwecke zur freien Verfügung übergiebt. Der Geistliche sollte so gestellt sein, daß er auch in seiner Gemeinde fröhlich wohlthun und mittheilen kann und nicht zu seinem eigenen Schmerz der Armut gegenüber fast geizen muß.

Gewiß, es giebt nicht wenige Pfarrhäuser, in welchen Reichthum und Überfluß herrscht. Aber aus dem Pfarrgehalt stammt dieser nicht. In vielen Pfarrhäusern trägt man still allerlei Entbehrung, in manchen sind Not und Sorgen daheim und dadurch viel Bitterkeit; denn, alles in allem genommen: unser ideales Amt nährt heutzutage seinen Mann nicht; ja, den Mann vielleicht und auch noch die Frau, aber, wenn sonst keine Hilfsquellen da sind, sei es an Vermögen, sei es an Nebenverdienst, der selten und sauer genug

ist, den Mann mit seiner Familie ernährt unser Amt nicht. Und das führt uns auf den Punkt, wo dem Geistlichen die Unzulänglichkeit seines Einkommens am allerbittersten fühlbar wird. Wenn wir die, für viele Pfarrhäuser brennendste Frage der Erziehung und Ausbildung der Kinder besprechen, so ist's doch gewiß nicht zu viel verlangt, wenn wir im allgemeinen als Regel aufstellen, der Pfarrer sollte seinen Kindern eine standesgemäße, d. h. eine solche Ausbildung geben lassen können, daß sie im Leben ungefähr dieselbe Stellung wie er, in den gebildeten Ständen, einnehmen können. Das ist für einen vermögenslosen Landpfarrer, der fern von Schulen wohnt und seine Kinder nach auswärtig bringen muß, unmöglich. In diesem Punkt sind wir der großen Mehrzahl der Staatsdiener u. s. w. gegenüber außerordentlich im Nachteil. Wenn wir das reiche Kapitel der Familien- und Kindererziehung aufschlagen, da müssen wir beinahe fragen: War es nicht weise, daß es auch hierzulande in unserer Nähe sog. evangelische Cölibatspfarreien gab, deren länglicher Ertrag ihre Inhaber zum Cölibat nötigte? Sollte man nicht am Ende von jedem Pfarrer, der heiraten will, wie im Offiziersstand, den Nachweis eines gewissen Vermögens einfordern? Das wäre nicht ideal, aber es würde manchen unidealen Zuständen vorbeugen.

Sehen wir aber von diesem verzweifelten Ausweg ab, so viel steht außer Frage, daß etwa ein Drittel unserer Pfarrfamilien unter der Höhenlage des mittleren städtischen Bürgerstandes und des besser situierten Bauernstandes in Nahrung, Kleidung und Wohnungseinrichtung lebt. Wir haben nicht wenig Pfarrhäuser, in welchen man aufs allerbescheidenste, ja dürftig lebt, in welchen man z. B. kein Dienstmädchen halten kann, in welchen die Kinder nur geschenkte Kleider tragen u. s. w. Zu diesen Thatsachen, die wir mit Namen belegen können, kommt noch die Mitteilung, die uns auf das Bestimmteste gemacht wird, daß etwa ein Viertel unserer evangelischen Geistlichen infolge der schlechten Gehaltsverhältnisse mehr oder weniger schwer verschuldet sei — wahrlich, ein sehr unidealer Hintergrund für unseren idealen Beruf. Fast in jedem anderen Beruf hat der tüchtige Arbeiter Aussicht, in höhere, einflußreichere Stellung und besseren Gehalt aufzusteigen. Wie viele Prozent der Juristen, der Philologen rücken in höhere Ämter vor! Das ist bei unserem Stand so gut wie ausgeschlossen. Nicht einmal ein Prozent der evangelischen Geistlichkeit kann eine „Ratsstelle“ belleiden. Um so mehr, da keiner hoffen kann, die Mängel der Gegenwart durch eine reichere Einnahme der Zukunft ersetzt zu sehen, sollte ihm sein bescheidenes Auskommen gewährt werden, das ihm ermöglicht, unbeirrt von Sorgen und hohen Wünschen, seine ganze Befriedigung in der Erfüllung seines engbegrenzten Berufes zu suchen.

Der geistliche Stand hat bisher aus allen Schichten unseres Volkes immer wieder jungen Zuwachs erhalten; es ist gewiß auch wünschenswert, daß ihm aus dem Landvolk und Handwerkerstand stets frische, unverbrauchte Kräfte zugeführt werden. Aber es wäre auf der anderen Seite beklagenswert, wenn die Söhne aus Familien von hervorragender Berufsstellung und höherer Geistesbildung vom theologischen Studium und Kirchendienst fern blieben. Das ist für die Zukunft zu befürchten, wenn unser Stand seine bisherige soziale Stellung nicht wenigstens behaupten kann. Das Vertrauen zu seiner Wissenschaftlichkeit, zu der Höhe seines Bildungsstandes, zu seiner Unabhängigkeit müßte sinken, wenn die Bereitwilligkeit der den gebildeten Ständen angehörigen Väter sinken würde, ihre Söhne den geistlichen Beruf ergreifen zu lassen, möchten sie auch demselben noch so viel Freude und Fähigkeit entgegenbringen.

Das gilt insbesondere auch von den Pfarrern. Die Pfarrersöhne sollen unter dem theologischen Nachwuchs am wenigsten fehlen. Aber wenn unter den Sorgen dem Pfarrer der Idealismus verkümmert und die Berufsfreudigkeit abnimmt? Früher waren es die Erfahrungen der Pfarrwahl, die manchen Pfarrer so verbitterten, daß er keinen Sohn Theologie studieren lassen wollte. Jetzt ist es die ungenügende Besoldung, die wiederum Väter und Söhne in Pfarrhäusern vom Studium der Theologie abschreckt. Der Vater, der aus dem Rechnen und Sparen nicht herauskommt, der Sohn, dem der Vater ein erwünschtes, schönes Buch versagen muß, denken beide: „nur kein Pfarrer.“ Und wenn um der materiellen Lage willen Pfarrer den eigenen Söhnen ihren idealen Beruf verleiden — das ist wahrlich ein unerwünschter Zustand.

Wird die äußere Lage des geistlichen Standes nicht erheblich gebessert, so wäre er verurteilt, ins Proletariat herabzusinken. Durch das Ungefunde unserer modernen Verhältnisse sind ja auch Glieder anderer gebildeter Stände in Not und Mangel getrieben; es giebt bereits ein Proletariat unter den Gebildeten; soll es auch noch aus dem Pfarrerstand Zuwachs erhalten?

Wie beklagenswert wäre dies in Hinsicht auf den idealen Beruf der Kirche und ihrer Diener!

Nach all dem Gesagten glauben wir vor Gott und Menschen aussprechen zu dürfen: Es ist kein Übermut und keine Unbescheidenheit, sondern eine wohlgegründete Bitte, unser Recht und unsere Pflicht, und es liegt auch im Interesse der Kirche selbst, wenn wir um eine weitergehende Verbesserung unserer Gehaltslage, insbesondere auch um eine Erhöhung der Ruhegehälter, uns ernstlich und dringend bemühen.

Der Hochwürdigem Generalsynode

stehen zu diesem Zwecke zunächst keine weiteren Mittel zu Gebote.

Solche müssen erst auf gesetzlichem Wege flüssig gemacht werden.

Vielfach denkt man dabei an eine Erhöhung der vorläufig noch gewährten Staatsdotation. Da aber eine solche, wie man von zuständiger Seite aufs bestimmteste uns versichert, aussichtslos erscheint, so dürfte nach unserem Dafürhalten die Beschaffung zureichender Mittel, wie für andere kirchliche Bedürfnisse, z. B. die Unterstützung der Diaspora, so auch für die Erfüllung unserer Wünsche nur durch die teilweise Änderung, bezw. durch einige Erweiterung des Staatsgesetzes über die allgemeine Kirchensteuer herbeizuführen sein.

So geht unsere dringende Bitte an Hochwürdige Generalsynode dahin, Hochdieselbe wolle es sowohl vor der Großh. Regierung als vor der gesamten evangelischen Landesgemeinde ausdrücklich aussprechen, daß im Interesse unserer Kirche überhaupt und ihrer Diener insbesondere auf gesetzlichem Wege eine Gewährung weiterer Geldmittel erforderlich sei und wolle dahingehende Bemühungen unserer evangelischen Kirchenbehörde durch ihr Botum kräftigst unterstützen.

Einer Hochwürdigem Generalsynode

ergebenster

geschäftsführender Ausschuß des evangelischen Pfarrvereins:

W. Ludwig, Pfarrer in Baden,

K. Mayer, Pfarrer in Dinglingen.

W. Hesselbacher, Pfarrer in Weingarten.

Baden-Baden,
den 20. November 1894.